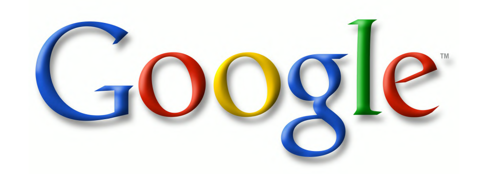





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TS





Die Neuen Büchergesetze der Kirche.

Ein Kommentar

zur Bulle Officiorum ac munerum und zu den Decreta generalia de prohibitione et censura librorum.

Von

Dr. Philipp Schneider,

o. Professor des Kirchenrechts und bayr. Verwaltungsrechts am kgl. Lyceum zu Regensburg.



Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1900.

Imprimi permittitur.

Moguntiae, die 24. Septembris 1899.

Dr. J. B. Holzammer,
Consil. eccl. et Can. Cap. Eccl. cathedr. Mog.

Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.

Dem

Hochwürdigen Herrn

Herrn Dr. Georg Jacob,

Bischöfl. Geistl. Rath und Dechant des Hohen Domkapitels zu Regensburg

zum

fünfzigjährigen Priesterjubiläum

in

aller Verehrung und Liebe

gewidmet.



Vorwort.

Mit der Bulle „Officiorum ac munerum" vom 25. Januar 1897 hat Leo XIII. einem tiefgefühlten Bedürfnisse und den vielfach geäußerten Wünschen einer zeitgemäßen Umgestaltung der Büchergesetze entsprochen und eine Revision derselben gegeben, welche einerseits die hohe Aufgabe und die ernste Pflicht der Kirche, eine treue Pflegerin und Hüterin der Wahrheit und der guten Sitten zu sein, gewissenhaft wahrt, anderseits den Forderungen und Bedürfnissen der Neuzeit in weitgehendster und liberalster Weise entgegenkommt. Diese Bulle mit den allgemeinen Dekreten über das Verbot und die Censur der Bücher war eine große That auf diesem schwierigen Gebiete der Büchergesetzgebung; damit hat Leo XIII. das bisherige veraltete und vielfach unbrauchbar oder unhaltbar gewordene Recht einer gründlichen Umänderung unterworfen und neue, zeitgemäße Prinzipien aufgestellt, denen in der Praxis allgemein Rechnung getragen werden kann.

Ein Beweis für die Bedeutung der neuen Büchergesetze und das allgemeine Interesse, welches man denselben entgegenbringt, sind die zahlreichen Kommentare, welche sowohl in lateinischer Sprache, wie auch in verschiedenen Volkssprachen erschienen sind. Professor Dr. Hollweck am Eichstätter Lyceum hat einen sehr praktischen, populären Kommentar in deutscher Sprache geschrieben, der bereits in zweiter Auflage erschienen ist, ein Beweis für die Brauchbarkeit und Beliebtheit desselben. Wenn wir es versuchen, einen neuen Kommentar zu liefern, so soll damit dem Hollweck'schen kein Eintrag geschehen; unser Kommentar wird allgemeinere, weitere Gesichtspunkte haben und mehr historisch-kanonistisch gehalten sein.

Wir werden zuerst die Bulle Officiorum ac munerum sammt den allgemeinen Dekreten über das Verbot und die Censur der Bücher zum Abdruck bringen und daran in einer Einleitung allgemeine Bemerkungen zur Charakterisirung der neuen Dekrete, sowie Erörterungen über die Bedeutung und Rechtskraft derselben knüpfen; dann werden wir den eigentlichen Kommentar zu den neuen Dekreten geben. Auch die früheren Gesetze, namentlich die zehn Indexregeln, kommen in den Noten an den geeigneten Stellen zum Abdruck; ebenso werden wir der Vollständigkeit halber die noch geltende Bulle Benedikt's XIV. *Sollicita ac provida* im Anhange beigeben. Ein Inhaltsverzeichniß, so wie am Schlusse ein ausführliches Sachregister werden über den reichen Inhalt der neuen Büchergesetze, welche im Unterschiede von den bisherigen nicht blos die allgemeinen Bücherverbote, sondern überhaupt das ganze Büchergebiet, alle Fragen über den Druck der Bücher, auch der liturgischen und sonstigen kirchlichen Bücher umfassen, leicht und sicher Aufschluß geben; auch die früheren Büchergesetze, wie die zehn Indexregeln und die verschiedenen Observationen, Instruktionen und Monita u. s. w. können an der Hand dieses Registers leicht aufgesucht werden.

Wie bemerkt, werden wir bei der Darstellung vor Allem historisch verfahren und dabei den Unterschied zwischen dem alten und neuen Rechte besonders hervorheben. Zu diesem Zwecke werden wir dem neuen Rechte das alte gegenüberstellen, um so einen Vergleich zwischen dem bisherigen und dem neuen Rechte zu ermöglichen. Hierbei werden wir besonders betonen, wie das neue Recht zwar an das frühere anknüpft und die alten bewährten Prinzipien der Kirche gegenüber den Gefahren häretischer und glaubensfeindlicher oder auch sittengefährlicher Bücher festhält, dagegen jene Milderungen und weitgehenden Zugeständnisse macht, welche die Neuzeit und deren geänderte Bedürfnisse erheischen. Dadurch wird unsere Darstellung eine Rechtfertigung des kirchlichen Instituts des Index und der Bücherverbote überhaupt und eine Apologie der neuen Büchergesetze werden.

Neben der historischen Seite werden wir aber die kanonistische nicht vernachlässigen, sondern die verschiedenen Fragen bezüglich der Geltung und Ausdehnung der neuen Dekrete sowie der praktischen Anwendung

derselben gründlich erörtern. Wir werden dabei die bereits erschienenen Kommentare, aber auch die älteren Theologen und Kanonisten, welche über diese Frage der verbotenen Bücher gehandelt haben, zu Rathe ziehen. In zweifelhaften Fragen und bei verschiedenen Meinungen der Autoren werden wir uns für die mildere Ansicht und Praxis entscheiden, da ja der Gesetzgeber selbst die Milderung und zeitgemäße Umgestaltung der Gesetze als Zweck für die Revision derselben aufgestellt hat.

Index und Büchercensur sind zwei Begriffe, welche von der modernen Wissenschaft proskribirt sind und deren bloßer Name in manchen Kreisen, oft sogar bei sonst gutgesinnten und wohlmeinenden Katholiken, ein gelindes Grauen und einen gewissen Schrecken hervorruft; in außerkirchlichen Kreisen denkt man dabei ohnehin nur an Inquisition und Scheiterhaufen. Allein allmählich bricht sich doch im öffentlichen Leben die Überzeugung Bahn, daß nicht Alles, was mit Berufung auf die Freiheit der Wissenschaft und der Presse produzirt wird, ein Recht auf Anerkennung und Existenz hat und im Interesse der Wahrheit und Freiheit geduldet werden muß. Auch in außerkirchlichen und staatlichen Kreisen sieht man ein, daß es nicht gestattet sein darf, in Schriften und Bildern die Grundlagen der Religion und Sittlichkeit und damit die Grundlagen des Staates zu untergraben, und auch die Staatsgewalt sucht durch ihre Gesetzgebung wenigstens den größten Gefahren einer die staatliche Ordnung und die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden Presse entgegenzuarbeiten. Man erkennt allmählich, daß es auch der sogenannten Wissenschaft nicht erlaubt sein darf, die Grundpfeiler des öffentlichen Wohles, den Glauben an Gott und an die Unsterblichkeit der Seele zu vernichten. Um so mehr ist die Kirche als die von Gott bestellte Lehrerin und Hüterin der Wahrheit und Sittlichkeit berechtigt und verpflichtet, dem Irrthum und der Lüge, sowie dem durch die Presse drohenden Sittenverderbniß entgegenzutreten.

Unser Hauptbestreben nun wird dahin gerichtet sein, die kirchlichen Büchergesetze in ihrer Berechtigung und Zweckmäßigkeit, in ihrer Zeitgemäßheit darzustellen. Die Kirche ist nicht eine Feindin der Wahrheit; sie liebt und will die Wahrheit. Sie bekämpft nur den



Boehmer, Justus Henning, Dissertatio juridica de jure cicra libros improbatae lectionis, Magdeb. 1726.

Catalani, Jos., De secretario S. Congregationis Indicis. Romae 1751.

Feßler, Dr. Joseph, Censur und Index; (Sammlung vermischter Schriften über Kirchengeschichte und Kirchenrecht; Freiburg, Herder 1869) S. 125—214.

Gretser, S. J., De jure et more prohibendi, expurgandi et abolendi libros haereticos et noxios. Ingolstad. 1603 (Ratisbonae 1734.)

Heymans, A., De ecclesiastica librorum aliorumque scriptorum in Belgia prohibitione disquisitio. Bruxelles 1849.

Petit, abbé L., L'Index, son histoire, ses lois, sa force obligatoire Paris 1888.

Putherbaeus, Theotimus sive de tollendis et expurgandis libris. Parisiis 1549.

Reusch, Dr. Fr. Heinrich, Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte. 2 Bd. Bonn, Cohen und Sohn 1883 u. 1885.

Schöttgen, Christian, Commentationes de Indicibus librorum prohibitorum et expurgandorum eorumque naevis. Dresdae 1732.

Zaccaria, Storia Polemica delle proibitioni de' libri. 1777.

c) Weitere benutzte theologische und kanonistische Werke.

Acta S. Sedis, Romae typis polyglottae officinae S. C. de Prop. Fide 1865—1899 voll. 31.

Aichner, Dr. Simon, Compendium juris ecclesiastici ed. 8. Brixiae 1898.

d'Annibale, Josephus, S. R. Eccl. Cardinalis, Summula theologiae moralis. 3 tomi. ed. IV. Romae 1897.

Bangen, Joseph, Römische Kurie. Münster 1867.

Bouix, D. Tractatus de Curia Romana seu de Cardinalibus, Romanis Congregationibus etc. Paris Lecoffre 1859.

Bucceroni, Januarii S. J., Commentarius de constitutione *Apostolicae Sedis*; ed. altera; Romae ex typographia Propag. 1888.

Collectio Lacensis. Acta et decreta conciliorum recentiorum. VII. tomi. Friburgi Herder 1870—90.

Ferraris, *L.*, Prompta bibliotheca canonica, moralis, theologica s. v. libri prohibiti.

Göpfert, Dr. Franz Adam, Moraltheologie. 3 Bde. Paderborn Schöningh 1897.

Heinrich, Dr. J. B., Dogmatische Theologie. 7 Bände, Mainz Kirchheim 1873 bis 96 (7. Band von Gutberlet.)

Hilarius a Sexten, Tractatus de censuris ecclesiasticis cum appendice de irregularitate. Moguntiae Kirchheim 1898.

Lehmkuhl, Augustin S. J., Theologia moralis. 2 tomi. ed. IX. Friburgi Herder 1898.

Lugo, Johannes de, Disputationes scholasticae et morales; disp. XXI. sectio II. n. 24—108 (Paris, Vivès 1868) II. 56 sqq.

Marc, P. Clemens C. Ss. R., Institutiones morales Alphonsianae, ed. VIII. Romae ex typogr. Pacis 1896.

Pennacchi, Josephus, Commentaria in constitutionem *Apostolicae Sedis.* 2 tomi. Romae 1889.

Phillips, Georg. Kirchenrecht 8 Bände (8. Band von Vering) Regensburg, Manz 1854.

Reiffenstuel, Anacletus, Jus canonicum universum juxta titulos quinque librorum Decretalium. Ingolstadii 1728 (und öfter.)

Rundschreiben Leos XIII. Freiburg, Herder 1885 (IV. Serien.)

Sabetti, Aloys. S. J., Compendium theologiae moralis, ed. XV. Ratisbonae Pustet 1899.

Santi, Praelectiones juris canonici; ed. 3. per Dr. M. Leitner. Ratisbonae Pustet 1898.

Scheeben, Dr. M. Joseph, Handbuch der katholischen Dogmatik. Freiburg 1873—87.

Schmalzgrueber, Franc., Jus ecclesiasticum universum seu lucubrationes canonicae in quinque libros Decretalium. Ingolstadii 1712 (und öfter.)

Schmid, Dr. Alois, Wissenschaft und Autorität. München 1868.

Schneider, Dr Philippus, Fontes juris ecclesiastici novissimi. Ratisbonae Pustet 1895.

Suarez, Franciscus, Tractatus de Fide. Disput. XX. sectio II. (Opera omnia XII. 499 sqq. Paris, Vivès 1858.)

Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl. s. v. Censur von Scheeben und Index librorum proh. von Dienborfer.

Zitelli, Apparatus juris ecclesiastici. Romae 1888.

Inhaltsangabe.

II. Kapitel.

III. Kapitel.

IV. Kapitel.

V. Kapitel.

VI. Kapitel.

VII. Kapitel.

VIII. Kapitel.

IX. Kapitel.

X. Kapitel.

Titel II.

Von der Censur der Bücher.

I. Kapitel.

II. Kapitel.

III. Kapitel.

IV. Kapitel.

SS. DOMINI NOSTRI **LEONIS** DIV. PROVID. PAPAE XIII.

CONSTITUTIO APOSTOLICA

DE PROHIBITIONE ET CENSVRA LIBRORVM.

LEO EPISCOPVS

SERVVS SERVORVM DEI.

AD PERPETVAM REI MEMORIAM.

Officiorum ac munerum, quae diligentissime sanctissimeque servari in hoc apostolico fastigio oportet, hoc caput atque haec summa est, assidue vigilare atque omni ope contendere, ut integritas fidei morumque christianorum ne quid detrimenti capiat. Idque, si unquam alias, maxime est necessarium hoc tempore, cum, effrenatis licentia ingeniis ac moribus, omnis fere doctrina, quam servator hominum Jesus Christus tuendam Ecclesiae suae ad salutem generis humani permisit, in quotidianum vocatur certamen atque discrimen. Quo in certamine variae profecto atque innumerabiles sunt inimicorum calliditates artesque nocendi: sed cum primis est plena periculorum intemperantia scribendi, disseminandique in vulgus quae prave scripta sunt. Nihil enim cogitari potest perniciosius ad inquinandos animos per contemptum religionis perque illecebras multas peccandi. Quamobrem tanti metuens mali, et incolumitatis fidei ac morum custos et vindex Ecclesia, maturrime intellexit, remedia contra eiusmodi pestem esse sumenda: ob eamque rem id perpetuo studuit, ut homines, quoad in se esset, pravorum librorum lectione, hoc est pessimo veneno, prohiberet. Vehemens hac in re studium beati Pauli viderunt proxima originibus tempora: similique ratione perspexit sanctorum Patrum vigilantiam, iussa episcoporum, Conciliorum decreta, omnis consequens aetas.

Praecipue vero monumenta litterarum testantur, quanta cura diligentiaque in eo evigilaverint romani Pontifices, ne haereticorum scripta, malo publico, impune serperent. Plena est exemplorum vetustas. Anastasius I scripta Origenis perniciosiora, Innocentius I Pelagii, Leo magnus Manichaeorum opera omnia, gravi edicto damnavere. Cognitae eadem de re sunt litterae *decretales* de recipiendis et non recipiendis libris, quas Gelasius opportune dedit. Similiter, decursu aetatum, Monotheletarum, Abaelardi, Marsilii Patavini, Wicleffi et Hussii pestilentes libros, sententia Apostolicae Sedis confixit.

Saeculo autem decimo quinto, comperta arte nova libraria, non modo in prave scripta animadversum est, quae lucem aspexissent, sed etiam ne qua eius generis posthac ederentur, caveri coeptum. Atque hanc providentiam non levis aliqua causa, sed omnino tutela honestatis ac salutis publicae per illud tempus postulabat: propterea quod artem per se optimam, maximarum utilitatum parentem, christianae gentium humanitati propagandae natam, in instrumentum ingens ruinarum nimis multi celeriter deflexerant. Magnum prave scriptorum malum, ipsa vulgandi celeritate maius erat ac velocius effectum. Itaque saluberrimo consilio cum Alexander VI, tum Leo X decessores Nostri, certas tulere leges, utique congruentes iis temporibus ac moribus, quae officinatores librarios in officio continerent.

Mox graviore exorto turbine, multo vigilantius ac fortius oportuit malarum haereseon prohibere contagia. Idcirco idem Leo X, posteaque Clemens VII gravissime sanxerunt, ne cui legere, neu retinere, Lutheri libros fas esset. Cum vero pro illius aevi infelicitate crevisset praeter modum atque in omnes partes pervasisset perniciosorum librorum impura colluvies, ampliore ac praesentiore remedio opus esse videbatur. Quod quidem remedium opportune primus adhibuit Paulus IV decessor Noster, videlicet elencho proposito scriptorum et librorum, a quorum usu cavere fideles oporteret. Non ita multo post Tridentinae Synodi Patres gliscentem scribendi legendique licentiam novo consilio coercendam curaverunt. Eorum quippe voluntate iussuque lecti ad id praesules et theologi non solum augendo perpoliendoque Indici, quem Paulus IV

ediderat, dedere operam, sed Regulas etiam conscripsere, in editione, lectione, usuque librorum servandas: quibus Regulis Pius IV apostolicae auctoritatis robur adiecit.

Verum salutis publicae ratio, quae Regulas Tridentinas initio genuerat, novari aliquid in eis, labentibus aetatibus, eadem iussit. Quamobrem romani Pontifices nominatimque Clemens VIII, Alexander VII, Benedictus XIV, gnari temporum et memores prudentiae, plura decrevere, quae ad eas explicandas atque accommodandas tempori valuerunt.

Quae res praeclare confirmant, praecipuas romanorum Pontificum curas in eo fuisse perpetuo positas, ut opinionum errores morumque corruptelam, geminam hanc civitatum labem ac ruinam, pravis libris gigni ac disseminari solitam, a civili hominum societate defenderent. Neque fructus fefellit operam, quam diu in rebus publicis administrandis rationi imperandi ac prohibendi lex aeterna praefuit, rectoresque civitatum cum potestate sacra in unum consensere.

Quae postea consecuta sunt, nemo nescit. Videlicet cum adiuncta rerum atque hominum sensim mutavisset dies, fecit id Ecclesia prudenter more suo, quod, perspecta natura temporum, magis expedire atque utile esse hominum saluti videretur. Plures Regularum Indicis praescriptiones, quae excidisse opportunitate pristina videbantur, vel decreto ipsa sustulit, vel more usuque alicubi invalescente antiquari benigne simul ac provide sivit. Recentiore memoria, datis ad Archiepiscopos Episcoposque e principatu pontificio litteris, Pius IX Regulam X magna ex parte mitigavit. Praeterea, propinquo iam Concilio magno Vaticano, doctis viris, ad argumenta paranda delectis, id negotium dedit, ut expenderent atque aestimarent Regulas Indicis universas, iudiciumque ferrent, quid de iis facto opus esset. Illi commutandas, consentientibus sententiis, iudicavere. Idem se et sentire et petere a Concilio plurimi ex Patribus aperte profitebantur. Episcoporum Galliae extant hac de re litterae, quarum sententia est, necesse esse et sine cunctatione faciendum, ut *illae Regulae et universa res Indicis nova prorsus modo nostrae aetati melius attemperato et observatu faciliori instaurarentur.* Item eo tempore iudicium fuit Episcoporum Germaniae, plane petentium, ut *Regulae Indi-*

cis . . . recenti revisioni et redactioni submittantur. Quibus Episcopi concinunt ex Italia aliisque e regionibus complures.

Qui quidem omnes, si tempórum, si institutorum civilium, si morum popularium habeatur ratio, sane aequa postulant et cum materna Ecclesiae sanctae caritate convenientia. Etenim in tam celeri ingeniorum cursu, nullus est scientiarum campus, in quo non litterae licentius excurrant: inde pestilentissimorum librorum quotidiana colluvies. Quod vero gravius est, in tam grandi malo non modo connivent, sed magnam licentiam dant leges publicae. Hinc ex una parte, suspensi religione animi plurimorum: ex altera, quidlibet legendi impunita copia.

Hisce igitur incommodis medendum rati, duo facienda duximus, ex quibus norma agendi in hoc genere certa et perspicua omnibus suppetat. Videlicet librorum improbatae lectionis diligentissime recognosci Indicem; subinde, maturum cum fuerit, ita recognitum vulgari iussimus. Praeterea ad ipsas Regulas mentem adiecimus, easque decrevimus, incolumi earum natura, efficere aliquanto molliores, ita plane ut iis obtemperare, dummodo quis ingenio malo non sit, grave arduumque esse non possit. In quo non modo exempla sequimur decessorum Nostrorum, sed maternum Ecclesiae studium imitamur: quae quidem nihil tam expetit, quam se impertire benignam, sanandosque ex se natos ita semper curavit, curat, ut eorum infirmitati amanter studioseque parcat.

Itaque matura deliberatione, adhibitisque S. R. E. Cardinalibus e sacro Consilio libris notandis, edere *Decreta Generalia* statuimus, quae infra scripta, unaque cum hac Constitutione coniuncta sunt: quibus idem sacrum Consilium posthac utatur unice, quibusque catholici homines toto orbe religiose pareant. Ea vim legis habere sola volumus, abrogatis *Regulis* sacrosanctae Tridentinae synodi iussu editis, *Observationibus*, *Instructione*, *Decretis*, *Monitis*, et quovis alio decessorum Nostrorum hac de re statuto iussuque, una excepta Constitutione Benedicti XIV *Sollicita et provida*, quam, sicut adhuc viguit, ita in posterum vigere integram volumus.

DECRETA GENERALIA.
DE PROHIBITIONE ET CENSURA LIBRORVM.

TITVLVS I.
DE PROHIBITIONE LIBRORUM.
CAPVT I.
De prohibitis apostatarum, haereticorum, schismaticorum, aliorumque scriptorum libris.

1. Libri omnes, qui ante annum MDC, aut a Summis Pontificibus, aut a Conciliis oecumenicis damnati sunt, et in novo Indice non recensentur, eodem modo damnati habeantur, sicut olim damnati fuerunt: iis exceptis, qui per haec Decreta Generalia permittuntur.

2. Libri apostatarum, haereticorum, schismaticorum et quorumcumque scriptorum haeresim vel schisma propugnantes, aut ipsa religionis fundamenta utcumque evertentes, omnino prohibentur.

3. Item prohibentur acatholicorum libri, qui ex professo de religione tractant, nisi constet nihil in eis contra fidem catholicam contineri.

4. Libri eorundem auctorum, qui ex professo de religione non tractant, sed obiter tantum fidei veritates attingunt, iure ecclesiastico prohibiti non habeantur, donec speciali decreto proscripti haud fuerint.

CAPVT II.
De Editionibus textus originalis et versionum non vulgarium Sacrae Scripturae.

5. Editiones textus originalis et antiquarum versionum catholicarum Sacrae Scripturae, etiam Ecclesiae Orientalis, ab acatholicis quibuscumque publicatae, etsi fideliter et integre editae appareant, iis dumtaxat, qui studiis theologicis vel biblicis dant operam, dummodo tamen non impugnentur in prolegomenis aut adnotationibus catholicae fidei dogmata, permittuntur.

6. Eadem ratione, et sub iisdem conditionibus, permittuntur aliae versiones Sacrorum Bibliorum sive latina, sive alia lingua non vulgari ab acatholicis editae.

CAPVT III.

De Versionibus vernaculis Sacrae Scripturae.

7. Cum experimento manifestum sit, si Sacra Biblia vulgari lingua passim sine discrimine permittantur, plus inde, ob hominum temeritatem, detrimenti, quam utilitatis oriri; Versiones omnes in lingua vernacula, etiam a viris catholicis confectae, omnino prohibentur, nisi fuerint ab Apostolica Sede approbatae, aut editae sub vigilantia Episcoporum cum adnotationibus desumptis ex Sanctis Ecclesiae Patribus, atque ex doctis catholicisque scriptoribus.

8. Interdicuntur versiones omnes Sacrorum Bibliorum, quavis vulgari lingua ab acatholicis quibuscumque confectae, atque illae praesertim, quae per Societates Biblicas, a Romanis Pontificibus non semel damnatas, divulgantur, cum in iis saluberrimae Ecclesiae leges de divinis libris edendis funditus posthabeantur.

Hae nihilominus versiones iis, qui studiis theologicis vel biblicis dant operam, permittuntur: iis servatis, quae supra (n. 5) statuta sunt.

CAPVT IV.

De libris obscenis.

9. Libri, qui res lascivas seu obscenas ex professo tractant, narrant, aut docent, cum non solum fidei, sed et morum, qui huiusmodi librorum lectione facile corrumpi solent, ratio habenda sit, omnino prohibentur.

10. Libri auctorum sive antiquorum, sive recentiorum, quos classicos vocant, si hac ipsa turpitudinis labe infecti sunt, propter sermonis elegantiam et proprietatem, iis tantum permittunter, quos officii aut magisterii ratio excusat: nulla tamen ratione pueris vel adolescentibus, nisi solerti cura expurgati, tradendi aut praelegendi erunt.

CAPVT V.

De quibusdam specialis argumenti libris.

11. Damnantur libri, in quibus Deo, aut Beatae Virgini Mariae, vel Sanctis, aut Catholicae Ecclesiae eiusque Cultui, vel Sacramentis, aut Apostolicae Sedi detrahitur. Eidem reprobationis iudicio subiacent ea opera, in quibus inspirationis Sacrae Scripturae conceptus pervertitur, aut eius extensio nimis coarctatur. Prohibentur quoque libri, qui data opera Ecclesiasticam Hierarchiam, aut statum clericalem vel religiosum probris afficiunt.

12. Nefas esto libros edere, legere aut retinere in quibus sortilegia, divinatio, magia, evocatio spirituum, aliaeque huius generis superstitiones docentur, vel commendantur.

13. Libri aut scripta, quae narrant novas apparitiones, revelationes, visiones, prophetias, miracula, vel quae novas inducunt devotiones, etiam sub praetextu quod sint privatae, si publicentur absque legitima Superiorum Ecclesiae licentia, proscribuntur.

14. Prohibentur pariter libri, qui duellum, suicidium, vel divortium licita statuunt, qui de sectis massonicis, vel aliis eiusdem generis societatibus agunt, easque utiles et non perniciosas Ecclesiae et civili societati esse contendunt, et qui errores ab Apostolica Sede proscriptos tuentur.

CAPVT VI.

De Sacris Imaginibus et Indulgentiis.

15. Imagines quomodocumque impressae Domini Nostri Iesu Christi, Beatae Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum, vel aliorum Servorum Dei ab Ecclesiae sensu et decretis difformes, omnino vetantur. Novae vero, sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine Ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur.

16. Universis interdicitur indulgentias apocryphas, et a Sancta Sede Apostolica proscriptas vel revocatas quomodocumque divulgare. Quae divulgatae iam fuerint, de manibus fidelium auferantur.

17. Indulgentiarum libri omnes, summaria, libelli, folia etc., in quibus earum concessiones continentur, non publicentur absque competentis auctoritatis licentia.

CAPVT VII.

De libris liturgicis et precatoriis.

18. In authenticis editionibus Missalis, Breviarii, Ritualis, Caeremonialis Episcoporum, Pontificalis romani, aliorumque librorum liturgicorum a Sancta Sede Apostolica approbatorum, nemo quidquam immutare praesumat: si secus factum fuerit, hae novae editiones prohibentur.

19. Litaniae omnes, praeter antiquissimas et communes, quae in Breviariis, Missalibus, Potificalibus ac Ritualibus continentur, et praeter Litanias de Beata Virgine, quae in sacra Aede Lauretana decantari solent, et litanias Sanctissimi Nominis Iesu iam a Sancta Sede approbatas, non edantur sine revisione et approbatione Ordinarii.

20. Libros, aut libellos precum, devotionis, vel doctrinae institutionisque religiosae, moralis, asceticae, mysticae, aliosque huiusmodi, quamvis ad fovendam populi christiani pietatem conducere videantur, nemo praeter legitimae auctoritatis licentiam publicet: secus prohibiti habeantur.

CAPVT VIII.

De Diariis, foliis et libellis periodicis.

21. Diaria, folia et libelli periodici, qui religionem aut bonos mores data opera impetunt, non solum naturali, sed etiam ecclesiastico iure proscripti habeantur.

Curent autem Ordinarii, ubi opus sit, de huiusmodi lectionis periculo et damno fideles opportune monere.

22. Nemo e catholicis, praesertim e viris ecclesiasticis, in huiusmodi diariis, vel foliis, vel libellis periodicis, quidquam, nisi suadente iusta et rationabili causa, publicet.

CAPVT IX.

De facultate legendi et retinendi libros prohibitos.

23. Libros sive specialibus, sive hisce Generalibus Decretis proscriptos, ii tantum legere et retinere poterunt, qui a Sede Apostolica, aut ab illis, quibus vices suas delegavit, opportunas fuerint consecuti facultates.

24. Concedendis licentiis legendi et retinendi libros quoscumque prohibitos Romani Pontifices Sacram Indicis Congre-

gationem praeposuere. Eadem nihilominus potestate gaudent, tum Suprema Sancti Officii Congregatio, tum Sacra Congregatio de Propaganda Fide pro regionibus suo regimini subiectis. Pro Urbe tantum, haec facultas competit etiam Sacri Palatii Apostolici Magistro.

25. Episcopi aliique Praelati iurisdictione quasi episcopali pollentes, pro singularibus libris, atque in casibus tantum urgentibus, licentiam concedere valeant. Quod si iidem generalem a Sede Apostolica impetraverint facultatem, ut fidelibus libros proscriptos legendi retinendique licentiam impertiri valeant, eam nonnisi cum delectu et ex iusta et rationabili causa concedant.

26. Omnes qui facultatem apostolicam consecuti sunt legendi et retinendi libros prohibitos, nequeunt ideo legere et retinere libros quoslibet, aut ephemerides ab Ordinariis locorum proscriptas, nisi eis in apostolico indulto expressa facta fuerit potestas legendi et retinendi libros a quibuscumque damnatos. Meminerint insuper qui licentiam legendi libros prohibitos obtinuerunt, gravi se praecepto teneri huiusmodi libros ita custodire, ut ad aliorum manus non perveniant.

CAPVT X.

De denunciatione pravorum librorum.

27. Quamvis catholicorum omnium sit, maxime eorum, qui doctrina praevalent, perniciosos libros Episcopis, aut Apostolicae Sedi denunciare; id tamen speciali titulo pertinet ad Nuntios, Delegatos Apostolicos, locorum Ordinarios, atque Rectores Universitatum doctrinae laude florentium.

28. Expedit ut in pravorum librorum denunciatione non solum libri titulus indicetur, sed etiam, quoad fieri potest, causae exponantur ob quas liber censura dignus existimatur. Iis autem ad quos denunciatio defertur, sanctum erit, denunciantium nomina secreta servare.

29. Ordinarii, etiam tamquam Delegati Sedis Apostolicae, libros, aliaque scripta noxia in sua Dioecesi edita vel diffusa proscribere, et e manibus fidelium auferre studeant. Ad Apostolicum iudicium ea deferant opera vel scripta, quae subtilius examen exigunt, vel in quibus ad salutarem effectum consequendum, supremae auctoritatis sententia requiri videatur.

TITVLVS II.

DE CENSVRA LIBRORVM.

CAPVT I.

De Praelatis librorum censurae preaepositis.

30. Penes quos potestas sit sacrorum bibliorum editiones et versiones adprobare vel permittere ex iis liquet, quae supra (no. 7) statuta sunt.

31. Libros ab Apostolica Sede proscriptos nemo audeat iterum in lucem edere: quod si ex gravi et rationabili causa, singularis aliqua exceptio hac in re admittenda videatur, id nunquam fiet, nisi obtenta prius sacrae Indicis Congregationis licentia, servatisque conditionibus ab ea praescriptis.

32. Quae ad causas Beatificationum et Canonizationum Servorum Dei utcumque pertinent, absque beneplacito Congregationis Sacris Ritibus tuendis praepositae publicari nequeunt.

33. Idem dicendum de Collectionibus Decretorum singularum Romanarum Congregationum: hae nimirum Collectiones edi nequeant, nisi obtenta prius licentia, et servatis conditionibus a moderatoribus uniuscuiusque Congregationis praescriptis.

34. Vicarii et Missionarii Apostolici Decreta sacrae Congregationis Propagandae Fidei praepositae de libris edendis fideliter servent.

35. Approbatio librorum, quorum censura praesentium Decretorum vi Apostolicae Sedi vel Romanis Congregationibus non reservatur, pertinet ad Ordinarium loci in quo publici iuris fiunt.

36. Regulares, praeter Episcopi licentiam, meminerint teneri se, sacri Concilii Tridentini decreto, operis in lucem edendi facultatem a Praelato, cui subiacent, obtinere. Utraque autem concessio in principo vel in fine operis imprimatur.

37. Si Auctor Romae degens librum non in Urbe, sed alibi imprimere velit, praeter approbationem Cardinalis Urbis Vicarii et Magistri Sacri Palatii Apostolici, alia non requiritur.

CAPVT II.

De censorum officio in praevio librorum examine.

38. Curent Episcopi, quorum muneris est facultatem libros imprimendi concedere, ut eis examinandis spectatae pietatis et

doctrinae viros adhibeant, de quorum fide et integritate sibi polliceri queant, nihil eos gratiae daturos, nihil odio, sed omni humano affectu posthabito Dei dumtaxat gloriam spectaturos et fidelis populi utilitatem.

39. De variis opinionibus atque sententiis (iuxta Benedicti XIV praeceptum) animo a praeiudiciis omnibus vacuo, iudicandum sibi esse censores sciant. Itaque nationis, familiae, scholae, instituti affectum excutiant, studia partium seponant. Ecclesiae sanctae dogmata, et communem Catholicorum doctrinam, quae Conciliorum generalium decretis, Romanorum Pontificum Constitutionibus, atque Doctorum consensu continentur, unice prae oculis habeant.

40. Absoluto examine, si nihil publicationi libri obstare videbitur, Ordinarius, in scriptis et omnino gratis, illius publicandi licentiam, in principio vel in fine operis imprimendam, auctori concedat.

CAPVT III.

De libris praeviae censurae subiiciendis.

41. Omnes fideles tenentur praeviae censurae ecclesiasticae eos saltem subiicere libros, qui divinas Scripturas, Sacram Theologiam, Historiam ecclesiasticam, Ius Canonicum, Theologiam naturalem, Ethicen aliasve huiusmodi religiosas aut morales disciplinas respiciunt, ac generaliter scripta omnia, in quibus religionis et morum honestatis specialiter intersit.

42. Viri e clero seculari ne libros quidem, qui de artibus scientiisque mere naturalibus tractant, inconsultis suis Ordinariis publicent, ut obsequentis animi erga illos exemplum praebeant.

Iidem prohibentur quominus, absque praevia Ordinariorum venia, diaria vel folia periodica moderanda suscipiant.

CAPVT IV.

De Typographis et Editoribus librorum.

43. Nullus liber censurae ecclesiasticae subiectus excudatur, nisi in principio nomen et cognomen tum auctoris, tum editoris praeferat, locum insuper et annum impressionis atque editionis. Quod si aliquo in casu, iustas ob causas, nomen

auctoris tacendum videatur, id permittendi penes Ordinarium potestas sit.

44. Noverint Typographi et Editores librorum novas eiusdem operis approbati editiones, novam approbationem exigere, hanc insuper textui originali tributam, eius in aliud idioma versioni non suffragari.

45. Libri ab Apostolica Sede damnati, ubique gentium prohibiti censeantur, et in quodcumque vertantur idioma.

46. Quicumque librorum venditores, praecipue qui catholico nomine gloriantur, libros de obscenis ex professo tractantes neque vendant, neque commodent, neque retineant: ceteros prohibitos venales non habeant, nisi a Sacra Indicis Congregatione veniam per Ordinarium impetraverint, nec cuiquam vendant nisi prudenter existimare possint, ab emptore legitime peti.

CAPVT V.

De poenis in Decretorum Generalium transgressores statutis.

47. Omnes et singuli scienter legentes, sine auctoritate Sedis Apostolicae, libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cuiusvis auctoris per Apostolicas Literas nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes, excommunicationem ipso facto incurrunt, Romano Pontifici speciali modo reservatam.

48. Qui sine Ordinarii approbatione Sacrarum Scripturarum libros, vel earundem adnotationes vel commentarios imprimunt, aut imprimi faciunt, incidunt ipso facto in excommunicationem nemini reservatam.

49. Qui vero cetera transgressi fuerint, quae his Decretis Generalibus praecipiuntur, pro diversa reatus gravitate serio ab Episcopo moneantur; et, si opportunum videbitur, canonicis etiam poenis coerceantur.

Praesentes vero litteras et quaecumque in ipsis habentur nullo unquam tempore de subreptionis aut obreptionis sive intentionis Nostrae vitio aliove quovis defectu notari vel impugnari posse; sed semper validas et in suo robore fore et esse, atque ab omnibus cuiusvis gradus et praeeminentiae inviolabiliter in iudicio et extra observari debere, decernimus:

irritum quoque et inane si secus super his a quoquam, quavis auctoritate vel praetextu, scienter vel ignoranter contigerit attentari declarantes, contrariis non obstantibus quibuscumque.

Volumus autem ut harum litterarum exemplis, etiam impressis, manu tamen Notarii subscriptis et per constitutum in ecclesiastica dignitate virum sigillo munitis, eadem habeatur fides quae Nostrae voluntatis significationi his praesentibus ostensis haberetur.

Nulli ergo hominum liceat hanc paginam Nostrae constitutionis, ordinationis, limitationis, derogationis, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. — Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo nonagesimo sexto, VIII. Kal. Februarias[1]), Pontificatus Nostri decimo nono.

A. Card. MACCHI.

A. PANICI, Subdatarius.

VISA

DE CURIA I. DE AQUILA E VICECOMITIBUS

Loco ✠ Plumbi

Reg. in Secret. Brevium.

I. CUGNONIUS.

---

1) Uebersetzt in unsere Zeitrechnung lautet das Datum: 25. Januar 1897. Manche Ausgaben (*Commentar* della nuova disciplina, p. 14) corrigirten willkürlich septimo statt sexto; allein mit Unrecht, denn die Datirung ist nach der alten, üblichen Kanzleiform, wonach das Jahr erst mit dem 25. März, dem Tag der Incarnation, begann.



Einleitung.

§ 1. Allgemeine Vorbemerkungen.

Zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Kirche gehört das Recht und die Pflicht derselben, über die schlechten und verderblichen Bücher zu wachen und die Gläubigen vor den Gefahren derselben zu warnen und zu bewahren. Die Kirche als die von Gott gesetzte Hüterin und Lehrerin der Wahrheit, als die Führerin der Gläubigen auf dem Wege des Heils, kann und darf diese Pflicht nicht vernachlässigen, sondern muß dieselbe ohne Rücksicht auf die Gunst und den Beifall einer falschen weltlichen Wissenschaft oder der herrschenden, sog. öffentlichen Meinung getreu erfüllen. Stets ist die Kirche auf der Warte gestanden und hat dieser ihrer heiligen Pflicht gewissenhaft genügt. Die allgemeinen Concilien und die Päpste aller Jahrhunderte haben, wo es noth that, auf die Gefahren der verderblichen Bücher aufmerksam gemacht und dieselben als gefährlich und Verderben bringend gebrandmarkt und verboten. Ganz besonders hat das Konzil von Trient, als nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Gefahr der schlechten Bücher größer und allgemeiner geworden war, dieser ernsten Frage seine volle Aufmerksamkeit zugewendet und einen Ausschuß von Bischöfen und Theologen zur Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand 1562 eingesetzt. Die von dieser Kommission entworfenen Regeln und der bereits von Paul IV. herausgegebene und von der genannten Kommission verbesserte und vermehrte Index der verbotenen Bücher wurden von Pius IV. 1564 publizirt und bildeten bis in die neueste Zeit die Grundlage des in dieser wichtigen Disciplinarsache geltenden Rechts. Die späteren Päpste, namentlich Clemens VIII., Alexander VII. und besonders Benedikt XIV. haben theils Zusätze und Erläuterungen zu den Tridentinischen Regeln gegeben, theils den Index selbst unwesentlich umgestaltet und durch neue verurtheilte Bücher vermehrt. Auf dem vatikanischen Konzil sollte auch die Frage des Index einer zeitgemäßen Revision unterzogen werden, denn es war die allgemeine Ansicht, daß Tridentinischen Regeln den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen

und den geänderten Verhältnissen des Büchermarktes nicht mehr entsprachen, und es waren vielfach dießbezügliche Wünsche und Anträge auf eine zeitgemäße Aenderung und Revision der Indexregeln und des Index selbst laut geworden. Allein in Folge der nothwendig gewordenen Vertagung des vatikanischen Konzils blieb auch diese Frage unerledigt. Der große Leo XIII., der allen Zeitfragen und Zeitbedürfnissen mit weitschauender Klugheit und Umsicht und mit gewissenhafter Treue und Energie nachgeht und der schon mehrere einschneidende Gesetze und Bestimmungen auf dem Gebiete der kirchlichen Disciplin und des Rechtes erließ, hat auch die Lösung dieser Frage durch die Bulle Officiorum ac munerum vom 25. Januar 1897 und die mit derselben veröffentlichten Decreta generalia de prohibitione et censura librorum in Angriff genommen. Ehe wir nun eine Erklärung dieser Konstitution und der damit publizirten Büchergesetze versuchen, wollen wir einige allgemeine Erörterungen über die nächste Veranlassung, über Zweck und Geltung der neuen Gesetze vorausschicken.

§ 2. Vorgeschichte der neuen Dekrete.

Nachdem Leo XIII. in der Einleitung der Konstitution Officiorum ac munerum die Pflicht des apostolischen Stuhles, über die Reinheit des Glaubens und der Sitten zu wachen, betont und die Thätigkeit der Konzilien und besonders der Päpste, welche dieselben in allen Jahrhunderten gegenüber den gefährlichen und verderblichen Büchern entfalteten, in kurzen Zügen geschildert und so eine kurze Geschichte des Index bis in die neueste Zeit gegeben hat, berührt er die näheren Beweggründe und die veranlassenden Umstände, welche dem Erlaß der Bulle und der neuen Gesetze vorausgingen. Schon Pius IX. hatte dieser Frage einer zeitgemäßen Revision der Tridentinischen Indexregeln und des Index selbst sein Augenmerk zugewendet und unter den Gegenständen, welche der vorbereitenden Kommission des vatikanischen Konzils über Disciplinarsachen zur Berathung unterbreitet wurden [1]), war auch die Frage einer Aenderung der Indexregeln,

[1]) Unter den verschiedenen Fragen der Disziplin (circa disciplinam ecclesiasticam), über welche die Disziplinarkommission zu berathen hatte, handelte die Frage 20 speziell von der Verbesserung der Sitten (de emendandis populi moribus) und zu den Gegenständen dieser Frage zählte auch die Verbreitung der schlechten Bücher und Bilder (de pravorum librorum ac imaginum diffusione). S. *Collectio Lacensis* 7,506.

nämlich ob es schicklich oder nützlich oder nothwendig sei, die Tridentinischen Indexregeln einer Aenderung oder Milderung zu unterwerfen und wie dieß eventuell geschehen solle, ob durch Änderung des Textes der Regeln oder mit Beibehaltung des Wortlautes derselben durch Beifügung neuer Milderungen oder endlich durch ein ganz neues Heil- oder Hülfsmittel, durch Ertheilung von besonderen Dispensfakultäten an die Bischöfe jener Länder, in denen sich die Indexregeln nicht durchführen lassen[1]). Die Konsultoren beriethen lange und eingehend über die vorgelegten Fragen und es kamen dabei verschiedene Ansichten zum Ausdruck. Die Einen wollten aus Verehrung gegen das heilige Trienter Konzil, daß die Regeln als solche intakt bleiben und nur etwaige Aenderungen oder Erläuterungen beigefügt werden sollten. Ein anderer Theil der Konsultoren hielt diesen Modus für sehr schwierig; denn Vieles, was zu den Zeiten des Trienter Konzils sehr heilsam gewesen, sei jetzt unnütz, ja sogar unmöglich geworden; ferner sei mit solchen Zusätzen wenig gedient, weil dadurch sehr schwierige Antinomien, Gesetzeswidersprüche und somit neue Verwirrungen entstünden; endlich betonten diese Vertheidiger der Möglichkeit einer Änderung, daß es keine Mißachtung oder Beleidigung gegen das Tridentinum sei, wenn jetzt einige Aenderungen an diesen Regeln vorgenommen würden, die zwar für jene Zeiten mit höchster Weisheit

---

1) Diese erste Frage in der Bücherdisziplin lautete wörtlich: (*Pennacchi*, brevis comment. l. c. 30, 77): »An deceat vel expediat vel necesse sit, Regulas Indicis sacrosanctae Synodi Tridentinae jussu editas, ali quibus mutationibus seu temperamentis subjicere: et supposito, quod temperamento quaedam inducenda videantur, quo aptiori modo id fieri possit: scilicet vel immutando ipsarum Regularum verba, ut olim sibi proposuerat recol. mem. Summus Pontifex Sixtus V., plura his regulis necessaria additurus; vel haec veneranda verba intemerata et immutabiliter intacta relinquendo, prout a tribus saeculis constant, novis temperationibus providendum sit, quemadmodum ad hanc usque diem executa est Apostolica Sedes, nempe Instructione Clementis VIII., ea omnia quae Sixto V. necessaria videbantur, continente; Observationibus ejusdem Clementis VIII. et Alexandri VII.; Additione Benedicti XIV.; Mandato Leonis XII.; Monitis Gregorii XVI.; Decretis generalibus; vel tandem alio quodam peculiari, temporali et adventitio remedio; episcopis nimirum impertiendo quasdam facultates, ut per ipsos aliquamdiu liceat in his dispensare, quae ob summam temporum infelicitatem in quibusdam provinciis et regnis ad usum et tractationem deduci nequeunt.«

gegeben seien, die aber unter den geänderten Zeitverhältnissen einer Revision bedürften; überdieß seien diese Regeln nicht vom Tridentinum selbst gegeben, sondern nur in seinem Auftrage und in seinem Geiste erst später sanktionirt worden [1]). Ueber die Hauptfrage somit, über die Nothwendigkeit einer Revision oder Aenderung der Tridentinischen Regeln waren die Konsultoren einig, wie auch Papst Leo in der Einleitungsbulle Officiorum ausdrücklich hervorhebt: »Illi commutandas consentientibus sententiis judicavere [2]).« Nur darüber gingen die Meinungen der Kommissionsmitglieder auseinander, wie diese Aenderung zu geschehen habe, ob die ehrwürdigen Regeln des Tridentinums unversehrt beibehalten und nur Zusätze gemacht werden sollten oder ob eine eigentliche Aenderung und Neuredaktion der Regeln selbst rathsam sei. Hier sprach sich die Mehrzahl der Kommission für die zweite Ansicht aus, für die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Aenderung des Textes der Tridentinischen Regeln, zumal „da ja dem nächsten Konzil das nämliche Recht, wie dem Tridentinum zustehe." Auch aus der Mitte des vatikanischen Konzils selbst waren Bitten und Postulate in Betreff einer Neuregelung der kirchlichen Gesetzgebung bezüglich des Index an den apostolischen Stuhl und die Väter des Konzils gestellt worden. Vor Allem haben mehrere Bischöfe Frankreichs

---

1) *Pennacchi* l. c. 30, 78: »Consultores de hac re diu et mature inter se disceptabant, varias sententias diligenter perpendentes. Nonnulli enim venerationi SS. Tridentino Concilio debitae magis consentaneum arbitrabantur, si Regulae intactae servarentur, et mutationes vel explanationes necessariae sejunctim proponerentur a Patribus in futura Synodo dijudicandae; altera vero Consultorum pars hunc modum gravissimis difficultatibus obnoxium censebat. Etenim animadvertebant plurima Concilii Tridentini aetate opportuna, nunc inutilia vel etiam omnino impossibilia evasisse, ita ut leges applicari nequeant, vel non juvet. Nec si quaedam additamenta vel explanationes subnecterentur, rei satisfieret; sed potius graves antinomiae haberentur, et confusio augeretur. SS. Tridentinae Synodo nullam perinde injuriam irrogari; nam non ipsius sane culpae tribuendum, si aliqua ex iis quae sapienter statuerat, nunc mutatis omnino temporum adjunctis innoventur; et hoc eo magis, quod propius loquendo, hae Regulae non ab ipsa Synodo, sed posterius sanciebantur, juxta ipsius mentem, sed non ipsius directa auctoritate. Ceterum proximo Concilio oecumenico par omnino jus inesse ac Tridentino. Haec sententia pluribus placuit.«

2) S. die Bulle Officiorum S. 3 unten.

eingehende Wünsche oder Forderungen über verschiedene Gegenstände der Kirchendisziplin und des kirchlichen Rechtes an die Konzilsväter gerichtet und darin auch Wünsche über die Indexregeln und den Index selbst geäußert [1]). Die Wünsche dieser französischen Bischöfe waren auf ein Doppeltes gerichtet: einmal auf zeitgemäße Aenderung der Indexregeln, alsdann auf eine mildere, schonendere Praxis in Handhabung der Censur bei Verurtheilung von Büchern katholischer Autoren. Bezüglich des ersten Punktes weisen die Bischöfe darauf hin, wie diese Indexregeln, die zur Zeit ihrer Abfassung höchst weise und heilsam waren, in unserer Zeit bei den geänderten Literaturverhältnissen und der Ausdehnung des Büchermarktes theils unnütz theils unmöglich

---

1) S. diese Postulata complurium Galliae Episcoporum in der *Coll. Lac.* 7,842 ff. Ihre Wünsche bezüglich des Index sind folgende (l. c. 843 d): *De Indicis librorum regulis et praxi.* »Perlegenti cuique regulas Indicis librorum prohibitorum, quae *generales* dicuntur, facile ut videtur, apparebit, ex illis regulis multas, licet ea qua editae sunt aetate sapientissime conditas, nunc, statu societatis humanae, maxime vero rei litterariae, ubique et radicitus mutato, partim iam sat inutiles, partim observatu maxime difficiles, aliquas etiam impossibiles evasisse. Inde fit, ut catholicorum conscientiae plus quam aequum esset graventur, scrupulis innumeris anxientur gravissimaeque exponantur tentationi leges praesenti rerum statui ita parum accomodatas praetermittendi. Omnino igitur necesse et urgens esset, *ut illae regulae et universa res Indicis, novo prorsus modo, nostrae aetati melius attemperato et observatu faciliori, instaurentur* (vgl. Bulle *Officiorum* S. 3).

Quod vero spectat ad particulares librorum condemnationes, reverenter postulatur, ut nunquam liber aliquis scriptoris catholici, maxime si sit vir optimi nominis, a S. Congregatione damnetur, quin prius auctor praemonitus fuerit, eo fine, ut possit tum observationes et explicationes opportunas suppeditare, tum etiam ea suggerere media, quibus saepe, re prudenter et caritative accomodata, damnum publicum sufficientissime vitari posset, quin ad librum formaliter condemnandum auctoremque infamia respergendum deveniretur. Optatur praeterea, ut S. Indicis Congregatio moderate semper toleranterque se gerat erga opiniones, quae, licet revera minus probatae, nunquam tamen formaliter damnatae fuerint. Item, ut libri auctorum catholicorum, in quibus errores aliquos irrepsisse evenerit, non pure et simpliciter condemnentur, eodem modo et stylo ac pessimi impiorum et obscoenorum hominum libri, adhibeatur vero formula aliqua specialis, cuius ope boni nominis viri cum infamibus scriptoribus confundi non videantur.«

seien und darum vielfach Zweifel und Verwirrung in ängstlichen und gewissenhaften Gemüthern hervorrufen müssen. Ihre Bitte geht also zuerst, wie Leo in der Einleitungsbulle sagt, dahin, daß „jene Regeln und die ganze Indexangelegenheit in einer ganz neuen, unserer Zeit mehr angepaßten und leichter zu beobachtenden Form eingerichtet würden“ [1]). Weiter bitten sie, daß bei Verurtheilung von Büchern katholischer Autoren möglichst schonend zu Werke gegangen, der Autor vorher gewarnt und ihm Gelegenheit gegeben werde, geeignete Bemerkungen und Erläuterungen abzugeben oder irrige Sätze und falsche Lehren zu widerrufen oder zu verbessern; ferner daß überhaupt Bücher von katholischen Autoren, in welche sich Irrthümer eingeschlichen, nicht in gleicher Weise und mit gleicher Nota, wie die schlechten und gefährlichen Bücher ungläubiger oder sittenloser Autoren, sondern in einer Form verurtheilt werden, die dem guten Ruf des Autors Rechnung trägt.“

In ähnlicher Weise haben auch mehrere deutsche Bischöfe eine Doppelbitte an das Vatikanum gestellt, einerseits die Indexregeln einer zeitgemäßen Revision und Neuredaktion zu unterstellen, anderseits die Censur neuer Bücher nicht zu veröffentlichen, ohne vorher den Ordinarius des Autors gehört zu haben, weil bei einigermaßen gutem Willen desselben leicht ein Widerruf ermöglicht werden könne [2]).

Endlich haben damals auch einige Bischöfe von Centralitalien dem Papste einzelne Wünsche unterbreitet, es seinem Urtheile überlassend, ob er dieselben an das Concil bringen wolle [3]). Bezüglich des Index

1) S. die Bulle Officiorum S 3.

2) Unter den »Postulata complurium Episcoporum Germaniae« lautet die Nummer IV (*Coll. Lac.* 7,874): »Petimus, ut regulae Indicis, quae partim in regionibus mixtis nunquam omnino observari poterant, partim vero ob omnino permutatum societatis humanae et in specie rei literariae statum in praesenti nusquam fere observari possunt ideoque multas conscientiarum anxietates et confessariorum dubia provocant, *recenti revisioni et redactioni submittantur* (vgl. Bulle Officiorum S. 3.). Petimus quoque, ut novorum librorum censura non promulgetur, nisi prius audito autoris Ordinario, quia haud varo evenit, ut absque censurae publicatione erroris revocatio effici valeat, si autor bonae sit voluntatis.»

3) S. diese »Postulata quorumdam Episcoporum Italiae Centralis judicio PP. subjicienda, an sint deferenda ad Concilium Vaticanum« in der *Coll. Lac.* 7,822. Die Bitte bezüglich des Index (nr. VII) lautete: »Quoniam vero inter libros prohibitos ii, qui per litteras Apostolicas damnati sunt,

ging ihre Bitte dahin, daß „die Bücher, deren Lesung unter Strafe der dem Papste speziell reservirten Censur verboten sei, in einem eigenen Verzeichniß oder Index zusammengestellt würden."

Gestützt auf alle diese Gutachten und Bitten und geleitet von dem Wunsche, den Mängeln und Uebelständen in der Indexgesetzgebung abzuhelfen und so den Gefahren der schlechten Literatur und Presse in zeitgemäßer Weise zu begegnen, hat Leo XIII. das dort angeregte Werk der Indexrevision unternommen und sich zunächst eine doppelte Aufgabe gestellt: „einmal den Index selbst, das Verzeichniß der verbotenen Bücher einer sorgfältigen Correktur zu unterziehen und neu herauszugeben, alsdann die Indexregeln ohne Veränderung ihres Wesens etwas milder zu gestalten und den Zeitverhältnissen anzupassen"[1]). Zur Erfüllung dieser zweiten Aufgabe hat Leo XIII. gegen Ende des Jahres 1895 der Indexkongregation eine ähnliche Doppelfrage vorlegen lassen, wie sie schon den Konsultoren des Vaticanums vorgelegt war: „*Utrum et qua ratione* Indicis Regulae reformandae essent." Die erste Frage über die Notwendigkeit einer Revision der Indexregeln wurde bejaht; bezüglich der zweiten Frage, über das „Wie" wurde in einer besonderen Kommission ein Schema entworfen und in mehreren Sitzungen berathen. Das Resultat dieser Berathungen sind die neuen „Generaldekrete über das Verbot und die Censur der Bücher", welche zugleich mit der Bulle Officiorum ac munerum publizirt wurden[2]). Die neuen Dekrete sind somit nur die erste Hälfte der wichtigen Arbeit in der Revision der Büchergesetze und Indexfrage; sie geben die allgemeinen Regeln über die verbotenen Bücher und über die Art und Weise der Handhabung der Büchercensur. Der erste Theil des Revisionswerkes, die Herausgabe eines neuen Index, des offiziellen Verzeichnisses der besonders verbotenen Bücher, harrt noch ihrer Erledigung. Nach den Blätterberichten hat der Präfekt der Indexkongregation, der Cardinal Steinhuber, eine besondere Commission zur Revision des Index eingesetzt und steht das

---

censuram speciali modo S. Pontifici legentibus inurunt, petunt Episcopi, ut horum librorum auctoritate Concilii peculiaris et distinctus Index fiat.«

1) S. die Bulle *Officiorum* S. 4, vorletzten Absatz: »Hisce igitur incommodis . . . esse non possit.«

2) *Pennacchi* l. c. 30, 79. Vgl. die Bulle Officiorum S. 4, letzten Absatz.

Resultat dieser Arbeiten in der Neuausgabe des Index baldigst zu erhoffen.

§ 3. Zweck der neuen Dekrete.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß der Hauptzweck der Bulle Officiorum und der neuen Generaldekrete eine zeitgemäße Revision der ganzen Gesetzgebung über das Bücherverbot und den Index ist. Die Indexregeln und die ganze Gesetzgebung über die verbotenen Bücher und die Handhabung der Büchercensur sollen einer gründlichen Revision unterzogen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden. Wir werden bei der Erklärung der einzelnen Dekrete dieses Moment besonders betonen und hervorheben, welche Aenderungen an dem bestehenden Rechte vorgenommen, welche neuen Bestimmungen gegeben wurden und wieweit hierbei den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung getragen wurde. Die leitenden Prinzipien und die Hauptmotive bei dieser Gesetzesrevision hat der Papst selbst am Schlusse der Einleitungsbulle angegeben; er will vor allem Sicherheit und Klarheit in dieser wichtigen Disziplin und damit eine sichere Norm des Handelns für Alle schaffen; alsdann will er die Gesetze selbst milder gestalten, so daß sie bei einigem guten Willen leicht beobachtet werden können [1]). Das sind die beiden Hauptmotive und zugleich die vornehmsten Zielpunkte, welche der Papst bei dieser Gesetzesrevision im Auge hatte.

a) Der erste Zweck des Gesetzgebers bei dieser Gesetzesrevision war also der, in dieser wichtigen Angelegenheit der Bücherdisziplin eine klare und sichere Norm des Handelns für Alle zu schaffen. Wir werden im Laufe der Darstellung Gelegenheit nehmen, darauf aufmerksam zu machen, in welcher Weise diesem Zwecke durch die neuen Gesetze Rechnung getragen und in wiefern dadurch größere Klarheit und Sicherheit in dieser wichtigen Disziplin geschaffen wurde. Hier bemerken wir blos im Allgemeinen: 1) Vor Allem wurde dadurch Klarheit und Sicherheit geschaffen, daß in den neuen Generaldekreten alle kirchlichen Bestimmungen über die Bücherdisziplin in übersichtlicher, logischer Form zusammengefaßt sind. Die neuen Dekrete enthalten das

---

1) Vgl. die Bulle *Officiorum* S. 4: ». . duo facienda duximus, ex quibus *norma agendi* in hoc genere *certa et perspicua* omnibus suppetat. . . . Praeterea ad ipsas Regulas mentem adjecimus easque decrevimus, *incolumi earum natura, efficere aliquanto molliores* . . .«

gesammte Gesetzesmaterial in klarer, systematischer Weise. Bisher waren diese Bestimmungen vielfach zerstreut und entbehrten einer einheitlichen Ordnung. Die Tridentinischen Regeln bildeten die Grundlage der bisherigen Gesetzgebung; aber sie waren durch spätere Zusätze oder Monita zum Theil erläutert und ergänzt, zum Theil abgeändert, namentlich waren die Strafbestimmungen derselben durch die Bulle Apostolicae Sedis wesentlich geändert oder geradezu aufgehoben. In den neuen Gesetzen nun sind alle Bestimmungen der Kirche über die Bücherdisziplin zusammengefaßt, sowohl was die verbotenen Bücher, als die Censur derselben, sowie die Strafen bezüglich der Verletzung des Bücherverbots betrifft, ferner die Bestimmungen über die Pflichten der Buchdrucker und Buchhändler. Kurz Alles, was die Kirche bezüglich des Bücherdrucks bestimmt hat, selbst die Vorschriften über den Druck der rein kirchlichen Bücher, z. B. der Liturgie oder der rein kirchlichen Sammlungen sind aufgenommen. Dabei zeichnen sich die Dekrete durch Uebersichtlichkeit und Klarheit aus, so daß die ganze Büchergesetzgebung als ein gelungenes Werk bezeichnet werden muß. 2) Die neuen Generaldekrete haben ferner Klarheit und Sicherheit bezüglich der Geltung der Büchergesetze gebracht und das Bewußtsein der Gläubigen von der Verpflichtung der Büchergesetze wieder geweckt und gestärkt. In Folge des Ueberwucherns eines derogirenden Gewohnheitsrechtes war eine gewisse Unsicherheit und Ungewißheit bezüglich der noch geltenden Büchergesetze entstanden. Es war vielfach unklar, was von den Büchervorschriften noch Geltung habe oder was praktisch noch anwendbar sei. Auf diese Aenderung der Gesetze und das herrschende Gewohnheitsrecht deutet der Papst selbst hin, wenn er in der Bulle Officiorum sagt: „Mehrere Vorschriften der Indexregeln, welche die frühere Zweckmäßigkeit verloren zu haben scheinen, hat die Kirche selbst entweder durch ein Dekret aufgehoben, oder durch eine hier und dort erstarkende Sitte und Uebung in zugleich gütiger und weiser Absicht außer Gebrauch kommen lassen [1]." Die Folge davon war Seitens der Kirchenoberen ein gewisses Schwanken und ein Mangel an Gleichförmigkeit in Handhabung der Büchergesetze und anderseits vielfach eine gewisse Gleichgiltigkeit der Gläubigen gegenüber den kirchlichen Bücherverboten und ein leichtfertiges Sichhinwegsetzen selbst über jene klaren Bestimmungen, die noch allgemeine Geltung hatten. Dieser

1) S. Bulle Officiorum S. 3: »Plures Regularum . . . provide sivit.«

Unsicherheit in Bezug auf die Geltung der Büchergesetze ist jetzt ein Ende gemacht und der leichtfertigen Mißachtung der Bücherverbote ist jeder Vorwand entzogen, indem die Büchergesetze in klarer, präciser Form publizirt und für Alle als verpflichtend erklärt sind. Jetzt bilden die neuen Gesetze „eine klare, sichere Norm des Handelns, der Jeder bei einigem guten Willen nachkommen kann".

b) Ein weiterer Zweck der Gesetzesrevision und besonders der Revision der Indexregeln war der, diese Regeln selbst milder zu gestalten und sie den geänderten Zeitverhältnissen anzupassen (efficere *aliquanto molliores*). Auch darauf werden wir in Folgendem Rücksicht nehmen, die Erfüllung dieses Zweckes, die Milderung der neuen Dekrete gegenüber den früheren Regeln hervorzuheben. Wenn von einer Milderung der Indexregeln die Rede ist, so kann darunter nicht ein Aufgeben der bewährten Grundsätze der Kirche in Verurtheilung häretischer oder anderer gefährlicher Bücher, nicht ein Nachgeben der Kirche gegen schädliche und schlechte Bücher verstanden werden; im Gegentheil, der Papst betont ausdrücklich, daß die Indexregeln ihrem Wesen nach unversehrt (incolumi earum natura) erhalten bleiben sollen. Diese Milderungen betreffen theils die Vorschriften über die verbotenen Bücher, indem manche Bücher, die bisher verboten waren, in Zukunft unter gewissen Voraussetzungen gestattet sind, theils die Strafen, welche auf Uebertretung der Indexregeln gesetzt sind; eine wichtige Milderung ist besonders diese, daß in den neuen Dekreten die Bücher nicht mehr mit vorzüglicher oder ausschließlicher Rücksicht auf den Charakter des Autors (weil haereticus, acatholicus, schismaticus) verboten sind, also weil das Buch von einem häretischen oder schismatischen Autor stammt, sondern vielmehr wegen des Inhaltes, weil es eine Häresie vertheidigt oder enthält.

Auch Vermeersch macht auf diesen Unterschied gegenüber der früheren Gesetzgebung aufmerksam, daß nicht mehr die Eigenschaft der Schriftsteller oder ihre Gesinnung bei Verwerfung der Bücher in erster Linie in Betracht kommt, sondern daß die Klausel entscheidend ist: „wenn sie die Häresie oder das Schisma vertheidigen oder geradezu die Fundamente der Religion zerstören" [1]).

---

1) *Vermeersch*, de prohibitione p. 32 bemerkt zu Art. 2 der neuen Gesetze: »Antea (ex regula 2 Indicis) magis observata scriptoris qualitate, proscribebantur haeresiarcharum libri omnes, haereticorum

Eine bedeutende Milderung haben besonders die Vorschriften über die Censur der Bücher in der X. Regel erfahren. Diese Vorschriften, welche in einer Zeit gegeben waren, wo die Buchdruckerkunst noch im Werden begriffen und verhältnißmäßig beschränkt war, wo also eine Ueberwachung derselben, wie sie die X. Regel forderte, noch möglich war, ließen sich in unserer Zeit des „Büchermachens“ nicht mehr halten. Während früher nach dem strikten Wortlaut der X. regula Indicis Tridentini jedes Buch der bischöflichen Censur unterworfen werden mußte und die Uebertreter dieser Bestimmung, sowohl Autoren wie Verleger und Buchhändler mit Censuren und anderen arbiträren Strafen zu belegen waren, so sind diese Bestimmungen, welche überhaupt nicht mehr beobachtet wurden und darum bereits durch Pius IX. eine mildernde Erläuterung erfahren hatten, jetzt aufgehoben und die Verpflichtung zur Erholung der bischöflichen Approbation vielfach gemildert, und zwar in einer Weise, daß sie bei gutem Willen sowohl von den katholischen Autoren, wie auch den katholischen Buchdruckern und Buchhändlern, wenn sie anders noch auf diesen Namen „katholisch“ Anspruch machen wollen, beobachtet werden können und müssen.

Wenn darum bisher eine genaue Durchführung der Vorschriften, besonders wie sie in der X. Regel gegeben waren, unmöglich war und diese Unmöglichkeit vielfach den Grund für die Behauptung abgeben mußte, „daß der Index überhaupt nicht verpflichte“, so läßt sich eine solche Ausrede für die Zukunft nicht mehr festhalten. Jetzt kann sich Niemand mehr mit Unkenntniß des Gesetzes entschuldigen oder damit, daß die Fragen des Bücherverbotes vielfach unsicher und bestritten seien, oder daß es unmöglich sei, dieselben zu erfüllen. Für Jeden, der guten Willens ist, sind die neuen Gesetze eine klare, präcise Norm des Handelns, die er leicht erfüllen kann. Wenn somit in den einzelnen Vorschriften eine Milderung gegenüber den Tridentinischen Regeln eingetreten ist, so muß die gewissenhafte Durchführung der neuen Dekrete gegenüber der bisherigen lässigen Praxis als eine „nicht unerhebliche Verschärfung“ bezeichnet werden. Hollweck[1]) bemerkt in dieser Beziehung mit Recht: „Wer noch vor Kurzem in

vero ii saltem, qui de religione ex professo tractabant. Nunc in hoc articulo ad scribentem aut ejus mentem non respicitur, modo Clausula obtineat.«

1) Hollweck, Das kirchliche Bücherverbot S. 15.

der Doktrin unter Berufung auf die älteren Gesetze die Sätze vertreten hätte, welche nun als unzweifelhaftes Recht neuerdings festgestellt worden sind, dem wäre der Vorwurf des Rigorismus sicher nicht erspart geblieben". Allerdings legt die genaue Durchführung der Censurbestimmungen den bischöflichen Ordinariaten manche Arbeit und Mühe auf, wozu ihnen bei der geringen Anzahl der Mitglieder und der heutigen Art der Besetzung der Kapitelstellen oft die nöthigen Kräfte fehlen, und ebenso fordert diese Durchführung ein hohes Maß von Klugheit und Entschiedenheit. Schon auf dem Tridentinum wurden gegen den Vorschlag, den Bischöfen allgemein die Büchercensur zu übertragen, ähnliche Bedenken geltend gemacht [1]). Allein bei einiger Energie und gutem Willen lassen sich die neuen Bestimmungen über die Censur der Bücher durchführen, da dieselben wesentlich erleichtert und den modernen Verhältnissen angepaßt sind.

§ 4. Rechtskraft der neuen Dekrete.

Nach dem Willen des Papstes sind die neuen Generaldekrete in Bezug auf die verbotenen Bücher und die Büchercensur ausschließliches und allgemein geltendes Gesetz. Diese Bestimmungen sollen in Zukunft für die heilige Kongregation des Index die einzige Norm sein, wonach sie sich bei Beurtheilung der Bücher zu richten hat, und ebenso das allgemeine Gesetz, welchem alle Katholiken auf dem ganzen Erdkreise den schuldigen Gehorsam zu leisten haben [2]).

Die neuen Generaldekrete sind fortan a) ausschließliches, allein gültiges Gesetz. Zu diesem Zwecke hat der Papst alle gesetzlichen Bestimmungen, welche bisher Geltung hatten und den Ausgaben des Index vorangedruckt waren, nämlich die im Auftrag des Tridentinums verfaßten Indexregeln, sowie die späteren „Observationen, Instruktionen, Dekrete und Monita" ausdrücklich aufgehoben, mit einziger Ausnahme der Konstitution Benedikts XIV. *Sollicita et provida*, welche auch in

---

1) *Pallavicini*, historia Conc. Trid. lib. VI. c. 15 n. 5: »Non defuerunt Patres, qui curam hanc Ordinariis hand universe demandandam putabant, quorum multis doctrina deesset ad judicandum, multis animus ad resistendum.« Vgl. Feßler, Censur u. Index a. a. O. S. 179.

2) Siehe Bulle Officiorum, letzten Absatz, S. 4: »Itaque . . edere Decreta generalia statuimus . . quibus idem Concilium posthac utatur *unice* quibusque catholici homines *toto orbe* religiose pareant.«

Zukunft Geltung haben soll[1]). Inhaltlich sind die bisherigen Gesetze, besonders die Tridentinischen Regeln, in die neuen Gesetze aufgenommen, wie ja der Papst selbst sagt, daß die Revision der Inderregeln unbeschadet ihres Wesens (incolumi earum natura) geschehen soll, aber formell sind dieselben aufgehoben und gelten nurmehr die neuen Generaldekrete. Die einzelnen aufgehobenen Gesetze oder Dekrete sind nach der offiziellen Ausgabe des Index (Taurini 1872) folgende:

1) Regulae Indicis sacrosanctae Synodi Tridentinae jussu editae. Diese bilden in veränderter Form die Grundlage und den Hauptinhalt der neuen Dekrete.

2) Observationes ad Regulam quartam et nonam Clementis PP. VIII. jussu factae. Die 4. Regel gab den Bischöfen, Inquisitoren und Ordensobern die Vollmacht, das Lesen der hl. Schrift in der Muttersprache unter gewissen Voraussetzungen gestatten zu dürfen und die 9. Regel handelte vom Lesen der Wahrsagebücher. Clemens VIII. nahm jene Vollmacht der Bischöfe zurück (s. später Art. 7) und verbot das Lesen kabalistischer und talmudischer Bücher, sowie des Buches Magazor (Machsor, einer Sammlung von liturgischen Gebeten und Gesängen aus dem Pentateuch, den Propheten und der Mischnah), dessen Lesen nur in hebräischer Sprache gestattet sein sollte (s. später Art. 12).

3) Observationes ad Regulam decimam Alexandri PP. VII. jussu editae. Diese Bemerkungen gaben Bestimmungen über die Censur, besonders über die Competenz der römischen Behörden und die Eigenschaften der Censoren überhaupt und mahnten die letzteren zur Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit.

4) Instructio pro iis, qui libris tum prohibendis, tum expurgandis, tum etiam imprimendis, diligentem ac fidelem, ut par est, operam sunt daturi, Clementis VIII. auctoritate Regulis Indicis adjecta. Diese Instruktion gab den Bischöfen und Inquisitoren in drei Titeln eingehende Weisungen über die Aufstellung von Indices von verbotenen Büchern in den einzelnen Diözesen (de prohibitione librorum), über Verbesserung der an sich guten, aber verbesserungsbedürftigen Büchern (de correctione librorum) und über den Druck derselben (de impressione librorum). Diese Weisungen haben in den neuen Dekreten (im Titel II de censura librorum cap. 2. 3. und 4.) eine zeitgemäße Aenderung erfahren.

5) Benedicti PP. XIV. Constitutio, qua methodus praescribitur in examine et proscriptione librorum servanda. Diese Konstitution Sollicita

---

1) Siehe den Schluß der Bulle *Officiorum* S. 4: »Ea vim legis . . . integram volumus.«

ac provida beschreibt die Zusammensetzung der beiden, mit der Censur der Bücher betrauten römischen Kongregationen, der S. Congregatio Romanae Universalis Inquisitionis (§ 1—5) und der S. Congregatio Indicis (§§ 6—9), sowie die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder und den Geschäftsgang in denselben; dann gibt sie (§§14—25) eingehende Instruktionen für die Censoren und Konsultoren derselben über die Grundsätze bei Handhabung der Censur, über Unpartheilichkeit, Gerechtigkeit und Milde bei Beurtheilung der Bücher. Diese Instruktion, welche in ihrem letzten Theil auch für die bischäflichen Censoren beherzigenswerth ist, hat Leo XIII. ausdrücklich aufrecht erhalten.

6) Decreta de libris prohibitis nec in Indice nominatim expressis. Diese Dekrete (generalia), welche unter Benedict XIV. dem Index vorangedruckt wurden[1]) bildeten eine Ergänzung der Indexregeln und gaben eine Uebersicht jener Bücher, die sich nach ihrem allgemeinen Inhalte schon als verboten darstellten, ohne speziell in den Index aufgenommen zu sein. Es wurden 4 Klassen von Büchern unterschieden: a) verbotene Bücher der Häretiker oder Ungläubigen, libri ab haereticis scripti vel editi aut ad eos sive ad infideles pertinentes prohibiti, z. B. Agenden, Bibeln, Predigten, Catechesen ...; b) verbotene Bücher bestimmten Inhalts, libri certorum argumentorum prohibiti, Bücher über gewisse theologische Streitfragen, z. B. de materia auxiliorum divinorum, frühere Streitschriften über die Immaculata Conceptio (jetzt dogmatisirt), über das Buch »Augustinus« des Jansenius, die Bulle Unigenitus von Clemens XI....; c) verbotene Bilder und Ablässe, imagines et indulgentiae prohibitae, z. B. Bilder mit Heiligenschein von Solchen, die nicht vom apostolischen Stuhl selig oder heilig gesprochen sind ... und d) verbotene Bücher in Bezug auf Ritus und Liturgie, quaedam ad Ritus sacros spectantia, quae prohibita sunt. Einzelne dieser Bestimmungen sind in die neuen Dekrete aufgenommen.

7) Mandatum S. M. Leonis XII. additum Decreto S. Congregationis die 26. Martii 1825. Dieses Mandat schärfte den Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen die Pflicht ein, die kirchlichen Gesetze über die verbotenen Bücher gewissenhaft zu handhaben und die Gläubigen über die Schädlichkeit und Nachtheile der schlechten Bücher zu belehren.

8) Monitum S. Congregationis editum die 5. Martii 1828. Diese Mahnung erinnert die Bischöfe und kirchlichen Oberen an die 2. Regel des Index, wonach Bücher der Häretiker, welche von der Religion ex professo handeln, absolut verboten sind, und ebenso an § 6 der Instruktion Clemens VIII., wonach schlechte Bücher, die überhaupt verboten oder vom apostolischen Stuhl verurtheilt sind, auch in jeglicher Uebersetzung als verboten zu betrachten sind.

9) Monitum S. Congregationis, editum die 7. Januarii 1836. Diese

---

1) Siehe die Vorrede des Fr. Thomas Augustinus Richinius O. P. in der Indexausgabe Benedikts XIV. (vgl. die Indexausgabe Turin 1892 S. XI). *Arndt*, de libris prohibitis S. 110. *Reusch*, der Index 2,39.

Mahnung schärfte die Bestimmung ein, daß Uebersetzungen der heiligen Schrift in der Muttersprache gestattet sind, wenn sie vom apostolischen Stuhl approbirt oder mit Anmerkungen aus den Schriften der Väter oder katholischer Gelehrten versehen sind.

10) Additio novissima. Dieser neueste Zusatz enthielt die beiden Exkommunikationen der Bulle Apostolicae Sedis in Bezug auf das Lesen, Behalten u. s. w. der verbotenen Bücher und ist (beinahe wörtlich) in die neuen Dekrete (s. Art. 47 und 48) aufgenommen.

11) Declaratio. Diese letzte Erklärung betraf die früheren Streitschriften über die Immaculata Conceptio B. M. V. (s. oben S. 28 n. 6 b). Obschon manche Werke, welche von der unbefleckten Empfängniß handelten, nach der Dogmatisirung derselben aus dem Index hätten entfernt werden sollen, so ist dieß aus gewissen anderen Gründen nicht geschehen; darum sollten diese Werke, soweit sie die unbefleckte Empfängniß der Gottesmutter vertheidigen, nicht verboten sein.

Alle diese Regeln und Bestimmungen sind mit Ausnahme von n. 5 jetzt aufgehoben und es haben bloß die neuen Generaldekrete und die Konstitution Benedikts XIV. Sollicita et provida Geltung.

Die neuen Generaldekrete sind b) allgemein geltendes Recht, d. h. sie verpflichten überall in der ganzen Kirche und sie verpflichten alle Katholiken, Bischöfe und Priester, wie Gläubige. Diese Gesetze, einschließlich der Bulle Benedikts XIV. Sollicita, sind für die heiligen Kongregationen die einzige Norm, nach welcher sie sich bei Beurtheilung der Bücher zu richten haben; aber auch das gemeingültige Gesetz, welchem alle Katholiken auf dem ganzen Erdkreise religiösen Gehorsam schuldig sind; darum sagt der Papst, „daß Alle auf dem ganzen Erdkreise diesen Gesetzen religiösen Gehorsam schulden"[1]). Zu diesem Zweck hat der Papst die Revision der bisherigen Gesetzgebung vorgenommen, um der herrschenden Rechtsunsicherheit zu steuern und allgemeine Rechtsprinzipien zu schaffen, denen Alle gehorchen können und müssen. Und Art. 45 der neuen Dekrete sagt speziell mit Bezug auf die vom apostolischen Stuhl, sei es durch den Index oder ein besonderes Schreiben verurtheilten Bücher: „Die vom apostolischen Stuhl verurtheilten Bücher sollen überall unter allen Völkern als verurtheilt gelten und in jeder Uebersetzung." Früher wurde von manchen Autoren die Behauptung aufgestellt, der Index und die Indexregeln seien in einzelnen Ländern, namentlich in Deutschland, nicht

---

1) S. die Konstitution S. 4: »quibus omnes in toto orbe religiose pareant.«

recipirt worden oder gewohnheitsmäßig nicht verpflichtend. Allein abgesehen davon, daß ein allgemeines Kirchengesetz, namentlich ein Prohibitivgesetz, zu seiner Gültigkeit nicht erst der Annahme Seitens der Untergebenen bedarf, haben sich die gewichtigsten Kanonisten und Moralisten gegen diese Theorie der Nichtreception ausgesprochen und die Geltung des Index und der Indexregeln auch für Deutschland behauptet[1]). Man muß ja zugeben, daß eine praktische Anwendung aller Indexregeln nicht mehr möglich war und einzelne Bestimmungen, wie namentlich die X. Regel über die vorläufige Censur der Bücher einfach nicht mehr durchgeführt werden konnte, wie dies aus den oben angeführten Bitten der Bischöfe Deutschlands und Frankreichs ersichtlich ist. Allein eine allgemeine Nichtverpflichtung des Index und der Indexregeln behaupten zu wollen, würde zu weit gehen. Für die Zukunft läßt sich eine solche Behauptung umsoweniger festhalten, als die neuen Gesetze bedeutende Aenderungen und Milderungen bringen und derartig gefaßt sind, daß sie allgemein durchgeführt und von Jedem beobachtet werden können. Außerdem hat die Indexkongregation diese allgemeine Verpflichtung der neuen Dekrete ausdrücklich ausgesprochen und eine prätendirte Exemption oder stillschweigende Dispens verworfen. Unter anderen Anfragen war auch die Frage gestellt worden, ob „die neue Konstitution für England Geltung habe, für welches Manche eine stillschweigende Dispens annehmen"; die Kongregation hat die Verpflichtung (ad 4um) bejaht[2]). Es kann sich also in Zu-

1) *Reiffenstuel*, jus can. lib, V. tit 7 § III n. 16. *Schmalzgrueber*, jus can. lib. V. tit. 7 § 59. *Arndt*, l. c. p. 101 ff. Vgl. *Diendorfer* über den Index librorum prohibitorum in *Wetzer u. Welte*, Kirchenlexikon 6,658:

2) S. C. Ind.: »Cum circa Const. *Officiorum ac munerum* huic Sacrae Indicis Congregationi sequentia dubia proposita fuerint, videlicet:

1. Utrum haec verba articuli 5 »qui studiis theologicis aut biblicis dant operam« intelligenda tantum sint de doctis viris, iis scientiis deditis, aut extendi valeant ad universos S. Theologiae tyrones?
2. An opera (quae permulta sunt) erroribus infecta a Syllobo damnatis, verbis art. 14 prohibita censentur, quatenus errores ab Apostolica Sede proscriptos continentia?
3. Utrum excerpta e periodicis capita seorsim edita (vulgo *tirages à part)* censeri debeant »novae editiones«, atque proinde nova approbatione indigeant, prout art. 44 requiritur?
4. Utrum dicta Constitutio vim obligatoriam habeat etiam pro regionibus britannici idiomatis, quas tacita dispensatione frui quidam arbitantur.

kunft Niemand mit der Ausrede entschuldigen, daß die neuen Gesetze und auch der Index nicht recipirt seien oder keine Geltung hätten; denn der Papst will alle Gläubigen verpflichten und Alle sind ihm Gehorsam schuldig.

§ 5. Die neuen Dekrete und der Index.

Außer den allgemeinen Dekreten besteht auch der bisherige Index, das besondere amtliche Verzeichniß der verbotenen Bücher, noch in Kraft. Wie oben S. 21 bemerkt, ist zwar für den Index ebenfalls eine gründliche Revision vorgesehen, aber so lange diese nicht erfolgt ist, muß der bestehende Index [1]) noch als rechtskräftig und im Gewissen

---

S. Congregatio, omnibus mature perpensis sub die 19. Maii 1898 respondere mandavit: Ad 1um *Negative* ad 1am partem; *Affirmative* ad 2am. Ad 2um *Affirmative*: si hos errores tueantur seu propugnent. Ad 3um *Negative*. Ad 4um *Affirmative*. Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congr. Indicis die 23. Maii 1898. A. Card. Steinhuber Praef. Fr. M. Cicognani, O. P. Secret.

1) Der gegenwärtige Index ist alphabetisch nach den Namen der Autoren oder der Buchtitel bei anonymen Werken geordnet und hat seine jetzige Einrichtung von Alexander VII. Der frühere Index (Index Trid.) hatte drei alphabetisch geordnete Klassen von verbotenen Büchern. In der I. Klasse waren nicht eigentlich Bücher, sondern die Namen der Schriftsteller verzeichnet, welche entweder Häretiker oder der Häresie verdächtig waren, so daß alle Bücher derselben, auch die zukünftigen, verboten waren. Seit 1603 wurden keine Namen mehr in diese Klasse aufgenommen. In der II. Klasse waren bekannte Autoren oder vielmehr deren Bücher aufgeführt, die wegen ihres Inhaltes verboten waren, ohne Rücksicht darauf, ob der Autor von der Kirche abgefallen war oder nicht; hier waren also bestimmte Bücher verboten. Die III. Klasse enthielt solche Bücher, die ohne Angabe des Autors erschienen waren, die aber ihres Inhaltes wegen verboten waren. Weil diese Klasseneintheilung vielfach als Qualifikation der Bücher angesehen und jene der III. Klasse als weniger gefährlich betrachtet wurden, hat Alexander VII. durch die Bulle Speculatores vom 5. März 1664 diese Klassen aufgehoben und alle Bücher alphabetisch geordnet. (*Arndt* l. c. p. 76.) Bei den seit 1596 verurtheilten Büchern ist das Datum des Verurtheilungsdekrets beigesetzt; bei den aus dem Index Trid. herübergenommenen Büchern steht entweder der Zusatz: »I. Kl. Ind. Trid.« bei den Büchern der I. Klasse oder bloß »Ind. Trid.« bei den zwei andern Klassen. Der Beisatz »App. Ind. Trid.« sagt, daß das Buch aus dem Index von Clemens VIII. (1592—1605) genommen ist, der

streng verpflichtend angesehen werden. Der Index nun verpflichtet ebenso, wie die Generaldekrete, allgemein, d. h. überall, auf dem ganzen Erdkreise und alle Glieder der Kirche, Bischöfe und Priester und Laien, wie dies deutlich aus dem Art. 45 (vergl. S. 29) hervorgeht; es kann dagegen kein Privileg und kein derogirendes Gewohnheitsrecht geltend gemacht werden (s. nächsten § das Gewohnheitsrecht). Ebenso verpflichtet der Index streng, d. h. unter schwerer Sünde und es ist Niemanden gestattet, ein Buch, das auf dem Index steht, ohne besondere Erlaubniß zu lesen oder zu behalten.

Die neuen Generaldekrete haben auch für den Index rechtliche Geltung, denn sie enthalten neben der Bulle Sollicita ac provida die Grundsätze, nach welchen die Indexkongregation in Zukunft bei Prüfung und Verurtheilung der Bücher zu verfahren hat[1]). Es fragt sich nun, ob die neuen Gesetze bereits auf den bestehenden Index angewendet werden dürfen, d. h. ob die Milderungen der neuen Gesetze bereits für den bestehenden Index Geltung haben und somit einzelne Bücher erlaubt sind, die zur Zeit noch auf dem Index stehen, wie z. B. die Bücher von Autoren der I. Klasse des Index Tridentinus, die zwar religiöse Dinge behandeln, aber nichts gegen den Glauben enthalten oder die überhaupt nicht von Religion handeln (vgl. Art. 3 und 4 der neuen Dekrete). Der Autor des italienischen Kommentars ist der Ansicht, daß der Index bis zu seiner endgültigen Revision in voller Kraft fortbestehe, weil die gegenwärtige Konstitution bloß von den Regeln des Index handle, d. h. von den Büchern, die nicht auf dem Index stehen, diesen selbst aber nicht berühre; darum sei es nicht genau, zu glauben, daß der Index nur bei jenen Büchern volle Geltung habe, die den neuen Gesetzen konform d. h. nach diesen verurtheilt sind, nicht aber auch bei den andern[2]). Vermeersch[3]) ist der gegentheiligen Ansicht, daß der gegenwärtige Index bloß in jenen Theilen Geltung habe, welche mit den neuen Dekreten übereinstimmen und durch diese gestützt sind. „Darum," sagt er, „bleiben die Bücher ver-

als Appendix Ind. Tr. bezeichnet wird (Hieron. Saccheri in der Vorrede zur Indexausgabe, Turin 1892 p. XII; Feßler, Censur und Index, a. a. O. S. 170).

1) S. den Schlußabsatz der Bulle Officiorum S. 4: „quibus idem S. Consilium posthac utatur unice."

2) Commentar della nuova disciplina p. 16 n. 1.

3) *Vermeersch* l. c. p. 23; ihm folgt Péries l. c. p. 51 n. 1.

boten, welche wegen Vertheidigung der Häresie oder einer falschen Lehre auf den Index kamen, nicht aber Werke von gleichgültigem, indifferentem Inhalte, welche keineswegs Glaube und Sitten verletzen, sondern nur von einem Autor stammen, der zur I. Klasse des Index gehört, oder einen Gegenstand behandeln, der jetzt nicht mehr verboten ist, z. B. Bücher de auxiliis etc." (vgl. oben S. 28 n. 6 b). Zwar könnte man dagegen einwenden, was Vermeersch selbst p. 21 geltend macht, daß der Index auch dann noch verpflichtet, wenn der Grund des Gesetzes, die praesumptio periculi hinwegfällt, weil ein Buch auch aus andern Gründen, als blos propter praesumptionem periculi, auf den Index gesetzt sein kann, z. B. ob neglectam solemnitatem legitimae petendae approbationis, und er will an dieser heilsamen Disciplin des Index nicht gelockert wissen. Gleichwohl stimmen wir ihm zu, weil die neuen Dekrete allgemeine Geltung haben und auch der Revision des neuen Index zu Grunde gelegt werden. Einen thatsächlichen, analogen Beweis dafür, daß die neuen Gesetze auf den bestehenden Index angewendet werden dürfen, finden wir in der oben (S. 29 n. 11) angeführten Deklaration, wonach Bücher, die von der unbefleckten Empfängniß handeln, jetzt nach geschehener Definition gelesen werden dürfen, obschon sie noch auf dem Index stehen.

In Bezug auf den Index und die Thätigkeit der Indexkongregation, besonders über die Bedeutung ihres Urtheils, bemerken wir noch Folgendes: Die Indexkongregation hat, wie schon ihr Name sagt, zur Hauptaufgabe die Ueberwachung des Index der verbotenen Bücher und überhaupt die Handhabung der ganzen Bücherdisciplin; ihr kommt es vornehmlich zu, die Bücher verkehrter Lehre, die geeignet sind, in Bezug auf Glauben oder Sitten Schaden anzurichten, zu verbieten, d. h. auf den Index zu setzen[1]). Neben der Indexkongregation ist auch das heilige Offizium, die heilige Kongregation der Inquisition bezüglich der Bücher zuständig, namentlich bei Büchern, bei denen es sich um Häresie handelt, weßhalb die Indexkongregation häufig solche Bücher dem heiligen Offizium zur Prüfung und Verurtheilung überweist. Darum tragen einzelne Bücher des Index den Beisatz, daß sie durch Dekret des heiligen Offiziums verurtheilt sind, wie z. B. zwei Bücher des Engländers Lord Acton über das vatikanische Konzil.

1) Außerdem hat die Indexkongregation auch die Aufgabe, solche verkehrte Bücher zu korrigiren oder zu erlauben. S. später Art. 24.

Bisweilen verurtheilt der apostolische Stuhl auch ein Buch durch ein besonderes apostolisches Schreiben, indem er dessen Inhalt als „häretisch" oder der Häresie verdächtig, skandalös oder fromme Ohren verletzend" bezeichnet und der Indexkongregation befiehlt, es auf den Index zu setzen.[1]) Dieser Unterschied in der Verurtheilung der Bücher tritt auf dem Index selbst nicht zu Tage, sondern es sind alle Bücher gleichmäßig als verboten aufgeführt. Vielfach hat man an dieser Gleichstellung der Bücher auf dem Index Anstoß genommen und deßhalb für katholische Autoren eine mildere Form der Verurtheilung gewünscht[2]); allein bislang hält der apostolische Stuhl an der bisherigen Praxis fest und es ist zweifelhaft, ob bei der Revision des Index hierin eine Aenderung oder Seitens der Indexkongregation eine mildere Praxis eintreten wird. Der Hauptgrund für den apostolischen Stuhl mag wohl der sein, welcher die Aufhebung der 3 Indexklassen veranlaßt hat, weil eben die Kirche durch das Indexverbot streng verpflichten will, aber mit Einführung eines Unterschiedes das Verbot der Indexkongregation und damit die kirchliche Bücherdisciplin gefährdet wäre.[3]) Allein, daß ein solcher Anstoß theilweise unbegründet und ungerechtfertigt ist, zeigt eine ausführliche Darlegung über die Bedeutung und den Zweck des Urtheils der Indexkongregation.

Das Urtheil der Indexkongregation ist in der Regel einfach verbietend, ohne die gefährlichen Stellen oder falschen Sätze des Buches zu bezeichnen oder eine nähere Begründung des Verbotes zu geben[4]). Dieses Urtheil ist 1) zunächst und seinem unmittelbaren Zwecke nach

---

1) So hat Gregor XVI. durch Breve vom 26. September 1835 die Schriften von Gg. Hermes und Pius IX. durch Schreiben vom 11. Dezember 1862 einzelne Schriften von Frohschammer verurtheilt und auf den Index setzen lassen, s. *Pennacchi,* commentaria in const. *Apost. Sedis* 1,122 und 124.

2) Vgl. S. 19 die Bitte der französischen Bischöfe.

3) S. oben S. 31 n. 1.

4) Die übliche Formel (siehe das Dekret in *Acta S. S.* 30,159) ist folgende: *Decretum.* Feria V. die 9. Septembris 1897. Sacra Congregatio Eminentissimorum ac Reverendissimorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium a Sanctissimo D. N. Leone Papa XIII. Sanctaque Sede Apostolica Indici librorum pravae doctrinae eorundemque proscriptioni, expurgationi ac permissioni in universa christiana Republica praepositorum et delegatorum, habita in Palatio Apostolico Vaticano die 9. Septembris 1897 damnavit et damnat, proscripsit poscribitque vel

ein Disciplinardekret, ein Verbot an alle Glieder der Kirche, Laien wie Priester und Bischöfe, ein solches Buch zu lesen oder zu behalten. Man unterscheidet die kirchlichen Lehrurtheile, die kirchlichen Verwerfungs- und Verdammungsurtheile als judicia dogmatica und disciplinaria. Die ersteren fordern wahren Gehorsam und innere Zustimmung (assensus internus) wegen der dem kirchlichen Lehramte in rebus fidei et morum innewohnenden Unfehlbarkeit; die letzteren dagegen wahren Gehorsam und innere Ehrfurcht und Gewissenszustimmung wegen der der kirchlichen Lehrautorität schuldigen Achtung und Ehrerbietung[1]). Die Urtheile der Indexkongregation sind nach Bouix[2]) „nur Disciplinar-Urtheile und verpflichten

---

alias damnata atque proscripta in Indicem librorum prohibitorum referri mandavit et mandat quae sequuntur Opera: (folgen die verbotenen Bücher).

Itaque nemo cujuscumque gradus et conditionis praedicta opera damnata atque proscripta, quocunque loco et quocunque idiomate aut in posterum edere aut edita legere vel retinere audeat, sed locorum Ordinariis aut haereticae pravitatis Inquisitoribus ea tradere teneatur, sub poenis in Indice librorum vetitorum indictis. Quibus S.mo Domino Nostro Leoni Papae XIII per me infrascriptum S. I. C. a Secretis relatis, Sanctitas Sua Decretum probavit et promulgari praecepit. In quorum fidem ... Datum Romae, die 10. Septembris 1898. *Andreas* Card. Steinhuber Praefectus. Fr. Marcolinus Cicognanus O. Pr. a Secretis.

1) Wir sprechen hier blos von der üblichen Form der Indexverbote und dem denselben gebührenden Gehorsam. Die Autoren behandeln eingehend die wichtigeren dogmatischen Urtheile, die kirchlichen Lehrurtheile und den Grad der denselben zukommenden Gewißheit; vgl. *Scheeben*, Handbuch der kath. Dogmatik 1,253 ff. und derselbe s. v. Censuren theologische im Kirchenlexikon 2,2099; *Heinrich*, Dogmatische Theologie 2,546 ff; *Sehmid, Dr.* Al., Wissenschaft und Autorität S. 149. Die Noten oder theologischen Censuren, mit welchen der apostolische Stuhl falsche oder irrige Lehren und Sätze belegt, sind verschieden: Propositiones haereticae, erroneae, haeresi proximae, haeresim sapientes, male sonantes temerariae, piarum aurium offensivae, scandalosae, schismaticae, seditiosae, injuriosae, blasphemiae etc.

2) *Bouix* l. c. p. 471 n. 3: „Sacra Congregatio Indicis prohibendis dumtaxat noxiis libris plerumque allaborat; ita ut ipsius decreta esse soleant solummodo disciplinaria . . Dum tamen libros de se pravos proscribit, non definit expresse, hanc vel illam propositionem esse tenendam aut rejiciendam, et ideo illa etiam decreta, quibus libros ob pravam eorum doctrinam profligat, inter disciplinaria computanda sunt.“ Ferner p. 483: „Hic vero S. Congregationum Inquisitionis et Indicis decreta

darum nicht so sehr zum Glauben, als vielmehr zu etwas Anderm z. B. zum Enthalten vom Lesen eines Buches." Das Urtheil der Indexkongregation über ein Buch ist somit nicht ein eigentliches Lehrurtheil, nicht ein judicum dogmaticum, noch weniger eine „peremtorische Entscheidung der höchsten kirchlichen Lehrgewalt [1]", nicht eine Entscheidung ex cathedra, sondern, wie schon der Wortlaut sagt, ein judicium disciplinare, ein „Akt der kirchlichen Lehrpolizei", ein Verbot an alle Glieder der Kirche, solche Bücher weder zu lesen noch zu behalten. Wenn somit ein solches Urtheil auch nicht eine eigentliche Lehrentscheidung der Kirche ist und nicht eine übernatürliche Glaubenszustimmung fordert, so ist es doch ein Urtheil der höchsten kirchlichen Autorität, ein Verbot der vom höchsten Lehrer der Kirche bestellten Behörde, das mit seiner Genehmigung und Bestätigung verkündet wird [2], und fordert darum von allen Gläubigen innere Ehrfurcht und wahren Gehorsam und Unterwerfung. Denn der Gehorsam gegen die kirchliche Lehrautorität erstreckt sich nicht blos auf die eigentlichen Glaubensentscheidungen, sondern auch auf alle Anordnungen und Entscheidungen derselben, und deßhalb müssen alle Gläubigen und namentlich alle katholischen Lehrer und Schriftsteller sich diesen Entscheidungen unterwerfen [3]. Darumsagt Diendorfer [4]: „Die Verbote des Index und der Indexkongregation erfordern zwar, weil sie nicht unfehlbar sind, nicht den übernatürlichen Glaubensassens (assensum fidei divinae), wohl aber Ehrfurcht und Gehorsam von Allen, zu deren zuverlässiger Kenntniß sie gekommen sind, da es sich hier um höchst wichtige, das Seelenheil

expendimus, in quantum sunt disciplinaria, i. e. in quantum obligant, non jam ad credendum, sed ad aliquid aliud v. gr. ad abstinendum a lectione alicujus libri."

1) *Scheeben* s. v. Censur in *Wetzer u. Welte* 2,2099.

2) Die Sitzungen der Indexkongregation werden gewöhnlich in Gegenwart des Papstes (in Palatio Vaticano) gehalten und deren Beschlüsse erst nach Genehmigung des Papstes publiziert.

3) Syllabus prop. 22: „Obligatio, qua catholici magistri et scriptores omnino adstringuntur, coarctatur in iis tantum, quae ab infallibili Ecclesiae judicio veluti fidei dogmata ab omnibus credenda proponuntur." *Schneider*, fontes p. 44.

4) *Diendorfer*, Art. Index in *Wetzer u. Welte* 6,657.

berührende Gesetze handelt, die zu erlassen die höchste kirchliche Autorität nicht blos berechtigt, sondern unter Umständen strenge verpflichtet ist[1])."

Mit dem Verbot eines Buches durch die Indexkongregation ist allerdings keine bestimmte Censur über eine in dem Buche vorgetragene Lehre oder über irrige Sätze desselben ausgesprochen, aber es ist damit gesagt, daß das Buch irgendwie bedenkliche oder gefährliche Sätze enthält und geeignet ist, dem Glauben der Leser Gefahr zu bringen. Scheeben[2]) sagt in dieser Beziehung: „Die einfache Verdammung eines Buches verpflichtet nur zur Annahme, daß dasselbe in irgend einem, freilich nicht vereinzelten Theile irgendwie wenigstens bezüglich des Ausdruckes verwerflich sei." Das ist der allgemeine Inhalt eines solchen Urtheils und dieses verpflichtet alle Gläubigen zu wahrem äußeren Gehorsam und innerer Respektirung. Schmid[3]) erörtert die Frage, welcher Gehorsam den (doktrinellen, nicht infallibeln) Entscheidungen der römischen Kongregationen zukommt, ob ein blos äußerer kanonischer oder auch ein innerer? Und er kommt zum Schluß, daß „solchen Entscheidungen nicht blos ein äußerer Gehorsam gebührt, sondern auch ein innerer Gewissensgehorsam, wenigstens insoferne, als der äußere Gehorsam mit innerer Bereitwilligkeit und Pietät geleistet werden soll, obgleich dieselben schlechthin und in allweg den Zweifel nicht ausschließen." Ebenso sagt Heinrich[4]): „Die Dekrete der Kongregation sind zwar nicht irreformabel und infallibel, aber von einer hohen Autorität, nicht nur deßhalb, weil man ihnen wegen der päpstlichen Jurisdiktion, auf welche sie sich stützen, Ehrerbietung und Gehorsam schuldet, sondern auch weil sie überaus große natürliche und übernatürliche Garantien ihrer innern Wahrheit für sich haben, die in ihrer Zusammensetzung, in ihrer hohen Stellung, in dem innigen Verhältnisse zum Oberhaupte der Kirche

---

1) Ebenso sagt *Phillips* (Kirchenrecht 6, 624): „Anbelangend die Infallibilität der Kongregation des Index, so nimmt sie diese auch gar nicht in Anspruch; nicht in einer vermeintlich in Anspruch genommenen Infallibilität der Kongregation liegt aber der nächste Grund, warum man verbotene Bücher nicht lesen soll, sondern vielmehr, da sie im Auftrage des Oberhauptes der Kirche handelt, in dem diesem schuldigen Gehorsam."

2) *Scheeben*, Dogmatik 1,255 und s. v. Censur a. a. O, 2,2102.

3) *Schmid*, Wissenschaft und Autorität S. 157 und 158.

4) *Heinrich* a. a. O. 2,553.

und zur römischen Haupt- und Mutterkirche und ihrer Tradition, in der sorfältigen Untersuchung und ganz besonders auch in der Gnade und Vorsehung Gottes liegen."

2) Das Urtheil der Inderkongregation trifft zunächst und eigentlich nur das Buch, nicht den Verfasser desselben. Denn die Kongregation urtheilt blos über das Buch und dessen objektiven Sinn, wie er liegt und auf den Leser wirken muß, nicht aber über die Absicht und Gesinnung des Verfassers. Das Urtheil will einfach sagen: Das Buch ist geeignet, Schaden zu stiften oder Irrthümer zu verbreiten. Und so ist das Verbot eines Buches ein ernster Mahn- oder Warnungsruf des höchsten Wächters der kirchlichen Wahrheit, ein Befehl an die Gläubigen, sich vor den gefährlichen Lehren desselben zu hüten. Darum sagt Diendorfer (a. a. O.): „Die Autoren verbotener Bücher werden, auch wenn sie dem gewiß berechtigten Wunsche der Kirche, zur leichtern Hebung des Aergernisses sich zu unterwerfen, nicht nachkommen, nicht weiter belästigt, es müßte denn gegen sie aus Anlaß der betreffenden Bücher tamquam de haeresi suspectis der kanonische Prozeß eingeleitet werden. Die Verbote sind vielmehr in erster Linie direkt an die Gläubigen gerichtete Warnungsrufe der um das Heil ihrer Kinder besorgten Kirche; der amtlich publizirte Index gleicht insbesondere einer Warnungstafel, sich vor dem in den verzeichneten Büchern enthaltenen, dem Glauben oder den guten Sitten gefährlichen Gifte zu hüten und dieselben weder zu lesen noch zu behalten." Das ist auch der Grund, warum die Inderkongregation nicht zuvor den Verfasser über seine Absicht oder Meinung befragt oder ihn warnt. Man hat deßhalb der Kongregation den Vorwurf gemacht, daß ihr Urtheil für den Verfasser kränkend sei und daran die Bitte geknüpft, daß ein Unterschied in der Verurtheilung gemacht werde. Allein schon Phillips [1]) sagt in dieser Beziehung: „Die hin und wieder erhobene Beschwerde, daß die Kongregation Schriften verurtheile, ohne den Autor über seine eigentliche Meinung befragt zu haben, weist Benedikt XIV. mit der sehr treffenden Bemerkung von der Hand, daß es sich bei einem solchen Urtheil gar nicht um den Verfasser handle, sondern, da auf das Heil der Gläubigen Bedacht genommen werden müsse, lediglich darum, ob das Buch diesen nachtheilig werden könne; dem Verfasser erwächst, besonders dann, wenn er sich auf löbliche Weise unterwirft, keine Schande

1) *Phillips*, Kirchenrecht 6,617; vgl. im Anhang die Bulle Sollicita § 10 „Conquestos . ." Auf die Anfeindungen und Verdächtigungen der Kirchen-

aus der Proskription seiner Schrift[1])." Das Urtheil trifft nur indirekt den Verfasser und hat die „Wirkung, daß derselbe aus Gehorsam ein sog. silentium obsequiosum bewahren muß, für die Pflicht der inneren Zustimmung aber eine mehr oder minder starke Präsumption entsteht[1])." Auch der Verfasser soll und muß dem Urtheil der Kongregation wahren Gehorsam und innere Ehrfurcht leisten und sein Buch wenigstens im Allgemeinen als mit der gesunden Lehre der Kirche nicht voll und ganz übereinstimmend und darum gefährlich oder schädlich erachten. Es ist selbstverständlich, daß die Kongregation bei ihren Entscheidungen sich nicht in eine Erörterung über die falschen Lehren und Sätze eines Buches oder dessen Gefährlichkeit einlassen kann oder muß, sondern es genügt, daß sie autoritativ ein Buch als bedenklich oder gefährlich verbietet und ein solches Verbot ist für den Autor eine hinlängliche Mahnung und ernste Weisung, auf Grund der katholischen Lehre und an der Hand des consensus catholicus die nöthige Korrektur seiner bedenklichen oder gefährlichen Meinungen und Lehren von selbst vorzunehmen. In der Regel wird einem katholischen Autor das Urtheil vor der Publikation mitgetheilt und wenn er sich unterwirft, das Dekret gleich mit dem Zusatz veröffentlicht: „Autor laudabiliter se subjecit et opus reprobravit", oder es wird eine spätere Unterwerfung auf dem Index beigefügt. Selbst im Fall der Nichtunterwerfung bleibt der Ver-

feinde (Geisteskнechtschaft, Tortur, Inquisition?) können wir natürlich nicht eingehen. Die Indexkongregation ist eine kirchliche (humano- ecclesiastica) Institution und daß hier Fehler und Mißgriffe vorkommen können, ist nicht ausgeschlossen; aber die Geschichte lehrt, daß dies selten der Fall war. Die Zeitschrift *Chilianeum* 1864 (IV. 452) versichert: „daß keine Censur der Indexkongregation völlig unmotivirt und eine genauere wissenschaftliche Prüfung völlig dazu angethan sein wird, zu erhärten, daß dazu Gründe genug vorhanden waren, sowie daß auf dem Index noch kein Buch war, das nicht die spätere Wissenschaft aus dem einen oder anderen Grunde für die betreffende Zeit als wahrhaft der Proskription würdig nachgewiesen hätte." (*Reusch* a. a. O. 2,1213.)

1) *Scheeben* bei *Wetzer u. Welte*, 2,2099. Anders dagegen bei den höchstrichterlichen oder dogmatischen Urtheilen, welche „jeden Katholiken unter dem strengsten kirchlichen Gehorsam zur unbedingten innerlichen Anerkennung der Verwerflichkeit jener Sätze verpflichten und auch vermöge der Unfehlbarkeit der kirchlichen Lehrgewalt in rebus fidei et morum die unbedingte Gewißheit gewähren, daß die Lehren oder Sätze verwerflich und zwar in der Weise verwerflich sind, wie sie im Urtheil bezeichnet werden." *Scheeben*, Dogmatik 1,254 und bei *Wetzer u. Welte* 2,2101; *Heinrich*, a. a. O. 2,620.

fasser unbehelligt, außer wenn er fortfahren würde, in Wort und Schrift ähnliche Lehren zu verbreiten und so den Verdacht der Häresie zu erwecken. Die Bücher von Häretikern kommen seltener auf den Index, in der Regel nur, wenn besondere Gründe vorliegen, z. B. wenn in brennenden Fragen, solche Bücher, allgemein verbreitet, großen Schaden und Verwirrung anrichten könnten. Der Grund, warum hier eine Verurtheilung seltener ist, liegt hauptsächlich darin, daß solche Bücher wegen der häretischen Verfasser schon im Allgemeinen verboten sind und nur mit Vorsicht gebraucht werden dürfen (vgl. später Art. 3) und ferner weil solche Bücher nicht jene Autorität haben, wie die von katholischen Autoren, die leichter Andere in Irrthum führen können.

Endlich 3) verpflichtet das Urtheil der Indexkongregation strenge, d. h. unter schwerer Sünde, wie dies klar aus der Verpflichtung des Index überhaupt (s. oben S. 32) und aus dem Wortlaut des Dekretes der Indexkongregation (s. S. 34 n. 4) hervorgeht. Es ist darum allen Gläubigen streng verboten, ein solches Buch zu lesen oder zu behalten. Die frühere Exkommunikation des Index, wonach das Lesen häretischer Bücher des Index die Exkommunikation nach sich zog, ist, wie wir später in Art. 47 sehen werden, aufgehoben. Wenn das Dekret der Indexkongregation (s. S. 34 n. 4) von Strafen des Index spricht und solche den Lesern androht, so sind dieß arbiträre Strafen gemeint, welche vom Bischof über hartnäckige Verächter des Index oder über Drucker und Verleger, die ohne Erlaubniß der Indexkongregation solche verbotene Bücher verkaufen oder neu drucken und herausgeben, verhängt werden können.

§ 6. Die neuen Dekrete und das Gewohnheitsrecht.

Wie verhalten sich nun die neuen Gesetze gegenüber dem Gewohnheitsrecht? Sind durch dieselben alle entgegenstehenden rechtmäßigen Gewohnheiten aufgehoben? Die Gesetze selbst enthalten keine Derogationsklausel und darum muß man zugeben, daß partikuläre Gewohnheiten, wenn sie rechtmäßig sind, neben denselben noch bestehen können. In der That hat gegenüber den früheren Büchergesetzen das Gewohnheitsrecht vielfach eine derogirende Kraft geübt. Leo XIII. selbst gibt in der Bulle Officiorum gegenüber einzelnen Indexregeln ein derogirendes Gewohnheitsrecht zu [1]). Wenn auch die meisten

1) S. oben S. 3 die Stelle: „Plures Regularum Indicis praeriscptiones: . . provide sivit.“

Autoren darin einig sind, daß da, wo es sich um das strikte, präcise Verbot gefährlicher Bücher, sei es durch eine allgemeine Regel oder durch den Index, handelte, eine derogirende Gewohnheit nicht zulässig war, so geben doch Alle zu, daß bei einzelnen Bestimmungen der Indexregeln, die sich als Verwaltungsbestimmungen in Bezug auf die vorausgehende Censur der Bücher oder als positive Strafbestimmungen beim Index darstellten, ein derogirendes Gewohnheitsrecht möglich war. So sagt Feßler[1]): „Obwohl eine Gewohnheit gegen die verbindende Kraft des Bücherverbotes nicht zulässig ist, weil es sich dabei um die Gefahr des Seelenheils handelt, so scheint doch eine solche nicht gerade unzulässig, wo es sich blos um die positiven, auf die Uebertretung dieses kirchlichen Verbotes gesetzten Strafen handelt." Ebenso sagt Aichner[2]) bei Erklärung der Censurenbulle, durch welche auch die Censuren bezüglich der verbotenen Bücher geordnet und eingeschränkt wurden, „daß dieselbe an dem Bücherverbot selbst nichts geändert habe und daß schlechte Bücher, welche durch den Index oder die allgemeinen Regeln verboten seien, nicht blos durch das Naturgesetz, sondern auch durch das positive Kirchengesetz verboten bleiben, auch wenn die Exkommunikation nicht mehr darauf stehe." Aber er fügt auch hinzu, daß die Milderungen des Bücherverbotes unberührt bleiben, welche vielleicht durch rechtmäßige Gewohnheit in verschiedenen Ländern eingeführt sind. Aichner hält also an der verbindenden Kraft des Index und der Indexregeln fest, gibt aber die Möglichkeit einer derogirenden Gewohnheit für einzelne Bestimmungen in manchen Ländern zu und führt dann, gestützt auf *Engel* jus can. V. tit. 7 n. 9 u. 10. u. Schmalzgrueber jus can. V. 7 n. 52 u. 59 etc. eine solche rechtmäßige Gewohnheit an, daß nämlich profane Werke von Häretikern, wie jene der Jurisprudenz, Medizin, Philosophie, Geschichte, Politik u. s. w. erlaubt sind, selbst wenn sie hie

1) *Fessler* a. a. O. S. 182.

2) *Aichner,* compend. juris eccl. ed. VIII. p. 532: „Quoad caetera omnia per Bullam Pii IX. nihil immutatum est. Proinde a) manet intacta prohibitio ecclesiae in Indice declarata, qua omnes libri sive nominatim in Indicem relati, sive per generales Indicis Regulas interdicti, non solum *lege naturali*, sed etiam vi *legis positivae* sine peccato imprimi, legi, retineri etc. non possunt. Similiter b) intactae manent mitigationes prohibitionis, quae forsitan per *legitimas cousuetudines* variis in regionibus fuerint inductae."

und da einen Irrthum enthalten und er will diese Gewohnheit sogar auf theologische Werke von Akatholiken ausgedehnt wissen, wenn sie dieselben in kirchlichem Sinne, nach der Lehre der Kirche schreiben, zumal wenn dieselben zur Conversion hinneigen.

Auch gegenüber dem Index selbst, namentlich gegenüber der Strafe der Exkommunikation haben die Kanonisten ein derogirendes Gewohnheitsrecht angenommen. Die früheren Kanonisten unterschieden zwischen den Büchern der I. und II. Klasse (s. oben S. 31 n. 1) und während sie für die erstere Klasse (Bücher der Häretiker) ein allgemeines Verbot annahmen, wollten sie für jene der II. Klasse (Bücher bekannter Autoren), welche nur die eine oder die andere Häresie enthielten oder aus andern formalen Gründen, ‚donec corrigantur, expurgen tur" verboten waren, ein Gewohnheits-‚recht der Nichtverpflichtung des Index in Deutschland zugeben. So sagt Reiffenstuel[1]) bezüglich des Index und der I. Klasse von verbotenen Büchern: „Es ist gewiß, daß die Behauptung von der absoluten Nichtreception des Index in Deutschland thatsächlich jeden Grundes entbehrt." Zum Beweise beruft er sich darauf, daß wohl Niemand die vermessene Behauptung aufstelle, daß die Deutschen alle vom Index verbotenen Bücher, auch jene der I. Klasse, die gefährlichen Bücher der Häretiker lesen können; ferner auf die Thatsache, daß verständige und gottesfürchtige Männer in Deutschland sich vom apostolischen Stuhl oder vom delegirten Bischof die Erlaubniß zum Lesen verbotener Bücher erbitten, was allein beweise, daß die Behauptung von der absoluten Nichtreception des Index jeder soliden Begründung entbehre." Bezüglich der II. Klasse von Büchern, welche nicht wegen einer Häresie verurtheilt waren, sondern, weil sie mehr oder minder inkorrekte Lehren enthielten oder sonst den kirchlichen Vorschriften widersprachen, z. B. durch Wiedergabe von Commentaren, wie Barbosa's Collectanea und Remissiones, wollte Reiffenstuel l. c. n. 119 eine Gewohnheit der Nichtverpflichtung in Deutschland gelten lassen, aber er fügt bei: „Id solum dicentes, et securius et laudabilius esse etiam in his simpliciter obedire Sedi Apostolicae." Alle diese partikulären Gewohnheitsrechte sind, wie wir später in Cap. I von den Büchern der Apostaten 2c. näher sehen werden, durch die neuen Gesetze in Wegfall gekommen oder vielmehr sie sind gemeines Recht geworden, denn alle diese früher verbotenen Bücher sind jetzt entweder allgemein oder unter gewissen Voraussetzungen erlaubt und namentlich ist die Ex-

1) *Reiffenstuel,* jus. can. V. tit. 7 n. 116.

kommunikation, welche früher auf das Lesen der Bücher des Index gesetzt war, jetzt aufgehoben. Mit Recht kann darum Göpfert, Moraltheologie, II. Band Vorrede, sagen: „Eine wesentliche Aenderung in der jetzt bestehenden Praxis ist nicht eingetreten.“ In der That ist durch die Gesetzesrevision eine derartige Milderung der Büchergesetze erfolgt, daß vielfach das derogirende Gewohnheitsrecht in Deutschland jetzt allgemeines Recht geworden und die milde Praxis durch die neuen Gesetze sanktionirt ist. Dagegen müssen wir sagen, daß auch gegenüber den neuen Gesetzen partikuläre Gewohnheiten möglich sind, namentlich bezüglich der Handhabung der Censurvorschriften, deren Ausführung von der Umsicht und Energie der einzelnen Bischöfe bedingt ist.

§ 7. Die neuen Dekrete und das Naturrecht.

Noch bleibt das Verhältniß der neuen Gesetze zum Naturrechte zu erörtern. Schon das Naturgesetz, die lex naturalis, verpflichtet Jeden, Alles das zu meiden, was seinem Seelenheile, was dem Glauben oder den guten Sitten Nachtheil und Gefahr bringen könnte, und verbietet darum, schlechte und gefährliche Bücher zu lesen. Das Bücherverbot der Kirche hat das Naturrecht zur Voraussetzung und verbietet bestimmte Klassen von Büchern, welche dem Seelenheil der Gläubigen Gefahr bringen können, zu lesen, zu behalten ꝛc. Es ist klar, daß das Naturgesetz weiter ist als das Bücherverbot der Kirche und auch da verpflichtet, wo das Kirchengesetz nicht bindet. Wenn z. B. der Einzelne aus Erfahrung weiß, daß ein Buch ihm vermöge seiner persönlichen Schwäche oder seiner bösen Neigungen gefährlich ist, dann ist er im Gewissen verpflichtet, ein solches Buch zu meiden, obschon es nach dem Kirchengesetz nicht verboten ist. Die eigentliche ratio legis des kirchlichen Bücherverbotes ist die Vermuthung der Schädlichkeit bestimmter Bücher (praesumptio periculi). Es fragt sich nun, ob das kirchliche Bücherverbot auch da noch verpflichtet, wo die ratio legis, die Schädlichkeit eines Buches hinwegfällt und ein Buch nach dem Naturrechte erlaubt wäre, wenn z. B. der Einzelne ein Buch ohne Nachtheil für Glaube und Sittlichkeit lesen könnte. Die Moralisten unterscheiden bei Erörterung der Frage, ob ein Prohibitivgesetz der Kirche mit Wegfall der ratio legis noch verpflichtet, eine doppelte cessatio, eine cessatio mere negativa und cess. in contrarium. Bei der ersteren, dem bloßen Wegfall des Gesetzesgrundes sagen sie,

hört die Verpflichtung nicht auf, weil damit die Beobachtung des Gesetzes einzig vom Urtheil des Einzelnen, von dessen Gutdünken und Belieben abhängig gemacht wäre. Anders dagegen bei der cessatio in contrarium, wenn der Gesetzesgrund derart aufhören würde, daß die Beobachtung des Gesetzes sogar Nachtheil bringen würde. In einem solchen Falle erklären sie eine gewisse Epikie für berechtigt und das Lesen eines verbotenen Buches für erlaubt. Darum darf Einer, wenn für ihn keine Gefahr für das Seelenheil vorhanden ist und er noch einen besonderen Grund hat, ein verbotenes Buch zu lesen, z. B., um einen Gegner zu widerlegen, ein solches Buch lesen oder vielmehr die Erlaubniß hierzu präsumiren.

Uebrigens bemerken die Moralisten, daß auch da, wo das Lesen keinen Schaden bringt, der Grund des Bücherverbotes, die ratio legis, nicht vollkommen (adaequate) cessirt, denn die Kirche hat dabei auch andere Zwecke; sie verbietet einzelne Bücher nicht blos wegen der Gefährlichkeit des Inhaltes, sondern auch aus andern Gründen, z. B. wenn die vorgeschriebene Approbation nicht erholt ist, vgl. Art. 13 und 20 der neuen Dekrete; ferner will sie den verbotenen Büchern jede Begünstigung und Verbreitung entziehen. Der hl. Alphonsus sagt: „Prohibitionis enim finis non solum est, ut damnum vitetur conscientiarum ex lectione pravorum librorum, sed etiam ut servetur obedientia ecclesiae debita, maxime in re tam periculosa; et insuper finis est, ne detur ansa haereticis aut aliis improbis scriptoribus perniciosa typis demandandi [1])." Wenn darum Göpfert, a. a. O. I. 322 eine allgemeine Nichtverpflichtung des Index in Deutschland für den Fall, daß der Leser keinen Schaden für Glauben und Sitten befürchtet, statuiren will und die Vernünftigkeit einer solchen Gewohnheit dadurch begründet erachtet, damit keine Sünde begangen wird, so geht unsers Erachtens eine solche uneingeschränkte Gewohnheit zu weit. Wo keine Gefahr des Seelenheils und überdieß ein vernünftiger Grund, eine zwingende Nothwendigkeit zum Lesen eines verbotenen Buches vorliegt, ist eine Nichtverpflichtung gerechtfertigt. Ueberdieß besteht für Alle, die einen hinreichenden Grund haben, verbotene Bücher zu lesen, das Auskunftsmittel der Bitte um die Erlaubniß, solche Bücher lesen zu dürfen. Eine allgemeine Freigabe der verbotenen Bücher aus dem Grunde d[illegible]

1) Alphonsus, lib. III. App. de prohibitione librorum c. V n. Vgl. auch Lugo, De Fide. disp. 21, sect. II. n. 67 (II. 70).

subjektiven Ungefährlichkeit — cessante periculo — würde das Gesetz selbst illusorisch machen. Bei den neuen Generaldekreten kann eine Nichtverpflichtung in diesem Falle um so weniger zugegeben werden, als sie ohnehin eine bedeutende Milderung bringen, so daß es, wie Leo XIII. sagt, „bei einigem guten Willen nicht schwer und hart sein kann, ihnen zu gehorchen[1])", und da sie überhaupt, wie wir später sehen werden, nur jene Klassen von Büchern streng verbieten, deren Lesung eine wirkliche Gefahr bietet.

§ 8. Interpretation der neuen Dekrete.

In Bezug auf die Interpretation der neuen Gesetze muß als allgemeine Regel aufgestellt werden, daß sie milde zu interpretiren sind, in der für die Freiheit der Gläubigen günstigen Weise, und daß somit das Verbot eines Buches in engem Sinne (strikte) zu nehmen und darum einzuschränken ist. Bei der Interpretation der Büchergesetze muß man unterscheiden zwischen den Strafen und den eigentlichen Verboten derselben. Bezüglich der Strafbestimmungen oder Censuren der Büchergesetze sind alle Autoren darin einig, daß solche Bestimmungen strikte zu erklären sind nach dem Grundsatze: »odiosa sunt restringenda«. Danach fallen nur jene Bücher unter die Censur, welche klar im Gesetze bezeichnet sind, und die Censur wird nur da inkurrirt, wo volle Erkenntniß des kirchlichen Gesetzes und freie Einwilligung vorhanden ist; im Zweifel dagegen darf man sich für die Freiheit von der Censur entscheiden. Aber in Bezug auf die Interpretation der Inderregeln oder der Bücherverbote waren die Autoren getheilter Ansicht. Die Einen sagten, die Inderregeln seien zuvörderst zu Gunsten des Glaubens gegeben und deßhalb sei ihre Verpflichtung zu erweitern; sie seien eine lex favorabilis zu Gunsten des Glaubens und es gelte somit hier die Regel: favorabilia sunt amplianda. Danach müßten diese Regeln mehr zu Gunsten des Glaubens erklärt werden, so daß man, wo es sich um das Verbot eines Buches oder überhaupt um die Beobachtung einer Büchervorschrift handle, der strengern Ansicht folgen müsse. So bejaht

---

1) S. die Bulle Officiorum S. 4: „ita plane, ut iis obtemperare ... grave arduumque esse non possit."

Suarez [1]) die Frage, ob auch Manuskripte unter den Begriff Buch und somit unter das Bücherverbot fallen und begründet seine bejahende Ansicht unter Anderem auch mit folgenden Sätzen: »Inprimis suppono, hanc legem potius favorabilem, quam odiosam censendam esse, tum quia facta est in favorem fidei, qui principaliter considerandus est, tum etiam quia, licet poenam contineat, principaliter respicit defensionem et tuitionem fidelium. Ergo absolute loquendo potius *amplianda* est quam restringenda, quod pro omnibus, quae dicemus, prae oculis habendum est.« Suarez will also diese strengere Interpretation zu Gunsten des Glaubens und gegen die Freiheit in allen diesen Fragen angewendet wissen. Ebenso begründet der hl. Alphonsus [2]) bei der Frage, ob man durch Lesen von Manuskripten der Häretiker die Exkommunikation inkurrire, seine bejahende strengere Ansicht damit, daß man hier regelmäßig der strengen Ansicht folgen müsse. Andere dagegen, wie Lugo [3]), halten diesen Grund, daß die Büchergesetze ein lex favorabilis zu Gunsten des Glaubens seien, nicht für ausreichend, weil schließlich alle Verbote den Glauben und die Sitten schützen wollen. Sie bemerken mit Recht, daß die Bücherverbote die Freiheit der Gläubigen einschränken, indem sie etwas unter Sünde verbieten, und daß sie vielfach eine Strafe festsetzen. Darum müßten diese Verbote strikte erklärt und im Zweifel zu Gunsten der Freiheit entschieden werden, nach dem Grundsatze: in poenis mitior facienda est interpretatio.

Für die neuen Generaldekrete ist die mildere Ansicht, daß die Verbote der Bücher als solche zu restringiren und zu Gunsten der Freiheit der Gläubigen zu erklären sind, um so gewisser festzuhalten, als dies der ausgesprochene Wunsch und Zweck des Gesetzgebers bei der Gesetzesrevision ist, die Gesetze milder zu gestalten, damit sie leicht und sicher von Allen beobachtet werden können. Mit Recht sagt darum Hollweck [4]): „In einer Zeit, wie der unserigen, welche das Joch der Autorität so schwer trägt, darf man ein Gesetz, das selbst von sonst Gutgesinnten mit Unwillen getragen wird, möglichst erleichtern." Jedoch darf eine solche milde Interpretation niemals üb[er]

1) *Suarez,* tr. de fide, disp. XX. sectio 2 n. 10. (XII, 502).

2) Liguori, de prohib. libr. c. V. n. 8: »quia in hac re (Censur der Bücher) expedit ordinarie, rigidiores opiniones sequi.«

3) Lugo, de fide, disp. 21 sectio 2 n. 34 (II. 59).

4) *Hollweck* a. a. O. S. 20 n. 1. Ebenda (Nr. V.) sagt Hollweck: „D[...]

den klaren Wortlaut des Gesetzes hinausgehen, wie aus einer Entscheidung der S. Congr. Indicis vom 18. Juni 1898 zu Art. 5 (s. dort die Entscheidung) hervorgeht, indem sie erklärt, daß unter den „Theologie-Studirenden" auch die Alumnen der Seminarien, die thatsächlich Theologie studiren, nicht aber jüngere Seminaristen, die noch nicht Theologie studiren, zu verstehen seien. Wenn auch die bisherigen Gesetze über die Bücher, mit Ausnahme der Bulle Sollicita et provida aufgehoben sind, so können dieselben und ebenso die wissenschaftlichen Ausführungen der Autoren als Interpretationsmittel zu den neuen Generaldekreten dienen; denn der Papst selbst hat erklärt, daß die früheren Bestimmungen ihrem Wesen und ihrer Natur nach in die neuen Gesetze aufgenommen sind. Es darf darum auch hier die Interpretationsregel angenommen werden, welche Pius IX. in der Censurenbulle Apostolicae Sedis in Bezug auf die früheren Kanonen und die Bulle Coenae aufgestellt hat: »Simul declarantes, easdem (sc. censuras) non modo ex *veterum canonum auctoritate*, quatenus cum hac Nostra Constitutione conveniunt, verum etiam ex hac ipsa Constitutione Nostra, non secus ac si primum editae ab ea fuerint, vim suam prorsus accipere debere[1].« Es müssen also die neuen Gesetze sowohl nach den früheren Regeln als nach dem neuen Wortlaut erklärt werden. Soweit also die neuen Gesetze mit den früheren Regeln übereinstimmen, darf das frühere Recht und die frühere Doktrin zur Erklärung herangezogen werden; soweit sie aber einen neuen Text haben, muß der neue Text bei der Interpretation maßgebend sein, namentlich muß man im Zweifel sich für die mildere Ansicht entscheiden, weil dies dem Zweck der Gesetzesrevision entspricht. Dagegen haben die neuen Gesetze keine rückwirkende Kraft, indem z. B. Vorschriften, welche durch die neuen Dekrete geboten sind, nicht auf bereits erschienene Bücher angewendet werden dürfen. So z. B. sind

---

die Bestimmungen den Charakter von Strafgesetzen haben, muß für die Interpretation der Grundsatz festgehalten werden, daß da, wo ein Zweifel über den Sinn des Gesetzes besteht, immer die der Freiheit günstigere Ansicht vorzuziehen sei. Besteht hinsichtlich einer Thatfrage begründeter Zweifel, z. B. ob ein bestimmtes Buch unter das Verbot falle oder nicht, so kann das Buch gelesen, behalten, gedruckt, verkauft, empfohlen werden, es sei denn, Jemand wisse aus Erfahrung, daß das Buch auf ihn oder Andere schlimme Wirkung äußere. Dann ist er aber naturrechtlich verpflichtet, sich der Lektüre und der Verbreitung zu enthalten."

1) *Schneider*, fontes juris eccl. novissimi p. 53 n. 1.

Gebet- und Andachtsbücher, welche vermöge einer lässigen Gewohnheit ohne Erlaubniß der rechtmäßigen Autorität erschienen sind und welche jetzt auf Grund des Art. 20 der Erlaubniß der Obrigkeit bedürfen, wegen dieses Mangels nicht als verboten zu betrachten[1]) und dürfen auch weiterhin benutzt werden, sofern nur feststeht, daß sie nichts gegen den Glauben enthalten.

1) *Hollweck* a. a. O. S. 17 n. 1 rechnet auch die Vorschriften in Art. 13. 15. 17 zu den Bestimmungen, denen eine rückwirkende Kraft nicht zukommt. Allein so allgemein läßt sich dies nicht behaupten, indem die Dekrete Art. 15 und 17 über die Nothwendigkeit der Approbation von Büchern, die neue Offenbarungen und Ablässe enthalten, schon bisher in voller Kraft bestanden und auch allgemein beobachtet wurden.

Die allgemeinen Dekrete
über das
Verbot und die Censur der Bücher.

Titel I.

Ueber das Verbot der Bücher.

I. Kapitel.

Ueber die verbotenen Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und anderer Schriftsteller.

Art. 1.

„Alle Bücher, die vor dem Jahre 1600 entweder von den Päpsten oder allgemeinen Conzilien verurtheilt worden und die im neuen Index nicht aufgeführt sind, sollen in derselben Weise als verurtheilt gelten, wie sie einst verurtheilt worden sind: mit Ausnahme derjenigen, welche durch diese allgemeinen Dekrete erlaubt werden."

Die neuen Dekrete theilen ihren Gegenstand in zwei Titel; der erste Titel handelt von dem Verbote (de prohibitione) der Bücher und stellt bestimmte Grundsätze oder Merkmale auf, welche für die Verwerfung eines Buches, zur Charakterisirung eines solchen als eines verbotenen maßgebend sind oder vielmehr er gibt allgemeine Gesetze, welche bestimmte Klassen von Büchern verbieten, so daß deren Lesung und Besitz den Gläubigen untersagt ist. Der zweite Titel handelt von der Censur (de censura) der Bücher. Unter Censur versteht man hier die Thätigkeit der berechtigten kirchlichen Autorität zur Prüfung eines Buches in Bezug auf dessen Rechtgläubigkeit und sittlichen Gehalt und in weiterer Folge das auf diese Untersuchung gegründete Urtheil der Verwerfung. Die Kanonisten [1]) unterscheiden in der Bücherdisciplin eine doppelte Censur: censura repressiva et praevia, eine unter-

1) *Aichner*, comp. j. eccl. p. 527 u. 529.

drückende (verbietende) und eine vorbeugende. Die erstere (unterdrückende, verbietende) ist mehr strafrechtlicher Natur und bezieht sich auf bereits erschienene oder gedruckte Bücher; die zweite (vorausgehende, vorbeugende) ist eine verwaltungsrechtliche Maßregel und erstreckt sich auf ungedruckte, erst erscheinende Bücher. Die erstere manifestirt sich als Verwerfung eines Buches, weil sein Inhalt gegen den katholischen Glauben oder die guten Sitten verstößt und schließt das Verbot für alle Gläubigen in sich, solche Bücher zu lesen oder zu behalten. Die zweite Art der Censur ist eine Vorbeugungsmaßregel, um schlechte Bücher überhaupt fernzuhalten. Der erste Titel nun bezieht sich auf die repressive Censur und gibt allgemeine Verbote für bestimmte Klassen von Büchern.

Das erste Kapitel handelt von „den Büchern der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und anderer Schriftsteller" und gibt eine Neufassung der 1. und 2. Indexregel. Der Art. 1 enthält im Wesentlichen die 1. Regel des Index[1]) mit einigen Aenderungen. Vor Allem ist zu bemerken, daß in der Neufassung die Jahresgrenze der von den Päpsten und allgemeinen Concilien verurtheilten und in den speziellen Index nicht aufgenommenen Bücher von 1515 auf 1600 herabgerückt ist; es werden darum bei der Revision des Index manche Bücher aus demselben verschwinden, namentlich die Bücher oder die Namen von Katholiken des 16. Jahrhunderts, die zum Theil irrthümlicher Weise entweder wegen anfänglicher Begünstigung der neuen Bewegung oder wegen zeitweiser zweideutiger Haltung in die I. Klasse des Index gekommen waren und mit diesem Zusatz: »I. Cl. Ind. Trid.« noch fortgeführt werden, so daß eigentich alle ihre Werke verboten sind, so z. B. die Namen eines Geiler von Kaisersberg, Ladislaus Pirkheimer, Staupitz u. a.[2]). Die ganze Tragweite dieser Neuerung läßt sich jetzt noch nicht bestimmen, möglicherweise werden auch die Namen der Häresiarchen des 15. und 16. Jahrhunderts eines Wickleff, Huß, Luther u. s. w. aus dem Index selbst verschwinden, weil ja die Trennung dieser Häretiker und ihrer Sekten von der katholischen Kirche vollständig vollzogen ist und ein spezielles Verbot ihrer Bücher als häretisch wegen der Notorietät der Häresie für alle wahren Katholiken nicht mehr in dem Grade, wie früher, geboten erscheint.

---

1) Reg. I: „Libri omnes, quos ante annum MDXV aut Summi Pontifices, aut Concilia oecumenica damnarunt, et in hoc Indice non sunt, eodem modo damnati esse censeantur, sicut olim damnati fuerant."

2) Vgl. *Hollweck* a. a. O. S. 30 n. 2.

Der Art. 1 nun sagt, diese vor 1600 verurtheilten Bücher sollen in derselben Weise verurtheilt sein, wie sie früher verurtheilt worden sind. Damit ist das frühere Verwerfungsurtheil der Päpste oder Concilien für solche Bücher aufrecht erhalten, d. h. dieselben gelten auch jetzt in der nämlichen Weise verurtheilt, als haeretici, oder haeresis suspecti, haeresi proximi, wie sie früher verurtheilt worden sind; dagegen sind frühere Strafen oder Censuren damit nicht erneuert und es gelten darum auch für solche Bücher einzig die Censuren der neuen Gesetze (s. später Art. 47 und 48). Mit Recht sagt darum *Pennacchi*[1]: »Verbum *damnati* unam importat censuram seu judicium, quo propositiones aut libri proscripti damnati fuerunt.« Leo XIII. selbst weist in der Einleitungsbulle Officiorum auf die durch frühere Päpste erfolgte Verurtheilung der Schriften eines Origenes, Pelagius, der Manichäer, auf die Verwerfung der Schriften der Monotheleten, eines Abälard, Marsilius Patavinus, Wikleff, Huß, endlich auf die Verurtheilung der Bücher Luthers durch Leo X. und Clemens XIII. hin. In Bezug auf die verurtheilten Schriften älterer kirchlicher Schriftsteller, z. B. die eines Origenes, Tertullian, Eusebius von Neocäsarea, hat die Doktrin allgemein angenommen, daß das Lesen derselben, namentlich zu wissenschaftlichen Zwecken, erlaubt sei, theils weil deren Irrthümer allgemein bekannt und verurtheilt sind und die Autoren selbst keine Anhänger oder Sekten haben, theils weil diese Bücher auch manches Gute besonders für die Dogmen- und Kirchengeschichte enthalten. Lugo[2]) vertheidigt diese Praxis gegenüber den verurtheilten Schriften älterer Schriftsteller, verwirft sie aber gegenüber den neuern Häretikern. Ebenso sagt Arndt[3]) in Bezug auf diese älteren Werke,

---

1) *Pennacchi,* l. c. XXX. 165.

2) *Lugo,* l. c. disp. XXI. s. II. n. 29 (II. 58): »Respondetur ..., in universum ea opera permitti: tum quia jam errores noti sunt et nemo de illis curat: tum quia necesse est, quod maneat notitia eorum errorum, quales fuerint, ut constet cur fuerint damnati, et quia multa alia ad mores antiquae Ecclesiae spectantia et vera dogmata in iis contineantur, quae aliunde constare nobis non possent. Quae ratio non procedit in scriptis noviorum haereticorum, in quibus licet aliqua etiam utilia reperiantur, eadem tamen melius et tutius apud catholicos scriptores legentur, et cum eorum haereses abolitae nondum sint, periculum majus est, ne horum librorum lectione propagentur.«

3) *Arndt,* l. c. p. 115: »Etsi proinde damnatio autoris perseveret, prohibitio tamen libri saltem pro viris ecclesiasticis studiis deditis non urget.«

daß deren Lesung zum Zwecke von Studien gestattet sei. Sicher gilt diese milde Interpretationsregel auch bei den neuen Dekreten für die älteren verurtheilten Bücher, da überdieß der frühere Wortlaut der I. Regel beibehalten ist; dagegen kann dieselbe auf die Schriften der Irrlehrer des 15. und 16. Jahrhunderts nicht angewendet werden, weil hier nicht die nämlichen Gründe zutreffend sind, sondern diese unterliegen ganz und voll den neuen Gesetzen und besonders auch der Strafe der Exkommunikation, sofern es sich um das Lesen von Büchern handelt, welche die Häresie vertheidigen; denn die Schriften eines Luther, Calvin u. s. w. sind in direkter Auflehnung gegen die Kirche geschrieben und voll Haß und Schmähung gegen die Kirche, ohne auf historischen oder dogmatischen Werth Anspruch machen zu können.

Neu ist in diesem Art. 1 der Schlußsatz: »iis exceptis, qui per haec decreta generaliter permittuntur.« Danach sollen jene vor 1600 verbotenen Bücher ausgenommen, d. h. erlaubt sein, welche nach den neuen Generaldekreten gestattet sind. Diese Schlußklausel will somit die Milderungen der neuen Dekrete auch auf die früheren verbotenen Bücher und besonders auf einzelne im neuen Index getilgten Bücher ausgedehnt wissen. Welches sind nun diese Milderungen? Wir glauben, es sind vor allem die Milderungen in Art. 3 und 4, wonach Bücher von Häretikern, die zwar von Religion handeln, aber nichts gegen den Glauben enthalten, oder die überhaupt nicht von Religion handeln, erlaubt sind; ferner die Milderungen in Cap. II und III über die Textausgaben und Uebersetzungen der heiligen Schrift.

Art. 2.

„Die Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und jeglicher Schriftsteller, welche die Häresie oder das Schisma vertheidigen oder die Grundlagen der Religion selbst irgendwie untergraben, sind durchaus verboten.“

Dieser Art. 2 und die folgenden Art. (3 u. 4) lehnen sich an die II. Indexregel [1]) an, erscheinen aber in gänzlich neuer Fassung, mit

1) Reg. II: „Haeresiarcharum libri tam eorum, qui post praedictum annum haereses invenerunt vel suscitarunt, quam qui haereticorum capita aut duces sunt vel fuerunt, quales sunt Lutherus, Zwinglius, Calvinus, Balthasar Pacimontanus, Schwenkfeldius et his similes, cujuscunque nominis, tituli aut argumenti existant, omnino prohibentur.

verschiedenen Aenderungen und Milderungen der Disciplin. Vor Allem ist der Absatz der Reg. II. von den Büchern der Häresiarchen und der letzte Absatz von den Bücheru der abgefallenen oder wieder zurückgekehrten Katholiken in Wegfall gekommen und sind demnach solche Bücher überhaupt nach den gegenwärtigen allgemeinen Dekreten zu beurtheilen. Ferner waren die Bücher der Häretiker über Religion überhaupt verboten, weil es undenkbar schien, daß solche Bücher nicht gefährliche Irrthümer enthalten, und selbst profane Bücher der Häretiker waren nur nach einer Prüfung und Erlaubniß der kirchlichen Obern gestattet. Die neue Disziplin ist hierin milder geworden, indem die Bücher der Häretiker über Religion nicht mehr absolut verboten sind und überhaupt, wie S. 24 bemerkt ist, der häretische Charakter des Autors nicht mehr im vorhinein und so zu sagen ausschließlich für das Verbot eines Buches bestimmend ist, sondern vorzüglich der Inhalt desselben, seine Schädlichkeit und Gefährlichkeit. Während früher bei der Reg. II. hauptsächlich die Bücher der Häretiker in Betracht kamen, werden jetzt in Art. 2 neben den Büchern der Häretiker, auch jene der Apostaten, Schismatiker, überhaupt aller Autoren, also auch der Katholiken, verboten, wenn sie die Merkmale eines verbotenen Buches an sich tragen. Alsdann ist der Kreis der absolut verbotenen Bücher enger gezogen, d. h. die Merkmale für ein solches Buch sind präziser und schärfer gefaßt, so daß manche Bücher jetzt erlaubt sind, die früher absolut verboten waren.

Welches sind nun diese Merkmale der absolut verbotenen Bücher? Der neue Art. 2, dessen Text aus der Bulle Coenae[1]) oder vielmehr aus der Bulle Apostolicae Sedis I. 2 (vgl. später Art. 47) genommen ist, bezeichnet als absolut verboten die „Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und aller Schriftsteller, welche die Häresie oder das

---

Aliorum autem haereticorum libri, qui de religione quidem ex professo tractant, omnino prohibentur.

Qui vero de religione non tractant, a theologis catholicis jussu Epporum et Inquisitorum examinati et approbati permittuntur.

Libri etiam catholice conscripti, tam ab illis, qui postea in haeresim lapsi sunt, quam ab illis, qui post lapsum ad Ecclesiae gremium rediere, approbati a facultate theologica alicujus Universitatis catholicae vel ab Inquisitione generali permitti possunt.“

1) Bulle in Coena Domini § 1: „Excommunicamus . . . et alios haereticos ac *eorundem libros haeresim continentes vel de religione tractantes,* sine auctoritate nostra . . scienter legentes . . .“

Schisma vertheidigen oder geradezu die Grundlagen der Religion zerstören." Damit sind zwei Merkmale angegeben, welche ein Buch zu einem absolut verbotenen machen: die Vertheidigung der Häresie, des Schisma oder die Zerstörung der Fundamente der Religion selbst. a) Das erste Merkmal eines absolut verbotenen Buches ist, wenn es „die Häresie oder das Schisma vertheidigt". In der Bulle Coenae waren die Bücher der Häretiker, welche „eine Häresie enthielten oder von Religion handelten", unter Strafe der Exkommunikation verboten. Im gegenwärtigen Art. 2 sind die Bücher der Apostaten, Häretiker u. s. w., welche die „Häresie oder das Schisma vertheidigen", verboten. „Propugnare, Vertheidigen" sagt mehr als blos „enthalten, continere." „Die Häresie oder das Schisma vertheidigen" heißt „mit Gründen oder Beweisen die Häresie, das Schisma ausdrücklich in Schutz nehmen oder als begründet, korrekt darstellen." So sagt Bucceroni[1]): »Propugnare haeresim non est simpliciter haeresim continere, sed haereseos patrocinium data opera et quasi pro viribus suscipere.« Dieß geht auch klar hervor aus einer Entscheidung der S. C. Ind. über die Exkommunikation der Bulle Apostolicae Sedis, welche auf das Lesen der die Häresie vertheidigenden Bücher (haeresim propugnantes libros) der Häretiker gesetzt ist. Auf eine Anfrage, ob auch die Leser solcher Bücher der Häretiker, welche eine Häresie enthalten (continentes), der Censur verfallen, hat die Kongregation unterm 21. April 1880 geantwortet: negative[2]) Zur Erläuterung ist bei Arndt beigefügt: »Propugnat vero haeresim liber, qui accitis rationibus haeresim stabilire et pro viribus defendere intendit. E contra non propugnat haeresim liber, in quo obiter et paucis verbis ac quasi aliud agendo haeresis aliqua proponitur. Attamen ut liber haeresim propugnare dicatur opus non est, ut materia libri per se sit religiosa, sed sufficit, ut ad evincendam haeresim aliquam dirigatur, quam data opera et ex instituto probare et defendere conetur[3]).« Ein Buch vertheidigt somit die Häresie, wenn seine ganze Tendenz dahingeht, dieselbe näher zu be-

---

1) *Bucceroni,* commentarius ad const. *Apost. Sedis* p. 10.

2) *Arndt* l. c. p. 217; *Schneider,* fontes juris eccl. p. 55 n. 1.

3) *Arndt* l. c.; *Pennacchi* in seinem Commentar (Acta S. Sedis 30,172) weist diese Worte irrig dem heiligen Alphonsus, (theol. mor. lib. VII. n. 287) zu; die Stelle ist entweder von Arndt selbst oder wahrscheinlicher aus dem Schreiben des Sekretärs der Indexkongregation.

gründen und mit Beweisen zu stützen; dagegen ist es keine Vertheidigung der Häresie, wenn ein Buch eine oder auch mehrere Häresien enthält und sie nebenbei und mit wenigen Worten aufstellt und berührt. Es sind darum solche Bücher von Apostaten, Häretikern u. s. w., welche eine Häresie enthalten, nicht mehr absolut verboten, sondern nur jene Bücher, welche „die Häresie oder das Schisma vertheidigen", dabei ist es aber gleichgültig, ob das Buch seinem Inhalte nach religiös ist oder nicht, wenn es nur darauf ausgeht, die Häresie zu vertheidigen. b) Ein zweites Merkmal eines absolut verbotenen Buches ist es, wenn dasselbe „geradezu die Fundamente der Religion zerstört (ipsa fundamenta religionis evertentes)". Was versteht man nun unter fundamenta religionis? Ein Autor[1]) versteht darunter die Grundwahrheiten des Glaubens und namentlich die motiva credibilitatis, als da sind: „Weissagungen und Wunder, die heilige Schrift, die katholische Kirche, der römische Papst, die Gottheit Jesu." Vermeersch[2]) dagegen will einzig die Wahrheiten der natürlichen Ordnung darunter verstanden wissen, weil diese dem erwachsenen Gläubigen die Vorschule zur Annahme des Glaubens selbst sind und solche Wahrheiten sind nach ihm die „Existenz Gottes, die Geistigkeit der Seele, die Beweiskraft der Wunder". Wir sagen, daß beide Arten von Wahrheiten darunter zu verstehen sind. Grundlagen der Religion sind hier sowohl die Grundwahrheiten des Glaubens, der katholischen Religion, die motiva credibilitatis, als auch die Grundlagen der natürlichen Religion; also einerseits die Offenbarung Gottes, die göttliche Inspiration der heiligen Schrift, die Möglichkeit und Beweiskraft der Wunder und Prophetien, wie anderseits das Dasein eines persönlichen Gottes, die Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele u. s. w.

Das Gesetz sagt weiter: Die Bücher, welche diese Grundlagen der Religion irgendwie (utcumque) zerstören, sind überhaupt verboten. Dieses „irgendwie" bezieht ein Kommentar[3]) auf die Form der Darstellung und meint, daß hauptsächlich auch bildliche Darstellungen darunter gemeint seien; es sei ein solches Buch verboten, mag die Untergrabung der religiösen Grundwahrheiten in Schrift oder Bild (Karrikaturen) geschehen, mit Gründen oder Schmähungen, im Ernste oder durch Spott und Lächerlichmachen. Gewiß stimmen wir hier bei.

---

1) *Commentar* della nuova disciplina p. 24.

2) Vermeersch l. c. p. 32.

3) *Commentar* della n. disc. p. 24.

Wenn auch der Gesetzgeber nicht unmittelbar von Bildern spricht, so versteht sich von selbst, daß namentlich illustrirte Werke, welche vielfach das Heilige in den Koth ziehen und die Religion durch Karrikaturen verhöhnen, unter dieses Verbot fallen. Aber wir glauben, daß das „irgendwie“ sich auch auf die wissenschaftliche Darstellung und besonders den Inhalt der Bücher bezieht, indem alle Werke darunter zu verstehen sind, mögen sie nun speziell religiösen Inhaltes sein oder auch in andern Wissenschaften, z. B. unter dem Deckmantel der Philosophie oder der Naturwissenschaften oder der Geschichte dieses Ziel, die Zerstörung der Fundamente der Religion verfolgen, wie Renan's und Strauß' Leben Jesu, oder Büchners Kraft und Stoff, Häckels Anthropogenie, Karl Vogts physiologische Schriften. Es gilt auch hier, was schon oben S. 55 bei den häretischen Büchern gesagt ist, daß solche Bücher nicht nothwendig religiösen Inhaltes sein müssen, sondern daß es genügt, wenn überhaupt ihre Tendenz dahin geht, die religiösen Grundwahrheiten zu zerstören und zu untergraben.

Artikel 3.

„Ebenso sind die Bücher der Akatholiken verboten, welche speziell von Religion handeln, wenn nicht feststeht, daß in ihnen nichts gegen den Glauben enthalten ist.“

Dieser Art. 3 gibt eine Milderung des 2. Absatzes der II. Indexregel, wonach „die Bücher der Häretiker, welche von Religion ex professo handelten, überhaupt verboten waren“ [1]). Nach Art. 3 sind solche Bücher nicht mehr schlechthin verboten, sondern nur, „wenn nicht feststeht, daß sie nichts gegen den katholischen Glauben enthalten“. Sie sind somit erlaubt und können gebraucht werden, wenn dies feststeht. Vor Allem ist zu beachten, daß statt haereticorum in der neuen Fassung acatholicorum gesetzt ist. Es handelt sich also hier nicht blos um Bücher von Häretikern, sondern im allgemeinen von Akatholiken, d. h. solchen, die nicht zur katholischen Kirche gehören, mögen sie nun Häretiker oder Schismatiker oder überhaupt Ungläubige (Juden, Heiden) oder auch Apostaten, d. h. solche Katholiken sein, die sich offenkundig vom katholischen Glauben losgesagt haben, wenn sie auch nicht förmlich aus der Kirche aus- und zu einer Sekte übergetreten sind. Die Kommentatoren sind darüber verschiedener Ansicht,

1) S. die Regula II. Absatz 2, S. 52 n. 1.

wer hier zu den Akatholiken zu rechnen sei; der eine[1]) will unter »acatholicorum« blos die Häretiker und die eigentlichen Ungläubigen (Juden, Heiden, Muhamedaner), dagegen nicht die Schismatiker und Katholiken inbegriffen wissen, wofern diese nicht die Fundamente der Religion selbst angreifen oder die Häresie vertheidigen. *Pennacchi*[2]) will unter „Akatholiken" hier die Apostaten und Ungläubigen nicht verstanden wissen, weil solche gar keinen übernatürlichen Glauben zulassen und weil es unmöglich sei, von einem Solchen zu erwarten, daß er in einem religiösen oder theologischen Buch nichts gegen den katholischen Glauben schreibe. Allein sicher sind hier unter Akatholiken außer den Häretikern auch die Schismatiker und apostasirten Katholiken, und überhaupt Ungläubige zu verstehen und es schließt dieser Begriff alle im Art. 2 Genannten in sich: Apostatarum, haereticorum, schismaticorum et quorumcunque scriptorum, ausgenommen die gläubigen Katholiken, solche, die nicht öffentlich als Ungläubige oder Abtrünnige bekannt sind. Das Buch eines bisher gläubigen Katholiken, welches von Religion handelt, ist somit erlaubt und nur dann verboten, wenn es die Häresie vertheidigt oder die Fundamente der Religion untergräbt; dagegen sind die religiösen Bücher von abtrünnigen Katholiken, z. B. eines Renan, mit größerer Vorsicht aufzunehmen und sie sind verboten, wenn nicht feststeht, daß sie nichts gegen den katholischen Glauben enthalten.

Welches sind nun diese Bücher oder was heißt das „ex professo von der Religion handeln"? Es ist hier ein Doppeltes zu beachten; ein solches Buch muß einmal ein religiöses Thema, einen Gegenstand der Theologie behandeln, alsdann ex professo, d. h. seiner ganzen Tendenz, seinem Hauptinhalte nach und nicht blos nebenbei oder vorübergehend. Zu diesen Büchern gehören somit dem Inhalte nach vor Allem die theologischen Werke. Dazu rechnet Suarez[3]) die Werke exegetischen und dogmatischen Inhaltes, ferner Predigten und Bücher über Moral und

---

1) *Commentar* della mova disc. p. 25.

2) *Pennacchi* l. c. 30,173.

3) *Suarez*, disput. XX. sect. II. n. 16 (XII. 504): „Dicitur autem (liber) de *religione tractare*, si per se contineat sacram doctrinam, sive sit exponendo S. Scripturam sive scholasticam doctrinam, sive conciones sive casus conscientiae, sive alia, quae ad cultum Dei vel sanctorum vel ad salutem animarum spectant."

Liturgie, sowie Erbauungs- und Gebetbücher. Der heilige Alphonsus[1]) zählt auch kirchenrechtliche Werke hierher. Sicher sind auch kirchengeschichtliche und religionsphilosophische und ethische Werke hierher zu rechnen; kurz, es sind unter den „Büchern, die von Religion handeln," alle jene zu verstehen, für welche nach Art. 41 (s. später) ein katholischer Autor der bischöflichen Approbation bedarf, die theologischen Bücher, sowie überhaupt alle Schriften, bei denen es sich um religiöse und moralische Fragen handelt. Weiter ist dann gefordert, daß das Buch »ex professo« von Religion handle, d. h. daß es nicht blos nebenbei, im Vorübergehen solche Fragen streife, sondern nach seinem Hauptinhalte und seiner ganzen Tendenz einen religiösen oder theologischen Gegenstand behandle.

Im Allgemeinen sind solche theologische oder religiöse Werke von Akatholiken verboten; sie sind aber erlaubt, wenn „feststeht, daß sie nichts gegen den katholischen Glauben enthalten". Das ist also die Bedingung, unter welcher solche Bücher der Akatholiken gestattet sind: es muß feststehen, daß sie nichts gegen den katholischen Glauben enthalten. Früher nach der Bulle Coenae waren alle Bücher der Häretiker, welche „eine Häresie enthielten oder von Religion handelten", absolut verboten. Es genügte nach Suarez[2]) eine einzige Häresie im Buche, um es zu einem verbotenen zu machen. Jetzt nun sind solche Bücher der Häretiker, welche „von Religion handeln", erlaubt, wenn sie „nichts gegen den katholischen Glauben enthalten". Was heißt das nun, »nihil contra catholicam fidem continere?« Auch hier ist klar, daß es nicht identisch ist mit »haeresim continere«, sondern in einem weitern Sinne zu nehmen ist. Nach unserer Ansicht drückt das »nihil contra catholicam fidem continere« negativ ungefähr dasselbe aus, was das »ipsa fundamenta religionis evertere« positiv sagt, nämlich es darf ein solches Buch nicht direkt und absichtlich den katholischen Glauben, d. h. die Kirche und ihre Dogmen oder ein kirch-

---

1) *S. Alphonsus,* l. c. lib. VII. n. 283: „Si ex professo (non aut obiter) agat de religione, nempe de S. Scriptura vel de theologia scholastica, dogmatica aut morali vel mysteriis fidei, de cultu Dei aut sanctorum, de ritibus ecclesiae, de canonibus, de rebus spiritualibus similibus."

2) *Suarez* l. c. n. 16 (XII. 504): Non est necessarium, ut liber de haeresi tractet, nam cujuscumque argumenti aut scientiae sit, si unam haeresim contineat, et liber sit haeretici autoris, prohibitus est.

liches Institut, die heiligen Sakramente angreifen und bekämpfen. „Nichts gegen den katholischen Glauben enthalten“ ist also nicht gleich mit „keine Häresie enthalten“; denn es ist nicht wohl denkbar, daß ein Akatholik auch bei dem besten Willen ein theologisches Werk schreibt, ohne die eine oder die andere Häresie einfließen zu lassen. Diese Klausel »nihil contra catholicam fidem« schließt also nicht aus, daß solche Bücher auch den einen oder den andern Irrthum enthalten oder oberflächlich (obiter et paucis verbis) berühren, sondern nur, daß sie ihrer ganzen Tendenz und Aufgabe nach nicht den katholischen Glauben angreifen. Zu dieser milderen Erklärung halten wir uns um so mehr berechtigt, als auch in den folgenden Artikeln (5 und 6) die Benützung von exegetischen Werken der Häretiker den Theologen unter der Bedingung gestattet ist, daß diese Werke in den Vorreden oder Anmerkungen die Dogmen des katholischen Glaubens nicht angreifen. Darum sind jetzt die wissenschaftlichen theologischen Werke der Häretiker und Akatholiken, wie z. B. exegetische, kirchenrechtliche, kirchenhistorische, christlich archäologische Werke nicht mehr verboten, sofern nur feststeht, daß solche Bücher objektiv geschrieben sind und nichts gegen den katholischen Glauben enthalten, d. h. den Glauben nicht direkt und absichtlich angreifen und bekämpfen. Es heißt nun: »nisi constet«, d. h. es muß feststehen, daß diese Bücher nichts Unkatholisches enthalten. Hierzu bedarf es nicht mehr einer eigentlichen, authentischen Prüfung oder Erlaubniß der kirchlichen Obern, sondern es genügt das Urtheil gewissenhafter und erfahrener Männer oder überhaupt die allgemeine Anschauung katholischer Gelehrten. Bisher schon wurden jene theologischen Werke von Protestanten, welche im kirchlichen, katholischen Geiste geschrieben waren und deren Autoren zur Kirche hinneigten oder wirklich zur Kirche zurückkehrten, allgemein für erlaubt angesehen, z. B. das Werk von Clarus de coelibatu, Hurter's Geschichte von Papst Innocenz III., Aem. Richter's Kirchenrecht in den ersten Auflagen. Nach dem neuen Rechte aber sind überhaupt solche wissenschaftliche, theologische Werke von Akatholiken nicht mehr verboten, sofern nur feststeht, daß sie nichts gegen den katholischen Glauben enthalten. Sollen wir Beispiele von Büchern anführen, die jetzt nach Art. 3 verboten sind, so sind es nach unserer Ansicht namentlich jene Bücher von Akatholiken, welche im bisherigen Index[1]) mit dem Beisatz: »opus

1) S. den Art. *Index* im Kirchenlexikon 6,659. Vgl. *Arndt* l. c. p. 122.

praedamnatum ex regula II. Ind. Tridentini« aufgeführt wurden. Es sind dies theologische oder philosophische Werke von Akatholiken, welche in ihrer Tendenz gegen den Glauben oder eine Institution der Kirche oder der christlichen Philosophie gerichtet sind, z. B. Schulte, der Cölibatszwang und dessen Aufhebung gewürdigt (latine: de coelibatu coacto et ejus abrogatione), Bonn 1876; Hinschius, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen, ihre Verbreitung, Organisation und ihre Zwecke, Berlin 1874; Friedrich, Geschichte des vatikanischen Konzils, Bonn 1877; Dittes, Lehrbuch der Psychologie (lat.: institutiones psychologicae, Lipsiae 1876).

Artikel 4.

„Die Bücher eben dieser Autoren, welche nicht ex professo von der Religion handeln, sondern nur nebenbei die Wahrheiten des Glaubens berühren, sollen nach kirchlichem Rechte nicht als verboten gelten, bis sie nicht durch ein besonderes Dekret verboten sind.“

Nach der Regula III. Abs. 3[1]) waren alle Bücher der Häretiker die nicht von Religion handelten, nur nach vorausgegangener Censur, die von katholischen Theologen auf Befehl der Bischöfe oder Inquisitoren anzustellen war, gestattet. Diese vorhergehende Censur oder Prüfung ist durch Art. 4 beseitigt und es sind solche Bücher der profanen Wissenschaften, die von akatholischen Autoren stammen, nach kirchlichem Rechte erlaubt, so lange sie nicht durch ein spezielles Dekret verboten sind. Vor Allem ist zu bemerken, daß es heißt »eorundem autorum«; es handelt sich also nicht mehr blos um Bücher der Häretiker, sondern überhaupt von Akatholiken: Schismatikern, abtrünnigen Katholiken, Juden u. s. w. und zwar um Bücher, die nicht ex professo, d. h. ihrem Hauptinhalt und ihrer Tendenz nach über Religion handeln, also Bücher der verschiedenen profanen Wissenschaften, wie Geschichte, Philosophie, Jurisprudenz, auch wenn sie nebenbei (obiter) religiöse Fragen berühren. Diese Bücher sind jetzt nach kirchlichem Rechte erlaubt, so lange sie nicht ausdrücklich durch ein besonderes Dekret, z. B. den Index, verboten sind. Wohl ist zu bemerken, daß es heißt: »jure ecclesiastico«, sollen diese Werke nicht als verboten gelten; es bleibt somit auch diesen Büchern gegenüber das Naturrecht in

1) S. diesen Absatz 3 oben S. 52 n. 1.

Kraft, daß gefährliche und verderbliche Bücher zu meiden sind. Wenn somit bekannt ist, daß ein solches profanes Buch dem Glauben oder den Sitten gefährlich ist, oder wenn der Leser selbst wahrnimmt, daß ihm das Lesen eines solchen Buches religiösen oder sittlichen Schaden bringt, dann ist er nach dem jus naturale verpflichtet, das Lesen desselben zu unterlassen.

Fassen wir nochmals die Bestimmungen des I. Kapitels zusammen, so sind darin besonders die dem Glauben gefährlichen Bücher verboten und zwar ohne Unterschied der Autoren, mögen diese nun Apostaten, Häretiker und Schismatiker, oder auch Ungläubige, ja selbst Katholiken sein. Früher wurden unterschieden Bücher der Häresiarchen, Bücher der Häretiker, die von Religion handeln, Bücher der Häretiker, die nicht von Religion handeln und katholisch geschriebene Bücher von Solchen, die später abgefallen oder die zur Kirche zurückgekehrt waren. Die beiden ersten Klassen von Büchern waren absolut verboten, die beiden letzteren nur nach kirchlicher, autoritativer Prüfung erlaubt. Die neuen Gesetze unterscheiden Bücher eines jeden Autors, welche die Häresie oder das Schisma vertheidigen oder die Fundamente der Religion selbst untergraben; Bücher von Akatholiken, die ex professo von Religion handeln und solche, die nicht von Religion handeln. Die ersten sind absolut verboten, die zweiten sind ebenfalls verboten; außer wenn feststeht, daß sie nichts gegen den katholischen Glauben enthalten, dann können sie gebraucht werden; die dritten sind erlaubt, so lang sie nicht speziell verboten sind. Unter diese beiden letzten Klassen fallen auch die Bücher der V. Inderregel[1]), die Lexika, Konkordanzen und ähnliche Sammelwerke akatholischer Autoren, weßhalb dieselben in den neuen Dekreten einfach weggelassen sind. Die neuen Dekrete enthalten große Milderungen, so daß sie auch in Deutschland beobachtet werden können. Es sind jetzt nur jene Bücher der Akatholiken absolut verboten, welche die Häresie oder das Schisma vertheidigen oder die Fundamente der Religion selbst untergraben. Dagegen sind andere Bücher derselben, wenn sie auch religiöse oder theologische Gegenstände behandeln, wie

---

1) Regula V: „Libri illi, qui haereticorum autorum opera interdum prodeunt, in quibus nulla aut pauca de suo apponunt, sed aliorum dicta colligunt, cujusmodi sunt lexica, concordantiae, apophthegmata, similitudines, indices et hujusmodi, si quae habent admixta, quae expurgatione indigeant, illis Episcopi et Inquisitoris, una cum theologorum catholicorum consilio sublatis aut emendatis, permittantur.“

Exegese, Kirchenrecht, Kirchengeschichte und deren Hilfswissenschaften, christliche Archäologie, Kunstgeschichte u. s. w., gestattet, wenn sie nicht in glaubensfeindlichem Geiste, sondern objektiv und gerecht geschrieben sind. Das ist von großer Wichtigkeit für die kirchliche Wissenschaft und das Studium der Theologie, wo es oft nicht zu umgehen ist, auch protestantische Autoren zu Rathe zu ziehen und die Resultate ihrer Forschungen, namentlich auf historischem Gebiete, zu verwerthen.

II. Kapitel.

Ueber die Ausgaben des Originaltextes und der nicht vulgären Uebersetzungen der heiligen Schrift.

Artikel 5.

„Die von irgendwelchen Akatholiken veröffentlichten Ausgaben des Originaltextes und der alten katholischen Uebersetzungen der heiligen Schrift, auch der orientalischen Kirche, wenn sie auch als treu und unversehrt herausgegeben erscheinen, sollen nur denen, die sich mit theologischen oder biblischen Studien beschäftigen, gestattet sein, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß in den Vorreden oder Anmerkungen die Dogmen des katholischen Glaubens nicht angegriffen werden."

Das II. Kapitel gibt eine gründliche und zeitgemäße Umgestaltung der III. Inderregel, welche von den Uebersetzungen und zwar sowohl der älteren kirchlichen Schriftsteller und Väter als auch der heiligen Schrift handelte[1]). Vor Allem ist der erste Absatz der III. Regel von

1) *Regula III:* „Versiones scriptorum etiam ecclesiasticorum, quae hactenus editae sunt a damnatis auctoribus, modo nihil contra sanam doctrinam contineant, permittuntur.

Librorum autem veteris Testamenti versiones, viris tantum doctis et piis, judicio Episcopi concedi poterunt, modo hujusmodi versionibus, tanquam elucidationibus Vulgatae editionis, ad intelligendam sacram Scripturam, non autem tamquam sacro textu, utantur.

Versiones autem novi Testamenti ab auctoribus primae classis hujus Indicis factae, nemini concedantur, quia utilitatis parum, periculi vero plurimum lectoribus ex earum lectione manare solet

Si quae vero annotationes hujusmodi, quae permittuntur, versionibus vel cum Vulgata editione circumferuntur, expunctis locis suspectis

den akatholischen Uebersetzungen (oder Ausgaben) der Väter und kirchlichen Schriftsteller in den neuen Dekreten einfach weggelassen; es gelten somit für dieselben die Vorschriften des Art. 3 des I. Kapitels, denn sie erscheinen als libri de religione ex professo tractantes und können benutzt werden, wenn sie in den Anmerkungen nichts gegen den Glauben enthalten und namentlich korrekt übersetzt sind. Der neue Art. 5 nun gestattet zum Zwecke des Bibelstudiums und der Exegese den Gebrauch der von Akatholiken veranstalteten Ausgaben des Originaltextes oder der alten katholischen Versionen der heiligen Schrift. Unter Originaltext der heiligen Schrift versteht man die Ausgaben in jenen Sprachen, in denen die heiligen Bücher ursprünglich geschrieben wurden; als solcher gilt für das alte Testament mit wenigen Ausnahmen der hebräische und für das neue Testament der griechische Text. Unter den alten katholischen Versionen sind die berühmtesten die Septuaginta, die Itala und der Vulgatatext des heiligen Hieronymus. Unberührt durch Art. 5 bleibt aber stets das Dekret des Tridentinums (Sess. IV. de editione et usu sacrorum librorum), wonach der Vulgatatext „in öffentlichen Vorlesungen, Disputationen, Predigten und Auslegungen für authentisch" zu gelten hat; es sollen aber bei der Erklärung der heiligen Schriften, wie Leo XIII. in seiner berühmten Encyklika Providentissimus vom 18. November 1893 über das Studium der heiligen Schrift sagt, auch die gebührende Rücksicht auf die übrigen Uebersetzungen genommen werden, welche das christliche Alterthum hochgeschätzt und gebraucht hat, besonders auf die ersten Handschriften [1]). Der Gebrauch nun solcher akatholischer Ausgaben des Originaltextes oder der älteren Versionen der heiligen Schrift, ist nach Art. 5 nur jenen gestattet, die „sich mit theologischen oder biblischen Studien beschäftigen". Zu diesen

---

a facultate theologica alicujus Universitatis catholicae, aut Inquisitione generali, permitti eisdem poterunt, quibus et versiones.

Quibus conditionibus totum volumen Bibliorum, quod vulgo Biblia Vatabli (Ausgabe des Franzosen Vatable 1545) dicitur, aut partes ejus, concedi viris piis et doctis poterunt.

Ex Bibliis vero Isidori Clarii brixiani prologus et prolegomena praecidantur, ejus vero textum nemo textum Vulgatae editionis esse existimet."

1) „Neque tamen non sua habenda erit ratio reliquarum versionum, quas christiana laudavit usurpavitque antiquitas, maxime codicum primigeniorum." Die Encyklika in der Sammlung: Rundschreiben Leos XIII. Freiburg, Herder; IV. Serie S. 119.

Studirenden gehören nicht blos Gelehrte, Professoren, die sich vorzüglich mit solchen Studien befassen, sondern auch die eigentlichen Theologiekandidaten an den Universitäten, an höheren theologischen Lehranstalten und in Seminarien, wie aus einer wiederholten Erklärung der heiligen Inderkongregation hervorgeht; dagegen ist der Gebrauch solcher Ausgaben den jüngeren Studenten an Gymnasien oder kleinen Seminarien zum Studium der hebräischen oder griechischen Sprache nicht gestattet und auch der Bischof kann sie ohne besondere päpstliche Vollmacht nicht gestatten[1]. Der Gebrauch solcher akatholischer Schriftausgaben ist den genannten Theologiestudirenden nur unter der Bedingung gestattet, daß „die Dogmen des katholischen Glaubens in den Vorreden und Anmerkungen nicht bekämpft werden". Unter dogmata catholicae fidei sind die eigentlichen Glaubenswahrheiten der Kirche zu verstehen, wie die Inspiration der heiligen Schrift, die Authenticität der einzelnen Bücher, die Schöpfung, die Trinität, Inkarnation u. s. w., dagegen nicht bloße Meinungen oder Lehren, die nicht definirt sind, z. B. über die Ausdehnung der Inspiration, das Sechstagewerk, die Sündfluth.

Es heißt nun, wenn diese Dogmen nicht „bekämpft werden (impugnantur)". Auch hier gilt, was oben zu Art. 2 über »propugnare haeresim« gesagt worden ist. Wie das »propugnare haresim« nicht gleich ist mit „eine Häresie enthalten", so sagt auch das »impugnare dogmata« mehr als blos eine Häresie aufstellen oder enthalten. Es ist also nicht ein einfaches Negiren von Glaubenssätzen oder Aufstellen von Irrthümern, sondern ein direktes Angreifen der katholischen Glaubenssätze, ein absichtliches

---

1) S. oben S. 30 n. 2 die Entscheidung vom 19. Mai 1898 ad 1um; ferner die folgende Entscheidung: „Cum huic S. Indicis Congregationi sequentia Dubia super constitutione *Officiorum ac munerum* solvenda proposita fuerint, nimirum: 1) Utrum sub nomine eorum, qui Studiis theologicis vel biblicis dant operam, veniant etiam alumni, qui theologiae et linguae Hebraicae ac Graecae in scholis Seminariorum vacant? Et quatenus affirmative, 2) Utrum possit Episcopus permittere, ut in scholis alumni, sub ductu professoris, textus hebraicos et graecos ab acatholicis editos legant et vertant, dummodo non impugnentur in prolegomenis aut adnotationibus talium librorum catholicae fidei dogmata? Eadem S. Congregatio sub die 18. Junii 1898 iisdem Dubiis mature perpensis respondendum censuit: Ad 1um *Affirmative.* Ad 2um *Negative,* nisi specialem a S. Sede facultatem obtinuerit. A. Card. Steinhuber, Praef. Fr. M. Cicognani, O. P., Secret.

Bekämpfen derselben; darum sind solche akatholische Ausgaben der älteren Versionen der heiligen Schrift für Gelehrte und Theologiestudirende nicht verboten, wenn sie auch manche Irrthümer oder falsche Sätze enthalten, wenn sie nur die katholischen Glaubenswahrheiten nicht absichtlich und direkt bekämpfen.

Artikel 6.

„In derselben Weise und unter denselben Bedingungen werden andere Uebersetzungen der heiligen Schrift gestattet, welche von Akatholiken sei es in lateinischer oder in einer anderen, nicht vulgären Sprache herausgegeben sind."

Der Artikel 6 gestattet denselben Personen und unter denselben Voraussetzungen, wie in Art. 5, den Gebrauch von Uebersetzungen der heiligen Schrift, welche von Akatholiken in lateinischer oder in einer anderen, nicht vulgären Sprache, z. B. griechisch, hebräisch, syrisch, chaldäisch, arabisch herausgegeben sind; d. h. solche Uebersetzungen sind für Studierende der Theologie und der heiligen Schrift gestattet, wenn in den Vorreden und Anmerkungen die Dogmen des katholischen Glaubens nicht angegriffen werden. Alle Absätze 3—6 der III. Inderregel[1]) haben damit eine zeitgemäße Abänderung erfahren, namentlich sind die Beschränkungen, daß solche akatholischen Ausgaben erst von einer theologischen Fakultät oder der heiligen Inquisition korrigirt oder gereinigt werden sollten, beseitigt und solche Ausgaben den Theologiestudirenden unter der genannten Bedingung gestattet.

Damit ist für das Bibelstudium und die Exegese große Freiheit gewährt und die Benutzung akatholischer Bibelausgaben und exegetischer Hülfsmittel wesentlich erleichtert. Es ist dadurch katholischen Gelehrten und Studirenden die Möglichkeit geboten, die Resultate akatholischer Bibelforschung unter gewissen Bedingungen zu verwerthen. Der Gesetzgeber gestattet solche Hülfsmittel den katholischen Gelehrten und Theologiestudirenden, nicht andern; er geht von der Voraussetzung aus, daß die katholische Bibelforschung und Exegese auf so hoher Stufe steht, daß sie die Gegner nicht zu fürchten braucht und daß aus der Benutzung solcher Werke heutzutage für katholische Studirende ein Schaden nicht so leicht erwächst, weil die katholische Exegese die irrigen

1) S. oben S. 62 n. 1 Absatz 3—6.

Anschauungen und Behauptungen der Gegner siegreich zurückweisen kann. Von großer Bedeutung für das Studium der Exegese ist die schon genannte herrliche Encyklika Providentissimus, in welcher Leo XIII. die Stellung und Bedeutung der biblischen Exegese innerhalb der theologischen Wissenschaften und die Grundprinzipien einer ächten, für die kirchlichen Wissenschaften förderlichen Bibelforschung dargelegt hat [1]).

III. Kapitel.

Von den Uebersetzungen der heiligen Schrift in vulgären (lebenden) Sprachen.

Artikel 7.

„Da durch die Erfahrung erwiesen ist, daß, wenn die heilige Schrift in der Landessprache allgemein ohne Unterschied gestattet wird, daraus wegen der Vermessenheit der Menschen mehr Schaden als Nutzen entsteht; so sind Uebersetzungen in der Muttersprache, auch wenn sie von Katholiken verfaßt sind, allgemein verboten, wenn sie nicht vom apostolischen Stuhl approbirt oder unter Aufsicht der Bischöfe mit Anmerkungen herausgegeben sind, die aus den heiligen Kirchenvätern und aus gelehrten und katholischen Schriftstellern entnommen sind."

Das 3. Kapitel handelt von den Uebersetzungen der heiligen Schrift in lebenden Sprachen und besonders vom Lesen der heiligen Schrift in der Muttersprache; von jenem Verbot des unterschiedlosen Bibellesens, welches den Gegnern der Kirche so oft Anlaß zu Angriffen gegen das kirchliche Lehramt bietet. Der Gesetzgeber gibt kurz den Grund des Verbotes an, weil das unterschiedlose Lesen der Bibel erfahrungsgemäß mehr Schaden als Nutzen bringt, was auch einsichtsvolle Protestanten jetzt bereitwilligst zugestehen [2]). Die Grundlage des bisherigen Rechtes über das Lesen der heiligen Schrift in der Mutter-

---

1) S. oben S. 63 n. 1. Vgl. dazu das Schreiben Leo's XIII. an den Minister generalis der Minoriten vom 25. November 1898 (*Monitore ecclesiastico,* vol. X. 2,225).

2) Vgl. den Art. „Bibellesen" in *Wetzer* u. *Welte* 2,689.

sprache bildete die IV. Indexregel[1]; die Observatio Clemens' VIII. (1592—1605) hatte die den Bischöfen durch Absatz 1 der IV. Indexregel gewährte Vollmacht, den Gläubigen auf Rath des Pfarrers oder Beichtvaters die Erlaubniß zum Lesen der Bibel in der Muttersprache ertheilen zu können, auf Grund der Praxis der S. Congr. Inqu. zurückgenommen und später hatte ein Dekret der heiligen Indexkongregation vom 13. Juni 1757 das Lesen der Bibel in der Muttersprache gestattet, wenn die Uebersetzung entweder vom apostolischen Stuhl approbirt oder mit Noten aus den Schriften der Kirchenväter oder gelehrter, katholischer Männer versehen ist[2]).

Durch den neuen Artikel 7 hat das bisherige Recht über das Lesen der heiligen Schrift in der Muttersprache eine wesentliche Aenderung

---

1) *Regula IV*: „Cum experimento manifestum sit, si sacra Biblia vulgari lingua passim sine discrimine permittantur, plus inde ob hominum temeritatem, detrimenti quam utilitatis oriri, hac in parte judicio Episcopi aut Inquisitoris stetur, ut cum consilio parochi vel confessarii Bibliorum a catholicis auctoribus versorum lectionem in vulgari lingua eis concedere possint, quos intellexerint ex hujusmodi lectione non damnum, sed fidei atque pietatis augmentum capere posse: quam facultatem in scriptis habeant.

Qui autem absque tali facultate ea legere seu habere praesumpserit, nisi prius Bibliis Ordinario redditis, peccatorum absolutionem percipere non possit.

Bibliopolae vero, qui praedictam facultatem non habenti Biblia idiomate vulgari conscripta vendiderint, vel alio quovis modo concesserint, librorum pretium in usus pios ab Episcopo convertendum amittant; aliisque poenis pro delicti qualitate ejusdem Episcopi arbitrio subjaceant.

Regulares vero, nonnisi facultate a praelatis suis habita, ea legere aut emere possint."

2) Die aufgehobene Observatio Clementis VIII. sammt dem Dekret von 1757 lautete: *Circa quartam regulam.* Animadvertendum est circa supra scriptam quartam regulam Indicis fel. rec. Pii Papae IV. nullam per hanc impressionem et editionem de novo tribui facultatem Episcopis vel Inquisitoribus aut regularium superioribus, concedendi licentiam emendi, legendi aut retinendi Biblia vulgari lingua edita, cum hactenus mandato et usu sanctae romanae et universalis Inquisitionis sublata eis fuerit facultas concedendi hujusmodi licentias legendi vel retinendi Biblia vulgaria aut alias S. Scripturae, tam novi quam veteris Testamenti partes, quavis vulgari lingua editas. *Additio.* Quodsi hujusmodi Bibliorum versiones vulgari lingua fuerint ab Apostolica Sede approbatae, aut editae cum annotationibus desumptis ex sanctis Ecclesiae patribus vel ex doctis catholicisque viris conceduntur. (Decr. S. Congr. Ind. 13. Juni 1757).

nicht erfahren, wohl aber eine klare präcise Formulirung erhalten. Die Einleitung des Art. 7 ist, wie ersichtlich, aus der IV. Indexregel genommen und der konstitutive Theil desselben enthält die Entscheidung der S. Congr. Ind. v. J. 1757 mit dem Zusatze: sub vigilantia Episcoporum. Die Kirche verbietet somit nicht absolut das Lesen der heiligen Schrift in der Muttersprache, aber in weiser Vorsicht gestattet sie dasselbe nur unter gewissen Bedingungen: Die Uebersetzung muß von einem Katholiken gefertigt und entweder vom apostolischen Stuhl approbirt (was aber selten geschieht) oder unter Aufsicht der Bischöfe mit Noten herausgegeben sein, die aus den Schriften der heiligen Kirchenväter oder gelehrter katholischer Autoren genommen sind. Die frühere Bestimmung der IV. Regel, daß die Erlaubniß zum Lesen der heiligen Schrift in der Muttersprache vom Bischof (oder Inquisitor) auf Grund eines pfarrlichen oder beichtväterlichen Gutachtens zu ertheilen sei, ist vollständig beseitigt; den Bischöfen aber ist diese ernste Pflicht (sub vigilantia episcoporum) auferlegt, solche Bibelübersetzungen zu prüfen, ob sie getreu und mit geeigneten Anmerkungen versehen sind. Die weiteren Bestimmungen der IV. Regel über die arbiträren Strafen gegen Ungehorsam und besonders über Geldstrafen gegen fehlende Buchdrucker und Buchhändler sind aufgehoben. Dagegen ist (vgl. später Art. 48) die Bestimmung des Tridentinums Sess. IV. aufrecht erhalten, wonach der Druck der heiligen Schrift oder der Anmerkungen dazu ohne Genehmigung des Bischofs für den Drucker und Verleger die nicht reservirte Exkommunikation l. s. nach sich zieht.

Artikel 8.

„Verboten sind alle Uebersetzungen der heiligen Schrift in jeder Volkssprache, welche von irgendwelchen Akatholiken verfaßt sind, und vorzüglich jene, welche durch die von den römischen Päpsten mehr als einmal verurtheilten Bibelgesellschaften verbreitet werden, da in ihnen die so heilsamen Gesetze der Kirche über die Herausgabe der heiligen Bücher gänzlich hintangesetzt werden.

Diese Uebersetzungen werden nichts destoweniger denen, welche sich mit theologischen oder biblischen Studien befassen unter Beobachtung dessen erlaubt, was oben (Art. 5) verordnet ist.“

Dieser ganz neue Artikel 8 betrifft die von Akatholiken verfaßten Uebersetzungen der heiligen Schrift in einer Volkssprache, und besonders jene der sog. Bibelgesellschaften[1]), von denen z. B. die im Jahre 1804 zu London gegründete bis 1889 die Bibel oder Theile derselben in 275 Sprachen erscheinen ließ und über 124 Millionen Exemplare vertheilte. Wiederholt haben die Päpste vor dem Treiben dieser Bibelgesellschaften gewarnt und auf die Bestimmungen der Kirche hingewiesen. Solche Uebersetzungen der Bibel von Akatholiken waren, abgesehen von der IV. Indexregel von dem Verbot der Bibel in der Muttersprache, schon nach der II. Regel, welche alle über Religion handelnden Bücher der Häretiker untersagte, und ebenso nach der III. Regel als Uebersetzungen von Autoren der I. Indexklasse verboten. Nach den neuen Bestimmungen sind solche akatholische Bibelübersetzungen in den Volkssprachen und besonders jene der sog. Bibelgesellschaften ausdrücklich verboten, weil sie überhaupt den Gesetzen der Kirche über Herausgabe der heiligen Schrift widersprechen. Sie dürfen darum von den Gläubigen weder gelesen noch behalten werden. Dagegen sind sie den Studirenden der Theologie und der heiligen Schrift unter den in Art. 5 angegebenen Bedingungen gestattet, daß sie nämlich in den Vorreden und Anmerkungen nichts gegen den katholischen Glauben enthalten.

IV. Kapitel.

Von den obscönen Büchern.

Artikel 9.

„Bücher, die lascive oder obscöne Dinge ex professo behandeln, erzählen oder lehren, sind, da man nicht blos auf den Glauben, sondern auch auf die Sitten, welche durch das Lesen solcher Bücher leicht verdorben zu werden pflegen, Rücksicht nehmen muß, überhaupt verboten."

---

1) Solche Gesellschaften wurden in England schon Ende des 17. Jahrhunderts (1698), dann besonders im 18. und 19. Jahrhundert sowohl in England als auch in andern Ländern (Schweiz, Deutschland, Belgien, Holland, Norwegen, Rußland) gegründet; die berühmteste ist die am 7. März 1804 gegründete Londoner Bibelgesellschaft. Vgl. den Art. „Bibelgesellschaft" im Kirchenlexikon 2,647. Die verschiedenen Verbote der Päpste gegen diese Bibelgesellschaften s. *Pennacchi* in *Acta* S. Sedis 30,186 ff.

Dieser Artikel 9 über die obscönen Bücher stimmt im Allgemeinen mit der früheren Disciplin überein und ist wörtlich der VII. Indexregel entlehnt[1]). Wie ersichtlich ist der Schlußsatz, die Mahnung an die Bischöfe zur Bestrafung, weggelassen, wohl deshalb, weil es bei der Fülle solcher schlechter Bücher für die Bischöfe unmöglich wäre, dieser Mahnung zu genügen, und bei den geänderten Zeitverhältnissen, wo die Kirche auf das rein innere Gebiet der Gewissen angewiesen ist, eine solche Bestimmung der strengen Ahndung durch arbiträre Strafen auch rein illusorisch wäre. Dagegen ist dieses strenge Verbot der sittengefährlichen Bücher aufs Neue eingeschärft und damit auch den Bischöfen und Seelsorgern und ebenso den Eltern und Obrigkeiten die ernste Pflicht nahe gelegt, soviel möglich ist, diese sittenverderbliche Literatur zu verbieten und zu verhindern. Damit ein Buch unter den Artikel 9 falle, ist ein zweifaches erforderlich, einmal daß es lascive oder obscöne d. h. an sich unsittliche und unehrbare Dinge enthalte und dann ex professo d. h. seinem Hauptinhalte und seiner ganzen Tendenz nach. Im Einzeln nun sind jene Bücher verboten, welche absichtlich lascive oder obscöne Dinge behandeln (tractant), d. h. solche Dinge besprechen, auseinander setzen oder vertheidigen; ferner jene Bücher, die solche Dinge absichtlich erzählen (narrant), d. h. Bücher, welche Novellen, Romane, Erzählungen mit schlüpfrigen oder unehrbaren Schilderungen, Darstellungen und Scenen bieten; die gewöhnlichen Romane oder Novellen, Dramen und Gedichte, welche die irdische, sinnliche Liebe darstellen oder verherrlichen, solche Liebesabenteuer erzählen oder deren Entwicklung schildern, gehören nicht gerade zu den obscönen Büchern ex professo und sind nicht absolut verboten; jedoch sind auch diese gefährlich und fallen darum unter das naturrechtliche Verbot, wie der hl. Alphonsus sagt, daß solche Romane, wenn sie auch nicht direkt durch das Kirchengesetz, so doch durch das Naturrecht verboten sind, weil sie verborgenes Gift darbieten, das um so mehr schadet[2]). Namentlich ist die Jugend vor dem Lesen der sog.

---

1) *Regula* VII: „Libri, qui res lascivas, res obscenas ex professo tractant, narrant aut docent, cum non solum fidei, sed et morum, qui hujusmodi librorum lectione facile corrumpi solent, ratio habenda sit, omnino prohibentur: et qui eos habuerint, severe ab Episcopis puniantur.

Antiqui vero ab ethnicis conscripti, propter sermonis elegantiam et proprietatem permittuntur: nulla tamen ratione pueris praelegendi erunt."

2) S. Alphonsus, de libris proh. c. 1 n. 9 (lib. III. app.): „Hujus-

Romane zu warnen. Endlich sind jene Bücher verboten, welche geradezu obscöne, unsittliche Dinge lehren. Dahin gehört eine besondere Art der modernen Literatur, wie sie besonders die Metropolen der modernen Bildung (Berlin, Hamburg, Leipzig) produziren und unter den verschiedensten, versteckten Ankündigungen überallhin anpreisen und versenden [1]). Zu dieser sog. pornographischen Literatur gehören z. B. die Schriften des Italieners Paul Mantegazza, welche darum wiederholt als opus praedamnatum ex VII. Regula Ind. Trid. auf den Index kamen (*Arndt* l. c. p. 139). Dagegen gehören medizinische, chirurgische, physiologische Werke, welche im Interesse der Wissenschaft geschrieben und nicht für das große Publikum bestimmt sind, nicht hierher, auch wenn sie geschlechtliche und obscöne Dinge behandeln und in den Händen Unerfahrener oder Böswilliger großes Unheil anrichten können. Jedoch gilt für dergleichen wissenschaftliche Werke stets das naturrechtliche Verbot gegenüber Solchen, die ohne hinreichenden Grund, aus bloser sündhafter Neugierde solche Bücher lesen. Ueberhaupt geht bei dieser Art von gefährlichen Büchern das naturrechtliche Verbot weiter als das kirchliche, indem nicht blos die an sich obscönen Bücher verboten sind, sondern auch die schlechthin unmoralischen, gefährlichen, leichtfertigen, welche geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, namentlich kommt hier beim naturrechtlichen Verbot vielfach die individuelle Empfänglichkeit und Veranlagung des Lesers in Betracht, indem der Eine vielleicht ein Buch noch ohne Schaden lesen kann, welches einem Andern schon gefährlich ist.

---

modi romanses non sunt quidem universe damnati de jure ecclesiastico, nam in indice (reg. VII.) tantum damnantur libri, qui *res lascivas ex professo tractant, aut docent;* tamen de jure naturali, ut optime advertit quidam doctus auctor, continuator Tournely, saepe sunt per se vetiti propter grave damnum, quod legibus inferunt; in ipsis enim virus quanto minus patet, tanto magis nocet."

1) Auch die staatlichen gesetzgebenden Faktoren erkennen den furchtbaren Schaden, welchen diese moderne Art von Literatur in der heutigen Gesellschaft und besonders unter der Jugend anrichtet und darum der wiederholte Versuch, durch gesetzliche Maßnahmen dieser unsittlichen, verderblichen Literatur, sowie der feilen modernen Kunst, die sich vielfach in den Dienst der Unsittlichkeit stellt, entgegenzuwirken; vgl. die wiederholten Verhandlungen im deutschen Reichstage über ein solches Gesetz (lex Heinze).

Artikel 10.

„Die Bücher der sogenannten Klassiker, seien es alte oder neuere, wenn sie mit dieser schändlichen Makel selbst befleckt sind, werden wegen der Schönheit und Eigenart der Sprache nur jenen gestattet, welche die Rücksicht auf ihren Beruf oder ihr Lehramt entschuldigt; in keiner Weise aber dürfen sie Knaben oder Jünglingen in die Hand gegeben oder vorgelesen werden, wenn sie nicht mit emsiger Sorgfalt gereinigt sind.“

Diese Bestimmung war zum Theil schon in dem 2. Absatz der VII. Regel[1]) enthalten, welche die alten Klassiker, auch wenn sie unsittliche Dinge erzählten, wegen der Schönheit und Eigenthümlichkeit der Sprache für Erwachsene gestattete. Sie hat nun eine Erweiterung erfahren, indem sie auch auf die neueren sog. Klassiker ausgedehnt wurde; dagegen wurde die frühere allgemeine Erlaubniß beschränkt und das Lesen solcher Klassiker nur mit Rücksicht auf den Beruf gestattet, d. h. für solche, die wegen ihres Amtes als Censoren, Schriftsteller oder als Lehrer, Professoren solche Bücher lesen müssen, z. B. wenn Einer Literaturgeschichte studirt oder vorträgt oder wenn Einer wie Reiter, „Konfessionelle Brunnenvergiftung,“ einen Warnungsruf gegen die schlechte Literatur schreiben will. Neu und zeitgemäß ist die Ausnahme im Schlußsatz von Arikel 10, »nisi solerti cura purgati«; während früher solche unsittliche Klassiker der Jugend überhaupt nicht in die Hand gegeben werden sollten, sind jetzt solche Ausgaben für die Jugend gestattet, wenn sie mit Auswahl oder Ausmerzung der gefährlichen Stellen erscheinen.

V. Kapitel.

Von einigen Büchern besonderen Inhaltes.

Arikel 11.

„Verurtheilt werden Bücher, in denen von Gott oder der seligen Jungfrau Maria oder den Heiligen oder der katholischen Kirche und ihrem Gottesdienst oder den Sakramenten oder dem apostolischen Stuhl unwürdig geredet wird. Derselben Verwerfung unter-

1) S. oben S. 70 n. 1.

liegen die Werke, in denen der Begriff der Inspiration der heiligen Schrift entstellt oder dessen Ausdehnung zu sehr eingeschränkt wird. Verboten werden auch Bücher, welche absichtlich die kirchliche Hierarchie oder den Klerikal- oder Ordensstand schmähen."

Das V. Kapitel hebt einzelne Bücher hervor, die wegen ihres Inhaltes speziell verboten sind, ähnlich wie früher in den Decreta generalia seit Benedikt XIV. bestimmte Klassen von Büchern verboten waren. In dem Artikel 11 werden zunächst drei Klassen von Büchern als verboten bezeichnet: 1) Bücher, welche abfällige Bemerkungen gegen Gott, die sel. Jungfrau u. s. w. enthalten und deren Ehre angreifen, 2) jene Bücher, in denen der Begriff der Schriftinspiration entstellt oder zu sehr eingeschränkt wird und endlich 3) Bücher, welche die kirchliche Hierarchie oder den geistl. oder Ordensstand schmähen. Das Verbot der ersten Art von Büchern ist aus den genannten decreta generalia [1]) entlehnt und verbietet alle Schmähschriften gegen Gott oder die selige Jungfrau oder die Heiligen, gegen die katholische Kirche und ihren Kult oder ihre Sakramente oder gegen den apostolischen Stuhl. „Detrahere", das Ehrabschneiden in der Moral, heißt nicht gerade direkt „lästern, schmähen", sondern bezeichnet soviel als „geringschätzig, unwürdig reden, verkleinern, diskreditiren". Solche Bücher brauchen also nicht gerade direkte Schmähungen und Lästerungen gegen Gott und die Heiligen u. s. w. zu enthalten, sondern es genügt, wenn sie über Gott, die seligste Jungfrau, die Kirche und ihren Kultus u. s. w. in einer Weise reden, daß dadurch deren Ehre verletzt und ein gläubiges Ohr beleidigt wird. Manche Autoren [2]) sind der Ansicht, daß es genüge, ein Buch zu einem verbotenen zu machen, wenn es blos obiter und per accidens eine solche detractio enthalte. Wir möchten das blos zugeben, wenn ein Buch eine schwere Injurie oder Schmähung gegen Gott u. s. w. enthalten würde. Wir behaupten vielmehr mit Pennacchi [3]), daß eine

---

1) *Decreta generalia* § II n. 13: „Pasquilli omnes ex verbis sacrae scripturae confecti.

Item pasquilli omnes etiam manuscripti omnesque conscriptiones, in quibus Deo aut sanctis aut sacramentis aut catholicae Ecclesiae et ejus cultui aut Apostolicae Sedi quomodocunque detrahitur."

2) *Commentar* della nuova disc: p. 35; *Vermeersch* l. c. p. 33. (57).

3) *Pennacchi* l. c. in *Acta* S. S. 30,209.

oder die andere minder ehrerbietige, oder beleidigende, verächtliche Stelle eines Buches nicht genügt, sondern daß wie auch bei andern Büchern eine gewisse Tendenz und ein Vorbedacht gefordert wird. Namentlich schließen wir dieß aus dem früheren Wortlaut, wo von pasquilli, Schmähschriften, die Rede ist und folgern daraus, daß ein solches Buch seinem Hauptinhalte nach oder wenigstens in einem größeren Theil eine solche Tendenz verfolgen müsse. Die zweite Klasse von Büchern sind jene, welche entgegen der Entscheidung des Vatikanums[1]) und der berühmten Bulle Leo's XIII. *Providentissimus* vom 18. November 1893 den Begriff der Inspiration der heiligen Schrift entstellen, z. B. darin blos eine nachträgliche Approbation der Kirche oder blos eine göttliche Hülfe zur Verhütung von Irrthümern erkennen; ebenso jene Bücher, welche den Begriff der Inspiration zu sehr einschränken, z. B. blos auf die „eigentlichen Glaubenswahrheiten oder Sittenlehren" oder die sagen, daß „Irrthümer in den heiligen Schriften enthalten seien"[2]). Endlich sind jene Bücher verboten, welche absichtlich die kirchliche Hierarchie oder den geistlichen oder Religiosen-Stand schmähen. Hier heißt es data opera, was wohl soviel als ex professo bezeichnet, d. h. die Tendenz, der Hauptinhalt oder ein großer Theil des Buches muß dahin gerichtet sein. Unter kirchlicher Hierarchie ist nicht eine einzelne Person, ein Dignitär, und ebenso unter klerikalem oder Ordensstand ist nicht die Person eines Priesters oder Regularen zu verstehen, sondern es muß die Schmähung direkt oder indirekt auf den Stand selbst gerichtet sein.

Artikel 12.

„Verboten soll sein, Bücher herauszugeben, zu lesen oder zu behalten, in welchen Zeichendeuterei, Wahrsagen, Zauberei, Geisterbeschwörung und andere Arten solcher abergläubischer Dinge gelehrt oder empfohlen werden."

Der Artikel 12 erneuert das Verbot der IX. Indexregel in zeitgemäßer Form mit Weglassung der besonderen Arten des Aberglaubens

1) S. die vatikanische Const. *Dei filius* (Vat. Sess. III. c. 2 n. 3) bei *Schneider*, fontes p. 9.

2) S. die Const. *Providentissimus* in den Rundschreiben Leo's XIII. a. a. O. IV. Serie S. 145.

vergangener Zeiten[1]). Zu dieser IX. Regel bestimmte die Observatio des P. Clemens VIII., daß nicht blos die Bischöfe, sondern auch die Inquisitoren gegen die Leser und Besitzer solcher abergläubischer Bücher gerichtlich vorgehen könnten[2]). Der Artikel 12 nun verbietet die Bücher über Aberglauben und nennt einzelne Arten der Neuzeit. Sortilegia, Zeichendeuterei ist das Wahrsagen aus Loosen, besondern Zeichen oder Ereignissen, namentlich das Kartenlegen und Kartenschlagen. Divinatio. Wahrsagen ist jene Art von Aberglauben, welche künftige Dinge voraussagen will. Magia, Zauberei will mittels geheimer Kräfte, häufig mit Hülfe böser Geister wunderbare Dinge wirken. Evocatio spirituum, Geister-Citirung oder -Beschwörung ist jene besondere Art von Aberglauben, welcher die Seelen der Verstorbenen citiren will, um von ihnen verborgene Dinge zu erfahren. Alle Bücher nun, welche dergleichen abergläubische Dinge lehren und empfehlen, sind absolut verboten. Endlich sind Bücher jeder Art von Aberglauben verboten und zwar sind damit wahrscheinlich die verschiedenen Arten des modernen Aberglaubens, das Tischrücken, der Spiritismus, ferner der Magnetismus, Hypnotismus gemeint. Die Kirche hat über Magnetismus und

---

1) *Regula IX:* „Libri omnes et scripta geomantiae, hydromantiae, aeromantiae, pyromantiae, onomantiae, chiromantiae, necromantiae sive in quibus continentur sortilegia, veneficia, auguria, auspicia, incantationes artis magicae prorsus rejiciuntur.

Episcopi vero diligenter provideant, ne astrologiae judiciariae libri, tractatus, indices legantur vel habeantur, qui de futuris contingentibus, successibus fortuitisve casibus aut iis actionibus, quae ab humana voluntate pendent, certo aliquid eventurum affirmare audent.

Permittuntur autem judicia et naturales observationes, quae navigationis, agriculturae sive medicae artis juvandae gratia conscripta sunt."

2) Diese aufgehobene Observatio Clementis VIII. lautete: *Circa nonam regulam:* Circa regulam nonam ejusdem Indicis ab Episcopis et Inquisitoribus cristifideles sedulo admonendi sunt, quod in legentes aut retinentes contra Regulam hanc libros hujusmodi astrologiae judiciariae, divinationum et sortilegiorum rerumque aliarum in eadem Regula expressarum procedi potest, non modo per ipsos Episcopos et Ordinarios, sed etiam per Inquisitores locorum et Constit. fel. rec. Sixti papae V contra exercentes astrologiae judiciariae artem et alia quaecunque divinationum genera librosque de eis legentes ac tenentes promulgata, sub Dat. Romae, apud S. Petrum a. Inc. Dom. MDLXXXV nonis Ianuarii Pontificatus sui anno primo. (Es folgen dann zwei Verbote bezüglich des Talmud und des Buches Magazor, s. deren Inhalt oben S. 27 n. 2.)

Hypnotismus noch nicht ihr letztes Urtheil gesprochen, weil die Grenzen der natürlichen Wirkungen noch nicht absolut feststehen. Darum hat die Kirche z. B. den Magnetismus nicht absolut verboten. Eine Entscheidung der S. Congr. Inq.[1]) vom 28. Juli 1847 hat die Anwendung des Magnetismus als eines natürlichen Mittels für erlaubt erklärt; dagegen sind Magnetismus und Hypnotismus streng verboten, sobald dieselben zu abergläubischen oder unsittlichen Dingen mißbraucht werden oder die Dazwischenkunft des Teufels oder sonst ein abergläubischer, unsittlicher Zweck beabsichtigt ist. Noch ist zu bemerken, daß es hier ausdrücklich heißt, dergleichen Bücher dürfen nicht herausgegeben, gelesen oder aufbewahrt werden. Absolut verbotene Bücher dürfen ja überhaupt nicht aufbewahrt werden. Wenn also das Gesetz außer dem Lesen auch die weiteren Akte ausdrücklich verbietet, so will es auf die Gefährlichkeit solcher Bücher besonders hinweisen. Es sind jedoch nur jene Bücher verboten, welche solche Dinge lehren oder empfehlen, nicht aber jene, welche von solchen Dingen oder Erscheinungen einfach erzählen oder berichten und noch weniger jene, welche dieselben wissenschaftlich untersuchen oder darstellen.

Artiel 13.

„Bücher oder Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Gesichte (Visionen), Prophezeiungen, Wunder erzählen oder welche neue Andachten einführen, auch unter dem Vorwand, daß es nur Privatandachten seien, sind verboten, wenn sie ohne die gesetzmäßige Erlaubniß der Kirchenobern veröffentlicht werden."

Dieser an sich neue Artikel verbietet zwei Klassen von Büchern und Schriften; einmal solche, welche außerordentliche Dinge, wie neue Erscheinungen, Offenbarungen, Gesichte, Prophezeiungen, Wunder berichten, alsdann solche, welche neue Andachten, wenn auch unter dem Vorwand von Privatandachten, einführen und zwar sind solche Bücher und Schriften absolut verboten, wenn sie ohne die kirchliche Appro-

1) S. Cong. Ind. *(Acta S. S.* 30,217*)*: „Remoto omni errore, sortilegio, explicita aut implicita daemonis invocatione, usus magnetismi, nempe merus actus adhibendi media physica aliunde licita, non est moraliter vetitus, dummodo non tendat ad finem illicitum aut quomodolibet pravum. Applicatio autem principiorum et mediorum pure physicorum ad res et effectus vere supernaturales, ut physice explicentur, non est nisi deceptio omnino illicita et haereticalis."

bation erscheinen. Damit will der apostolische Stuhl der Wunder- und Neuerungssucht Einzelner entgegentreten, welche leichtfertig ihre Phantasiegebilde für Wahrheit ausgeben und dadurch, anstatt den Gläubigen zu nützen, ungeheuren Schaden stiften. Der Artikel 13 verbietet zuerst Bücher und Schriften, welche neue Erscheinungen, Wunder u. s. w. ohne gesetzliche Approbation berichten. Während die Indexregeln dieses spezielle Verbot nicht hatten, bestimmten die Dekrete Urbans VIII. *Sanctissimus* vom 13. März 1625 und *Coelestis Hierusalem civis* vom 5. Juli 1634 [1]), daß Bücher, welche die Thaten, Wunder und Offenbarungen von Personen, die im Rufe der Heiligkeit oder des Martyriums gestorben sind, oder durch sie erlangte Gebetserhörungen enthalten, nicht ohne Prüfung und Genehmigung des Ordinarius gedruckt werden dürfen. Ferner hat Urban VIII. durch Generaldekret vom 2. Oktober 1625 [2]) verordnet, „daß der Autor eines solchen Buches am Anfang und Schlusse desselben die Erklärung beifüge, daß er alles Gesagte der Autorität des apostolischen Stuhles unterwerfe und für dasselbe nur menschliche Glaubwürdigkeit beanspruche." Wie verhalten sich nun diese Dekrete zu Art. 13? Vor Allem ist zu bemerken, daß die Dekrete Urbans nicht aufgehoben sind,

1) Const. *Sanctissimus* (wörtlich wiederholt in *Coelestis Hierusalem civis*) n. 2: „ . . . imprimi de cetero inhibuimus libros eorundem hominum, qui sanctitatis sive martyrii fama vel opinione, ut praefertur, celebres e vita migrassent, gesta, miracula vel revelationes seu quaecunque beneficia tanquam eorum intercessionibus a Deo accepta continentes sine recognitione atque approbatione Ordinarii, qui in iis recognoscendis Theologos aliosque pios ac doctos viros in consilium adhiberet, et ne deinde fraus aut error aut aliquid novi et inordinati in re tam gravi committeretur, negocium instructum ad Sedem Apostolicam transmitteret ejusque responsum exspectaret. Revelationes vero et miracula aliaque beneficia supradicta, quae in libris horum hominum vitam gestaque continentibus eatenus sine recognitione atque approbatione hujusmodi impressa eant, nullo modo approbata censeri voluimus mandavimusque". *Benedict XIV.*, De servorum Dei beatificatione et Beatorum canonizatione lib. II c. 11 n. 6.

2) Die Protestation lautet: „Profiteor, me haud alio sensu quidquid in hoc libro refero, accipere aut accipi ab ullo velle, quam quo ea solent, quae humana dumtaxat auctoritate, non autem divina Catholicae Romanae Ecclesiae aut S. Sedis Apostolicae nituntur: iis tantummodo exceptis, quos eadem S. Sedes Sanctorum, Beatorum aut Martyrum catalogo adscripsit." S. *Benedict.* XIV. l. c. n. 8.

denn der Papst spricht weder in der Einleitungsbulle noch auch hier davon, daß sie aufgehoben sind. Diese Dekrete haben somit noch Geltung und zwar für die Lebensbeschreibungen der Heiligen oder Seligen, für Bücher, welche solche Wunder oder Offenbarungen oder Gebetserhörungen von Heiligen oder Seligen theils auf Grund der veröffentlichten Seligsprechungsakten theils aus Legenden und andern historischen Dokumenten berichten. Alle diese Legenden oder Lebensbeschreibungen bedürfen der bischöflichen Approbation und zugleich der Protestation des Autors. Dagegen der Artikel 13 verbietet alle Bücher und Schriften, welche neue Wunder, Offenbarungen, Erscheinungen berichten, wenn sie ohne bischöfliche Approbation erscheinen, mögen nun solche Wunder an besondern Orten (Gnadenorten) geschehen sein oder mögen solche Wunder, Weissagungen, Offenbarungen von lebenden oder gestorbenen Personen stammen. Solche Bücher und Schriften, welche neue Wunder u. s. w. berichten, sind ohne bischöfliche Approbation absolut verboten[1]). Ferner sind jene Bücher und Schriften absolut verboten, welche neue Andachten, wenn auch nur als Privatandachten einführen wollen, wenn sie ohne bischöfliche Approbation erscheinen. Neue Andachten sind jene, welche von den bisherigen, kirchlich approbirten Andachten gänzlich verschieden sind[2]). Diese Bestimmung ist weiter, als jene der früheren Generaldekrete, welche neu erfundene Rosenkränze ohne Approbation des apostolischen Stuhles verbot[3]).

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken: Der Artikel 13 verbietet „Bücher und Schriften" libros et scripta; es sind damit alle Arten von Publikationen, also Bücher, Broschüren, Hefte, Flugblätter gemeint, dagegen nicht politische Zeitungen, die unter ihren Nachrichten auch solche Dinge berichten und deren Berichte nicht die nachhaltige Wirkung,

---

1) Dagegen alle Aktenstücke, welche die Heilig- und Seligsprechung selbst betreffen, können nur mit Erlaubniß der Ritencongregation veröffentlicht werden, s. später Art. 32.

2) Durch dieses Verbot ist der unkluge Eifer Einzelner, neue Andachten zu erfinden oder überhaupt die Andacht in die Zwangsjacke einer bestimmten Gebetsweise einzuengen, verurtheilt. Wenn dieses Verbot bezüglich neuer Erscheinungen und Wunder und der Einführung neuer Andachten gewissenhaft und namentlich auch in den periodischen Erbauungsblättern beobachtet wird, ist den Auswüchsen auf diesem Gebiete vorgebeugt.

3) *Decreta generalia* § IV n. 8: „Rosaria quaecunque de novo inventa aut invenienda sine opportuna S. Sedis facultate, quibus authenticum rosarium Deo et B. Mariae Virgini sacrum antiquaretur."

wie Bücher und andere Schriften haben. Dagegen sind religiöse Zeitschriften, denen in der Regel größere Glaubwürdigkeit beigemessen wird, sicherlich verpflichtet, wenn sie neue Wunder und Offenbarungen bringen oder neue Andachten empfehlen, wenigstens hiefür die spezielle bischöfliche Approbation zu erholen. Alle diese Bücher und Schriften, welche neue Wunder u. s. w. erzählen oder neue Andachten einführen, sind nicht deshalb verboten, weil sie etwa Unwahres oder Falsches oder Unkirchliches enthalten, sondern wenn und weil die bischöfliche Approbation fehlt. Es ist aber dieser Artikel 13 sehr verschieden von dem spätern Titel II „über die Censur der Bücher“ und besonders von Artikel 41, über die bischöfliche Approbation derselben. Der Artikel 13 gehört zur Repressivcensur und verbietet solche ohne bischöfliche Approbation gedruckte Bücher unter schwerer Sünde und zwar trifft das Verbot den Leser und Besitzer solcher Bücher, während der Titel II und besonders das 3. Kapitel desselben den Autor jener Bücher verpflichtet, die bischöfliche Approbation einzuholen; das gedruckte Buch ist aber nicht absolut verboten.

Artikel 14.

„Verboten sind in gleicher Weise die Bücher, welche das Duell, den Selbstmord oder die Ehetrennung als erlaubt hinstellen, welche von den freimaurerischen Sekten oder andern Gesellschaften derselben Gattung handeln und behaupten, daß dieselben nützlich und für die Kirche und die bürgerliche Gesellschaft nicht gefährlich seien, und Bücher, welche Irrthümer, die vom apostolischen Stuhl verworfen sind, in Schutz nehmen.“

Es kommen hier 3 Klassen von Büchern in Betracht: 1) Bücher über Duell, Selbstmord und Ehetrennung, 2) Bücher über Freimaurerei und andere geheime Sekten und 3) Bücher, welche die vom apostolischen Stuhle verworfenen Irrthümer vertheidigen; aber es ist wohl zu beachten, daß nicht alle Bücher, die von den angegebenen Materien handeln, verboten sind, sondern nur jene, welche dieselben als erlaubt oder nützlich hinstellen oder sie vertheidigen. Vor Allem sind verboten die Bücher, welche das Duell, den Selbstmord und die Ehetrennung, diese 3 modernen sozialen Krankheiten als erlaubt hinstellen. Von jeher hat die Kirche gegen das Duell, d. h. den verabredeten Kampf zwischen Zweien oder Wenigen zum Zweck der Tödtung,

Verstümmlung oder Verwundung ihre Stimme erhoben [1]) und strenge Strafen und Censuren darauf gesetzt, vgl. die Bulle Apostolicae Sedis (II. n. 3), wonach die Duellanten und alle, die dazu mithelfen wie auch die absichtlich Zuschauenden der Excommunicatio l. s. Papae reservata verfallen und Trid. S. XXV. c. 19 de ref., wonach den im Duell Gefallenen das christliche Begräbniß verweigert werden muß. Ferner sind jene Bücher verboten, welche den Selbstmord als erlaubt hinstellen, entschuldigen oder verherrlichen. Auch dieses Verbrechen hat die Kirche stets verabscheut und namentlich versagt sie dem bewußten Selbstmörder die letzte kirchliche Gnade, das kirchliche Begräbniß. Endlich sind hervorgehoben die Bücher, welche ein Verbrechen der Neuzeit, das divortium, die Ehescheidung dem Bande nach als erlaubt darstellen, so daß die Geschiedenen zu einer zweiten Ehe schreiten dürfen [2]). Es sind dann besonders verboten die Bücher, welche die Freimaurerei und andere geheime Gesellschaften als nützlich oder ungefährlich für Kirche und Staat hinstellen. Wiederholt haben die Päpste des vorigen und gegenwärtigen Jahrhunderts die Freimaurerei und ähnliche geheime Gesellschaften verurtheilt und besonders die Exkommunikation gegen die Theilnehmer ausgesprochen [3]); in der Bulle Apost. Sedis ist die Excommunicatio l. s. Romano Pontifici reservata (II. 4) über die Theilnehmer und ihre Begünstiger erneuert [4]).

Endlich sind noch jene Bücher verboten, welche Lehren vertheidigen,

---

1) S. die verschiedenen Dekrete und Konstitutionen der Päpste bei *Pennacchi*, Commentaria in Const. Ap. Sedis I. 536 und die Schreiben Leo's XIII. an den Episkopat Deutschlands und Oesterreichs 12. Sept. 1891 im Archiv 67,191. Vgl. einzelne Entscheidungen bezüglich der Censuren bei *Schneider*, fontes p. 61 n. 1.

2) Vgl. die Encyklika Leo's XIII. Arcanum divinae sapientiae consilium vom 10. Februar 1880, welche die Nachtheile dieser Lehre darlegt und dieselbe verwirft. A. S. S. 22,385 und Rundschreiben Leos XIII 1,107.

3) S. die Bulle Leo's XII. Quo graviora v. Jahre 1825, welche die früheren Const. von Clemens XII. In eminentia 1738, von Benedikt XIV. Providens 1751 und Pius VII. Ecclesiam 1821 wiedergiebt, in A. S. S. 1,301; ferner die Encyklika Pius' IX. vom 9. November 1846 im Archiv für kath. Kirchenrecht 10,415. Die Encyklika Leo's XIII. Humanum genus vom 20. April 1884 (Rundschreiben 1,279) und die Instruktion des hl. Offiziums vom 10. Mai 1884, im Archiv 52,74 und 53,326.

4) Siehe einzelne Entscheidungen über diese geheimen Sekten bei *Schneider* fontes p. 61. n. 2.

die vom apoſtoliſchen Stuhl verworfen ſind. Nach der Bulle Ap. Sedis (II 1) verfallen die Lehrer oder die Vertheidiger von Sätzen, die der apoſtoliſche Stuhl sub excommunicationis poena verworfen hat, von ſelbſt der Excommunicatio l. s. Rom. Pontifici reservata. Das gegenwärtige Verbot von Büchern, welche die vom apoſtoliſchen Stuhl verworfenen Irrthümer vertheidigen, iſt weiter als jene Exkommunikation; hier ſind alle Bücher abſolut verboten, welche einen Irrthum vertheidigen, den der apoſtoliſche Stuhl verworfen oder mit einer Note belegt hat. Dazu gehören nach einer Entſcheidung der S. C. Indicis auch jene Bücher, welche die im Syllabus verworfenen Sätze vertheidigen[1]). Natürlich gilt von allen dieſen Büchern, daß ſie ihrer Tendenz und ihrem Hauptinhalt nach oder in einem bedeutenderen Theil ſolche verkehrten Sätze oder Irrthümer behandeln und vertheidigen, nicht blos oberflächlich oder nebenbei behaupten.

VI. Kapitel.

Von den heiligen Bildern und Abläſſen.

Artikel 15.

„Die irgendwie gedruckten Bilder unſers Herrn Jeſu Chriſti, der ſeligen Jungfrau Maria, der Engel und Heiligen oder anderer Diener Gottes, welche von dem Sinne und den Beſtimmungen der Kirche abweichen, ſind überhaupt verboten. Neue Bilder aber, ſie mögen beigefügte Gebete haben oder ohne ſolche herausgegeben ſein, ſollen ohne Erlaubniß der kirchlichen Gewalt nicht veröffentlicht werden."

Die Decreta generalia Benedikts XIV. verboten im § III unter dem Titel: »Imagines et indulgentiae prohibitae[2])« eine Reihe von

1) S. C. Indicis vom 23. Mai 1898 ad 2um, ſ. oben S. 30 n. 2.

2) § III: *Imagines et indulgentiae prohibitae:* 1) Imagines cum laureolis aut radiis sive splendoribus eorum, qui neque canonizationis neque beatificationis honore insigniti sunt a Sede Apostolica.

2) Imagines Domini nostri Jesu Christi et Deiparae Virginis Mariae ac angelorum, evangelistarum aliorumque sanctorum et sanctarum quarumcumque sculptae aut pictae cum alio habitu et forma, quam in

besondern Bildern und Ablässen, die in früheren Zeiten verbreitet wurden. Alle diese Einzelverbote sind aufgehoben und durch die klaren und präcisen Bestimmungen des 6. Kapitels ersetzt. Aber wir bemerken hier im Voraus, daß, wenn auch der genannte § III mit seinen detaillirten Bestimmungen über verschiedene falsche und gefährliche Darstellungen und Bilder einer früheren Zeit aufgehoben ist, die übrigen Dekrete der Päpste und besonders des Tridentinums über Bilder und Ablässe nicht aufgehoben sind, sondern dem 6. Kapitel

---

catholica et apostolica Ecclesia ab antiquo tempore consuevit, vel etiam cum habitu peculiari alicujus ordinis regularis.

3) Imagines, numismata insculpta pro confraternitatibus mancipiorum Matris Dei, italice *Schiavi della Madre di Dio,* sodales catenatos exprimentia. Item libelli, in quibus eisdem confraternitatibus regulae praescribuntur. Confraternitates autem, quae catenulas distribuunt confratribus et consororibus brachiis et collo circumponendas atque gestandas, ut eo signo beatissimae Virgini emancipatos se esse profiteantur et quarum institutum in eo mancipatu praecipue versatur, damnantur et extinguuntur. Societatibus vero, quae ritum aliquem aut quodcumque aliud ad emancipatum ejusmodi pertinens adhibent, praecipitur, ut id statim rejiciant.

4) Imagines, catenulae, folia, libelli pro usu confraternitatum sub invocatione Ss. Sacramenti, B. Mariae Virginis Immaculatae et S. Joseph sub titulo *Gregis boni pastoris* erectarum et in quibus repraesentantur homines penduli a Christo, a sacra pyxide, a B. Virgine, a S. Josepho et a quovis alio sancto.

5) Imagines, ubi repraesentatur puer Jesu in sublime et sub ipso tres Ecclesiae doctores et in locum aliorum trium (qui repraesentantur in imaginibus ejusdem formae jam pridem impressis) substituti sunt tres presbyteri regulares cum his versibus: *Jesu doctorum intima, qui nubes ignorantiae pellis virore gratiae* etc.

6) Imagines sive depictae sive sculptae sive impressae Ioannem Calà quocumque sanctitatis vel beatitudinis signo repraesentantes.

7) Imagines, ubi repraesentatur B. Virgo cum Filio in medio duorum sanctorum societatis Jesu, quorum uni tradit librum, alii rosarium cum hac inscriptione: *Deipara Virgo cum Filio inspirat commendatque societati Jesu institutionem sodalitatum et officii rosariique usum.*

8) Inscriptiones omnes imaginum SS. Francisci et Antonii de Padua, in quibus dicitur, formam habitus, qua depicti sunt, esse eandem, qua ipsi usi fuerunt: vel in quibus asseritur, in hoc vel illo ordine S. Francisci esse veram, legitimam et non interruptam ejusdem sancti patris in filios successionem.

zur Grundlage und Voraussetzung dienen. Der Artikel 15 nun verbietet „alle wie immer gedruckten Bilder Christi und der Heiligen, welche dem Sinn und den Dekreten der Kirche widersprechen". Es fallen somit zunächst nur die „irgendwie gedruckten Bilder" unter dieses Verbot, d. h. Bilder, die durch irgend eine Art der Vervielfältigung, sei es durch die alten künstlerischen Druckarten des Holzschnitts oder Kupferstichs oder durch die modernen Erfindungen der Lithographie, Photographie, Phototypie u. s. w. hergestellt werden. Es sind darum eigentliche Gemälde und Skulpturen aus dem neuen Dekrete ausgeschieden; hier ist blos von Bildern oder Darstellungen die Rede, die irgendwie gedruckt oder vervielfältigt werden. Es folgt dies auch aus dem Zweck der Bulle Officiorum und der neuen Gesetze überhaupt, welche blos die Frage des Bücherverbotes regeln und darum nur Vorschriften über Druck und Vervielfältigung von Büchern und ähnlichen Werken geben wollen. Für eigentliche Gemälde und Skulpturen gilt das tridentinische Dekret »De Invocatione, Veneratione et Reliquiis Sanctorum et S. Imaginibus«, welches Bilder aufzustellen verbietet, die den Dogma widersprechen oder sonst irgendwie ungeziemend oder ärgernißgebend sind[1]). Der Artikel 15 nun enthält ein Doppeltes: 1) er verbietet alle irgendwie gedruckten Bilder Gottes und der Heiligen, welche von dem Sinne und den Bestimmungen der Kirche abweichen und 2) er verbietet künftighin neue Bilder ohne Approbation der kirchlichen Obrigkeit zu drucken. Verboten sind überhaupt alle gedruckten Bilder, welche dem Sinne und besonders dem Dogma der Kirche widersprechen. Das Tridentinum hat in dem genannten Dekret alle Bilder verboten, welche ein falsches Dogma, d. h. eine Häresie, einen Irrthum bildlich darstellen, und den Unwissenden Gelegenheit zu einem gefährlichen Irrthum geben können[2]). Ferner sind

1) Sess. XXV.: „Statuit S. Synodus nemini licere, ullo in loco vel Ecclesia, etiam quomodolibet exempta, ullam insolitam ponere vel ponendam curare imaginem, nisi ab Episcopo approbata fuerit."

2) Trid. S. XXV (cit. decr.):.. in has autem sanctas et salutares observationes si qui abusus irrepserint, eos prorsus aboleri S. Synodus vehementer cupit, ita ut nullae *falsi dogmatis* imagines et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuantur . . . Tanta circa haec diligentia et cura ab Episcopis adhibeatur, ut nihil inordinatum aut praepostere et tumultuarie accomodatum, nihil profanum nihilque inhonestum appareat, cum domum Dei deceat sanctitudo."

jene gedruckten Bilder verboten, welche den Dekreten oder Beſtimmungen der Kirche widerſprechen. Zu dieſen Dekreten gehören außer dem genannten Tridentiniſchen beſonders die Beſtimmungen der Päpſte Urban's VIII. und Benedict's XIV. In den S. 77 genannten Konſtitutionen *Sanctissimus* und *Coelestis Hierusalem* hat Urban VIII. verboten, die Bilder der im Rufe der Heiligkeit Verſtorbenen mit dem Heiligenſchein zu malen oder öffentlich in Kirchen aufzuſtellen, ehe ſie vom apoſtoliſchen Stuhl in die Zahl der Seligen oder Heiligen aufgenommen ſind [1]). Auch die Konſtitution Benedicts XIV. Sollicitudini vom 1. Oktober 1745 [2]), welche in Sachen der Beatifikation der ſel. Creszentia von Kaufbeuern an den Biſchof von Augsburg ergangen iſt, enthält einzelne Erörterungen über die Darſtellung des heiligen Geiſtes in Geſtalt der Taube und der Trinität in 3 Perſonen, welche den Sinn der Kirche in dieſen Bildern darlegen und als allgemeine Normen für dieſe Darſtellungen gelten können. Alle gedruckten Bilder nun von Chriſtus und den Heiligen, welche dieſen Beſtimmungen der Kirche widerſprechen, ſind abſolut verboten. Ferner verbietet der Artikel 15 künftighin Bilder, mögen ſie mit Gebeten verſehen ſein oder nicht, ohne biſchöfliche Approbation zu veröffentlichen. In Zukunft ſollen ſomit alle gedruckten Bilder mit oder ohne Gebet die biſchöfliche Approbation haben. Dieſe Beſtimmung geht zunächſt den Drucker oder Verleger an und iſt im Gegenſatz zu Artikel 13 eine Beſtimmung der vorhergehenden Cenſur, d. h. es iſt den Herausgebern die Einholung der biſchöflichen Approbation zur Pflicht gemacht; aber es ſind ſolche Bilder ohne biſchöfliche Approbation nicht abſolut verboten, wenn nur ihre Darſtellung dem Geiſte und den Vorſchriften der Kirche entſpricht. Es iſt gewiß ſehr heilſam, wenn die kirchlichen Obern auch dem Bilderhandel ihr Augenmerk zuwenden, welcher vielfach von akatholiſchen Firmen zum geiſtigen und materiellen Schaden der Gläubigen ausge-

1) Const. *Sanctissimus*: „Imagines eorum, qui cum sanctitatis seu martyrii fama obierunt, non apponantur in altari publico vel privato et multo minus cum diademate, laureolis et radiis seu splendoribus vel alio quocumque modo venerationem et cultum prae se ferente et indicante: hae enim prohibentur apponi non solum in altaribus praedictis, sed etiam in oratoriis vel ecclesiis aut locis publicis seu privatis quibuscumque antequam a Sede Apostolica canonizentur vel beati declarentur. S. *Benedict XIV*. l. c. n. 5.

2) *Benedicti XIV*. opera omnia (Prati 1845) 17,571.

deutet wird, und wenn Bischöfe und Seelsorger vor solchen unkirchlichen und häufig auch unschönen Produkten warnen.

Artikel 16.

„Allen wird verboten, apokryphe (unechte) und vom apostolischen Stuhl verworfene oder widerrufene Ablässe irgendwie zu verbreiten. Die bereits verbreitet sind, sollen aus den Händen der Gläubigen entfernt werden.“

Während die früheren Decreta generalia im § III[1]) einzelne unechte Ablässe verboten, fassen jetzt die Artikel 16 und 17 die Gesetzgebung in Betreff der Ablässe und der Bücher, in denen solche gedruckt sind, kurz und klar zusammen: Es ist untersagt, unechte und proskribirte Ablässe zu verbreiten und die Bücher mit Ablässen bedürfen der bischöflichen Approbation. Der Artikel 16 untersagt überhaupt unechte und vom apostolischen Stuhl verworfene oder widerrufene Ablässe zu verbreiten und gebietet, die verbreiteten aus den Händen der Gläubigen zu entfernen. Dieser Artikel bezieht sich somit auf bereits gedruckte Ablaßbücher, welche unechte oder widerrufene Ablässe enthalten, während der folgende Artikel für neue Bücher mit Ablässen die kirchliche Approbation fordert. Das Tridentinum hat in seinem Dekret de Indul-

1) *Decreta generalia* § III (Imagines et indulgentiae prohibitae):
9) „Indulgentiae omnes concessae coronis, granis seu calculis, crucibus et imaginibus sacris ante Decretum Clementis VIII. a. 1597 editum *de forma Indulgentiarum.* Item Indulgentiae omnes concessae quibuscumque Regularium Ordinibus, Confraternitatibus saecularibus, Capitulis, Collegiis aut eorum Superioribus, ante Constitutionem ejusdem Clementis VIII. *Quaecumque,* d. 7. Decemb. 1604, et Pauli V. „Romanus Pontifex“ d. 13. Maii 1606, et, *Quae salubriter* d. 23. Novemb. 1610 revocatae sunt, atque apocryphae habendae, nisi ab iisdem summis Pontificibus aut eorum successoribus renovatae ac confirmatae fuerint.
10) Indulgentiae concessae coronis S. Birgittae ab Alexandro VI. declarantur apocryphae et nullius roboris ac momenti; sine praejudicio tamen Indulgentiarum a Leone X. dictis coronis concessarum VI. Id. Jul. 1515.
11) Indulgentiae concessae crucibus S. Turibii ab Urbano VIII. tamquam falsae habendae sunt.
12) Indulgentiarum libri omnes, diaria, summaria, libelli, folia etc., in quibus earum concessiones continentur, non edantur absque licentia S. Congregationis Indulgentiarum.

gentiis[1]) geboten, alle Mißbräuche im Ablaßwesen und besonders alle verderbliche Gewinnsucht zu entfernen; und die späteren Päpste haben reformirend gewirkt, indem sie theils einzelne Ablässe als apokryph erklärten, theils frühere Ablässe widerriefen. Außer P. Clemens VIII. hat namentlich Paul V. durch seine Bulle »Romanus Pontifex« vom 23. Mai 1606 die Ablässe der Regularen geordnet und Innocens XI. hat durch die Bulle »Delatae« vom 7. März 1678 viele unechte Ablässe widerrufen[2]), darunter auch die später in den Decreta generalia (s. S. 85 n. 1) genannten. Das päpstliche Organ zur Ueberwachung und Beschäftigung der Ablaßangelegenheiten ist die von Clemens IX. durch Breve vom 6. Juli 1669 errichtete S. Congregatio Indulgentiarum et S. Reliquiarum. In neuerer Zeit haben Pius IX. 1877 und Leo XIII. 1886 eine authentische „Sammlung der Gebete und guten Werke, die mit Ablässen versehen sind", durch die S. Congr. Indulgentiarum herausgeben lassen[3]). Diese Sammlung gilt, wie es in dem beigegebenen Dekret der hl. Ablaßkongregation[4]) heißt, als echt und authentisch und wird fortwährend ergänzt. Der Artikel 16 nun verbietet alle unechten Ablässe; als unechte sind aber alle jene zu erklären, die nicht in den authentischen Sammlungen enthalten sind. Den Bischöfen wird ferner die Pflicht auferlegt, darüber zu wachen, daß nicht unechte Ablässe verbreitet werden, und die verbreiteten aus den Händen der Gläubigen zu entfernen.

---

1) Sess. XXV. contin: „Abusus vero, qui in his irrepserunt, et quorum occasione insigne hoc indulgentiarum nomen ab haereticis blasphematur, emendatos et correctos cupiens, praesenti decreto statuit, pravos quaestus omnes pro his consequendis, unde plurima in christiano populo abusuum causa fluxit, omnino abolendos esse."

2) S. diese Bullen bei *Ferraris,* prompta bibl. s. v. indulgentia art. IV.

3) Raccolta di orazioni e pie opere per le quali sono state concesse dai Sommi Pontefici le SS. Indulgenze. Roma, Tipographia poliglotta della S. C. di Propaganda Fede 1886. Die Ausgaben vor 1877 sind halboffiziell. Die Ausgabe von 1886 ist reichhaltiger als jene von 1877, indem sie nicht blos die späteren Ablässe, sondern auch frühere enthält, deren Originaldokumente der hl. Ablaßkongregation erst nach 1877 vorgelegt wurden. Bei Abweichungen zwischen beiden ist nach Dekret von 1886 die letztere Ausgabe maßgebend; vgl. Beringer, die Ablässe (10. Aufl.) S. 86. Ueber die authentische Sammlung der Dekrete der hl. Ablaßkongregation s. später Art. 33.

4) „Hanc ergo Collectionem, juxta Sanctitatis Suae mandatum, rite accurateque absolutam typisque S. Congregationis de Propag. Fide editam, SS. D. N. Pius Papa IX. apostolica sua autoritate approbavit praecepitque cunctis Christifidelibus ut *genuinam* et *authenticam* Indulgentiarum hactenus concessarum Syllogen prorsus habendam esse".

Artikel 17.

„Alle Bücher, Verzeichnisse, Broschüren, Blätter, u. s. w. von Ablässen, in denen die Verleihung derselben enthalten sind, sollen ohne Erlaubniß der zuständigen Autorität nicht veröffentlicht werden."

Der Artikel 17 ist aus den Decreta generalia Benedikt's XIV. § III n. 12 (s. S. 85 n. 1) mit einigen Aenderungen herübergenommen. In der neuen Fassung ist das Wort diaria weggelassen, wohl deshalb, weil Tagesblätter oder Zeitungen, die über Ablässe berichten, keine Autorität beanspruchen können und der Censur nicht unterliegen. Ferner heißt es jetzt »absque competentis auctoritatis licentia«. Nach der alten Disciplin hieß es »absque licentia S. Congr. Indulgentiarum«; danach war die hl. Ablaßkongregation als kompetente und ausschließliche Autorität für die Approbation der Ablässe erklärt. Schon unter dem 22. Januar 1858 hat die S. Congr. Indulg. auf Anfrage des Bischofs von Perigueux geantwortet: Dieser Artikel 12 des § III der Decreta generalia sei so zu verstehen, daß, wenn es sich um Herausgabe von Ablässen handelt, die aus einem apostolischen Breve oder Reskript oder aus einem von der S. C. Indulg. approbirten Verzeichniß entnommen sind, der Bischof zur Ertheilung der Druckerlaubniß berechtigt sei[1]). Diese seither beachtete Praxis ist durch die neuen Dekrete gemeinrechtlich festgestellt: Die S. Congr. Indulg. et Rel. ist kompetent, wo es sich um neue Ablässe oder um authentische Sammlungen von Ablässen handelt; dagegen die Bischöfe können auf Grund der authentischen Dekrete oder Sammlungen die Approbation zu Büchern oder Blättern mit Ablässen ertheilen. In diesem Sinne hat auch die S. Cong. Indicis auf eine Anfrage über die Bedeutung des Artikels 17 unter dem 7. August 1897 enschieden[2]).

---

1) S. diese Entscheidung in *Della nuova* p. 51 und besonders bei *Pennacchi* (A. S. S. 30,325), wo überhaupt diese Frage über die Competenz der Bischöfe in Ablaßsachen ausführlich erörtert ist.

2) *Decretum S. C. Ind.:* „Huic S. Congregationi propositum fuit sequens dubium: Utrum in decreto n. 17 Decretorum Generalium de prohibitione et censura librorum nuper a SSmo D. N. Leone Papa XIII editorum, verba haec *non publicentur absque competentis Auctoritatis licentia,* ita sint intelligenda, ut in posterum *indulgentiarum libri, libelli, folia etc. omnes* ad solos locorum Ordinarios pro impetranda licentia sint referendi? — An vero subjiciendi sint censurae aut S. Congrega-

Der Artikel 17 nun bestimmt, daß in Zukunft Bücher oder Blätter mit Ablässen nur mit der zuständigen kirchlichen Approbation (der S. C. Indulg. oder des Bischofs) veröffentlicht werden dürfen, jedoch sind Bücher mit Ablässen, namentlich frühere, ohne kirchliche Appobation nicht asolut verboten, sondern sie können benutzt und behalten werden, sofern nur die Ablässe wahr und authentisch sind [1]).

Kapitel VII.

Von den liturgischen und den Gebet-Büchern.

Artikel 18.

„In den authentischen Ausgaben des Missale, Brevier, Rituale, Cäremoniale der Bischöfe, des Pontifikal Romanum und anderer liturgischer Bücher, die vom apostolischen Stuhle approbirt sind, soll Niemand sich vermessen, etwas zu ändern: wenn es dennoch geschehen ist, so sind diese neuen Ausgaben verboten."

Das siebente Kapitel handelt von den offiziellen liturgischen und zugleich von den Gebetbüchern und gibt die kirchlichen Gesetze hierüber in klarer, präciser Form. Während die Decreta generalia im § IV eine Reihe von Einzelverboten enthielten [2]), bestimmt der Artikel 18 all-

---

tionis Indulgentiarum aut Ordinarii loci secundum normas ante novam Constitutionem *Officiorum ac munerum* stabilitas."

Eadem S. Indicis Congregatio respondit: Ad primam partem: *Negative.* Ad secundam: *Affirmative.* Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congregationis die 7. Augusti 1897. A. Card. Steinhuber Praef. F. M. Cicognani O. P. a Secretis.

1) *Della nuova* p. 51. Weitläufig begründet *Pennacchi* l. c. p. 328 die im Text angeführte Behauptung.

2) § IV. *Quaedam ad Ritus Sacros spectantia, quae prohi bita sunt:*

1) Benedictiones omnes ecclesiasticae, nisi approbatae fuerint a Sacra Rituum Congregatione.

2) Exorcismorum formulae diversae ab iis, quae praescribuntur in Regulis Ritualis Romani et earundem usus, absque praevio examine coram Ordinario.

3) Litaniae omnes praeter antiquissimas et communes, quae in Breviariis, Missalibus, Pontificalibus ac Ritualibus continentur et praeter Litanias de B. Virgine, quae in sacra aede Lauretana decantari solent, non edantur sine revisione et approbatione Ordinarii, nec publice in ecclesiis, publicis Oratoriis et processionibus recitentur absque licentia et approbatione S. Rituum Congregationis.

allgemein, daß an den authentischen Ausgaben der liturgischen Bücher (Missale, Brevier, Rituale, u. s. w.) Niemand etwas ändern dürfe. Diese Bestimmung geht nicht etwa direkt den Drucker oder Verleger an, sondern ist allgemeiner gehalten: Niemand, weder Bischöfe noch auch Partikularsynoden dürfen etwas an den authentischen Ausgaben ändern. Es müssen alle liturgischen Bücher (Missale, Brevier u. s. w.) mit den authentischen Ausgaben des apostolischen Stuhles übereinstimmen, widrigenfalls dieselben verboten sind. Damit ist als einziges Erforderniß für die Erlaubtheit solcher liturgischer Bücher die volle Uebereinstimmung mit der authentischen römischen Ausgabe festgesetzt. Ueber die weitere Frage, wie diese Conformität mit der authentischen römischen Ausgabe konstatirt und gesichert werden soll, gibt der Artikel 18 keine Bestimmung. Wir müssen deßhalb zum bisherigen Rechte unsere Zuflucht nehmen, welches ziemlich allgemein will, daß die Bischöfe genau die Uebereinstimmung vergleichen und dieselbe schriftlich bestätigen. Die Herausgabe einzelner liturgischer Bücher ist durch verschiedene päpstliche Bullen geregelt, die gewöhnlich den approbirten Ausgaben vorgedruckt sind: die Ausgabe des Missale durch die Bullen Pius' V. *Quo primum tempore* vom 12. Januar 1570, Clemens' VIII. *Cum Sanctissimum* vom 7. Juli 1604 und Urban's VIII. *Si quid est* vom 2. September 1634; die Ausgabe des Breviers durch die Bullen Pius V. *Quod a nobis* vom 9. Juli 1568, Clemens' VIII. *Cum in ecclesia* vom 10. Mai 1602 und Urban's VIII. Divinam psalmo-

4) Missalis Romani omnia exemplaria alterata post edictum Pic V., praesertim quae *Venetiis* apud *Junctas, Sessas, Mysserinum* et ad Signum *Syrenae* atque *Europae*, et quoscumque alios impressa sunt ab anno 1596.

5) Officia B. Mariae Virginis, vel Sanctorum aut Sanctarum aliaque hujusmodi absque approbatione S. Rituum Congregationis edita vel edenda.

6) De Ritibus Sinicis, eorumque controversiis aut illorum occasione exortis, Libri, Libelli, Relationes, Theses, Folia et scripta quaecumque post diem 2. Octobris 1710 edita, in quibus ex professo vel incidenter, quomodolibet de iis tractetur, sine expressa et speciali licentia Romani Pontificis in Congregatione Sanctae et Universalis Inquisitionis obtinenda.

7) Rituali Romano additiones omnes factae aut faciendae post reformationem Pauli V. sine approbatione S. Congregationis Rituum.

8) Rosaria quaecumque de novo inventa aut invenienda sine opportuna S. Sedis facultate, quibus authenticum Rosarium Deo et B. Mariae Virgini sacrum antiquaretur.

diam vom 25. Januar 1631. Bezüglich des Rituale Romanum, Caeremoniale Episcoporum und Pontificale Romanum hat Benedikt XIV. die Konstitutionen seiner Vorfahren Pius' V., Clemens' VIII., Innocenz' X., Paul's V. Urban's VIII. und Benedikt's XIII. in der Bulle *Quam ardenti studio* vom 25. März 1752 zusammengefaßt. Alle diese Bullen haben im Allgemeinen noch Geltung, wenn auch einzelne Bestimmungen, wie jene von Clemens VIII. über die Nothwendigkeit der bischöflichen Erlaubniß zum Abdruck oder auch die Strafbestimmungen in Wegfall gekommen sind. Dagegen glauben wir, daß die Forderung der bischöflichen Approbation bezüglich der Uebereinstimmung einer neuen Ausgabe mit der authentischen Ausgabe noch Geltung hat. Wir schließen dieß aus dem Inhalt oder vielmehr Schweigen des Artikels 18, welcher bezüglich des Druckes nichts bestimmt, sondern nur jede Aenderung an den authentischen Ausgaben verbietet. Eine Garantie aber für die volle Uebereinstimmung eines Neudrucks mit der authentischen Ausgabe ist nur durch die bischöfliche Approbation oder Bestätigung der Gleichförmigkeit gegeben, wie es jene Gesetze vorschreiben. Die Erklärer der Bulle *Officiorum*[1]) fordern weiter nichts, als daß der Druck dieser liturgischen Bücher (Missale, Brevier u. s. w.) mit der authentischen Ausgabe konform sei. Pennacchi aber fühlt das Bedenkliche dieser weitgehenden Freiheit, denn er fügt bei: »Equidem dubitamus vehementer, an haec concessio duratura sit«. Allein wir nehmen auf Grund der früheren Bullen mit *Hollweck* a. a. O. S. 50 n. d die Nothwendigkeit einer bischöflichen Prüfung und Constatirung der genauesten Uebereinstimmung dieser Bücher mit den authentischen Ausgaben an. Damit stimmt auch eine römische Entscheidung vom 26. April 1834 (*Lehmkuhl*, theol. moralis 2,173 § 3) überein, welche den Gebrauch eines ohne bischöfliche Approbation gedruckten Missale erst nach einer nachträglichen Prüfung des Bischofs gestattet.

Artikel 19.

„Alle Litaneien außer den uralten und allgemeinen, welche in den Brevieren, Missalen, Pontifikalen und Ritualen enthalten sind und außer der Litanei der seligsten Jungfrau, welche im heiligen Haus zu Loretto gesungen zu werden pflegt, und außer der von dem

1) *Della nuova* p. 54; *Pennacchi,* A. S. S. 30,358; *Vermeersch* . c. p. 39 n. 2; in der 2. Aufl. S. 73 hält V. die bisch. Approbation im Interesse der „religiösen Disciplin" für nothwendig.

heiligen Stuhl schon approbirten Litanei des heiligsten Namens Jesu, sollen ohne Prüfung und Approbation des Ordinarius nicht herausgegeben werden."

Dieser Artikel ist den aufgehobenen Decreta generalia § IV. n. 3 (s. oben S. 88 n. 2) fast wörtlich entlehnt; den älteren Litaneien ist die Namen Jesu Litanei als allgemein erlaubt hinzugefügt und ebenso sind die Schlußworte beigefügt: »non edantur sine revisione et approbatione Ordinarii.« Die allgemein erlaubten Litaneien sind die uralten, wie sie in den liturgischen Büchern aufgenommen sind, die sog. litaniae majores oder Sanctorum, ferner die lauretanische und die Namen Jesu Litanei. Diese sind ein für alle Mal und für die ganze Kirche als erlaubt erklärt; außerdem hat die Ritenkongregation in jüngster Zeit durch Dekret vom 27. Juni 1898[1]) die Litanei vom heiligsten HerzenJesu für die Diözesen Marseille und Autun und den Orden der Heimsuchung Mariä approbirt, so daß dieselbe in den Kirchen und Oratorien dortselbst öffentlich gebetet und gesungen werden darf. Auf Ansuchen des hochwürdigsten Bischofs von Regensburg wurde dieses Indult auch auf die Diözese Regensburg[2]) ausgedehnt.

Alle andern Litaneien sollen nur mit Prüfung und Approbation des Ordinarius herausgegeben werden. Es ist wohl zu beachten: der Artikel 19 handelt blos vom Druck, von der Herausgabe neuer Litaneien zum außerliturgischen Gebrauch. Die Prüfung und Approbation derselben ist Sache des Bischofs. Damit ist aber nicht gesagt, daß solche von Bischöfen approbirte Litaneien liturgisch verwendet werden dürfen. Es gelten vielmehr die allgemeinen Gesetze, welche den liturgischen Gebrauch solcher Litaneien ohne Erlaubniß der S. Rituum Congregatio verbieten, wie die S. Congr. S. Officii unterm 18. April 1860[3]) entschieden hat.

---

1) S. das Dekret der S. C. Rituum in *Acta S. S.* 31,190.

2) S. C. Rit. 23. November 1898 im Regensburger Diözesan-Verordnungsblatt 1898 S. 118.

3) *Acta* S. S. 28,67: „Litaniae omnes praeter antiquissimas et communes ... et praeter Litanias de B. M. V. quae in Aede Lauretana decantari solent, non edantur sine versione (? revisione) et approbatione Ordinarii, nec publice in ecclesiis, publicis oratoriis et processionibus recitentur absque licentia et approbatione S. Rituum Congregationis." Vgl. ebenda mehrere Entscheidungen über Litaneien. Darunter S. C. S.S.

Artikel 20.

„Gebets- und Andachtsbücher oder -Büchlein, Lehr- und Unterrichtsbücher in der Religion, Moral, Ascese, Mystik oder andere dergleichen, wenn sie auch zur Hebung der Frömmigkeit des christlichen Volkes zu dienen scheinen, soll Niemand ohne Erlaubniß der rechtmäßigen Obrigkeit veröffentlichen; sonst sollen sie als verboten gelten."

Der Artikel 20 handelt speziell von Gebet- und Andachtsbüchern, sowie überhaupt von religiösen, ascetischen und mystischen Schriften und bestimmt, daß alle diese Bücher nur mit gesetzmäßiger Approbation veröffentlicht werden dürfen. Die sechste Indexregel gestattete[1]) gewisse Controvers- oder Streitschriften gegen Häretiker in der Volkssprache, wie sie im 16. und 17. Jahrhundert üblich waren, sowie ascetische Schriften und besonders Gebetbücher in der Volkssprache nur mit Erlaubniß des Bischofs oder Inquisitors. Entsprechend dieser Bestimmung der Regula VI. war es allgemeine Praxis geworden für Gebet- und Erbauungsbücher die bischöfliche Approbation zu erholen. So hat auch die S. C. Rituum[2]) in Uebereinstimmung mit der 6. Regel für Uebersetzungen der Meßgebete durch Dekret vom 4. August

---

Rit. 14. August 1858 de additione facienda in litaniis sanctorum: „Observanda decreta quae omnem vetant in Litaniis additionem." (Cfr. *Decreta authentica* S. C. R. n. 3074 ad. III.)

1) *Regula* VI: „Libri vulgari idiomate de controversiis inter Catholicos et Haereticos nostri temporis disserentes, non passim permittantur, sed idem de iis servetur, quod de Bibliis vulgari lingua scriptis statutum est.

Qui vero de ratione bene vivendi, contemplandi, confitendi ac similibus argumentis vulgari sermone conscripti sunt, si sanam doctrinam contineant, non est cur prohibeantur; sicut nec sermones populares vulgari lingua habiti. Quod si hactenus in aliquo regno, vel provincia aliqui libri sunt prohibiti, quod nonnulla contineant, quae sine delectu ab omnibus legi non expediat; si eorum Auctores Catholici sunt, postquam emendati fuerint, permitti ab Episcopo et Inquisitore poterunt."

2) Auf die Anfrage: „An prohibitum sit in libris nuncupatis devotionis textui latino Ordinis Missae ac praesertim Canonis addere versionem in lingua vulgari?" hat die S. C. Rit. unterm 4. August 1877 geantwortet: „Libros eorumque versiones in lingua vernacula, de quibus

877 die bischöfliche Approbation gefordert. Der Artikel 20 nun gibt ne Verschärfung der bisherigen Bestimmungen und Praxis; denn enn auch bisher alle diese Bücher der bischöflichen Approbation beurften und diese allgemein erholt wurde, so waren diese Bücher bei angelnder Approbation nicht absolut verboten. Jetzt fordert der rtikel 20 für alle Gebet-, Erbauungs- und Betrachtungsbücher, sowie berhaupt für religiöse Lehr- und Unterrichtsbücher, für Bücher moralischen, ascetischen und mystischen Inhalts die bischöfliche Erlaubniß und Approbation; sonst sollen sie verboten sein. Also Gebet-, religiöse Unterrichts- und Erbauungsbücher ohne bischöfliche Approbation sind künftighin verboten; jedoch wirkt dieses Verbot nicht rückwärts, so daß solche Bücher aus früherer Zeit nicht absolut verboten sind. Thatsächlich haben die Bischöfe Deutschlands von diesem Artikel 20 Veranlassung genommen, der Gebets- und Erbauungsliteratur eine größere Wachsamkeit und Sorgfalt zuzuwenden. Auf der Fuldaer Bischofskonferenz haben die preußischen Bischöfe sich mit der Gebetbuchs- und ascetischen Literatur befaßt und Vorkehrungen gegen den Mißbrauch beschlossen. Der Kardinal und Fürstbischof Kopp [1]) in Breslau hat die Erholung der bischöflichen Approbation für solche Bücher ausdrücklich geboten und der Bischof von Trier hat eine eingehende Instruktion in Betreff der „Ueberwachung der religiösen Literatur" erlasseu, worin er die Verleger ermahnt, auch für Gebetszettel und Bilder die bischöfliche Approbation zu erholen, und worin er die hochwürdige Geistlichkeit zur Ueberwachung der Gebetsliteratur überhaupt und besonders an Wallfahrtsorten, Klosterkirchen oder gegenüber umherziehenden Händlern auffordert. Ein gleiches Dekret hat das bischöfliche Ordinariat Regensburg an den Clerus unterm 5. Mai 1899 erlassen.

Wie nothwendig eine strengere Ueberwachung und sorgfältige Prüfung der Gebetsliteratur ist, beweisen die auf eingehenden Studien be-

agitur, a canonicis praescriptionibus et Apostolicis decretis Episcoporum auctoritati omninc reservari ideoque licitum non esse fidelibus horum uti editionibus, nisi istae expressam prae se ferant Episcoporum approbationem." (Acta S. S. 28,68.)

1) „Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alle Drucksachen religiösen Inhalts, namentlich Gebetbücher, Zeitschriften, Gebetszettel, Bilder und sonstige Andachtsmittel für katholische Christen, welche in der Diözese Breslau einschließlich der Delegatur gedruckt werden, vor dem Drucke zunächst behufs Prüfung und Ertheilung der kirchlichen Approbation mir vorzulegen sind."

Breslau, 5. November 1898. Der Fürstbischof G. Kard. Kopp.

ruhenden Ausführungen des H. Präfekten Christian Kunz in der Passauer Monatsschrift 1898 S. 130 ff[1]).

VIII. Kapitel.

Von den Zeitungen, Blättern und periodischen Zeitschriften.

Artikel 21.

„Zeitungen, Blätter und periodische Zeitschriften, welche die Religion oder die guten Sitten absichtlich angreifen, sollen nicht blos nach dem natürlichen, sondern auch nach dem kirchlichen Rechte verboten sein.

Es sollen aber die Ordinarien darauf bedacht sein, wo es nothwedig ist, über die Gefahr und den Schaden solcher Lektüre die Gläubigen zur rechten Zeit zu warnen."

Dieses ganz neue Kapitel entspricht einem dringenden Bedürfniß der Gegenwart, indem es die kirchliche Gesetzgebung in diesem wichtigen Punkte der Tagespresse zusammenfaßt und klare, bestimmte Prinzipien sowohl für die Gläubigen in Bezug auf das Lesen der schlechten Presse, wie auch für Gläubige und besonders Kleriker in Bezug auf die Mitarbeiterschaft an der Presse gibt. Mit diesen Bestimmungen des 8. Kapitels sind allgemeine, klare Richtpunkte vorgezeichnet, welche Allen, Laien wie Klerikern, als sichere Verhaltungsmaßregeln in dieser für die Neuzeit so bedeutungsvollen und wichtigen Materie dienen können und müssen.

Der Artikel 21 nun verbietet das Halten und Lesen schlechter gefährlicher Zeitungen, Blätter und periodischer Zeitschriften und zwar jener Blätter, welche „die Religion und guten Sitten absichtlich angreifen". Die neuen Gesetze unterscheiden zwischen religio und religio catholica (s. oben Artikel 2, 3 und 4), zwischen der Religion überhaupt, der Religion als solcher und der geoffenbarten katholischen Religion; mit der ersteren ist die zweite in der Regel eingeschlossen, aber nicht umgekehrt. Es sind somit jene Zeitungen und Zeitschriften verboten, welche die

1) In jüngster Zeit hat ein Sozialdemokrat sogar den Rath gegeben, selbst in Gebets- und Erbauungsbücher unvermerkt die verderblichen Grundsätze der Sozialdemokratie einzuschmuggeln. Er schreibt: „Erbauungsbücher haben den Vortheil, daß sie von den Bauern mit einer gewissen Sorgfalt gelesen werden, und diese glauben Dinge, die im Erbauungsbuch stehen, leichter als andere. Die Kunst bestehe nun darin, ein Erbauungsbuch zu schreiben, das erbaulich beginnend unvermerkt immer aufreizender wirkt, auch wäre es nicht „ohne", in bereits bestehende Erbauungs- und Gebetbücher einige Lagen sozialistischen Inhalts einzuheften."

Religion überhaupt, d. h. die natürliche, wie auch die geoffenbarte Religion, und die guten Sitten angreifen und zwar »data opera«, d. h. jene Blätter, welche nicht blos das eine oder das andere Mal einen schlechten, gottlosen Artikel bringen, sondern absichtlich ihrer ganzen Richtung und Tendenz nach darauf ausgehen, Religion und Sittlichkeit zu untergraben. Es sind also jene Blätter und Zeitungen verboten, welche die Religion und die guten Sitten absichtlich und beharrlich angreifen, ähnlich wie nach Artikel 2 die Bücher, welche die Fundamente der Religion untergraben. Das Gesetz sagt dann ferner: solche Blätter und Zeitungen sollen nicht blos nach dem natürlichen, sondern auch nach dem kirchlichen Rechte verboten gelten. Damit ist das absolute Verbot solcher gefährlichen und schlechten Zeitungen ausgesprochen und für einen Jeden die Ausrede, als ob ihm das Lesen eines solchen Blattes nichts schade und deshalb erlaubt sei, im Vorhinein abgeschnitten. Wenn also auch der Einzelne meint, daß ihm das Halten oder Lesen einer ungläubigen, religionsfeindlichen oder sittengefährlichen Zeitung nicht schade, so bleibt stets das positive Verbot der Kirche, welches ihm das Lesen derselben unter schwerer Sünde verbietet. Weil nun einerseits die schlechte Presse eine so große Gefahr für den Glauben und das Seelenheil bietet und anderseits viele Katholiken in diesem Punkte nachlässig und gleichgültig sind, deßhalb wird den Bischöfen im 2. Absatz ausdrücklich diese Hirtenpflicht ans Herz gelegt, daß sie „die Gläubigen vor der Gefahr und dem Schaden der schlechten Presse zu gelegener Zeit warnen sollen". Der Bischof kann dies thun allgemein durch Hirtenbriefe und durch seine Seelsorger oder auch durch besondere Verbote. Wenn darum der Bischof vor solchen schlechten Büchern warnt oder sie geradezu verbietet, so überschreitet er seine Befugnisse nicht, sondern er handelt in Erfüllung seiner heiligsten Amtspflicht und er ist selbst nach dem weltlichen Rechte nicht strafbar [1]).

---

1) Deutsches Reichsstrafgesetzbuch § 193: „Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche künstlerische oder gewerbliche Leistungen, und gleiche Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht." Amerikanische Gerichte haben einen Bischof, der von dem

Damit also eine Zeitung oder ein Blatt absolut verboten sei, müssen diese Momente zusammentreffen; das Blatt muß die Religion (natürliche und geoffenbarte) und die guten Sitten absichtlich und beharrlich angreifen. Wenn nun der Bischof vollends wegen der steten Angriffe auf die Religion oder guten Sitten ein Blatt namentlich verbietet oder die Gläubigen davor warnt, dann ist jeder Katholik ohne Ausnahme verpflichtet ein solches Blatt zu meiden. Dieses Verbot der schlechten Presse gilt besonders auch für Wirthe und Besitzer öffentlicher Lokale. Es ist ihnen nicht erlaubt, in ihren Lokalen solche glaubenslose und sittengefährliche Blätter öffentlich aufzulegen. In dieser Frage unterscheidet Arndt l. c. p. 235 zwischen politischen Blättern, die bisweilen Artikel bringen, die in Bezug auf Religion und Sittlichkeit weniger korrekt sind, und zwischen Blättern, welche offen, direkt und regelmäßig die Religion oder Sittlichkeit angreifen, die also in sich schlecht und gefährlich sind und zerstörend wirken. Die letzteren dürfen niemals öffentlich aufgelegt werden. Es entschuldigt auch nicht der Umstand, daß die Gäste solcher Lokale diese Blätter verlangen und im andern Falle zum Schaden des Besitzers das Lokal meiden würden. „Denn, sagt Arndt, es handelt sich hier um den schwersten geistigen und öffentlichen Schaden. Zur öffentlichen Verbreitung solcher Blätter mitzuwirken, das hieße nicht blos Gelegenheit zur Sünde geben, sondern auch direkt zum Bösen anreizen." Arndt meint sodann, „wenn Jemand solche Blätter wegen der Annoncen halten müsse oder wenn sie von den Gästen verlangt würden, dann könnte dies ein Grund sein, solche Blätter an einem eignen Orte aufzulegen, ausgenommen, wenn sie vom Bischof verboten sind." Aber es sei dann strenge Pflicht, darauf zu achten, daß sie nicht in unberufene Hände kämen[1]). Auf Grund dieses Artikels haben einzelne Bischöfe, wie z. B. der Fürst-

---

Redakteur einer von demselben verbotenen Zeitung auf Schadenersatz verklagt wurde, freigesprochen, weil der Bischof nur in Ausübung seines Hirtenamtes gehandelt habe.

1) In dieser wichtigen Frage des Zeitungslesens verweisen die päpstlichen Entscheidungen vielfach auf bewährte Autoren oder auf die Klugheit des Beichtvaters. S. solche Entscheidungen bei *Péries* l. c. p. 124 ff. Es ist hier für den Seelsorger und Beichtvater einerseits große Klugheit, Vorsicht und weise Mäßigung, anderseits aber auch Entschiedenheit und Energie nothwendig, um das Rechte zu treffen. Mit dem Artikel 21 sind jetzt klare Prinzipien gegeben, zu beurtheilen, welche Zeitungen absolut verboten sind. Vgl. auch Lehmkuhl l. c I. 399 n. 664.

bischof von Trient[1]) und der Bischof von Luxemburg solche Zeitungen, welche fortgesetzt den Glauben und die Religion angriffen, verboten und ebenso haben viele Bischöfe, wie z. B. jener von Regensburg 1899, in herrlichen Fastenhirtenbriefen ihre mahnende und belehrende Stimme gegen die schlechte Presse erhoben und vor den drohenden Gefahren und furchtbaren Nachtheilen derselben gewarnt. Die Erfahrung lehrt, daß die Guten und Lauen vielfach in ihrer Blindheit und Lässigkeit aufgeschreckt werden und solche Blätter meiden; freilich die Schlechten werden oft noch in ihrer Bosheit verhärtet.

Artikel 22.

„Kein Katholik, besonders kein Geistlicher, soll in solchen Zeitungen oder Blättern oder periodischen Schriften etwas veröffentlichen, es sei denn aus gerechter und vernünftiger Ursache."

Dieser Artikel 22, eine nothwendige Ergänzung zum vorausgehenden, verbietet jede moralische und materielle Unterstützung solcher schlechter Blätter, sei es durch eigentliche Artikel und wissenschaftliche Arbeiten oder durch sogenannte Inserate und Annoncen. Was der gelehrte *Arndt* l. c. p. 237 n. 9 ausgesprochen hat, hat hier die offizielle Sanktion erhalten. Kein Katholik und am wenigsten ein Geistlicher darf solche Blätter durch Einsendungen unterstützen, denn es wäre diese Mitarbeiterschaft eine direkte Cooperatio zur Verbreitung und Hebung solcher schlechter Blätter, eine indirekte Gutheißung derselben, und eine Entziehung und Schädigung für die guten Blätter. Auch die gute Absicht, den Lesern solcher Blätter bisweilen eine nützliche, heilsame Lektüre zu bieten, entschuldigt und rechtfertigt solche Mitarbeiterschaft nicht. Es ist jede Veröffentlichung untersagt, ausgenommen,

---

1) Dekret des fürstbischöflichen Ordinariats Trient vom 28. Mai 1898: „Wir haben leider die Gewißheit schöpfen müssen, daß das Tagblatt, welches unter dem Namen „Bozener Zeitung" erscheint, gar oft, ja systematisch, die kirchlichen Grundsätze angreift und sich sogar dazu versteigt, die Geheimnisse der hl. Religion zu begeifern und die heiligsten, ehrwürdigsten Sachen in den Koth zu zerren, so daß viele gute Christen gegen dieses öffentliche Aergerniß Klage geführt haben . . . . Deswegen und der päpstl. Konst. de proh. et cens. libr. vom 25. Januar 1897 cap. VIII gemäß, erklären Wir hiermit die Bozener Zeitung als verboten und verbieten strenge allen unsern Diözesanen, dieselbe zu lesen, zu halten und Andern zu vermitteln."

wenn eine gerechte und vernünftige Ursache eine solche nothwendig macht, z. B. die Berichtigung einer Verläumdung oder eines Angriffs, deren Aufnahme auf Grund des Gesetzes gefordert werden kann.

IX. Kapitel.

Von der Erlaubniß, verbotene Bücher zu lesen und zu behalten.

Artikel 23.

„Die durch spezielle oder durch diese allgemeinen Dekrete verbotenen Bücher können nur Jene lesen oder behalten, die vom apostolischen Stuhle oder den von ihm delegirten Stellvertretern die entsprechenden Vollmachten erlangt haben."

Das 9. Kapitel ordnet im Anschlusse an die allgemeinen Bücherverbote auch die wichtige Frage der Dispens von diesen Verboten und bestimmt in gesetzlicher Weise die Zuständigkeit der kirchlichen Organe zur Ertheilung der Erlaubniß zum Lesen der verbotenen Bücher. Der Artikel 23 vindizirt zunächst, wie dieß aus der Natur der Bücherverbote als allgemeiner Kirchengesetze folgt, dem Papste und den von ihm Delegirten diese Vollmacht, die Erlaubniß zum Lesen und Behalten eines verbotenen Buches zu ertheilen. Das Verbot eines Buches schließt, wie aus der Ueberschrift des 9. Kapitels hervorgeht, ein Doppeltes in sich: das Lesen und Behalten oder Aufbewahren desselben. Ein Buch nun kann verboten sein a) durch ein spezielles Dekret und zwar kann dieß geschehen durch ein unmittelbares Dekret des apostolischen Stuhles, ferner durch ein besonderes Dekret des heiligen Offiziums oder auch der heiligen Inderkongregation und durch Aufnahme in den Inder selbst, und b) durch die allgemeinen Dekrete der Bulle Officiorum. Eine Dispens von einem solchen Verbote oder eine Erlaubniß, ein verbotenes Buch lesen und behalten zu dürfen, kann nur der apostolische Stuhl und die von ihm mit besonderer Vollmacht Betrauten ertheilen. Dieß folgt aus der Natur der Bücherverbote; denn diese sind allgemeine Kirchengesetze, welche vom Papste ausgegangen sind und über welche darum auch nur der Papst die Jurisdiktion und somit die Dispensgewalt besitzt [1]), nicht die

---

1) *Santi* praelectiones juris can., (ed. 3. per Dr. M. Leitner) lib. I. t. XXXI n. 82 (1,27): „Ab ea enim auctoritate dispensatio a lege vel praecepto petenda est, a qua lex ipsa vel praeceptum dimanat."

Bischöfe, die nur vermöge eines päpstlichen Gesetzgebungsaktes oder mit päpstlicher Delegation eine solche Erlaubniß ertheilen können. Es ist somit Niemanden erlaubt, solche Bücher, mögen sie durch besondere oder die allgemeinen Dekrete verboten sein, zu lesen oder zu behalten und er würde, wenn er ohne Noth und mit Ueberlegung solche Bücher lesen würde, schwer sündigen, außer wenn er eine entsprechende Erlaubniß dazu erhalten hätte; vgl. oben S. 25 und 30 das über die Verpflichtung der allgemeinen Dekrete und des Index Gesagte.

Artikel 24.

„Zur Gewährung der Erlaubniß, jedwede verbotene Bücher zu lesen oder zu behalten, haben die römischen Päpste die heilige Congregation des Index aufgestellt. Indeß erfreuen sich der gleichen Vollmacht sowohl die höchste Congregation des heiligen Offiziums, als auch die heilige Congregation der Propaganda für die ihr untergebenen Länder. Nur für die Stadt (Rom) steht diese Vollmacht auch dem Magister des heiligen apostolischen Palastes zu."

Der Artikel 24 bestimmt die einzelnen päpstlichen Behörden oder Kongregationen, welche zur Ertheilung der Dispens vom Bücherverbot allgemein und in dauernder Weise zuständig sind. Es sind dies a) für die ganze Kirche: 1) die heilige Kongregation des Index, welche durch Pius V. 1568 von der Kongregation des heiligen Offiziums abgezweigt[1]) und mit der besondern Aufgabe betraut wurde, das ganze Gebiet der Büchercensur zu überwachen und die Bücherverbote auszuführen. Diese Kongregation hat zur eigentlichen und ausschließlichen Aufgabe, die Büchercensur zu üben d. h. die verdächtigen Bücher zu prüfen, die verbesserungsfähigen zu bezeichnen und zu verbessern, die schlechten und gefährlichen zu verbieten (auf den Index zu setzen), die guten zu erlauben, sowie überhaupt zum Lesen verbotener Bücher die Erlaubniß zu geben[2]). 2) Die Kongregation des *hl.*

1) Die betreffende Konstitution ist nicht mehr vorhanden. Sixtus V. gab der Kongregation des Index durch die Bulle *Immensa* vom 22. Januar 1587 die gegenwärtige Gestalt. *Bangen*, Römische Kurie S. 127.

2) Die dreifache Aufgabe der Indexkongregation (librorum pravae doctrinae proscriptioni, correctioni et permissioni) ist schon im vollen

Officiums (S. C. S. Officii seu Supremae Romanae et Universalis Jnquisitionis), welche die höchste Instanz in Glaubenssachen bildet und darum auch bei Beurtheilung von Büchern, bei denen es sich um Häresien handelt, zuständig ist. Benedikt XIV. beschreibt in der Bulle *Sollicita* § 3 und 6 ff. (s. Anhang) die Zusammensetzung dieser beiden Kongregationen, sowie die Aufgabe und Geschäftsbehandlung derselben, namentlich die Grundsätze, nach denen sie bei Beurtheilung und Verwerfung verdächtiger und gefährlicher Bücher zu verfahren haben. b) Für die Missionsgebiete besitzt die hl. Kongregation der Propaganda (S. C. de Propaganda Fide), welche für die ihr unterstellten Bezirke die gleichen Fakultäten in sich vereinigt, welche die übrigen einzelnen Kongregationen für die ganze Kirche besitzen, ebenfalls eine allgemeine Dispensgewalt vom Bücherverbote. Endlich c) ist der *Magister S. Palatii Apostolici* befugt, für die Stadt Rom diese Dispens zu ertheilen. Alle diese Kongregationen und Behörden haben für die Bezirke ihrer Zuständigkeit eine allgemeine (quoscunque libros) Vollmacht, vom Bücherverbot zu dispensiren.

Artikel 25.

„Die Bischöfe und andere Prälaten, welche quasibischöfliche Jurisdiktion besitzen, sollen für einzelne Bücher und nur in dringenden Fällen eine Erlaubniß ertheilen können. Wenn nun eben diese vom apostolischen Stuhl eine allgemeine Vollmacht erlangt haben, daß sie den Gläubigen die Erlaubniß, verbotene Bücher zu lesen und zu behalten ertheilen können, so sollen sie dieselbe nur mit Auswahl und aus einer gerechten und vernünftigen Ursache gewähren."

Nach der früheren Disziplin[1]) konnten die Bischöfe nur für be-

---

Titel derselben angegeben, s. denselben S. 34 n. 4 (Sacra Congregatio EE. ac RR. Card. . . . . delegatorum). *Péries* l. c. p. 159 gibt die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Kongregation (26 Cardinäle), sowie der verschiedenen Konsultoren und Relatoren. Cardinalpräfekt ist gegenwärtig der Cardinal Andreas Steinhuber. Der Magister S. Palatii Apostolici ist nach der Bulle Benedikts XIV *Sollicita* § 6 ständiger Assessor (Assistens perpetuus) der Inderkongregation. Dieser, wie der Sekretär derselben sind stets aus dem Predigerorden.

1) Vgl. die Inderregeln II. III. IV. VI. und IX in den Noten S. 52. 62. 67. 92. u. 75.

stimmte Klassen von verbotenen oder verdächtigen Büchern eine Leseerlaubniß ertheilen und zwar behufs Korrektur derselben. Aehnlich bestimmte auch die aufgehobene Instruktion Clemens VIII. im I. Abschnitt *de librorum prohibitione* § *II*[1]), daß die Bischöfe und Inquisitoren einzelnen Personen das Lesen und Behalten eines verbotenen, erst zu reinigenden Buches aus einer bestimmten Ursache vor der Reinigung erlauben konnten. Ferner durften die Bischöfe nach der Meinung der Moralisten[2]) vermöge einer vernünftigen Epikie in außerordentlichen Nothfällen eine solche Erlaubniß auch zum Lesen eines absolut verbotenen Buches ertheilen.

Der Artikel 25 nun enthält bezüglich dieser Dispensfakultät der Bischöfe ein Doppeltes: Einmal gewährt er den Bischöfen und ähnlichen Prälaten mit quasibischöflicher Jurisdiktion eine ordentliche Dispensgewalt in Bezug auf das Bücherverbot, jedoch nur für einzelne Bücher und in dringenden Fällen, d. h. wenn es nicht möglich ist, den heiligen Stuhl anzugehen, können die Bischöfe und ähnliche Prälaten vermöge eigener Jurisdiktion das Lesen und Behalten einzelner Bücher gestatten. Solche Prälaten sind die apostolischen Vikare und Präfekten, die Aebte nullius (dioecesis), der Kapitularvikar und die Ordensobern der exemten Regularen und zwar sowohl die General- wie Provinzialobern. *Vermeersch* l. c. p. 57 (112) glaubt, daß auch die Lokalobern, Guardiane, Prioren, die Rektoren und die Vize-Rektoren der Gesellschaft Jesu diese Fakultät haben, sofern

1) § II: „Si qui erunt, qui librum unum aut plures ex prohibitis, qui ad praescriptum Regularum permitti possunt, certa aliqua ex causa potestatem sibi retinendi aut legendi fieri ante purgationem desiderent concedendae facultatis extra Urbem jus erit penes Episcopum aut Inquisitorem, Romae penes Magistrum S. Palatii.

Qui quidem gratis eam et scripto manu sua subsignato tribuent, de triennio in triennio renovandam; ea imprimis adhibita consideratione, ut nonnisi viris dignis ac pietate et doctrina conspicuis, cum delectu ejusmodi licentiam largiantur; iis autem in primis, quorum studia utilitati publicae et s. catholicae Ecclesiae usui esse compertum habuerint.

Qui inter legendum, quaecumque repererint animadversione digna, notatis capitibus et foliis significare Episcopo vel Inquisitori teneantur."

2) Der heilige Alphonsus (lib. VII. c. 2 n. 299) sagt: „Facultatem legendi libros prohibitos tam in Bulla (Coenae) quam in Indice solus Papa vel S. C. Indicis aut Concilii concedere potest. Tantum in *casu magnae necessitatis,* ait Viva, posse eam concedere etiam episcopum."

sie nur eine ordentliche Jurisdiktion besitzen oder in Wahrheit einem Kloster vorstehen. Allein mit Recht sagt *Pennacchi* l. c. 30,386, daß die einfachen Ordensobern oder auch die einfachen Aebte und Prälaten, die blos einem Kloster oder einer Kommunität von Weltpriestern vorstehen und eine quasibischöfliche Jurisdiktion nicht besitzen, hier auszuschließen sind. Damit hat der Papst den Bischöfen und ähnlichen Prälaten eine ordentliche Dispensfakultät bezüglich einzelner Bücher eingeräumt, so daß diese im Einzelfalle, ex dispositione juris vermöge eigener Gewalt vom Bücherverbot dispensiren können. Eben deßhalb partizipirt auch der Generalvikar an dieser Fakultät, weil er als Eine Person mit dem Bischof die ordentliche bischöfliche Jurisdiktion übt, und ebenso kann der Bischof diese Vollmacht, für einzelne Bücher die Leseerlaubniß zu geben, an Andere (Dekane und Pfarrer) übertragen.

Der zweite Theil des Artikels 25 gibt in Anlehnung an die cit. Instruktion Clemens VIII *(cum delectu)* genaue Vorschriften, in welcher Weise die Bischöfe die allgemeinen Dispensvollmachten bezüglich des Bücherverbots, die sie speziell vom apostolischen Stuhle zu erhalten pflegen, gebrauchen sollen. Die Bischöfe sollen von diesen Fakultäten nur unter bestimmten Voraussetzungen Gebrauch machen und eine Leseerlaubniß nur unter gewissen Bedingungen ertheilen, nämlich 1) mit Auswahl und zwar vorerst bezüglich der Personen, d. h. nur befähigten und berufenen Personen; jedoch auch rücksichtlich der Bücher selbst, d. h. der Bischof kann die Erlaubniß auf eine bestimmte Klasse von Büchern z. B. die Bücher des Berufes beschränken[1]); 2) nur aus einer gerechten und vernünftigen Ursache, z. B. des Studiums halber oder zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Widerlegung von Irrthümern und Angriffen der Gegner, aber niemals zur blosen Befriedigung der Neugierde[2]) oder für absolut schlechte,

---

1) *Della nuova* p. 62 bezieht die Klausel „cum delectu“ blos auf die Bücher; allein mit *Pennacchi* l. c. 30,388 sagen wir, daß die Auswahl vorzüglich die Personen betrifft, nicht so sehr die Bücher; denn es handelt sich hier ja um die Ertheilung von allgemeinen Vollmachten im Gegensatz zur Erlaubniß, einzelne Bücher zu lesen; die Bischöfe sollen diese allgemeine Erlaubniß nur mit Auswahl der Personen ertheilen.

2) Würde jedoch derjenige, welcher eine solche Erlaubniß, verbotene Bücher zu lesen, erhalten hat, ein Buch aus Neugierde lesen, so würde er die Exkommunikation nicht inkurriren, ja nicht einmal schwer sündigen, einmal weil nach dem heiligen Alphonsus (lib. VII. c. 2 n. 291) der Zweck des Ge-

unsittliche Bücher. Die Bischöfe dürfen diese Leseerlaubniß nur unter den obigen Kautelen (cum delectu et ex justa et rationabili causa) ertheilen. Würden sie dagegen fehlen und ohne Wahl und ohne hinreichenden Grund eine solche Erlaubniß geben, so würden sie schwer sündigen und die Erlaubniß selbst wäre ungültig, weil die delegirte Gewalt sich nur soweit erstreckt, als der Wille des Delegirenden.

Die S. Congr. de Prop. Fide ertheilt an die Bischöfe der verschiedenen Länder allgemeine Vollmachten in Absolutions- und Dispenssachen nach verschiedenen von der S. C. Inqu. festgestellten Formularien, darunter auch die Vollmacht, das Lesen und Behalten verbotener Bücher zu gestatten. Die deutschen und österreichischen Bischöfe erhalten in den Quinquennalfakultäten der Propaganda nach Formular III n. 2 die allgemeine Vollmacht, einzelnen hervorragenden und besonders geeigenschafteten Priestern und Laien das Lesen und Behalten verbotener Bücher mit bestimmten Ausnahmen ad tempus für eine gewisse Zeit zu gestatten[1]). Die deutschen und österreichischen Bischöfe können somit die Erlaubniß zum Lesen aller verbotener Bücher geben, auch zu den „Büchern der Häretiker und Apostaten, welche die Häresie vertheidigen oder die Fundamente der Religion untergraben;" ausgenommen sind die eigens genannten Werke, sowie jene Werke, welche von unsittlichen Dingen oder gegen Religion ex professo handeln.

botes nicht selbst unter das Gebot fällt, alsdann, weil solche Dispensen oder Fakultäten aus zwei Gründen ertheilt werden, mit Rücksicht auf das Nichtvorhandensein einer Gefahr für den Leser und mit Rücksicht des beabsichtigten Nutzens des Lesens. Der erste Grund genügt, um das Lesen erlaubt zu machen; dies gilt selbst für den Fall, daß es in der Vollmacht ausdrücklich heißt: ad effectum eos (libros) expugnandi. Vgl. *Sabetti*, comp. theol. mor. p. 773.

1) Nr. 2: „Tenendi et legendi, non tamen aliis concedendi, praeterquam ad tempus tamen, iis sacerdotibus et laicis, quos praecipue idoneos atque honestos esse sciat, libros prohibitos exceptis operibus Dupuy, Volney, M. Reghellini, Pigault-Lebrun, de Potter, Bentham, J. A. Dulaure, Fêtes et courtisanes de la Grèce, Novelle di Casti et aliis operibus de obscoenis et contra Religionem ex professo tractantibus." S. diese Fakultäten bei *Schneider*, fontes p. 83. Aus dem Schlußsatze der Vollmacht (et aliis operibus) muß man schließen, daß die ausgenommenen Werke ohne irgendwelchen wissenschaftlichen oder historischen Werth, sondern reine Schmutz- oder Schmähschriften gegen Religion und gute Sitten sind. Die einzelnen Werke dieser absolut verbotenen Autoren hat Péries l. c. p. 138 ff. aufgezählt.

Zu der ersten Klasse gehören die Bücher, welche nach Artikel 9 direkt und ihrem Inhalte nach obscöne Dinge behandeln, erzählen nnd lehren; zur zweiten Klasse gehören jene Bücher, die nicht blos die geoffenbarte, sondern jede, auch die natürliche Religion absichtlich und ihrem Hauptinhalte nach bekämpfen [1]). Während somit die Bücher, welche die christliche oder geoffenbarte Religion bekämpfen, als häretische Bücher (unter Censur) verboten sind und nur vermöge einer solchen päpstlichen Erlaubniß gelesen werden dürfen, sind die Bücher, welche jede Religion angreifen, von dieser Erlaubniß ausgenommen. Es heißt in der cit. Fakultät »ad tempus«, d. h. die Erlaubniß kann nur für eine Zeit gegeben werden, also nicht auf Lebensdauer; praktisch aber können die Bischöfe nach der allgemeinen Ansicht diese Erlaubniß bis „zum Widerruf" geben, indem sie selbst alle 5 Jahre bei Wiedereinholung der Fakultäten die Erlaubniß stillschweigend erneuern [2]). Die ertheilte Erlaubniß ist persönlich und der Inhaber kann auch außer der Diözese seines Bischofs dieselbe gebrauchen [3]). Eine ähnliche Vollmacht, das Lesen verbotener Bücher zu erlauben, erhalten die Bischöfe Amerikas und die apostolischen Vikare nach Formular I n. 21 der Propaganda und die französischen Bischöfe nach Forular X n. 2, jedoch fehlt bei diesen der Zusatz et laicis, so daß die Erlaubniß auf die Priester beschränkt ist [4]). Außer diesen sog. ordentlichen Fakultäten gibt es auch außerordentliche Fakultäten, welche mit den Buchstaben des lateinischen Alphabets bezeichnet werden. Die Fakultät C gestattet alle verbotenen Bücher, »etiam contra Religionem ex professo agentes; dagegen hat sie den Zusatz »exceptis astrologicis, judiciariis, superstitiosis ac obscoenis ex professo [5])«.

---

1) *Zitelli*, apparatus juris ecclesiastici, Romae 1888, p. 540 n. 1.

2) *Schneider*, fontes p. 83 n. 3: „Vox *tempus* opponitur perpetuitati seu tempori vitae ejus, cui licentia datur."

3) *Zitelli*, l. c. p. 59 n. 1, jedoch darf ein solcher die vom fremden Bischof verbotenen Bücher nicht lesen, vgl. Art. 26.

4) S. formula I bei *Schneider* l. c. p. 100 und formula X bei *Marc*, theol. moralis 2,745.

5) S. diese Fakultät bei *Péries* l. c. p. 145. In neuerer Zeit verleiht der apostolische Stuhl den Bischöfen auf Ansuchen durch die Indexkongregation noch ausgedehntere Vollmachten, die Erlaubniß zum Lesen verbotener Bücher an Priester und Laien zu ertheilen und zwar auf Lebenszeit (quoad vixerint), mit einziger Ausnahme der absolut obscönen Bücher (nunquam vero qui data opera de obscoenis disserunt). *Archiv* f. k. K.-R. 70,49.

Artikel 26.

„Alle, welche die apostolische Vollmacht erlangt haben, verbotene Bücher zu lesen und zu behalten, können deshalb noch nicht alle von den Ordinarien verbotenen Bücher oder Zeitungen lesen und behalten, außer wenn ihnen im apostolischen Indult die ausdrückliche Gewalt zu theil geworden ist, von wem immer verbotene Bücher zu lesen und zu behalten. Ueberdieß mögen jene, welche die Erlaubniß, verbotene Bücher zu lesen erlangt haben, eingedenk sein, daß sie durch schweres Gebot gehalten sind, solche Bücher derart aufzubewahren, daß sie nicht in Anderer Hände gerathen."

Der Artikel 26 enthält bezüglich des Gebrauchs solcher Lesefakultäten zwei sehr wichtige Bestimmungen, welche zur Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin im Bücherverbot und zur Fernhaltung von möglichen Schäden sehr nothwendig sind. In der ersten Hälfte bestimmt der Artikel 26, daß allgemein vom apostolischen Stuhl ertheilte Vollmachten zum Lesen verbotener Bücher keineswegs die Erlaubniß enthalten, auch die vom jeweiligen Ordinarius verbotenen Bücher oder Zeitschriften zu lesen, außer wenn die Fakultät den Beisatz hat: »libros *a quibuscunque* damnatos«. Durch diese Verordnung wird die kirchliche Disciplin vor einer gefährlichen Lockerung bewahrt. Denn der Papst und seine Organe können nicht die besondern Verhältnisse und Gründe kennen und würdigen, welche den einzelnen Bischof zum Verbot eines Buches veranlassen; darum berechtigen solche allgemeine päpstliche Vollmachten nur dann zum Lesen der von dem einzelnen Ordinarius verbotenen Bücher, wenn sie den Zusatz haben *a quibuscunque* damnatos. In gleichem Sinne hat die S. Congr. Indicis schon unterm 6. Dezember 1895[1]) entschieden. In der zweiten Hälfte bestimmt der Artikel 26, daß jenen, welche eine solche Erlaubniß verbotene Bücher zu lesen erhalten haben, die schwere Verpflichtung obliegt, dafür zu sorgen, daß diese verbotenen Bücher nicht Andern zugänglich sind; und ebenso ist es ihre Pflicht, für den Fall ihres Todes dafür Sorge zu tragen, daß

1) Acta S. S. 30,392: „Proposito dubio: utrum qui habent generalem facultatem legendi libros in indice librorum prohibitorum contentos, legere licite possint etiam libros ab Ordinario proscriptos, sine speciali ejusdem Ordinarii licentia? Eminentissimi Patres responderi mandarunt: *Negative.*"

solche Bücher nicht allgemein verschleudert werden und in unberufene Hände kommen. Es liegt diese Verpflichtung im Geiste des Bücherverbotes und ist nur die natürliche Konsequenz desselben; gleichwohl pflegt die S. Congr. Ind. bei den von ihr ertheilten Vollmachten stets beizufügen: »sub custodia tamen, ne ad aliorum manus perveniant«. So wollte auch der Gesetzgeber diese selbstverständliche Verpflichtung hier allgemein und ausdrücklich einschärfen. Natürlich ist damit um so mehr das Hinleihen solcher Bücher an Andere verboten.

X. Kapitel.

Von der Anzeige der schlechten Bücher.

Artikel 27.

„Obwohl es Pflicht aller Katholiken ist, besonders jener, welche durch Gelehrsamkeit hervorragen, gefährliche Bücher den Bischöfen oder dem apostolischen Stuhl anzuzeigen, so geht dieses doch insbesondere die Nuntien, apostolischen Delegaten, die Bischöfe und Rektoren der durch das Lob von Gelehrsamkeit glänzenden Universitäten an."

Dieses Kapitel über die Anzeige schlechter Bücher ist zwar nicht ganz neu, indem schon die X. Inderregel eine allgemeine Anzeigepflicht kennt, allein es ist diese Materie hier eingehend und den jetzigen Bücherverhältnissen entsprechend geordnet. Die X. Inderregel, welche von der Censur der Bücher, der Prüfung und Verwerfung schlechter Bücher durch die zuständigen Autoritäten handelte, legte in Abs. 8, 9 und 10 den Buchhändlern und Gläubigen die Pflicht auf, alle neuen Bücher anzuzeigen. Diese Bestimmungen hatten die allgemeine Censur für alle in loco gedruckten Bücher zur Voraussetzung, so daß kein Buch in einer Bischofsstadt erscheinen konnte, bevor es der kirchlichen Autorität vorgelegt war; ergänzend geboten nun diese Bestimmungen die Anzeige für alle importirten, von Außen her in die Stadt oder Diözese gebrachten Bücher. Die Buchhändler mußten alle eingeführten Bücher den kirchlichen Obern anzeigen und die öffentlichen Organe hatten die Pflicht, den kirchlichen Behörden die Ankunft neuer Bücher zu melden. Für solche neue Bücher bestand das Verbot, sie

zu lesen oder zum Lesen zu geben, wenn nicht das Buch zuvor dem bestellten Censor angezeigt und von diesem die Erlaubniß zum Lesen gegeben war oder die allgemeine Erlaubniß notorisch feststand. Auch für Verlassenschaften und Testamentsvollstrecker befahl die 10. Regel eine Anzeige der hinterlassenen Bücher oder die Einreichung eines Verzeichnisses an die kompetente Behörde, ehe man dieselben gebrauchen oder andern zum Lesen geben durfte. Auf die Uebertretung dieser Vorschriften waren der Verlust des Buches oder andere arbiträre Strafen gesetzt[1]. Alle diese Bestimmungen, welche nur mit Unterstützung der weltlichen Obrigkeit allgemein durchgeführt werden konnten, sind in der Aera der vollständigen Druckfreiheit geradezu unmöglich geworden. Nachdem eine vorläufige Censur durch die weltlichen Gesetze nicht mehr geboten und eine Ueberwachung aller Bücher für die kirchlichen Behörden unmöglich geworden ist, wird jetzt die Pflicht eingeschärft, die kirchlichen Obern auf schlechte und gefährliche Bücher aufmerksam zu machen. Während nach dem alten Rechte die Anzeigepflicht mehr eine Maßregel der Präventivcensur gegenüber der Verbreitung schlechter Bücher war, ist sie im neuen Rechte eine Forderung der Repressivcensur gegenüber den zahlreichen schlechten Büchern geworden. Die kirchlichen Behörden können nicht alle gefährlichen Bücher kennen, darum wird es allen Gläubigen und besonders den berufenen Wächtern des Glaubens und der Sitten zur Pflicht gemacht, die schlechten Bücher den kirchlichen Organen anzuzeigen. Der Artikel 27 erklärt, daß diese Anzeigepflicht für die Gläubigen eine all-

1) Regula X: (Abs. 8.) „Quodsi aliqui (librarii) libros quoscumque in aliquam civitatem introducant, teneantur iisdem personis deputandis renuntiare; vel si locus publicus mercibus ejusmodi constitutus sit, ministri publici ejus loci praedictis personis significent, libros esse adductos.

Nemo vero audeat librum, quem ipse vel alius in civitatem introduxit, alicui legendum tradere vel aliqua ratione alienare aut commodare, nisi ostenso prius libro, et habita licentia a personis deputandis, aut nisi notorie constet, librum jam esse omnibus permissum.

Idem quoque servetur ab haeredibus et executoribus ultimarum voluntatum, ut libros a defuncto relictos, sive eorum indicem illis personis deputandis afferant, et ab iis licentiam obtineant, priusquam eis utantur, aut in alias personas quacunque ratione eos transferant.

In his autem omnibus et singulis poena statuatur vel amissionis librorum vel alia arbitrio eorundem Episcoporum vel Inquisitorum pro qualitate contumaciae vel delicti.

gemeine, für bestimmte kirchliche Personen aber, für die Nuntien, Delegaten, Bischöfe und Universitätsrektoren eine besondere Amtspflicht sei; er macht somit in Bezug auf den Grad der Verpflichtung einen Unterschied. Im Allgemeinen besteht diese Pflicht für alle Gläubigen, besonders aber für jene, welche sich durch Gelehrsamkeit auszeichnen und somit vermöge ihres Berufes die schlechten und gefährlichen Bücher am leichtesten und besten erkennen können. Aber für alle diese ist die Anzeigepflicht nicht eine absolut strenge, sondern mehr eine Pflicht der Liebe, damit sie die Gefahren eines schlechten Buches von ihren Mitchristen fern halten. Die Anzeige kann an den Bischof oder an den apostolischen Stuhl geschehen, nämlich an jene Congregationen, welche mit Ueberwachung der Bücher beauftragt sind (s. oben Art. 24). Dagegen obliegt diese Anzeigepflicht aus einem besonderen Titel, von Amtswegen den Nuntien, apostolischen Delegaten, Ordinarien und Rektoren der durch den Ruhm der Gelehrsamkeit glänzenden Universitäten. In dieser Beziehung hatte die aufgehobene Instruktion Clemens VIII. im I. Abschnitt *De prohibitione librorum* § *III* ähnliche Bestimmungen, wonach Bischöfe, Inquisitoren und berühmte Universitäten ein Verzeichniß der verbreiteten schlechten Bücher anlegen und vom Lesen derselben abmahnen sollten; nöthigenfalls sollten die Nuntien und Legaten zur Erfüllung dieser Pflicht antreiben[1]). Die Nuntien (und Internuntien) sind vom apostolischen Stuhl bestellt, das katholische Leben in den Ländern ihrer Sendung zu überwachen und zu fördern und etwaige Gefahren fern zu halten; ihnen kommt auch zu, über schlechte Bücher zu wachen und sie dem apostolischen Stuhl anzuzeigen. Die gleiche Aufgabe haben die apostolischen Delegaten, welche vom apostolischen Stuhl in besonderer Sendung für ein

1) § III: „Illud etiam Catholicae fidei conservandae necessitas extra Italiam, maxime cum ab Episcopis et Inquisitoribus, tum a publicis Universitatibus, omni doctrinae laude florentibus postulat, ut eorum librorum Indicem confici et publicari curent, qui per eorum regna atque provincias, haeretica labe infecti ac bonis moribus contrarii vagantur, sive illi propria nationis, sive aliena lingua conscripti fuerint.

Utque ab eorum lectione seu retentione, certis poenis ab eisdem Episcopis et Inquisitoribus propositis, eorundem regnorum ac provinciarum homines arceant.

Ad quod exequendum Apostolicae Sedis Nuntii, et Legati extra Italiam eosdem Episcopos, Inquisitores et Universitates sedulo excitare debebunt.“

Land entweder ad universitatem causarum (mit allgemeinen Vollmachten) oder ad speciales causas (für eine besondere Angelegenheit) bevollmächtigt werden. Ebenso obliegt den Bischöfen vermöge ihres Amtes diese Pflicht, über schlechte Bücher zu wachen und nach Rom zu berichten; der folgende Artikel 29 normirt näher die Zuständigkeit der Bischöfe, bei welchen Büchern sie selbst einschreiten, bei welchen sie nach Rom berichten sollen. Endlich kommt auch den Rektoren berühmter Universitäten diese Pflicht der Anzeige zu.

Diese Bestimmung erinnert an die Thätigkeit früherer berühmter Universitäten, wie z. B. der Sorbonne, welche in ihrer Glanzperiode eine Hüterin und Wächterin der Wahrheit und wahren Wissenschaft war.

Artikel 28.

„Es ist dienlich, daß bei der Anzeige verkehrter Bücher nicht blos der Titel des Buches angegeben wird, sondern auch, soweit möglich, die Gründe auseinander gesetzt werden, wegen deren ein Buch der Censur werth erachtet wird. Jenen aber, an welche die Anzeige geschieht, soll es eine heilige Pflicht sein, die Namen der Anzeiger geheim zu halten."

Dieser Artikel normirt die Art und Weise, wie eine Anzeige zu geschehen hat und macht es den kirchlichen Behörden zur Gewissenspflicht, die Namen der Anzeiger geheim zu halten. Diese beiden Vorschriften sind in ähnlichen Worten auch in der Bulle Benedikts XIV. *Sollicita* § 8 und 12 (s. Anhang) enthalten. Der Artikel 28 sagt zunächst: »expedit«, es ist also gut und zweckdienlich, aber kein Gebot, außer dem Namen des Buches auch die Gründe anzugeben, wegen deren ein Buch für gefährlich erachtet wird. An sich genügt die Angabe des Buches, aber es ist wünschenswerth, die gefährlichen Stellen näher nach Seite und Kapitel mit Angabe der Gründe zu bezeichnen. Damit aber diese Anzeigepflicht nicht gehässig und nachtheilig wird, ist den kirchlichen Obern strenges Stillschweigen auferlegt. Nach den gewöhnlichen und landläufigen Anschauungen hat die denunciatio etwas Gehässiges und Verabscheuungswürdiges und der Denunziator wird verachtet und gemieden. Häufig mag es auch vorkommen, daß eine Anzeige aus Rachsucht und Bosheit oder kleinlicher Gehässigkeit ge-

schieht. Allein hier, wo es sich um so große und heilige Güter, um die Erhaltung des Glaubens und der Sittlichkeit, wo es sich um das geistige und sittliche Wohl des Einzelnen und der Gesammtheit handelt, ist die Anzeige eines schlechten und gefährlichen Buches eine ernste Pflicht, namentlich für jene, die als Wächter bestellt sind. Und wenn die hohen geistigen und sittlichen Anforderungen beobachtet werden, welche Benedikt XIV. in der Bulle *Sollicita* § 13—16 (s. Anhang) an die Censoren stellt, und wenn diese Censoren ihr wichtiges Amt mit der ihnen gebotenen Treue, Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit erfüllen, dann kann und wird Niemand sich mit Recht beklagen, ausgenommen der von der Censur Betroffene, dem es freilich oft an der nöthigen Selbsterkenntniß und Objektivität fehlt.

Artikel 29.

„Die Ordinarien sollen, auch als Delegaten des apostolischen Stuhles, es sich angelegen sein lassen, schädliche Bücher und andere Schriften, die in ihrer Diözese herausgegeben oder verbreitet sind, zu verbieten und aus den Händen der Gläubigen zu entfernen. Dem apostolischen Urtheil sollen sie jene Werke oder Schriften unterbreiten, welche eine eingehendere Prüfung erfordern oder bei welchen zur Erzielung einer heilsamen Wirkung ein Urtheil der höchsten Autorität erforderlich erscheinen mag."

Der Artikel 29 bestimmt im Allgemeinen die Zuständigkeit der Bischöfe in Sachen des Bücherverbotes und schärft ihnen aufs neue die Pflicht der Wachsamkeit ein. Er verleiht den Bischöfen eine doppelte Jurisdiktion: eine jurisdictio ordinaria und delegata; die Bischöfe können gegen schlechte Bücher sowohl in eigner Vollmacht (propria autoritate) als auch kraft päpstlicher Delegation (etiam tamquam delegati Sedis Apostolicae) vorgehen; in schwierigen Fällen, namentlich wo eine sorgfältige Prüfung eines Buches nothwendig ist, sollen sie die Sache dem apostolischen Stuhl unterbreiten. Der Artikel 29 ist neueren Rechtes und zwar zum Theil aus dem aufgehobenen Mandat Leo's XII, zum Theil aus dem apostolischen Schreiben *Inter multiplices* genommen, welches Pius IX. am 24. August 1864 durch die Indexkongregation an alle Bischöfe erließ. Das

Mandat Leo's XII. vom 26. März 1825 schärfte allen Kirchenobern die strenge Beobachtung der Kirchengesetze in Betreff der schlechten Bücher ein und gebot, daß „sie kraft eigener Autorität sie aus den Händen der Gläubigen zu entfernen suchen sollten[1])". Namentlich aber hat Pius IX. im genannten Schreiben *Inter multiplices* die Jurisdiktion der Bischöfe in dieser Hinsicht erweitert und die Bischöfe zugleich als päpstliche Delegaten bestellt[2]). Die Bischöfe besitzen demnach in Sachen des Bücherverbotes eine doppelte Jurisdiktion eine ordinaria und delegata. Welches ist nun die Bedeutung dieser jurisdictio delegata und wie verhalten sich beide gegen einander? Der Zweck der jurisd. delegata ist in dem Schreiben Pius IX. angedeutet; dieselbe ist den Bischöfen verliehen, damit Niemand, auch nicht unter dem Vorwand der Exemtion, sich ihrem Urtheil entziehen kann. Es ist also mit dem Zusatz »etiam tamquam delegati Sedis apostolicae nicht etwa in das Belieben der Bischöfe gestellt, ob sie jure ordinario oder delegato in dergleichen Dingen vorgehen wollen,

1) Mandatum S. M. Leonis XII additum decreto S. Congr. die sabbati XXVI. Martii 1825: „Sanctitas Sua mandavit in memoriam revocanda esse universis Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis aliisque in Ecclesiarum praepositis, ea quae in regulis Indicis sacrosanctae Synodi Tridentinae jussu editis, atque in Observationibus, Instructione, Additione et generalibus Decretis Summorum Pontificum Clementis VIII., Alexandri VII. et Benedicti XIV. auctoritate ad pravos libros proscribendos abolendosque Indici librorum prohibitorum praeposita sunt, ut nimirum, quia prorsus impossibile est libros omnes noxios incessanter prodeuntes in Indicem referre, *propria auctoritate illos e manibus fidelium evellere studeant,* ac per Eos ipsimet Fideles edoceantur, quod pabuli genus sibi salutare, quod noxium ac mortiferum ducere debeant, ne ulla in eo suscipiendo capiantur specie ac pervertantur illecebra."

2) Der Schlußsatz des Schreibens lautet: „Ne vero quis praetextu defectus jurisdictionis aut alio quaesito colore, Ordinariorum sententias et proscriptiones ausu temerario spernere vel pro non latis habere praesumat, eis Sanctitas Sua concessit, sicut Nomine et Auctoritate Ejus praesentibus conceditur, ut in hac re *etiam tamquam Apostolicae Sedis Delegati, contrariis quibuscunque non obstantibus procedant.*

Ad Apostolicum autem judicium ea deferantur opera vel scripta, quae profundius examen exigant, vel in quibus ad salutarem effectum consequendum Supremae Auctoritatis Sententia requiritur." S. *Pennacchi,* Commentaria in const. *Apost. Sedis* 1,136 und *Acta S. S.* 30,401.

sondern es ist damit gesagt, daß der Bischof seine Bücherverbote jure ordinario erläßt und daß es dagegen keine Exemption gibt; und wo eine solche geltend gemacht werden will, ist er als Delegat befugt, sein Verbot zu erlassen [1]).

Es fragt sich nun, ob auch die exemten Regularen dieser Jurisdiktion des Bischofs unterworfen und verpflichtet sind, ein Buch oder eine Zeitung, die der Bischof verboten hat, zu meiden. Manche Autoren [2]) wollen diese Frage verneinen und die eigentlichen Regularen ausgenommen wissen, weil diese ein allgemeines Privilegium der Exemtion besitzen und unter den von den Autoren aufgezählten Ausnahmen von diesem allgemeinen Privilegium das Bücherverbot nicht genannt ist; Vermeersch l. c. unterscheidet zwischen den Büchern der Regularen und ihrer Person und will die Bücher der Regularen sowohl der vorhergehenden Censur, wie dem Verbot des Bischofs unterworfen wissen, dagegen nimmt er ihre Person vom Verbot des Bischofs aus und sagt, daß die Regularen für ihre Person eine generelle Exemtion haben und darum nicht der Gewalt des Bischofs unterworfen und keinen Gehorsam zu leisten schuldig seien, wenn er ein Buch oder ein Blatt verbiete. Denn die vermöge der Klausel etiam tamquam.. ertheilte Gewalt erstrecke die Wirksamkeit des bischöflichen Verbotes nicht an sich auf die eximirten Personen, sondern nur, wenn die Delegation ausdrücklich zu diesem Zwecke gegeben sei. In diesem Falle sei aber mehr der Zweck, die Bücher zu treffen und zu verbieten, nicht aber dieses Verbot auf die exemten Personen auszudehnen. Jedoch mahnt Vermeersch die Regularen zur Vorsicht, damit nicht durch öffentliches Mißachten des bischöflichen Verbotes Aergerniß entstehe. Allein alle Autoren [3]) rechnen zu den Ausnahmen, bei welchen das allgemeine Privileg der Regularen keine Geltung hat, die Sachen des Glaubens nach Trid. Sess. V c. 2 de ref. Beim Bücherverbot handelt es sich aber in erster Linie um causae fidei (und damit in engster Verbindung um causae morum). Alsdann ist zu bemerken, daß das Dekret Pius IX. neueren Datums ist und wenn auch die früheren Autoren das Bücherverbot der Bischöfe nicht zu den Ausnahmen, bei welchen

1) S. über diese Bedeutung der Jurisdiktion der Bischöfe „tamquam Sedis Apostolicae delegati" *Schneider,* Domkapitel (Mainz, Kirchheim 1892) S. 452 ff.

2) *Vermeersch* l. c. p. 30 n. 3 (p. 50—53); *Pèries* l. c. p. 154.

3) Vgl. *Ferraris,* prompta bibliotheca s. v. regularis art. II. n. 9.

das allgemeine Privileg der Regularen keine Geltung habe, zählten, so muß dasselbe seit dem Dekret Pius IX. und dem gegenwärtigen Gesetz Leo's XIII. dazu gerechnet werden, m. a. W. die Regularen unterstehen in dieser Beziehung der jurisdictio delegata des Bischofs[1]). Speziell gegenüber Vermeersch bemerken wir, daß man aus der Stellung des Artikels 29 im Kapitel über die Anzeige und somit über das Verbot der schlechten Bücher überhaupt schließen muß, daß durch ein solches Verbot des Bischofs, das er als Delegatus S. Apost. erläßt, auch die exemten Regularen getroffen sind. Denn zur Erholung der Approbation für ihre Bücher sind sie ohnedieß (vgl. Art. 36) verpflichtet und daß der Bischof das Recht hat, auch Bücher der Regularen zu verbieten, ist klar, denn das Buch eines Regularen, sobald es erschienen ist, untersteht als ein Objekt außerhalb der Klostermauern ohnehin der Jurisdiktion des Bischofs. Es handelt sich also hier um das Verbot fremder Bücher und Schriften und wir müssen darum mit Recht schließen, daß auch die Regularen einem solchen Verbot des Bischofs als Delegaten des apostolischen Stuhles unterworfen sind[2]).

Der Bischof kann und soll alle „gefährlichen" Bücher und Schriften verbieten, sowohl jene, die in seiner Diözese erschienen sind, als auch jene, die sonst herausgegeben, aber in seiner Diözese verbreitet wurden. Danach ist auch die Frage zu bejahen, ob der Bischof Bücher oder Zeitungen, welche in andern Diözesen unbeanstandet, vielleicht sogar mit Wissen und Zustimmung des dortigen Bischofs erscheinen, in seiner Diözese verbieten kann. Aber sicher muß der Bischof in solchem Falle vorsichtig handeln, damit er die kirchliche Disciplin und die Autorität des

---

1) *Pennacchi* behandelt in seinem Commentar (*Acta S. Sedis* 30,405 ff.) diese Frage der jurisdictio delegata des Bischofs gegenüber den Regularen ausführlich und kommt zu einem bejahenden Urtheil, welches ihm, wie er p. 409 sagt, von den angesehensten Kanonisten Roms und von Ordensobern bestätigt worden ist.

2) *Vermeersch* hat in der 2. Auflage S. 52 seine Ansicht noch näher begründet, jedoch auch die gegentheilige Meinung für probabel erklärt, sowohl wegen der äußeren Autorität ihrer Vertheidiger als besonders wegen des aus der apostolischen Delegation (Art. 29) geführten Beweises. Wir möchten außerdem noch besonders auf Art. 26 hinweisen, wodurch ausdrücklich die Verpflichtung eines bischöflichen Verbotes sogar gegenüber einer speziellen päpstlichen Leseerlaubniß aufrecht erhalten wird; a fortiori muß dieses gelten gegenüber den Regularen, die nur eine allgemeine Exemtion anrufen können.

fremden Bischofs nicht untergrabe[1]). Welche Bücher kann und soll der Bischof verbieten? Der Artikel 29 sagt „libros aliaque scripta *noxia*“, also schädliche Bücher und Schriften, und in einem vom Pius IX. unterm 2. April 1873 durch die Indexkongregation erlassenen Schreiben an die Bischöfe (*Arndt* l. c. p. 213) heißt es: »ab eisdem (episcopis) non est praetermittendum examen operum videlicet et ephemeridum, quae *fidem moresque directe impetunt*«. Der Bischof soll also jene Bücher und Blätter verbieten, welche offenkundigen Schaden anrichten, welche den Glauben und die Sitten direkt angreifen; dagegen jene Bücher und Werke, bei denen es sich um verdächtige, zweifelhafte Sätze handelt, welche überdieß eine genauere, eingehendere Prüfung erfordern, oder jene Bücher, bei denen das Urtheil einer höheren Autorität mehr Erfolg verspricht, soll der Bischof dem Urtheil des apostolischen Stuhles unterbreiten.

1) *Arndt* l. c. p. 213 lit. b.; *Vermeersch* l. c. p. 30 (53) nr. 4.

Titel II.

Von der Censur der Bücher.

I. Kapitel.

Von den zur Büchercensur berechtigten Prälaten.

Artikel 30.

„Welchen die Vollmacht zusteht, die Ausgaben und Uebersetzungen der heiligen Schrift zu approbiren oder zu gestatten, ist aus dem klar, was oben (n. 7) festgesetzt worden ist."

Der zweite Titel gibt die kirchlichen Gesetze über das, was wir gewöhnlich Büchercensur nennen, über die vorhergehende oder Präventiv-Censur. Während der erste Titel sich auf die gedruckten Bücher bezog und die Grundsätze zur Beurtheilung der Bücher auf ihren dogmatischen und sittlichen Gehalt, die allgemeinen Prinzipien feststellte, nach welchen ein Buch als ein verbotenes zu betrachten ist, hat es dieser zweite Titel mit den erst zu druckenden Büchern und Schriften zu thun und gibt die Gesetze, nach welchen diese Prüfung zu bethätigen und die Erlaubniß zum Druck eines Buches zu gewähren oder zu versagen ist. Der gegenwärtige Titel hat es darum hauptsächlich mit der Art und Weise zu thun, wie diese Prüfung zu bethätigen ist. Wir betonen im Vorhinein den gewaltigen Unterschied, welcher auch hier zwischen der früheren Disziplin und den gegenwärtigen Bestimmungen besteht. In den neuen Gesetzen macht sich auch in dieser Beziehung eine größere Milde und eine Anpassung an die Forderungen und Bedürfnisse der Neuzeit geltend. Während früher nach dem strengen Rechte, dem freilich eine gesetzmäßige Gewohnheit längst derogirt hatte, für alle Bücher die Censur gefordert war, ist sie jetzt auf die theologischen und religiösen Bücher beschränkt und ebenso hat die Form der Censur eine zeitgemäße Aenderung erfahren; aber zugleich bedeuten die neuen Gesetze eine Verschärfung der herrschenden Praxis, indem jetzt für diese bestimmten Bücher die bischöfliche Censur oder vielmehr Approbation streng gefordert ist, bei einzelnen sogar unter der Strafe,

daß das Buch ohne diese Approbation verboten ist, und nicht gelesen oder benützt werden darf, mag es auch sonst nichts Nachtheiliges enthalten.

Das erste Kapitel normirt die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zur Handhabung der vorläufigen Censur, zur Prüfung eines zu druckenden Buches und zur Ertheilung der Approbation oder Druckerlaubniß. Auch hier gelten die nämlichen Grundsätze, wie oben beim Verbot der Bücher und darum kommt prinzipiell dem apostolischen Stuhl die höchste Gewalt und Autorität in Ausübung der vorläufigen Censur zu und zwar sind hier die nämlichen Kongregationen und Behörden zuständig, wie beim Verbot der Bücher (Art. 24 S. 99). Allein es ist klar, daß der apostolische Stuhl diese seine oberste Gewalt bei der Fluth von Büchern nicht allgemein und überall üben kann, darum sind auch andere kirchliche Prälaten, namentlich die Bischöfe, zur Handhabung der Büchercensur berechtigt und bestellt, denn auch ihnen obliegt in Uebereinstimmung mit dem apostolischen Stuhle diese Pflicht, über die Reinheit des Glaubens und der christlichen Sitten zu wachen und jede Gefahr von den ihnen anvertrauten Gläubigen fernzuhalten. Die Artikel 30—37 bestimmen nun die besondere Zuständigkeit des apostolischen Stuhles auf diesem Gebiete und bezeichnen namentlich jene Bücher, deren Approbation dem apostolischen Stuhle vorbehalten sind; es sind das solche Bücher, welche zum Theil in den vorausgehenden Dekreten des Titels I erwähnt sind, bei denen theils nach altem Rechte, theils wegen ihres autoritativen Charakters nur der apostolische Stuhl zur Approbation zuständig ist.

Der Artikel 30 nennt zuerst die Uebersetzungen der heiligen Schrift in der Muttersprache und verweist auf Artikel 7, wonach solche Uebersetzungen nur gestattet sind, „wenn sie vom apostolischen Stuhl approbirt oder wenn sie unter Aufsicht der Bischöfe mit Erläuterungen aus den Werken der heiligen Väter oder anderer gelehrter katholischer Schriftsteller herausgegeben sind." Es können also Uebersetzungen der heiligen Schrift in der Muttersprache ohne Noten nur mit päpstlicher Erlaubniß gedruckt werden; dagegen können die Bischöfe die Approbation ertheilen, wenn diesen Uebersetzungen zugleich Erklärungen aus den Vätern oder katholischen Autoren beigegeben sind.

Artikel 31.

„Die vom apostolischen Stuhle verbotenen Bücher soll Niemand aufs neue herauszugeben wagen: wenn nun aus einem wichtigen und vernünftigen Grunde irgend eine besondere Ausnahme hierin zulässig erscheint, so wird dieß niemals geschehen ohne vorher erlangte Erlaubniß der heiligen Indexkongregation und mit Beobachtung der von ihr vorgeschriebenen Bedingungen."

Dieser Artikel wahrt die höchste Autorität des apostolischen Stuhles in der Bücherdisciplin und verbietet, daß irgend ein Buch, welches vom apostolischen Stuhl verboten ist, von irgend Jemand ohne Genehmigung der Indexkongregation herausgegeben werde. Dieses Verbot ist die Wiederholung einer ähnlichen Bestimmung aus der Instruktion Clemens VIII., welche durch ein Monitum der S. C. Indicis vom 4. März 1828 eingeschärft wurde[1]), wodurch alle Uebersetzungen eines vom apostolischen Stuhle verbotenen Buches in jeder anderen Sprache verboten waren. Wenn es heißt »libros ab Apostolica Sede proscriptos«, so sind darunter solche Bücher zu verstehen, die ausdrücklich vom apostolischen Stuhl verboten sind, sei es durch ein eigenes päpstliches Schreiben oder durch ein Dekret der heiligen Kongregationen oder durch die Aufnahme in den Index, aber nicht solche Bücher, welche durch die allgemeinen Dekrete verboten sind; letztere unterstehen der Jurisdiktion oder Correktur des Bischofs, solange der apostolische Stuhl noch nicht gesprochen hat. Dieses Verbot ist aus sich selbst klar, denn wenn es gestattet wäre, solche vom apostolischen Stuhle verbotene Bücher aufs neue zu drucken, würde dadurch das Verbot selbst illusorisch

---

1) *Monitum Sac. Congreg. editum die IV. Martii 1828:* »Sacra Congregatio in mentem revocat omnibus Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis, Ordinariis et Inquisitoribus locorum id quod praescribitur in Regula, inter editas jussu S. Conc. Trid. n. II. his verbis: Haereticorum libri qui de religione ex professo tractant, omnino damnantur.« — Et ea quae mandavit s. m. Clemens VIII. in Instructione *de prohibendis libris* sequentibus verbis: »§ VI. In universum autem de malis et perniciosis libris id declaratur, atque statuitur, ut qui certa aliqua lingua initio editi, et deinde prohibiti, ac damnati a Sede Apostolica sunt; iidem quoque, in quamcunque postea vertantur linguam, censeantur ab eadem Sede, ubique gentium sub eisdem poenis interdicti et damnati.«

werden. Es können jedoch Ausnahmen stattfinden; ein Neudruck solcher verbotener Bücher ist nur gestattet, wenn zuvor die Erlaubniß der heiligen Inderkongregation erholt ist und die von ihr vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden. Die Geschichte des Inder bietet mehrere solche Beispiele, wo Bücher, welche auf den Inder gesetzt waren, weil ihre Thesen nicht hinlänglich bewiesen waren oder gefährlich erschienen, oder Bücher, die mit dem Zusatz »donec corrigatur« verboten waren, späterhin freigegeben wurden; so das 5. Buch des berühmten Kardinals Bellarmin de Romano Pontifice, welches im 4. Kapitel die Lehre von der direkten Gewalt des Papstes in temporalia principum verwarf und im 6. Kapitel die indirekte Gewalt des Papstes über das Zeitliche vertheidigte, eine sehr maßvolle Schrift, welche einerseits auf den Inder gesetzt wurde »donec corrigatur«, anderseits vom Pariser Parlament unter dem 26. November 1610 feierlich verworfen und deren Kauf, Verkauf und Druck unter Strafe des Majestätsverbrechens verboten wurde[1]). Späterhin wurde die Lehre Bellarmins acceptirt und das Buch aus dem Inder entfernt. Ebenso wurde das Buch des Copernikus de revolutionibus Orbium, dessen Lehre von der Erdbewegung, weil dem Wortlaut der heiligen Schrift widersprechend, anfänglich als gefährlich erachtet wurde, durch Dekret der S. C. Ind. vom 5. März 1616 auf den Inder gesetzt mit dem Beisatz »donec corrigatur« (d. h. die Erdbewegung sollte als hypothetisch dargestellt werden). Am 10. Mai 1757 beschloß die Inderkongregation, jene Bücher aus dem Inder wegzulassen, welche die Lehre von der Erdbewegung und dem Stillstand der Sonne lehrten und durch Dekret vom 11. September 1822 wurde erklärt, daß die Herausgabe solcher Werke juxta communem modernorum astronomorum opinionem nicht verboten sei[2]).

Artikel 32.

„Was die Angelegenheit (Prozeßakten) der Selig- und Heiligsprechungen der Diener Gottes irgendwie betrifft, darf ohne Gutheißung der heiligen Ritenkongregation nicht veröffentlicht werden.“

---

1) Vgl. den Art. Bellarmin in *Wetzer* u. *Welte* 2,291.

2) S. den Art. Copernicus in *Wetzer* u. *Welte* 3,1087. In der Ausgabe des Inder 1758 wird das Werk des Copernikus nicht mehr genannt.

Der Artikel 32 ist eine Wiederholung des Dekretes der S. Cong. SS. Rituum unter P. Alexander VII. vom 23. Juli 1661, welches verbietet, etwas aus den Prozeßakten der Selig- und Heiligsprechungen der Diener Gottes ohne Gutheißung der Ritenkongregation außerhalb Roms zu veröffentlichen[1]). Gestützt auf dieses Dekret Alexanders VII. hat der Präfekt der Ritenkongregation unterm 30. Januar 1878 verboten, daß etwas aus den Beatifikations- und Kanonisationsakten weder außerhalb Roms noch in Rom gedruckt werde, außer von jenen Buchdruckern, die hierzu vom Magister S. Palatii autorisirt sind[2]). Der Artikel 32 verbietet im allgemeinen, irgend etwas aus den Selig- oder Heiligsprechungsakten ohne Gutheißung der Ritenkongregation zu drucken. Solche Aktenstücke sind Berichte oder Zeugenaussagen über

---

1) »Sanctitas Sua extra urbem expresse inhibuit omnibus et singulis impressoribus seu typographis ubivis locorum praedictas informationes omnesque alias scripturas pertinentes ad Causas Beatificationum et Canonizationum imprimi, sub quovis praetextu, causa et quaesito colore et cum quavis autoritate, licentia et approbatione; et si quae ausu temerario contra praesentis decreti tenorem extra Urbem impressa fuerint, omni prorsus fide carere voluit et declaravit; mandans praeterea ac districte praecipiens universis et singulis haereticae pravitatis Inquisitoribus, Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis alisque locorum Ordinariis, ut in sua quisque Dioecesi vel provincia sedulo pervigilet, ne quidquam contra superius disposita fiat seu attentetur.« (*Benedict XIV.*, De Servorum Dei beatificatione lib. I. c. 19 n. 22).

2) *Acta SS.* 11,366: »S. Rituum Congregatio Causarum Beatificationis Servorum Dei et Canonizationis Beatorum, quae ejus examini proponuntur, summam gravitatem perpendens, sui muneris esse duxit illa praecavere pericula, quae ex inconsulta evulgatione eorundem Servorum Dei rerum gestarum, ac judicialium desuper disquisitionum, luctuosissimis hisce temporibus facile oriri possent. Perpensis itaque accurate Decretis s. m. Alexandri Papae VII dici 19 et 23 Julii anni 1661 statuendum censuit, ut firma lege nullibi extra Urbem imprimendi quaelibet ejusmodi scripta, in Urbe ipsa, durantibus praedictis rerum publicarum conditionibus, vel donec aliter a Sede Apostolica provisum fuerit, eadem nonnisi a Typographis imprimi valeant, qui ab officio et autoritate Patris S. Palatii Apostolici Magistri rite dependent, ab eoque approbati habentur. Si secus quaelibet e praefatis Scripturis praelo excusa fuerit, tamquam irrita prorsus ac nulla a S. Congregationis Officialibus haberi debeant. Etita declaravit et statuit.

Die 30. Januarii 1878.

Fr. Th. Maria Card. Martinelli, S. R. C. Praefectus.«

Wunder oder Tugenden der Heiligen, Anträge oder Schriften und Beweise der bei solchen Prozessen thätigen Offiziale, Dekrete der heiligen Kongregation selbst u. s. w. Es dürfen somit dergleichen Aktenstücke, welche auf Authenticität Anspruch machen und für die Verehrung der Heiligen selbst von größter Wichtigkeit sind, nur mit Gutheißung der heiligen Ritenkongregation veröffentlicht werden. Diese Bestimmung gilt sicher allgemein, daß überhaupt nichts ohne Gutheißung der S. C. Rit. aus den Akten veröffentlicht werden darf, weder während des Prozesses noch späterhin, nach der feierlichen Beatifikation oder Kanonisation. Pennacchi (*Acta S. S.* 30,414) will dieses Verbot der Veröffentlichung solcher Prozeßakten blos auf die Zeit beschränken, solange der Prozeß dauert und die Kirche ihr Urtheil nicht gefällt hat; dagegen soll späterhin die Publikation solcher Aktenstücke ohne Erlaubniß der Ritenkongregation gestattet sein. Allein wir glauben, daß dieses Verbot auch nach Beendigung des Prozesses gilt, und schließen dieß aus der ratio legis, weil es sich hier um authentische Aktenstücke handelt, welche auf kirchliche Glaubwürdigkeit Anspruch machen. Es hat dieser Artikel 32 eine gewisse Beziehung zu Artikel 13, welcher die Veröffentlichung neuer Erscheinungen, Offenbarungen, Wunder u. s. w., ohne Erlaubniß des Bischofs verbietet. Dergleichen Berichte und Erzählungen, welche als historische Thatsachen erzählt werden und nur eine menschliche Glaubwürdigkeit beanspruchen, bedürfen der Approbation des Bischofs; dagegen die Veröffentlichungen aus den Selig- und Heiligsprechungsprozessen der Diener Gottes, welche eine höhere, kirchliche Glaubwürdigkeit beanspruchen, bedürfen der Erlaubniß der Ritenkongregation. Die einmal veröffentlichten Aktenstücke dürfen späterhin, natürlich unter Gutheißung der Bischöfe, in den Lebensbeschreibungen der Heiligen weiter veröffentlicht und verwerthet werden.

Artikel 33.

„Das Nämliche gilt von den Sammlungen der Dekrete der einzelnen römischen Kongregationen; diese Sammlungen nämlich können nicht herausgegeben werden, außer nach vorher erlangter Erlaubniß und mit Beobachtung der von den Leitern einer jeden Kongregation vorgeschriebenen Bedingungen."

Dieser Artikel wiederholt allgemein ein Verbot, welches bisher

dem Sinne nach schon für die Veröffentlichung der Dekrete einzelner Kongregationen bestand, nämlich daß keine Sammlungen von Entscheidungen der römischen Kongregationen ohne deren Autorität und Erlaubniß veröffentlicht würden. So hat Pius V. in der Bestätigungsbulle des Tridentinums *Benedictus Deus* vom 26. Januar 1564 unter Strafe des Interdikts ab ingressu ecclesiae für die Prälaten und der Exkommunikation für alle Andere (Kleriker und Laien) verboten, Commentare und Glossen über die decreta und canones S. Concilii Tridentini ohne päpstliche Autorität herauszugeben; in Folge dessen sind einzelne Sammlungen solcher Dekrete, wie z. B. *Barbosae Augustini:* Remissiones doctorum, qui varia loca conc. Tridentini incidenter tractarunt und *Ejusdem* Collectanea bullarii aliarumve SS. Pontificum constitutionum nec non praecipuarum decisionum, quae ab Apostolica Sede et S. Congregationibus usque ad annum 1633 emanarunt, ferner *Gallemart*, declarationes Cardinalium Concilii Tridentini interpretum auf den Index gekommen, weil sie dem Verbote zuwider ohne Auftrag und Gutheißung der S. Conc. Trid. Congregatio veranstaltet waren. Ebenso hat die genannte Kongregation durch Dekret vom 2. Juli 1629 [1]) Uebersetzungen des Tridentinums in eine Volkssprache für verboten erklärt, „welche ohne spezielle Autorität des heiligen Stuhles gedruckt sind“. Ebenso hat die S. Congr. Rituum unter dem 14. Februar 1632 verboten [2]), die von ihr erlassenen Dekrete ohne ihre spezielle Erlaubniß nachzudrucken. An Stelle dieser Einzeldekrete bestimmt nun

---

1) »S. C. Concilii 2. Julii 1629. Proposito articulo de ordine SSmi. D. N. a Congregatione de Propaganda Fide remisso: »An translationes S. Conc. Tridentini in alias linguas sint permissae, an potius comprehendantur in Constitutione fel. rec. Pii V prohibente illius interpretationes et glossas.« — S. C. Cardinalium S. C. Trid. interpretum censuit translationes ejusdem S. C. Trid. de lingua latina in gallicam vel alias linguas esse prohibitas ideoque significandum S. Congregationi Indicis, ut omnino prohibeat translationes hujusmodi factas, quae absque speciali auctoritate S. Sedis Apostolicae impressae sint.« *Collectanea* S. Congr. de Prop. Fide p. 765 n. 1867.

2) »In hac Congregatione fuit decretum, quod in futurum non liceat imprimere Decreta emanata per hanc S. Congregationem sine licentia ejusdem Congregationis in scriptis obtinenda, sub poena ducatorum centum auri de Camera ipso jure per impressionem incurrendo. Quodsi in aliis operibus jam impressis reperiantur allegata decreta hujus S. Con-

Artikel 33 allgemein, daß „Sammlungen von Dekreten der römischen Kongregationen nur mit Erlaubniß derselben und unter Beobachtung der von den Vorstehern und Leitern (Präfekten) derselben vorgeschriebenen Bedingungen herausgegeben werden können.“ Es handelt sich hier um eigentliche Sammlungen von Kongregationsdekreten, welche nicht ohne Erlaubniß der jeweiligen Kongregation herausgegeben werden dürfen, dagegen erstreckt sich diese Bestimmung nicht auf den Nachdruck der von den heiligen Kongregationen ergangenen Dekrete in wissenschaftlichen Zeitschriften und Büchern. Der Artikel 33 geht zunächst die Herausgeber oder Sammler an, welche solche Ausgaben nur mit der Erlaubniß und nach den Weisungen der betreffenden Kongregation veranstalten dürfen; dagegen sind solche Sammlungen, die ohne Erlaubniß der römischen Kongregationen oder mit Hintansetzung der von den Präfekten derselben gegebenen Bedingungen gedruckt sind, nicht mehr absolut (ipso jure) verboten[1]), weil der Gesetzgeber sie nicht als verboten erklärt hat; sie entbehren jedoch einer eigentlichen Autorität. Solche Sammlungen können darum jetzt erlaubter Weise gebraucht werden, wie dieß thatsächlich mit der von Richter und Schulte herausgegebenen Sammlung der Dekrete des Tridentinums und der Entscheidungen der Konzilskongregation geschieht[2]). Der eigentliche Zweck des Artikel 33 ist, solchen Sammlungen von Entscheidungen und Dekreten der heiligen Kongregationen ihren autoritativen Charakter zu wahren und etwaige Aenderungen oder Fälschungen fern zu halten. Solche mit Erlaubniß der betreffenden Kongregationen herausgegebene Sammlungen sind z. B. jene der Konzilskongregation: Collectio omnium Conclusionum et Resolutionum, quae in causis propositis apud S. Congregationem Cardinalium S. C. Trid. interpretum prodierunt ab ejus institutione a. 1564 ad a. 1860 distinctis titulis alphabetico ordine per materias digesta. Cura et studio Salvatoris *Pallottini*. Tom. I—XVI. Romae 1868—93[3]); ferner jene der Propaganda

gregationis, nulla fides eis adhibeatur, nisi fuerint subscripta a Secretario dictae Congregationis. Die 14. Februarii 1632 (*Gardellini*, Decreta authentica S. Rit. Congreg. tom. I p. V).

1) *Pennacchi* l. c. 30,484; *Vermeersch* l. c. p. 48 (und besonders 2. Aufl. p. 94.)

2) *Richter et Schulte*, Canones et decreta Concilii Tridentini; accedunt S. C. C. declarationes et resolutiones. Lipsiae 1853.

3) Eine reine Privatsammlung ist die von *Mühlbauer:* Thesaurus

kongregation: Jus Pontificium de Propaganda Fide SS. D. N. Leonis XIII. P. M. jussu recognitum . . (complectens Bullas, Brevia Acta S. S.) Cura ac studio Raphaelis de Martinis. Romae ex typographia Polyglotta S. C. de Prop. Fide. V. voll. 1888—93.

In neuester Zeit haben folgende Kongregationen authentische Sammlungen ihrer Entscheidungen herausgegeben: a) die heilige Kongregation der Bischöfe und Regularen: Collectanea in usum Secretariae S. Congregationis Episcoporum et Regularium; cura A. Bizzarri Archiepiscopi Philippensis Secretarii edita. Romae ex typographia Rev. Camerae Apostolicae 1863.

b) die Kongregation der Ablässe und heiligen Reliquien: Decreta authentica S. Congregationis Indulgentiarum Sacrisque Reliquiis praepositae ab a. 1668 usque ad a. 1882. Ratisbonae apud Pustet 1883[1]).

c) Die Propagandakongregation: Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide seu decreta, instructiones, rescripta pro Apostolicis Missionibus ex tabulario ejusdem Congregationis deprompta. Romae ex typographia polyglotta S. C. de Prop. Fide 1893.

d) Die Kongregation der heiligen Riten: Decreta authentica Congregationis SS. Rituum ex actis ejusdem collecta ejusque auctoritate promulgata. Romae ex typographia polyglotta S. C. de Prop. Fide 1898. I. et II. vol. (folgt noch ein III.)[2]).

---

resolutionum S. C. Concilii, quae consentanee ad Tridentinorum PP. Decreta aliasque canonici juris sanctiones prodierunt usque ad a. 1871 (1887) cum omnibus constitutionibus et aliis novissimis declarationibus SS. Pontificum ad causas respicientibus; cura et studio Wolfgangi Mühlbauer. T. 1—5 Monachii 1872—1889. (Die Sammlung ist unvollständig, sie reicht bis impotentia.)

1) Die authentische Sammlung der Ablässe *(Raccolta . . .)* s. oben S. 86 n 3.

2) Diese authentische Ausgabe ist eine revidirte Ausgabe der Sammlung von *Gardellini.* Im Dekrete der Ritenkongregation vom 16. Februar 1898 (tom. I. p. VI) heißt es: »Sanctissimus D. N. Leo PP. XIII . . collectionem horum decretorum, quae in praesenti volumine ceterisque mox edendis continentur, apostolica sua autoritate approbavit atque authenticam declaravit, simulque statuit Decreta hucusque evulgata in iis, quae a Decretis in hac collectione insertis dissonant, veluti abrogata esse consenda, exceptis tantum quae pro particularibus Ecclesiis indulti seu privilegii rationem habent. . .«

Artikel 34.

„Die apostolischen Vikare und Missionare sollen die Dekrete der heiligen Kongregation der Propaganda treu beobachten."

Dieser Artikel normirt speziell die Zuständigkeit der Propagandakongregation und verpflichtet die apostolischen Vikare und Missionare, bei Herausgabe von Büchern die dießbezüglichen Dekrete der Propaganda gewissenhaft zu beobachten. Die apostolischen Vikare sind jene Kirchenobern, welche in den Heiden- oder Missionsländern die bischöfliche Jurisdiktion üben, mögen sie die bischöfliche Weihe haben (apost. Vikare) oder nicht (apost. Präfekten). Die apostolischen Missionare sind die unter ihrer Jurisdiktion stehenden Priester, die in jenen Ländern die Seelsorge üben. Alle diese sind der Jurisdiktion der Propaganda unterstellt und für diese gelten bezüglich der Herausgabe von Büchern die speziellen Dekrete der Propaganda. Das erste dießbezügliche Dekret ist jenes vom 6. Dezember 1655[1]), welches den Missionaren unter schwerer Strafe verbietet, irgend ein Buch ohne Erlaubniß der heiligen Kongregation herauszugeben. »S. Congregatio justis de causis mota deliberate decrevit nulli Missionario Apostolico cujusvis gradus, conditionis, praeeminentiae, religionis statusque imposterum licere aliquod opus proprium seu alterius sub quovis praetextu per se vel per alium seu alios typis mandare absque ipsius S. Congregationis expressa licentia in scriptis, in forma solita sub poena privationis officii, vocis activae et passivae suppressionis ejusdem operis et excommunicationis latae sententiae ipso facto incurrendae ac soli SSmo Dno Nostro reservatae[2]). Praecipiendo supradictis et cuilibet ipsorum, ut casu

1) S. *Collectanea* S. Congr. de Prop. Fide p. 765 n. 1869. Das Dekret wurde von Clemens X. durch die Const. *Creditae nobis* vom 6. April 1673 bestätigt, s. *Jus Pontificium* de Prop. Fide 1,417.

2) Eine Note in den *Collectanea* l. c. bemerkt bezüglich der angedrohten Exkommunikation, daß dieselbe durch die Bulle *Apost. Sedis* abrogirt sei und begründet dieß damit, daß nur die in die Bulle aufgenommenen Censuren Geltung hätten (non nisi illas, quae in eadem Constitutione insertae sunt robur exinde habituras). Diese Bemerkung ist nicht genau; obige Exkommunikation ist abrogirt, weil sie zur „äußern Leitung" der Orden gehört, denn diese sind aufgehoben, dagegen jene pro »interno regimine quorumcunque ordinum et institutorum« sind ausdrücklich aufrecht erhalten; s. *Schneider* fontes p. 72 n. 3.

quo dictam licentiam obtineant, eandem in ipsius operis initio imprimere teneantur sub iisdem poenis, non obstantibus quibuscumque privilegiis, facultatibus, licentiis etc. etiam oretenus alias datis seu concessis, quae omnia et singula per praesens decretum revocata omnimode censeantur et pro revocatis habeantur.« Eine Ausnahme und Milderung dieses Dekretes brachte jenes vom 28. Dezember 1770, welches für China und Tonkin den Missionaren die Herausgabe kleiner Unterweisungen, Katechismen und Gebete mit Approbation der Bischöfe oder apostolischen Vikare gestattete: »S. Congregatio decrevit nullo modo expedire, ut in Imperio Sinico et Regno Tunkini scripta quaecunque vel libri publicentur, sive de religione directe vel indirecte tractantes, sive disserentes de rebus ecclesiasticis, nisi praevio examine atque approbatione ipsius S. Congregationis. Exceptas tamen ab hac lege declaravit parvas doctrinas, catechismos, instructiones ac preces, quae fidelium usui quotidiano inserviunt; sub ea nihilominus conditione, ut in vulgus spargi non possint, nisi prius eas respectivi Episcopi locorum seu Vicarii Apostolici viderint atque in lucem permiserint emitti[1].« Aus diesem Dekrete, welches nicht mehr allgemein »aliquod opus«, sondern näher »libri sive de religione directe vel indirecte tractantes sive disserentes de rebus ecclesiasticis« sagt, müssen wir schließen, daß nur religiöse Bücher oder solche, die von kirchlichen Dingen handeln, unter dieses Verbot fallen, daß dagegen die Herausgabe von Büchern weltlichen Inhalts, wie historischer, geographischer, topographischer, naturwissenschaftlicher Bücher ohne Approbation der Propaganda (oder des apostolischen Vikars) gestattet ist. Danach ist den apostolischen Vikaren und Missionaren die Veröffentlichung von Büchern über Religion und kirchliche Dinge ohne Erlaubniß der Propaganda verboten mit Aus-

1) *Collectanea* S. Congr. de Prop. Fide p. 765 n. 1870. *Pennacchi* l. c. 30,488 erwähnt noch ein weiteres Dekret vom 3. Januar 1777 (s. *Collectanea* S. C. de Pr. F. p. 765 n. 1871) an den apostolischen Vikar von Sutchuan, welches die Uebersetzung von allgemein in Europa gebräuchlichen Büchern, wie z. B. der imitatio Christi, der Acta Martyrum D. Ruinart in chinesischer Sprache gestattete. Die heilige Kongregation der Propaganda hat unterm 31. August 1840 durch Schreiben an den apost. Vikar von Siam erklärt (*Collectanea* p. 768 n. 1778), daß jenes Dekret von 1777 keine Erweiterung des Dekretes von 1770, sondern ein persönliches Privileg gewesen sei und darum keine allgemeine Geltung habe.

nahme von kleinen Lehren, Katechismen, Gebeten und Unterweisungen, die zum täglichen Gebrauch der Gläubigen dienen und zu deren Herausgabe die Approbation des jeweiligen Bischofs oder apostolischen Vikars erfordert wird.

Artikel 35.

„Die Approbation der Bücher, deren Censur kraft gegenwärtiger Dekrete dem apostolischen Stuhl oder den römischen Kongregationen nicht reservirt ist, steht dem Ordinarius des Ortes zu, an welchem sie veröffentlicht werden.“

Der Artikel 35 normirt die Jurisdiktion der Bischöfe bezüglich der Präventivcensur und zwar ist jeder Bischof zur Prüfung und Approbirung aller in seiner Diözese erscheinenden Bücher berechtigt, mit Ausnahme der in den Art. 30—34 dem apostolischen Stuhl und den römischen Kongregationen reservirten Bücher. Zur Approbation aller anderen Bücher ist der jeweilige Ordinarius *loci* d. h. Bischof oder Prälat nullius oder Capitelsvikar zuständig und zwar der Ordinarius jenes Ortes, wo das Buch in die Oeffentlichkeit tritt. Nach dem früheren Rechte war der Bischof des Druckortes zur Approbation berechtigt[1]); der Artikel 35 erklärt den Bischof des Verlags

1) Regula X (Abs. 1—4): In librorum aliarumve scripturarum impressione servetur, quod in concilio Lateranensi sub Leone X (Sess. X) statutum est.

Quare si in alma urbe Roma liber aliquis sit imprimendus, per Vicarium Summi Pontificis et s. palatii Magistrum vel personas a Sanctissimo Domino Nostro deputandas prius examinetur.

In aliis vero locis ad Episcopum vel alium habentem scientiam libri vel scripturae imprimendae ab eodem Episcopo deputandum, ac Inquisitorem haereticae pravitatis ejus civitatis vel dioecesis, in qua *impressio* fiet, ejus approbatio et examen pertineat, et per eorum manu propria subscriptione, gratis et sine dilatatione imponendam, sub poenis et censuris in eodem decreto contentis, approbetur, hac lege et conditione addita, ut exemplum libri imprimendi authenticum et manu autoris subscriptum apud examinatorem remaneat.

Eos vero, qui libellos manu scriptos vulgant, nisi ante examinati probatique fuerint, iisdem poenis subjici debere judicarunt patres deputati, quibus impressores; et qui eos habuerint et legerint, nisi auctores prodiderint, pro auctoribus habeantur.

Die Absätze 2 und 3 sind mit Ausnahme der Schlußbedingung eine fast wörtliche Wiederholung der Bestimmungen des V. Lateranconcils. Die vor-

oder Erscheinungsortes für zuständig. Diese neue Bestimmung entspricht den gegenwärtigen Druck- und Verlagsverhältnissen. Erst mit dem Erscheinen tritt ein Buch in das öffentliche Rechtsgebiet; das Erscheinen eines Buches ist aber nicht durch den Druckort, sondern durch den Verlagsort bestimmt; denn heutzutage läßt oft ein Autor oder Verleger ein Buch in Leipzig oder an einem andern Orte drucken, wo dem Publikum kein einziges Exemplar direkt zugänglich ist. Objektiv erstreckt sich die Zuständigkeit des Bischofs auf die Bücher, welche in Artikel 41 bezeichnet sind.

Artikel 36.

„Die Regularen sollen eingedenk sein, daß sie durch Dekret des heiligen Concils von Trient gehalten sind, außer der Erlaubniß des Bischofs, die Ermächtigung zur Herausgabe eines Werkes von dem Prälaten zu erlangen, dem sie unterstehen. Diese doppelte Bewilligung aber soll am Anfange oder Ende des Werkes gedruckt werden."

Dieser Artikel fußt auf dem alten Rechte des Tridentinums und bestimmt, daß die Regularen nicht blos die Approbation des Bischofs, sondern auch ihres Regularobern einholen müssen und diese doppelte Approbation am Anfange oder Ende des Buches abgedruckt wird. Das Concil von Trient verordnete in der IV. Sitzung im Dekret De editione et usu sacrorum librorum, daß die Regularen außer der Approbation des Ordinarius auch jene ihres Obern einholen müssen: »Et, si regulares fuerint, ultra examinationem et probationem hujusmodi (sc. episcopi) licentiam quoque a suis superioribus impetrare teneantur, recognitis per eos libris juxta formam suarum ordinationum [1].« An dieser Stelle ist eigent-

angedrohten Strafen waren außer Vernichtung der Bücher, einjähriger Suspension der Druckerei und einer Geldstrafe von 100 Goldgulden — die Exkommunikation und bei Hartnäckigkeit weitere arbiträre Strafen; vgl. *Labbé*, Conc. XIV. col. 257 (ed. Parisiis 1672) und *Bouix*, curia Romana p. 544. Der Absatz 4 von den Manuskripten ist weggelassen; daraus dürfen wir schließen, daß Manuskripte nicht mehr unter das Kirchengesetz fallen, sondern nur nach dem Naturrechte verboten sind.

1) Die ganze Stelle des Trid. lautet: . . statuit, ut posthac sacra scriptura, potissimum vero haec ipsa vetus et vulgata editio, quam emendatissime imprimatur, nullique liceat imprimere vel imprimi facere quos-

nahme von kleinen Lehren, Katechismen, Gebeten und … von Erläute-
die zum täglichen Gebrauch der Gläubigen di… …s dem Titel und
Herausgabe die Approbation des jeweiligen Bi… …g des heiligen Offi-
Vikars erfordert wird. …II. hat in seiner In-
…orum § I. diese Bestim-
…er Regularen ausgedehnt[2]).

Artikel 3…

„Die Approbation der …
gegenwärtiger Dekrete d…
den römischen Kongreg…
dem Ordinarius de…
öffentlicht werden.' …

Der Artikel 35 …
der Präventivcens…
Approbirung …
mit Ausnah…
und den …
bation …
Bis…
d…

… auctoris, neque illos in futurum …e, nisi primum examinati probatique …anathematis et pecuniae in canone con- … apposita. Et si regulares fuerint, ultra …nem hujusmodi (sc. episcopi) licentiam quoque … impetrare teneantur, recognitis per eos libris juxta …ordinationum. Qui autem scripto eos communicant vel … examinati probatique fuerint, eisdem poenis subja- … impressores. Et qui eos habuerint vel legerint, nisi pro- … pro auctoribus habeantur. Ipsa vero hujusmodi libro- … in scriptis detur, atque ideo in fronte libri, vel scripti vel … authentice appareat, idque totum, hoc est, probatio et examen … gratis fiat, ut probanda probentur et reprobentur improbanda.

1) Die S. C. Inqu. hat auf eine Anfrage wegen der in der Bulle Apostolicae Sedis aufrecht erhaltenen Exkommunikation des Trid. (Sess. IV. De editione et usu sacr. librorum) unterm 22. Dezember 1880 geantwortet: »Censuram nemini reservatam inflictam iis, qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt, restringendam esse ad libros s. scripturarum, nec non ad earundem annotationes aut commentarios, minime vero extendendam ad libros quoscumque de rebus sacris in genere, id est ad religionem pertinentibus tractantes.«

2) § I. Nullus liber in posterum excudatur, qui non in fronte nomen, cognomen et patriam praeferat auctoris.

Quod si de auctore non constet aut justam aliquam ob causam, tacito ejus nomine, Episcopo et Inquisitori liber edi posse videatur, nomen illius omnino describatur, qui librum examinaverit atque approbaverit.

In his vero generibus librorum, qui ex variorum scriptorum dictis aut exemplis aut vocibus compilari solent, is qui laborem colligendi et compilandi susceperit, pro auctore habeatur.

§ II. Regulares praeter Episcopi et Inquisitoris (de qua Regula X. dictum est) meminerint teneri se, s. concilii Tridentini decreto, operis in lucem edendi facultatem a praelato, cui subjacent, obtinere.

Utramque autem concessionem, quae appareat, ad principium operis imprimi faciant.«

Der gegenwärtige Artikel statuirt nun zunächst die Pflicht für die Regularen, diese doppelte Approbation zu erholen, läßt aber die Frage unberührt, welche Bücher der Regularen dieser zweifachen Censur unterstehen. Der Artikel selbst bezieht sich ausdrücklich auf das tridentinische Dekret, gebraucht aber fast gleichlautend die Worte Clemens VIII; daraus läßt sich jedoch nicht schließen, weder daß diese Pflicht sich blos auf die Bücher über die heilige Schrift, noch daß sie sich auf alle Bücher der Regularen erstreckt. *Pennacchi* (l. c. 30, 494) behauptet, daß diese doppelte Approbationspflicht sich auf „alle nicht dem Papste oder den römischen Congregationen reservirten Bücher" erstreckt; dagegen sagt *Vermeersch* l. c. p. 51 (100), daß die Regularen in gleicher Weise (aeque, non magis), wie alle übrigen gehalten sind, die Approbation des Bischofs zu erholen. Wir pflichten dem letzteren bei, denn aus der Stellung des Artikels im Titel von den censurberechtigten Prälaten und dem Kontexte geht hervor, daß der Gesetzgeber, nachdem er das Recht des Bischofs festgestellt hat, die Censur in seiner Diözese ausschließlich zu üben, die weitere Berechtigung der Ordensobern nicht aufheben will. Es sind darum die Regularen ebenso wie alle übrigen Diözesanen, nach Art. 41 gehalten, alle ihre Bücher theologischen oder moralischen Inhaltes der Censur des Bischofs zu unterwerfen und diese Approbation nebst jener ihrer Ordensobern ihren Büchern beizudrucken; im Uebrigen aber bleiben sie ihren besonderen Ordensregeln verpflichtet, wonach sie kein Buch ohne Erlaubniß ihrer Ordensobern veröffentlichen dürfen. Der stricte Wortlaut des Art. 36 verpflichtet blos die eigentlichen Regularen zu dieser zweifachen Approbation, allein es sind alle Ordensleute, auch die mit einfachen Gelübden und die Mitglieder der Kongregationen, gewohnheitsmäßig und vermöge ihrer besonderen Regeln verpflichtet, kein Buch ohne Erlaubniß der Obern, bezw. des Bischofs zu veröffentlichen. Die Bestimmung in den Observationen Alexanders VII.[1] (in fine), welche die Prüfung des Buches eines Regu-

1) *Observationes ad regulam X. Alexandri Papae VII. jussu additae:* Observandum est circa Regulam X., quod degentes in statu Sedi Apostolicae mediate vel immediate subjecto, non possunt transmittere libros a se compositos, alibi imprimendos sine expressa approbatione et in scriptis Emmi. et Revmi. dd. cardinalis Sanctissimi D. N. Vicarii et Magistri s. palatii, si in Urbe; si vero extra Urbem existant, sine Ordi-

laren durch ein Mitglied eines andern Ordens oder Instituts forderte, damit jeder Schein einer Connivenz oder Parteilichkeit vermieden werde, ist durch die gegenwärtige Konstitution aufgehoben.

Artikel 37.

„Wenn ein in Rom lebender Verfasser ein Buch nicht in der „Stadt", sondern anderswo drucken lassen will, so ist außer der Approbation des Cardinalvikars von Rom und der des Magisters des apostolischen Palastes eine andere nicht erforderlich."

Dieser Artikel ist aus den Observationen Alexanders VII. entlehnt, welche in ihrem 1. Absatz eine Erweiterung der X. Indexregel für die im Kirchenstaat lebenden Autoren enthielten, wenn sie ein Buch außerhalb desselben drucken lassen wollten [1]). Für diesen Fall mußten sie eine doppelte Approbation erholen, einmal die Approbation des Bischofs des Druckortes nach der allgemeinen Vorschrift der X. Regel, alsdann, wenn sie in Rom selbst weilten, die Approbation des Cardinalvikars von Rom und des Magisters s. palatii (von diesen

---

narii loci illius sive ab his deputatorum facultate et licentia operi infigenda.

Qui vero super impressionem librorum ordinariam aut delegatam auctoritatem exercent, dent operam, ne ad examen librorum hujusmodi personas affectui auctorum quomodolibet addictas, praesertim vero propinquitate illos aut alia, quantumvisa longe petita ea sit (veri et sinceri judicii corruptrice) necessitudine contingentes admittant; super omnia autem ab oblatis sibi in hanc operam per eosdem auctores censoribus caveant; sed iisdem demum utantur, quos doctrina morumque integritate probatos, ab omni suspicione gratiae intactos ac, si fieri potest, auctoribus ipsis ignotos et unius boni publici Deique gloriae studiosos cognoverint. Quod vero ad auctores regulares, cujuscumque ordinis et instituti sint, illud praeterea observandum, ut ne eorum scripta vel opera aliis ejusdem instituti regularibus examinanda committantur, sed alterius ordinis et instituti viri pii doctique et a partium studio atque ab amoris et odio stimulis prorsus remoti eligantur: per hoc autem non tollitur, quin intra eorundem regularium ordinem, per religiosos ejusdem ordinis superiorum suorum jussu, praefati libri examinari debeant.

1) S. den Text der Observation in der vorigen Note Abs. 1 und den Text der X. Regel S. 126 n. 1, Abs. 2 u. 3.

Der gegenwärtige Artikel statuirt nun zunächst die Pflicht für die Regularen, diese doppelte Approbation zu erholen, läßt aber die Frage unberührt, welche Bücher der Regularen dieser zweifachen Censur unterstehen. Der Artikel selbst bezieht sich ausdrücklich auf das tridentinische Dekret, gebraucht aber fast gleichlautend die Worte Clemens VIII; daraus läßt sich jedoch nicht schließen, weder daß diese Pflicht sich blos auf die Bücher über die heilige Schrift, noch daß sie sich auf alle Bücher der Regularen erstreckt. *Pennacchi* (l. c. 30, 494) behauptet, daß diese doppelte Approbationspflicht sich auf „alle nicht dem Papste oder den römischen Congregationen reservirten Bücher" erstreckt; dagegen sagt *Vermeersch* l. c. p. 51 (100), daß die Regularen in gleicher Weise (aeque, non magis), wie alle übrigen gehalten sind, die Approbation des Bischofs zu erholen. Wir pflichten dem letzteren bei, denn aus der Stellung des Artikels im Titel von den censurberechtigten Prälaten und dem Kontexte geht hervor, daß der Gesetzgeber, nachdem er das Recht des Bischofs festgestellt hat, die Censur in seiner Diözese ausschließlich zu üben, die weitere Berechtigung der Ordensobern nicht aufheben will. Es sind darum die Regularen ebenso wie alle übrigen Diözesanen, nach Art. 41 gehalten, alle ihre Bücher theologischen oder moralischen Inhaltes der Censur des Bischofs zu unterwerfen und diese Approbation nebst jener ihrer Ordensobern ihren Büchern beizudrucken; im Uebrigen aber bleiben sie ihren besonderen Ordensregeln verpflichtet, wonach sie kein Buch ohne Erlaubniß ihrer Ordensobern veröffentlichen dürfen. Der stricte Wortlaut des Art. 36 verpflichtet blos die eigentlichen Regularen zu dieser zweifachen Approbation, allein es sind alle Ordensleute, auch die mit einfachen Gelübden und die Mitglieder der Kongregationen, gewohnheitsmäßig und vermöge ihrer besonderen Regeln verpflichtet, kein Buch ohne Erlaubniß der Obern, bezw. des Bischofs zu veröffentlichen. Die Bestimmung in den Observationen Alexanders VII.[1]) (in fine), welche die Prüfung des Buches eines Regu-

1) *Observationes ad regulam X. Alexandri Papae VII. jussu additae:* Observandum est circa Regulam X., quod degentes in statu Sedi Apostolicae mediate vel immediate subjecto, non possunt transmittere libros a se compositos, alibi imprimendos sine expressa approbatione et in scriptis Emmi. et Revmi. dd. cardinalis Sanctissimi D. N. Vicarii et Magistri s. palatii, si in Urbe; si vero extra Urbem existant, sine Ordi-

Dieses Kapitel enthält die wichtigsten und einflußreichsten Bestimmungen, von deren Beobachtung der Erfolg und Nutzen des ganzen Gesetzes über die Büchercensur abhängt. Denn wenn diese einen Werth haben und allgemeine Anerkennung finden soll, dann muß sie mit der höchsten Weisheit und Gewissenhaftigkeit, mit voller Freiheit und Unabhängigkeit gehandhabt werden; und wenn die Prüfung und Approbirung der Bücher keine bloße Form und auch kein Hinderniß der freien Geistesthätigkeit sein soll, dann müssen die Bischöfe solche Männer mit diesem wichtigen Amte betrauen, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen und darum jenes Vertrauen genießen, dessen sie bei einem so folgenschweren Amte bedürfen; sie müssen Männer wählen, die durch ihre Wissenschaftlichkeit, ihren unbestechlichen Charakter und ihre sittliche Unantastbarkeit sichere Garantien bieten, daß sie ihr hochwichtiges Amt mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Treue, aber auch mit der nöthigen Freiheit und Gerechtigkeit verwalten. Deßhalb hat der Gesetzgeber diesen Punkt, die Wahl und die Eigenschaften der Censoren besonders betont und einerseits den Bischöfen bei der Wahl der Censoren die größte Sorgfalt und Umsicht ans Herz gelegt, anderseits den Censoren selbst die größte Gewissenhaftigkeit und Treue zur Pflicht gemacht. Die Bestimmungen des II. Kapitels sind größtentheils den aufgehobenen Observationen und Instruktionen entnommen und bestimmen in kurzen Worten die Pflicht des Bischofs, nur auserlesene Männer zu Censoren zu bestellen, sowie die Pflichten dieser Censoren oder Examinatoren, mit aller Treue und Unparteilichkeit ihres Amtes zu walten.

Der Art. 38 ist wörtlich der aufgehobenen Instruktion Clemens VIII. (III. pars: *de impressione librorum* § V) entlehnt[1]) und legt den Bischöfen die ernste Pflicht ans Herz, nur erprobte Männer zu Censoren oder Examinatoren zu bestellen und gibt die Eigenschaften an, auf welche die Bischöfe hiebei zu achten haben: Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Unparteilichkeit und Festigkeit. Auch die S. 129 abgedruckte Observatio Alexanders VII. stellte ähnliche Forderungen an die Censoren; dagegen ist die besondere Bestimmung

---

1) Der zweite Absatz des § V: »Talium autem virorum approbatio, una cum licentia Episcopi et Inquisitoris, ante initium operis imprimatur« ist weggelassen und hat darum keine Geltung mehr. In der Regel wird blos die bischöfliche Erlaubniß (imprimatur) vorgedruckt, vgl. später Art. 40.

Alexanders VII., daß, wo möglich, der Name des Censors den Autoren unbekannt bleiben solle, bei der bischöflichen Censur wohl niemals allgemein praktisch geworden und hat keine Geltung mehr, im Gegentheil vermag hier, wo es sich um die Approbation eines Buches handelt, ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Censor und dem Autor eines Buches manchmal eine Verständigung oder Einigung in Bezug auf beanstandete Stellen leichter zu erzielen [1]). Auch Benedikt XIV. wiederholt in seiner Bulle *Sollicita* §. 13 diese Worte Clemens' VIII. und fügt noch ausführlichere Mahnungen Betreffs der Wahl der Revisoren und Consultoren für die Indexkongregation und deren Eigenschaften bei: sie sollen „Männer sein von unbescholtenem Lebenswandel, erprobter Wissenschaft, reifem Urtheil, unbestechlicher Gesinnung, frei von jeder Parteilichkeit, die ein freies Urtheil mit Klugheit und Eifer für die Wahrheit verbinden". Ferner will Benedikt XIV., daß „verschiedene Censoren aus dem Welt- und Ordensklerus bestellt werden, Theologen, Kanonisten und andere Gelehrte, die in den verschiedenen, auch profanen Wissenschaften bewandert sind" [2]). Endlich mahnt Benedikt XIV. in derselben Bulle §. 16 die Censoren, daß „sie, wenn ihnen vielleicht ein Buch zur Prüfung übergeben wird, das ihren Studien ferne liegt, vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet sind, dies der Kongregation oder dem Sekretär anzuzeigen und das Buch zurückzugeben, ohne daß dies ihrer Werthschätzung Eintrag thue". Wenn auch diese Bestimmungen für die Bischöfe und deren Censoren nicht unmittelbar gelten, so können sie denselben doch analog als Richtschnur beim Werke der Bücherapprobation dienen.

Artikel 39.

„Die Censoren sollen wissen, daß sie über verschiedene Meinungen und Ansichten (nach der Vorschrift Benedikt's XIV.) mit einem von allen Vorurtheilen freien Geiste urtheilen müssen. Daher sollen sie die Zuneigung (Vorliebe) für eine Nation, Familie, Schule,

---

1) Auch *Pennachi* l. c. 30, 499 n. a weist darauf hin, daß die bischöflichen Censoren nicht zu absolutem Stillschweigen, wie die römischen Censoren, verpflichtet sind und darum zur Hebung eines Zweifels oder Klärung einer dunkeln Stelle mit dem Autor in Verkehr treten können.

2) S. im Anhang die Bulle *Sollicita et provida* § 13.

für ein Institut abschütteln, Parteibestrebungen ablegen. Sie sollen die Dogmen der heiligen Kirche und die gemeinsame katholische Lehre, welche in den Beschlüssen der allgemeinen Concilien, den Konstitutionen der römischen Päpste und in der Uebereinstimmung der Gelehrten enthalten sind, einzig vor Augen haben."

Dieser Artikel ist aus der Bulle Benedikt's XIV. *Sollicita* §. 17 (erste Hälfte) entlehnt und legt den Censoren die Pflichten ihres Amtes, vor Allem Unparteilichkeit ans Herz; sie sollen ohne Vorurtheil an ihr Amt gehen und jede Vorliebe und Partheilichkeit fernhalten, weder von National-, noch Familien-, noch Schul- oder Ordensrücksichten sich leiten lassen; sie sollen einzig die Dogmen der Kirche und die allgemeine katholische Lehre vor Augen haben und danach ihr Urtheil abgeben." Sehr bedeutsam sind auch die Worte, welche Benedikt XIV. im cit. §. 17 noch weiter beifügt und worin er darauf hinweist, daß „manche Meinungen, die Einer Schule oder Einer Nation über jeden Zweifel erhaben dünken (sog. Schulmeinungen), keineswegs so sicher sind und ohne Schaden für den Glauben oder die Religion von andern katholischen Männern verworfen und die gegentheiligen Meinungen vertheidigt werden, mit Zustimmung des apostolischen Stuhles, der eine jede solche Meinung in ihrem Rechte läßt." Ferner gibt der nämliche Papst ebenda noch weitere Winke, wie die Censoren bei der Prüfung eines Buches verfahren sollen; in §. 18 sagt er, „sie sollen das ganze Buch lesen und nicht blos Bruchstücke oder einzelne Stellen herausgreifen, denn nur aus dem ganzen Inhalt des Buches können sie sich ein richtiges Urtheil über den Sinn und Werth eines Buches bilden." Nach §. 19 sollen sie „zweifelhafte oder angreifbare Aeußerungen eines Autors, der sonst katholisch ist, mild und möglichst in gutem Sinne beurtheilen." Dann gibt er noch besondere Weisungen für die Correktur einzelner Bücher; nach §. 21 sollen „Bücher, welche falsche und gefährliche Sätze oder Citate aus andern Büchern ohne jegliche Einschränkung oder Widerlegung enthalten, sorgfältig geprüft und in richtigem Sinne verbessert werden." Besonders mahnt der Papst in §. 22 mit Bezug auf die Instruktion Clemens VIII., darauf zu achten, daß „der gute Ruf des Nächsten und der kirchlichen und weltlichen Autorität bei einer Polemik

nicht geschädigt und überhaupt die christliche Liebe nicht verletzt werde" [1]).

Im II. Theil seiner Instruktion *De correctione librorum* § II hat Clemens VIII. genaue, mehr ins Einzelne gehende Weisungen und Richtpunkte gegeben, worauf die Censoren bei Prüfung der Bücher vorzüglich zu achten und welche Sätze und Meinungen sie zu verbessern hätten [2]). Alle diese Weisungen, welche entweder zunächst nur

---

1) S. alle diese §§ 17—22 im Anhang in der Bulle *Sollicita.*

2) § II: »Qui negotium susceperit corrigendi atque expurgandi, circumspicere omnia et attente notare debet, non solum quae in cursu operis manifeste se offerunt, sed si quae in scholiis, in summariis, in marginibus, in indicibus librorum, in praefationibus aut epistolis dedicatoriis, tanquam in insidiis, delitescunt. Quae autem correctione atque expurgatione indigent, fere haec sunt, quae sequentur.

Propositiones haereticae, erroneae, haeresim sapientes, scandalosae, piarum aurium offensivae, temerariae, schismaticae, seditiosae et blasphemae.

Quae contra sacramentorum ritus et caeremonias, contraque receptum usum et consuetudinem sanctae romanae Ecclesiae novitatem aliquam inducunt.

Profanae etiam novitates vocum ab haereticis excogitatae et ad fallendum introductae.

Verba dubia et ambigua, quae legentium animos a recto catholicoque sensu ad nefarias opiniones adducere possunt.

Verba sacrae Scripturae non fideliter prolata, vel a pravis haereticorum versionibus deprompta; nisi forte afferrentur ad eosdem haereticos impugnandos et propriis telis jugulandos et convincendos.

Expungi etiam oportet verba Scripturae sacrae, quaecunque ad profanum usum impie accommodantur: tum quae ad sensum detorquentur abhorrentem a catholicorum patrum atque doctorum unanimi sententia.

Itemque epitheta honorifica et omnia in laudem haereticorum dicta deleantur.

Ad haec rejiciantur omnia, quae superstitiones, sortilegia ac divinationes sapiunt.

Item quaecunque fato aut fallacibus signis aut ethnicae fortunae humani arbitrii libertatem subjiciunt, obliterentur.

Ea quoque aboleantur, quae paganismum redolent.

Item quae famae proximorum et praesertim ecclesiasticorum et principum detrahunt; bonisque moribus et christianae disciplinae sunt contraria, expurgantur.

den Censoren der römischen Kongregationen gelten (Bulle *Sollicita*) oder geradezu aufgehoben sind (Instructio Clementis VIII.), können doch zur Erläuterung des gegenwärtigen Artikels dienen und den bischöflichen Censoren geeignete Winke und Richtpunkte geben, wie sie ihr wichtiges und verantwortungsvolles Amt der Bücher-Revision und Approbation in gerechtem und freiheitlichem Sinne auffassen und verwalten sollen.

Während in dem Gesagten, in der ersten Hälfte des Art. 39 mehr die formalen Vorschriften gegeben sind, nach welchen die Censoren ihres Amtes walten sollen, enthält der Schluß desselben die materiellen Grundsätze, welche für die Beurtheilung eines Buches maßgebend sein müssen. Hier verweist der Gesetzgeber kurz auf die Dogmen der heiligen Kirche und die allgemeine Lehre der Katholiken, wie solche in den Dekreten der allgemeinen Konzilien und den Konstitutionen der römischen Päpste und in der Uebereinstimmung der kirchlichen Lehrer gegeben sind. Was also nicht den klaren Aussprüchen der allgemeinen Konzilien und der römischen Päpste, sowie der übereinstimmenden Lehre der katholischen Schulen und Gelehrten widerspricht, namentlich alle Meinungen und Sätze, über welche die Kirche nicht entschieden hat, wie z. B. historische, kritische Fragen, wenn sie anders nicht in kirchenfeindlichem Sinne vorgetragen werden, können nicht als Grund für die Verweigerung der Druckerlaubniß geltend gemacht werden.

Wenn diese Bestimmungen den Censoren als Richtschnur vor-

Expungendae sunt etiam propositiones, quae sunt contra libertatem, immunitatem et jurisdictionem ecclesiasticam.

Item quae ex gentilium placitis, moribus exemplis tyrannicam politiam fovent, et quam falso vocant rationem status, ab evangelica et christiana lege abhorrentem inducunt, deleantur.

Explodantur exempla, quae ecclesiasticos ritus, religiosorum ordines, statum, dignitatem et personas laedunt et violant.

Facetiae etiam, aut dicteria in perniciem aut praejudicium famae et existimationis aliorum jactata, repudientur.

Denique lasciva, quae bonos mores corrumpere possunt, deleantur.

Et si quae obscenae imagines, praedictis libris expurgendis impressae, aut depictae exstent, etiam in litteris grandiusculis, quas initio librorum vel capitum imprimi moris est, hujus generis omnia penitus obliterentur.«

leuchten, dann werden manche Klagen und Anschuldigungen verstummen, welche man häufig selbst von katholischer, sonst wohlmeinender Seite gegen die kirchliche Censur und Approbation der Bücher erhebt. Gewiß, es werden nicht alle Klagen und Vorwürfe, die man gegen das Institut der Bücherapprobation geltend macht, aufhören oder verstummen, die menschliche Eigenliebe und der wissenschaftliche Stolz will sich keine noch so gerechte Censur oder Korrektur gefallen lassen; allein man wird wenigstens keine gerechten Vorwürfe oder Einwendungen gegen dieses Institut erheben können. Die Censur und Bücherapprobation bleibt immer ein menschliches Institut und es können Fehler und Mißgriffe geschehen, aber deßwegen hört es nicht auf, ein höchst wohlthätiges und segensreiches Institut zu sein und wenn diese Regeln und Vorschriften gewissenhaft beobachtet werden, dann werden wenigstens schwerwiegende Fehler und Mißgriffe vermieden werden. Es sind großartige herrliche Worte, welche in den gegenwärtigen Artikeln 38 und 39 und in der Bulle Benedikt's XIV. niedergelegt sind, über die Wichtigkeit und den Ernst des Censorenamtes, und wenn diese Vorschriften zur ausschließlichen Richtschnur genommen werden, dann kann diese Wachsamkeit und Sorgfalt der Kirche bezüglich der Bücher nur gute Früchte tragen. Freilich, die Censoren sind und bleiben immer Menschen und können Fehler und Mißgriffe machen, allein dieselben werden reichlich durch den Nutzen aufgewogen, den dieses Institut der Kirche bringen kann und besonders dadurch, daß es die Kirche vor vielem Schaden bewahrt. Gar manche Aergernisse würden vermieden und mancher Nachtheil würde von der Kirche und den Gläubigen fern gehalten werden, wenn die Approbation der Bücher stets in der rechten Weise, nach den klugen Vorschriften der Kirche gehandhabt und namentlich diese Regeln gewissenhaft und treu beobachtet würden.

Artikel 40.

„Nach geschehener Prüfung, wenn nichts der Veröffentlichung des Buches entgegenzustehen scheint, soll der Ordinarius schriftlich und durchaus unentgeltlich die am Anfang oder am Schlusse des Werkes abzudruckende Erlaubniß, dasselbe zu veröffentlichen, dem Verfasser ertheilen.“

Dieser aus der X. Indexregel[1]) entlehnte Art. 40 bestimmt die Art und Weise, wie der Ordinarius die Druckerlaubniß oder Approbation geben soll. Der Ordinarius oder auch dessen Generalvikar (oder auch ein eigens delegirter Büchercensor) soll dieselbe schriftlich und ganz unentgeltlich geben und dieselbe soll am Anfange oder Ende des Buches abgedruckt werden. Vor Allem ist zu bemerken: die Ertheilung der Approbation ist nicht in das Belieben oder in die Willkür des Bischofs gestellt, sondern, wenn die Prüfung des Buches günstig ausgefallen ist, d. h. wenn dasselbe nichts gegen den Glauben und die guten Sitten enthält und überhaupt den kirchlichen Gesetzen entspricht, wie sie namentlich im I. Titel dieser Dekrete „Von dem Verbot der Bücher „dargelegt sind, dann ist er verpflichtet, die Approbation zu ertheilen, denn der Art. 40 sagt: »publicandi licentiam autori concedat.« Wenn der Bischof die Approbation versagen zu müssen glaubt, dann kann er sie nur aus gerechten und gewichtigen Gründen versagen und er ist nach einer Entscheidung der heiligen Indexcongregation[2]) verpflichtet, diese Gründe anzugeben, wenn das Buch einer Korrektur oder Reinigung fähig scheint. Ist das Buch einer Verbesserung nicht fähig oder weigert sich der Autor, die geforderte Aenderung oder Verbesserung vorzunehmen, so kann der Bischof die Approbation versagen. Ein absolutes Recht auf die bischöfliche Approbation hat der Autor nicht, wohl aber muß ihm, wenn er die Verweigerung der Approbation für unbegründet hält, das Recht zugesprochen werden, sich beschwerend an den höheren Richter, den Metropoliten, oder auch an den apostolischen Stuhl zu wenden[3]).

---

1) Regula X (Abs. 5): »Ipsa vero hujusmodi librorum probatio in scriptis detur, et in fronte libri vel scripti vel impressi authentice appareat; probatioque et examen ac caetera gratis fiant.«

2) Ad dubium: „An Ordinarii, qui peracto examine alicujus libri, praeviae eorum censurae submissi, licentiam denegent eundem publicandi, teneantur auctori rationes denegatae licentiae indicare?“ Eadem S. Congr. sub die 1. Septembris 1898 responderi mandavit: *Affirmative, si liber videatur correctionis seu expurgationis esse capax.*

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Indicis Congregationis die 3. Septembris 1898.

F. Marcolinus Cicogniani O. P. a Secretis.

3) *Bouix* l. c. p. 576, propos. IX: Contra Episcopum, qui approbationem injuste recusat, datur appellatio. Vgl. Péries l. c. p. 204.

Würde der Autor sein Buch trotz der versagten Approbation und gegen den Willen des Bischofs veröffentlichen, so wäre dieß ein Akt des Ungehorsams, das Buch selbst aber würde nicht eo ipso als verboten zu betrachten sein, sondern als ein ungesetzliches Buch, und dem Bischof würde das Recht zustehen, den Autor wegen seines Ungehorsams zur Rechenschaft zu ziehen und das Buch eventuell zu verbieten.

Der Bischof soll die Druckerlaubniß oder Approbation schriftlich (in scriptis) geben. Es reicht somit eine mündliche Erlaubniß nicht hin, sondern sie soll schriftlich gegeben sein und der Wortlaut derselben soll am Anfang oder Ende des Buches abgedruckt werden. Darum genügen auch nicht allgemeine Ausdrücke auf dem Titel des Buches, wie z. B. „mit Erlaubniß der kirchlichen Obern" oder „mit kirchlicher Druckerlaubniß", sondern es muß das authentische Dekret mit Datum und Unterschrift des Bischofs oder seines Generalvikars oder des bischöflichen Büchercensors abgedruckt werden [1]). In der Regel wird eine einfache Druckerlaubniß gegeben: »imprimatur«. Diese ist rein negativ; sie ist die schriftliche Erklärung, daß in dem Buche nichts enthalten ist, was dem katholischen Glauben oder den guten Sitten oder auch den kirchlichen Gesetzen über den Druck der Bücher zuwider ist und daß somit kirchlicherseits dem Druck nichts im Wege steht [2]). Es ist also diese Druckerlaubniß oder Approbation

---

1) Die frühere Bestimmung der Instruktion von Clemens VIII. (S. 132 n. 1), daß mit der Erlaubniß des Bischofs auch die Approbation der Censoren oder Examinatoren abgedruckt werde, ist aufgehoben.

2) S. *Renninger* s. v. Approbation bei Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 2. Aufl. I. 1773. Nach Renninger (l. c. p. 1174) wird die Approbation der Bücher von den kirchlichen Behörden (in Rom) in dreifacher Form geübt: 1. Approbatio definitiva, im engern Sinne Approbation genannt, durch welche positiv die Uebereinstimmung des Inhaltes eines Buches mit dem kirchlichen Lehrbegriff ausgesprochen wird, und welche nicht rückgängig gemacht werden kann. 2. Approbatio electiva, durch welche erklärt wird, daß nach gegenwärtigem Stand der Erkenntniß die im Buche enthaltenen Sätze der Wahrheit am nächsten kommen und am weitesten vom Irrthum sich entfernen. In der Natur dieses Urtheils liegt die Möglichkeit, daß es mit der Zeit und dem Fortschritt der Wissenschaft ein definitives und die ihm gegenüberstehende weniger wahrscheinliche Meinung als Irrthum erklärt werden kann. 3. Approbatio permissiva, das sog. dimittatur, im uneigentlichen Sinne Approbation genannt, ist ein Urtheil der Indexkongregation, durch welches von einem Buche weder der Irrthum noch die Freiheit davon aus-

weder ein Beweis oder eine Bestätigung, daß gar kein Fehler oder Irrthum in dem Buche enthalten ist, noch ein Zeugniß oder eine Bürgschaft für die Wissenschaftlichkeit des Buches, noch überhaupt ein Urtheil über den wissenschaftlichen Werth desselben, noch weniger aber eine positive Anerkennung oder direkte Empfehlung des Buches, wenn auch vielfach das Imprimatur als bischöfliche Empfehlung betrachtet wird. Will der Bischof weiter gehen und eine wirkliche, positive Empfehlung des Buches geben, so steht nichts im Wege, aber dann trägt er auch in der Oeffentlichkeit die Verantwortung für diese besondere Empfehlung [1]).

Die Druckerlaubniß soll ferner ganz unentgeltlich (omnino gratis) gegeben werden. Es ist somit die Ertheilung der Druckerlaubniß Offizialsache des Bischofs und seiner Mitarbeiter und soll hiefür keinerlei Gebühr oder Taxe erhoben werden. Der Commentar *della nuova* p. 83 nennt jeden Vortheil, jede Vergütung oder Steuer Mißbrauch. Mehrere Autoren erörtern die Frage, ob nicht den Censoren für ihre Mühewaltung eine Entschädigung zu leisten sei und bejahen dieselbe im Allgemeinen. *Pennachi* l. c. 30, 500 weist zwar darauf hin, daß die römischen Censoren ihr Amt unentgeltlich versehen müssen, findet es aber nicht indecent, den bischöflichen Censoren eine Entschädigung für ihre Mühewaltung zuzubilligen, nach dem Wort des Herrn (Luc. 10, 7): »dignus est operarius mercede sua.« Auch Péries l. c. p. 205 findet es vielleicht ein wenig hart, die Prüfungsarbeit der Censoren unentgeltlich zu fordern und beruft sich hiebei auf P. Desjardins, der einer gesetzmäßigen Entschädigung

---

gesprochen wird. Das dimittatur ist dem Inhalte nach negativ und permissiv, ein Nichtverbot des Buches, welches wirklich Irrthümer enthalten kann, ohne daß diese zu censuriren den obwaltenden sachlichen, persönlichen oder zeitlichen Verhältnissen entspricht. So die Indexkongregation in ihrer Entscheidung vom 21. Juni 1880: Formula „dimittatur“ hoc tantum significat, opus, quod permittitur, non prohiberi.“

1) Bouix, l. c. p. 567 sagt über eine solche anerkennende Approbation: „Potest Episcopus, si ita visum fuerit, librum tamquam eximium, eruditione praestantem, summe utilem etc. extollere. At, salebrosa res est. Qui enim sic laudat, suas facit operis opiniones et indirecte declarat sibi ex propria scientia notum esse librum et non tantum ex ralatione examinatorum. Hinc si errores in eo libro postea reperiantur, merito Episcopus carpetur, quod non laudanda laudaverit.“

des Censors für seine Mühewaltung das Wort redet[1]). Pèries macht den Vorschlag, den Censoren aus allgemeinen Einkünften der Diözese eine Entlohnung zu gewähren. Wir bemerken zu dieser Frage Folgendes: Der Intention und dem Zwecke des Gesetzes, eine ganz freie und unparteiische Prüfung der Bücher zu ermöglichen, ist einzig diese Praxis entsprechend, daß die Druckerlaubniß ganz unentgeltlich ertheilt wird; und darum hieß es auch in der cit. X. regula ausdrücklich: »probatioque et *examen* ac caetera gratis fiant.« Allein gerade die Weglassung von examen und die neue Fassung des Gesetzes: licentia publicandi lassen die Möglichkeit einer Entschädigung für die Mühewaltung des bischöflichen Censors zu. Vielleicht lag dieses auch in der Absicht des Gesetzgebers, diese Möglichkeit zu geben, weil durch das neue Gesetz das Forum der Büchercensur geändert ist und nicht mehr der Bischof des Autors, sondern des Verlegers censurberechtigt ist. Jetzt kann unter Umständen die Büchercensur für einen Bischof oder eine bischöfliche Behörde eine recht mühevolle Arbeit werden, wenn in der Diözese eine große, katholische Verlagshandlung sich befindet, deren Hauptthätigkeit auf die Herausgabe solcher censurpflichtiger Werke gerichtet ist. Hier steht nichts im Wege, daß solchen Verlagshandlungen eine gewisse, vom Bischof zu normirende Zahlung für die Mühewaltung der Censoren auferlegt wird; jedenfalls dürfte dem Censor, besonders wenn er seines Amtes unentgeltlich waltet, wenigstens ein Exemplar des Buches zu behändigen sein.

Die Frage, wann die Prüfung eines Buches zu geschehen hat, ist im neuen Rechte offen gelassen. Das alte Recht hat in dieser Beziehung bestimmt, daß das Manuskript eines Buches zur Prüfung vorgelegt werde und daß eine authentische Abschrift desselben in den Händen des Censors oder im bischöflichen Archiv bleibe und nach geschehenem Druck eine Vergleichung stattfinde[2]). Diese Bestimmungen sind

1) P. Desjardins (l. c. p. 366) sagt: „Cette approbation est donnée gratuitement, c'est-à-dire, sans frais de chancellerie, ce qui n'exclut nullement la remuneration legitime du travail du censeur."

2) Vgl. die X regula Indicis Trid. Abs. 3, S. 126, n. 1. Die Instr. Clementis VIII. bestimmte im III. Abschnitt *de impressione librorum* § IV: „Qui operis alicujus editionem parat, integrum ejus exemplar exhibeat Episcopo vel Inquisitori: id ubi recognoverint probaverintque, penes se retineant. Quod Romae quidem in Archivo Magistri s. Palatii; extra Urbem vero, in loco idoneo, quem Episcopus aut Inquisitor elegerit, reservetur.

jetzt aufgehoben und es kann eine Prüfung des Manuskripts geschehen oder es können die einzelnen Druckbogen auf ihre Uebereinstimmung mit der Lehre und den Vorschriften der Kirche geprüft werden, wie dieß jetzt häufig geschieht [1]). Die Prüfung eines vollständig gedruckten Buches ist wohl noch möglich, weil das Gesetz von einer „Erlaubniß zur Veröffentlichung" spricht, allein sie entspricht nicht dem Geiste des Gesetzes, weil eine etwaige Correktur unmöglich ist [2]).

III. Kapitel.

Von den der vorhergehenden Censur unterliegenden Büchern.

Artikel 41.

„Alle Gläubigen sind gehalten, der vorhergehenden kirchlichen Censur wenigstens jene Bücher zu unterwerfen, welche die heiligen Schriften, die heilige Theologie, die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht, die natürliche Theologie, die Ethik oder andere dergleichen religiöse oder moralische Fächer betreffen und im Allgemeinen alle Schriften, bei denen es sich um Religion und Ehrbarkeit der Sitten speziell handelt."

Postquam autem liber impressus erit, non liceat cuiquam venalem in vulgus proponere, aut quoquomodo publicare, antequam is, ad quem haec cura pertinet, illum cum manuscripto apud se retento diligenter contulerit, licentiamque, ut vendi publicarique possit, concesserit.

Idque tunc demum faciendum, cum exploratum habebitur, typographum fideliter se in suo munere gessisse, neque ab exemplari manuscriptum vel minimum discessise."

1) Hollweck a. a. O. S. 58 nr. 4 ist der gleichen Ansicht und bemerkt in n. 2: „Die abweichend vom älteren Recht gegebene Befugniß, die Druckerlaubniß an der Spitze oder am Ende des Buches abzudrucken, scheint mir die moderne Praxis, die jedenfalls in Rom bekannt ist, implicite zu rechtfertigen."

2) Péries l. c. p. 190 ff. macht eingehende Vorschläge, wie nach Bedarf in großen Diözesen eine eigene Behörde, bestehend aus Kanonikern, Professoren und andern Welt- und Ordensklerikern, unter Vorsitz des Bischofs oder seines Generalvikars zu diesem Zwecke einzurichten sei und wie dieselbe in regelmäßigen Sitzungen diese wichtige Angelegenheit der Censur und Approbation der Bücher berathe und erledige.

Das dritte Kapitel, welches den Umfang der vorhergehenden Censur, die censurpflichtigen Bücher näher bestimmt, enthält gegenüber dem früheren Rechte bedeutende zeitgemäße Milderungen, schärft aber diese Pflicht um so ernstlicher ein. Das alte Recht bestimmte im V. Lateranconcil Sess. 10 und in der X. Inderregel[1]), daß alle Bücher der bischöflichen Approbation unterstellt werden sollten, und daß kein Buch ohne bischöfliche Approbation gedruckt werden dürfe unter der Strafe der Excommunikation und andern arbiträren Strafen. Allein diese Bestimmung ließ sich in der Folge, besonders seit dem Anwachsen des Büchermarktes und der eingerissenen Zügellosigkeit und zügellosen Preßfreiheit nicht mehr durchführen und wurde wenigstens in ihrer Allgemeinheit durch eine derogirende Gewohnheit aufgehoben. Viele Autoren neigten sich der Ansicht zu, daß nur die theologischen und religiösen Bücher, die „vom Glauben und den Sitten handeln", approbirt werden müssen und vielfach wurde selbst bei diesen Büchern eine Approbation unterlassen[2]). Leo XIII. nun hat in diese Frage Klar=

---

1) Conc. Later. V. Sess. X: . . statuimus et ordinamus, quod de cetero perpetuis futuris temporibus nullus librum aliquem seu aliquam scripturam tam in Urbe Nostra quam in aliis quibusvis civitatibus et dioecesibus imprimere seu imprimi facere praesumat, nisi prius in Urbe per Vicarium Nostrum et s. Palatii magistrum, in aliis vero civitatibus et dioecesibus per episcopum vel alium habentem peritiam scientiae libri seu scripturae hujusmodi imprimendae ab eodem episcopo ad id deputandum ac inquisitorem haereticae pravitatis civitatis seu dioecesis, in quibus librorum impressio hujusmodi fieret, diligenter examinentur et per eorum manu propria subscriptionem sub excommunicationis sententia gratis et sine dilatatione imponendam adprobentur. Qui autem secus praesumpserit, ultra librorum impressorum amissionem et illorum publicam combustionem ac centum ducatorum fabricae Apostolorum de Urbe sine spe remissionis solutionem ac anni continui exercitii impressionis suspensionem excommunicationis sententia innodatus existat ac demum gravescente contumacia taliter per Episcopum suum vel Vicarium Nostrum respective per omnia juris remedia castigetur, quod alii ejus exemplo similia minime attentare praesumant (Labbé, conc. gen. XIV. 257). Die regula X s. oben S. 126 n. 1.

2) Bouix l. c. p. 573, Feßler a. a. O. S. 179 und Arndt l. c. p. 271 beschränkten mit Bezug auf die Verordnung Pius IX. vom 2. Juni 1848 die Approbationspflicht auf die Bücher, welche den Glauben und die Sitten berühren. Renninger a. a. O. (Wetzer und Welte I. 1174) sagt: „Bei dem gegenwärtigen . . Freiheitsdrang ist das Einholen der Approbation

heit und Sicherheit gebracht, indem er eine Bestimmung, welche Pius IX. unterm 2. Juni 1848 für den Kirchenstaat gegeben hat [1]), in das Büchergesetz aufnahm, wonach alle Gläubigen gehalten sind, „der kirchlichen Censur wenigstens jene Bücher zu unterbreiten, welche die heiligen Schriften, die heilige Theologie, die Kirchengeschichte, das kanonische Recht, die natürliche Theologie, die Ethik oder andere dergleichen religiöse oder moralische Disciplinen betreffen und überhaupt alle Schriften, bei denen es sich um Religion und Sittlichkeit speziell handelt." Damit sind die Bücher genau bezeichnet, welche ihrem Inhalte nach censurpflichtig sind; es sind im Allgemeinen alle Bücher, welche die verschiedenen Zweige der Theologie, sowie jene Zweige der Philosophie behandeln, welche als die natürliche Theologie und die Ethik bezeichnet werden und überhaupt alle Schriften religiösen oder moralischen Inhaltes. Im Besondern ist zu bemerken: Die Bücher, welche die „heilige Schrift" behandeln, sind sowohl Textausgaben der heiligen Schrift, wie auch jene Bücher, welche allgemeine Fragen, wie Kanon, Authenticität, Inspiration der heiligen Schriften behandeln und endlich die eigentlich exegetischen Werke; bezüglich der akatholischen Textausgaben und der Uebersetzungen in der Muttersprache gelten jedoch die Bestimmungen im Tit. I. Kap. 2 und 3. Die „heilige Theologie" umfaßt sowohl die spekulative Theologie, die Apologetik und eigentliche Dogmatik, wie auch die praktische Theologie, Moral, Pastoral, Liturgik, Homiletik u. s. w. Zur Kirchengeschichte gehört nicht nur die all-

---

dem Gewissen des Autors überlassen." Auch die Kirchengeschichte des berühmten, streng kirchlichen Professors und späteren Cardinals Hergenröther ist ohne bischöfliche Approbation erschienen.

1) Die betreffende Stelle lautet „Censores Ecclesiastici in locis temporali Nostrae Ditioni subditis de iis tantum solliciti sint, quae Divinas Scripturas, Sacrum Theologiam, Historiam Ecclesiasticam, Jus Canonicum, Theologiam naturalem, Ethicen aliasque hujusmodi religiosas aut morales disciplinas respiciunt, ac generatim de omnibus, in quibus Religionis, vel morum honestatis speciatim intersit. Juxta haec itaque statuimus atque permittimus, ut in omni Ephemeridum atque Librorum genere illi dumtaxat sine *praevia Ecclesiastica Censura* edi nequeant, qui moralis aut religiosi, ut diximus, argumenti sint; in caeteris vero ii tantum articuli, qui simile argumentum habeant, vel causam ipsam Religionis aut morum honestatis proxime attingant." S. das ganze Motu proprio in *Pii IX. P. P. Acta* I. 99—101 und bei Feßler a. a. O. S. 179.

gemeine Geschichte der katholischen Kirche, sondern auch die Kirchengeschichte der einzelnen Länder oder die Geschichte einzelner kirchlicher Institute und Personen. Zum kanonischen Rechte sind alle Bücher über Kirchenrecht und die Geschichte desselben, über die kirchlichen Rechtsverhältnisse einzelner Länder und die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu zählen. Außer diesen theologischen Fächern sind zwei Disciplinen der Philosophie als censurpflichtig bezeichnet, die natürliche Theologie, welche die Fragen über Gott und das Wesen Gottes, seine Existenz und Eigenschaften erörtert, und die Ethik, welche sich mit der Sittlichkeit, der Moral vom natürlichen Standpunkt aus befaßt; dagegen sind andere philosophische Bücher, z. B. über Logik oder naturwissenschaftliche Werke von der Censur frei. Endlich sind überhaupt alle Schriften, in denen es sich speziell um Religion und Moralität handelt, censurpflichtig. Für die eigentlich liturgischen Werke, die Ausgaben von Meßbüchern, Brevieren u. s. w., sowie für die Litaneien, die Gebets-, Andachts- und Erbauungsliteratur und die religiösen Unterweisungsbücher gilt das im Tit. I. c. 7 Gesagte.

Bezüglich der Form der Druckwerke unterscheidet der Artikel 41 Bücher und Schriften. Es heißt zuerst: „Alle Bücher, welche von der heiligen Schrift u. s. w. handeln." Darunter sind zunächst die eigentlichen Bücher zu verstehen, d. h. Druckwerke[1]) von einigem Umfang, die gewöhnlich unter dem Worte „Buch" verstanden werden. Dann heißt es am Schlusse des Artikels: „Ueberhaupt alle Schriften, bei welchen es sich um Religion und Sittlichkeit handelt." Danach müssen auch kleinere Drucksachen, sog. Hefte, Broschüren, einzelne Blätter (z. B. Gebete), als censurpflichtig erachtet werden[2]). Es fragt sich nun,

1) Die X. regula Indicis Abs. 4 (S. 126 n. 1) forderte auch für Manuskripte die Approbation; diese ist weggefallen, weil heutzutage wohl selten ein Manuskript verbreitet und gelesen wird. Dagegen müssen lithographirte oder sonst vervielfältigte Schriften als censurpflichtig bezeichnet werden.

2) *Vermeersch*, l. c. p. 47 versteht unter „omnia scripta, in quibus religionis et morum honestatis specialiter intersit" besonders die Lebensbeschreibungen von Dienern Gottes oder Bücher, welche vorzüglich neue Wunder aus Gnadenorten berichten. Allein diese sind nicht hier unter omnia scripta zu verstehen, sondern sind strenger zu behandeln; sie fallen unter die Artikel 13 und 20 und sind, wenn sie ohne Approbation erscheinen, geradezu verbotene Bücher. In der 2. Aufl. (p. 92) hat *V.* diese Ansicht aufgegeben und versteht hier unter „scripta omnia" jede Art von Schriften, die sich mit

ob auch periodische Blätter, Zeitschriften, Zeitungen und Tagesblätter, die religiöse Artikel bringen, censurpflichtig sind. Einige Autoren[1]) wollen auch für solche Zeitungen, Journale mit religiösen Artikeln die Censurpflicht bejahen, und stützen sich auf die cit. Verordnung von Pius IX. v. J. 1848[2]). Allein gerade die Fassung Leo's XIII. »Omnia scripta« und die Weglassung der zweiten Hälfte der Verordnung (»in omni ephemeridum et librorum genere«) berechtigt zu dem Schlusse, daß er die Approbationspflicht blos auf Bücher und Schriften (Hefte, Broschüren) beschränkt, nicht aber auf religiöse Zeitungen und Tagesblätter ausgedehnt wissen will. Der innere Grund mag der sein, daß Zeitungen und Tagesblätter stets nur eine flüchtige und vorübergehende Erscheinung sind und daß ihnen nicht der Werth zukommt, wie einem Buche oder einer Broschüre, welche auf den allgemeinen Büchermarkt geworfen und angepriesen werden. Wenn nun Zeitungen oder periodische Blätter (z. B. Sonntagsblätter) unkirchliche oder irrige Artikel über Religion und Sittlichkeit bringen würden, dann bleibt dem Bischof stets das Recht, dieselben zu überwachen und zu verwarnen oder sie ebenso, wie politische Zeitungen und Tagesblätter nach Artikel 21 zu verbieten.

Es fragt sich weiter, ob nicht wenigstens wissenschaftliche Zeitungen, sog. Revüen, Archive, Studien, Stimmen, die sich mit den verschiedenen Zweigen der theologischen Wissenschaft, mit exegetischen, kirchengeschichtlichen, kirchenrechtlichen Studien oder metaphysischen und ethischen Fragen beschäftigen, der Approbation unterliegen. Sicher gehören solche wissenschaftliche Zeitschriften nicht zu den ephemerides, sondern sie sind mehr den Büchern zuzurechnen, da sie auch in der Regel in starken Heften oder Buchform erscheinen[3]). Daraus könnte man

---

aktuellen, religiösen Fragen beschäftigen, z. B. in Italien Schriften über die weltliche Herrschaft des apostolischen Stuhles oder die Opportunität der Theilnahme an politischen Wahlen.

1) *Della nuova* p. 87; *Pennacchi* in Acta S. S. 30,505.

2) S. oben S. 144 n. 1 und zwar die zweite Hälfte: „in omni ephemeridum et librorum genere . . . .“

3) Die S. C. Inqu. hat unterm 13. Januar 1892 bezüglich solcher periodischer Zeitschriften der Häretiker, welche die Häresie vertheidigen, entschieden, daß das Lesen derselben, wenn sie „in fasciculos“ gebunden sind, die Exkommunikation nach sich ziehe, woraus man schließen muß, daß solche Fascikel oder Hefte zu den Büchern zu rechnen sind. S. die Entscheidung bei *Schneider*, fontes p. 55 n. 1.

schließen, daß sie der Approbation des Bischofs zu unterstellen sind. Darum behaupten dies die schon genannten Commentare[1]) und auch *Vermeersch* hält solche „periodische Publikationen, die sich mit theologischen und kanonistischen Fragen beschäftigen," für approbationspflichtig; dagegen meint er, daß die wenigstens an manchen Orten herrschende Gewohnheit nicht aufgehoben sei, wonach Tagesblätter und periodische Publikationen ohne vorhergehende Censur solche approbationspflichtige Artikel aufnehmen[2]). Allein wir möchten diese Gewohnheit der Approbationsfreiheit, wie sie bisher in Deutschland für wissenschaftliche theologische Zeitschriften bestand, auch fernerhin gelten lassen. Denn der Wortlaut des Gesetzes zwingt nicht dazu, sie für censurpflichtig zu erklären. Der Ausdruck „alle Schriften" ist zwar sehr allgemein, wird aber in der Regel für „Druckschriften und Broschüren" jeder Art genommen, während solche Zeitschriften gewöhnlich als publicationes periodicae bezeichnet werden und vom Gesetzgeber leicht hätten bezeichnet werden können. Ferner ist wohl zu beachten, daß der Gesetzgeber die Büchergesetze leichter und zeitgemäßer gestalten will. Es würde aber, wie schon *Fessler* a. a. O. S. 181 bemerkt, „die jedesmalige Censur solcher Zeitschriften dem Erscheinen fast unübersteigliche Schwierigkeiten bereiten und wohl noch andere bedeutende Unzukömmlichkeiten für die geistliche Behörde mit sich bringen." Im Anschlusse an Feßler hat darum auch Hollweck a. a. O. S. 45 n. 3 solche Zeitschriften als der Censurpflicht nicht unterworfen erklärt. Es ist ja ferner in der Person der Redakteure, die ja in der Regel angesehene Geistliche sind, und in dem katholischen Charakter solcher Blätter eine gewisse Garantie für die Korrektheit derselben gegeben nnd es steht ja jeder Zeit in der Macht des Bischofs, wenn eine solche Zeitschrift auf Irrwege geräth, sie zu verbieten. Und thatsächlich legt auch der folgende Artikel den geistlichen Redakteuren die Pflicht auf, zur Leitung von folia periodica die Erlaubniß des Bischofs zu erholen. Endlich ist zu beachten: da jetzt das Lesen von wissenschaftlichen theologischen Büchern der Häretiker, die doch sicher

1) *Della nuova* p. 86; *Pennacchi* l. c. 30,504.

2) *Vermeersch* l. c. p. 47. In der 2. Auflage (p. 91 u. 92) legt er auf das „specialiter" (scripta omnia, in quibus religionis et morum honestatis *specialiter* intersit) besonderes Gewicht und will bei allen Publikationen, auch periodischen und Tagesblättern, eine Approbationspflicht geboten erachten, wenn es sich um „brennende religiöse oder sittliche Fragen" handelt.

nicht immer von Irrthümern frei sind, nicht mehr absolut verboten ist, sondern da es gestattet ist, solche kirchengeschichtliche, exegetische und kanonistische Werke zu lesen, wenn feststeht, daß sie „nichts gegen den Glauben" enthalten, d. h. den Glauben nicht angreifen; warum sollen dann solche theologische Zeitschriften, die doch vermöge ihrer allgemeinen Haltung schon als korrekt gelten, nicht ohne Approbation erscheinen dürfen, zumal dieselben einen ganz begrenzten und auch hinreichend gebildeten Leserkreis haben und nicht, wie Bücher und Broschüren, leicht in die Hände des großen Publikums gelangen. Aus allen diesen Gründen glauben wir, daß diese Gewohnheit der Censurfreiheit für die theologischen Zeitschriften nicht aufgehoben ist und daß die im folgenden Artikel für die geistlichen Redakteure vorgeschriebene allgemeine Erlaubniß des Bischofs genügt. Und in der That erscheinen diese Zeitschriften, wie das Archiv für kath. Kirchenrecht, der Katholik, die Stimmen aus Maria Laach u. a. ohne formelle bischöfliche Approbation [1]).

Wer ist nun zur Einholung der bischöflichen Approbation verpflichtet? Der Artikel 41 sagt: »Omnes fideles«, alle Gläubigen sind gehalten. Damit ist allen Katholiken ohne Ausnahme, Priestern und Laien, Welt- und Ordensleuten, die Pflicht auferlegt, für die bezeichneten Bücher und Schriften die bischöfliche Druckerlaubniß zu erholen. Der Commentar della nuova p. 85 will unter dem Ausdruck: »omnes fideles« blos die Buchdrucker und Verleger verstanden wissen und zwar mit Bezug auf die Worte des V. Laterankonzils »imprimere und imprimi facere«. Allein mit Unrecht, denn der Artikel 41 legt zunächst dem Autor die ernste und strenge Pflicht auf, jene Bücher und Schriften, die sich auf Glauben und Sitten beziehen, der bischöflichen Approbation zu unterwerfen, wie es auch im Artikel 39 heißt, daß dem „Autor" dieselbe zu ertheilen sei. Alsdann ist der Ausdruck »omnes fideles« augenscheinlich mit Bezug auf Artikel 42: »viri e clero saeculari« gewählt, welcher für die Weltpriester noch besondere, weitergehende Verpflichtungen gibt. Es verpflichtet somit der Artikel 41 alle Gläubigen; in besonderen Fällen sind auch die Drucker und Verleger nach Artikel 44 zur Erholung der Approbation verpflichtet.

1) Die italienische Zeitschrift Il Monitore ecclesiastico trägt die Aufschrift „con permesso dell' Auctorità Ecclesiastica", allein diese allgemeine Erlaubniß ist noch keine Approbation im Sinne des Artikel 41, sondern entspricht der Forderung des Art. 42, Abs. 2.

Das Gesetz sagt ferner: »tenentur, sie sind gehalten.“ Es besteht also für alle Gläubigen die ernste Pflicht, die bischöfliche Approbation für alle Bücher und Schriften, welche den Glauben und die Sitten berühren, einzuholen; eine Unterlassung wäre ein grober Verstoß gegen die klare Anordnung der Kirche und eine Mißachtung der kirchlichen Autorität[1]). Ein Gewohnheitsrecht der Nichteinholung der bischöflichen Approbation läßt sich jetzt nach dem klaren und ernsten Wortlaut des Gesetzes nicht mehr vorschützen; es bedarf auch nicht einer speziellen Einschärfung dieser Pflicht durch den Bischof[2]).

Eine Außerachtlassung der bischöflichen Approbation macht jedoch nach unserer Ansicht ein approbationspflichtiges Buch noch nicht ipso facto zu einem verbotenen; denn die Unterlassung der Approbation ist ein Defekt, ein Mangel, welcher das Buch verdächtig macht und vor Ankauf oder Lesen desselben abmahnt; jedoch ist damit nicht gesagt, daß ein solches Buch schlechthin verboten und das Lesen desselben ohne besondere Erlaubniß eine schwere Sünde sei, wie Péries[3]) behauptet. Denn das Gebot der Approbation geht zunächst den Autor an, den es zur Einholung derselben verpflichtet, nicht aber den Leser, und das Buch selbst muß nach seinem Inhalt beurtheilt werden. Anders dagegen ist es bei jenen Büchern, für welche schon im ersten Titel (Art. 7, 13, 15, 19, 20) die bischöfliche Approbation gefordert ist und welche beim Mangel derselben als verbotene erklärt werden, wie z. B. die heilige Schrift in der Muttersprache, Gebets- und Andachtsbücher, ascetische Bücher, Bilder und Leben der Heiligen. Das Lesen oder der Gebrauch solcher nichtapprobirter Bücher wäre verboten und Sünde. Natürlich wirkt dieser Artikel 41 nicht rückwirkend, so daß theologische und moralische Bücher, die vor dem Jahre 1896 ohne Approbation erschienen sind, ohne Anstand gelesen und gebraucht werden dürfen.

---

1) Wir möchten jedoch die Unterlassung der bischöflichen Approbation nicht immer und in jedem Fall als schwere Sünde erklären, besonders wenn — abgesehen von Unwissenheit Seitens der Laien, bei Geistlichen gibt es wohl keine Unwissenheit — entschuldigende Umstände vorhanden sind, z. B. die Nachwirkungen der bisherigen Gewohnheit an manchen Orten, eine gewisse Nachlässigkeit oder Mangel an Energie Seitens der bischöflichen Behörde 2c. Eine Unterlassung gegenüber dem ausdrücklichen Gebot des Bischofs wäre nie zu entschuldigen.

2) S. das Dekret des Cardinals und Fürstbischofs Kopp S. 193. n. 1.

3) *Péries* l. c. p. 208 sagt: „L'absence d'approbation épiscopale sur des ouvrages de ce genre suffisait jusqu' ici à jeter sur eux une

Artikel 42.

„Männer aus dem Weltklerus sollen nicht einmal Bücher, welche über rein natürliche Künste und Wissenschaften handeln, ohne Wissen ihrer Ordinarien veröffentlichen, damit sie ein Beispiel ihrer gehorsamen Gesinnung gegen sie geben.

Eben denselben ist verboten, daß sie ohne vorgängige Erlaubniß ihrer Ordinarien die Leitung von Zeitungen und periodischen Blättern (Zeitschriften) übernehmen."

Dieser ganz neue Artikel mit besondern Vorschriften für den Weltklerus ist im Interesse der kirchlichen Disciplin und zur Fernhaltung von Schäden und Aergernissen in der Kirche und im Klerus aufgenommen[1]). Derselbe bestimmt ein Doppeltes: einmal will er, daß die Kleriker keine Bücher, auch nicht über rein natürliche Künste oder Wissenschaften, ohne Wissen oder Berathung ihres Bischofs veröffentlichen sollen; alsdann verbietet er ihnen, die Redaktion oder Leitung von Zeitungen oder periodischen Blättern ohne vorhergehende Erlaubniß des Bischofs zu übernehmen. Der Artikel spricht blos vom Weltklerus, weil Ordensleute ohnehin (s. S. 127 Art. 36) nichts ohne Erlaubniß ihrer Oberen veröffentlichen dürfen. Es ist nun zwischen dem vorigen und dem gegenwärtigen Artikel ein großer Unterschied. Jener macht es allen Katholiken zur Pflicht, bei religiösen und moralischen Werken

doute très grave; dèsormais elle emporte, pour tous les fidèles qui les liraient sans autorisation, une faute mortelle de sa nature résultant de la violation de la loi ecclésiastique et la sanction pénale que l'Ordinaire pourrait juger bon d'y attacher."

1) Einzelne Provinzialconcilien in Frankreich, so jenes von Avignon 1849 und das von Lyon 1850 haben ähnliche Wünsche geäußert, daß ein Kleriker alle Bücher dem Bischof zur Prüfung vorlegen solle, „ne incaute sibi noceat aut religioni" (Conc. Avinionense c. V. in der *Collectio Lacens.* IV. 354). Die erste Hälfte des Art. 42 ist fast wörtlich dem cit. Conc. Lugdunense c. XXVIII. § 3 (l. c. IV. 487) entnommen: „Enixe commendamus, ut libros, qui ad scientias aut artes pertinent mere humanas, episcoporum judicio priusquam divulgentur, subjiciant." Und ebenso heißt es im § 4: „Solliciti insuper, ne qui militant Deo quotidianis opinionum conflictibus, cum magno sacerdotalis honoris detrimento se impliceant, prohibemus ne clerici, absque praevia episcopi licentia, diarium seu scriptum periodicum suscipiant edendum aut dirigendum. Quin etiam exoptamus, ut in praedictis foliis nullam operam adhibeant, episcopo inconsulto."

die Approbation des Bischofs zu erholen, in dessen Diözese das Buch erscheint. Der gegenwärtige Artikel, Abs. 1, macht dem Weltklerus die Auflage, auch bei andern rein weltlichen oder naturwissenschaftlichen Büchern dem eigenen Bischof Mittheilung zu machen und so gleichsam dessen Rath und Gutheißung zu erholen. Hier ist also nicht von einer Prüfung oder Approbation des Buches, auch nicht von einer Druckerlaubniß die Rede, sondern es ist nur eine Mittheilung an den eigenen Bischof als Akt der Obedienz und Ehrfurcht gefordert. Wir sagen „gefordert"; wir können jedoch nicht, wie *Pennacchi* l. c. p. 507, ein strenges Gebot in dieser Bestimmung erkennen, sondern mit *Vermeersch*[1]) eine Empfehlung, eine ernste Mahnung, einen energischen Wunsch der Kirche, was sowohl aus der Fassung (publicent) als der Begründung (exemplum obsequentis animi) hervorzugehen scheint. Jedoch darf sich der Kleriker nicht leichtfertig über diese Mahnung hinwegsetzen; würde ein Kleriker gegen den ausdrücklichen Willen des Bischofs ein Buch veröffentlichen, so würde er sich gegen den schuldigen Gehorsam verfehlen und der Bischof könnte einen ungehorsamen Kleriker nach Artikel 49 zur Rechenschaft ziehen und ein solches Buch, wenn es Aergerniß erregend oder unkirchlich wäre, verbieten. Jedoch steht auch hier dem Kleriker ein Recht der Berufung zu.

Der zweite Absatz des Artikel 42 enthält ein striktes Verbot für Weltkleriker, daß sie ohne vorherige Erlaubniß des Bischofs die Leitung von Zeitungen oder periodischen Blättern nicht übernehmen. Diese Bestimmung entspricht den modernen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Zeit, wo es dem Klerus nicht gleichgültig sein kann, in welchem Geiste Zeitungen und Journale, die tägliche geistige Nahrung für Viele, redigirt werden, und wo der Klerus eingreifen und mitwirken muß, um die Sache Gottes und der Kirche zu vertheidigen, nach dem Worte des großen Mainzer Bischofs Wilhelm Emmanuel von Ketteler, daß wohl auch ein Apostel Paulus, wenn er in unsern Tagen gelebt hätte, Artikel in die Zeitung geschrieben hätte. Aber wir sehen hier die große Weisheit und Mäßigung des Papstes, welcher will, daß der Kleriker, welcher Beruf und Talent hat, eine Zeitung oder ein periodisches Blatt zu redigiren, dies nur mit vorhergehender Erlaubniß seines Bischofs thun soll. So fordert es die kirchliche Disciplin und auch das Wohl der Kirche, damit nicht durch unkluge oder ungeschickte

1) *Vermeersch* l. c. p. 50 (99).

Eiferer der Kirche Aergernisse entstehen. Der Absatz 2 spricht von ephemerides und folia periodica. Wir verstehen unter ephemerides Zeitungen, Journale, die täglich erscheinen, und unter folia periodica Wochen- oder Monatsschriften, aber auch wissenschaftliche Blätter und Zeitschriften. Allerdings spricht Artikel 22 neben den ephemerides und folia auch von libelli periodici, während hier im Artikel 42 diese libelli nicht genannt sind. Einzelne Autoren[1]) wollen unter diesen libelli periodici speziell die wissenschaftlichen Zeitschriften, die s. g. „Revues", verstanden wissen und behaupten deshalb, daß diese, weil hier nicht genannt, auch nicht unter Artikel 42 fallen und es somit zu deren Leitung einer Erlaubniß des Bischofs nicht bedürfe. Wir wissen nicht, ob auf die Hinweglassung von libelli so großes Gewicht zu legen ist und ob der Gesetzgeber diese Unterscheidung gemacht wissen wollte; in Deutschland wenigstens werden unter „periodischen Blättern" auch periodische Zeitschriften in Heftform (z. B. die historisch-politischen Blätter) und selbst Quartalschriften in Buchform (Revues) gerechnet. Außerdem will *Pennacchi* l. c. p. 511 nachweisen, daß unter diari[a] und folia periodica wohl vor Allem politische Zeitungen und Blätte[r] zu verstehen seien, nicht aber religiöse Blätter, für welche die Censu[r] gefordert werde. Wir haben oben S. 147 schon ausgeführt, da[ß] religiöse Blätter und auch wissenschaftliche Zeitschriften nicht der Censu[r] unterstehen und sind darum der Ansicht, daß hier unter diaria un[d] folia periodica wohl vor Allem politische Zeitungen und Blätte[r] (vgl. Abs. 1 ex naturalibus scientiis), aber, weil der Gesetzgebe[r] keinen Unterschied macht, überhaupt alle periodischen Blätter, auc[h] religiöse und wissenschaftliche Zeitschriften zu verstehen sind und de[r] Weltklerus zu deren Leitung der Erlaubniß seines Bischofs bedarf. Für die Mitarbeiterschaft an solchen Zeitungen und periodischen Blätter[n] durch Einsendung von Artikeln und Correspondenzen bedarf es natürli[ch]

---

1) *Vermeersch* l. c. p. 50 n. 26 Z. 2 (p. 99); *Pennacchi* l. c. 30,509. Dagegen fordern der Commentar *della nuova disc.* p. 85, *Hollweck* a. a. O. S. 46 und Péries l. c. p. 209 allgemein für Geistliche zur Uebernahm[e] der Redaktion von Zeitschriften oder periodischen Publikationen die Erlaubni[ß] des eigenen Bischofs. *Péries* l. c. polemisirt gegen *Vermeersch*, als ob e[r] zu lax sei, weil er die s. g. „Revues" aus der Zahl der periodischen Blätte[r] ausschließe, zu deren Redaktion die Erlaubniß des Bischofs nothwendig se[i]. Allein *Vermeersch* ist eher zu streng; er rechnet sie l. c. p. 47 n. 21 (p. 99) zu den „Schriften und Büchern", für welche er die bischöfliche Approbatio[n] fordert; vgl. oben S. 147.

keiner Erlaubniß des Bischofs, sondern hier gilt, wenn es sich um unkirchliche oder ungläubige Blätter handelt, der Artikel 22, welcher verbietet, daß ein Gläubiger und noch weniger ein Kleriker in einer solchen Zeitung ohne gerechte und vernünftige Ursache etwas veröffentliche.

IV. Kapitel.

Von den Buchdruckern und Verlegern der Bücher.

Artikel 43.

„Kein der kirchlichen Censur unterworfenes Buch soll gedruckt werden, wenn es nicht am Anfange den Vor- und Zunamen sowohl des Verfassers als des Herausgebers (Verlegers) vorträgt, dazu noch den Ort und das Jahr des Drucks und der Ausgabe. Wenn nun in irgend einem Fall aus gerechten Gründen der Name des Verfassers verschwiegen werden soll, so soll die Vollmacht, dies zu gestatten, dem Ordinarius zustehen."

Dieses IV. Kapitel ist nicht ganz neu, jedoch sind die früheren Bestimmungeu bezüglich der Buchdrucker, Verleger und Buchhändler bedeutend gemildert und den geänderten Verhältnissen des Buchdruckergewerbes und des Buchhandels angepaßt. Der Artikel 43 bestimmt zunächst, daß alle der kirchlicheu Censur unterstehenden Bücher den Namen des Autors und Herausgebers an der Spitze tragen, sowie den Ort und das Jahr des Drucks und der Ausgabe. Nur aus gerechten Gründen kann mit Erlaubniß des Bischofs der Name des Verfassers verschwiegen werden. Eine ähnliche Bestimmung hatte das Trid. S. IV[1]) bezüglich des Drucks der heiligen Schrift; der obige Text aber ist der Instruktion Clemens' VIII. entnommen[2]), mit

---

1) S. die Stelle oben S. 127 n. 1.

2) Pars III. *De impressione librorum* § 1. Nullus liber in posterum excudatur, qui non *in fronte nomen, cognomen et patriam praeferat auctoris.*

Quod si de auctore non constet, aut *justam aliquam ob causam, tacito ejus nomine, Episcopo* et Inquisitori *liber edi posse videatur,* nomen illius omnino describatur, qui librum examinaverit atque approbaverit.

der Aenderung, daß jetzt nicht mehr der Name des Druckers, sondern der des Herausgebers oder Verlegers zu nennen ist. Aus dem Texte ist klar, daß nur jene Bücher, welche der kirchlichen Censur unterworfen sind, somit die Bücher, welche Glauben und Sitten betreffen, unter den Artikel 43 fallen, daß dagegen andere, rein weltliche Bücher anonym gedruckt werden dürfen. Auch Ort und Jahr des Drucks und der Ausgabe müssen angegeben sein, damit jede Art von Betrug, wie z. B. die Herstellung einer größern Auflage und die spätere Verbreitung eines solchen verurtheilten Buches als zweite oder dritte corrigirte Auflage verhindert werde[1]). Wer unter dem Ordinarius zu verstehen ist, der die Erlaubniß zur Verschweigung des Autornamens zu geben hat, ob der Ordinarius des Autors oder des Herausgebers, ist nicht gesagt; aber aus dem Contexte, da es sich um censurpflichtige Bücher (art. 35) handelt, muß geschlossen werden, daß der Ordinarius des Verlegers oder Herausgebers dazu berechtigt ist. Der Ordinarius des Verfassers ist somit nicht kompetent und wenn er selbst

---

In his vero generibus librorum, qui ex variorum scriptorum dictis aut exemplis aut vocibus compilari solent, is qui laborem colligendi et compilandi susceperit, pro auctore habeatur.

§ III. Curent Episcopi et Inquisitores, poenis etiam propositis, ne impressoriam artem exercentes, obscenas imagines turpesve, etiam in gandiusculis litteris imprimi consuetas, in librorum deinceps impressione apponant.

Ad libros vero, qui de rebus ecclesiasticis aut spiritualibus conscripti sunt, ne characteribus grandioribus utantur, in quibus expresse appareat alicujus res profanae nedum turpis obscenaeve species.

Qui etiam invigilabunt summopere, ut in singulorum impressione librorum *nomen impressoris, locus impressionis et annus quo liber impressus est, in principio ejus atque in fine adnotetur.*

1) Diese Bestimmungen sind auch in die weltliche Gesetzgebung (vgl. die früheren Druckgesetze) übergegangen. Das deutsche Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 sagt in dieser Beziehung: § 6. „Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder — beim Selbstvertrieb der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein." — § 7: „Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes) müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten."

die Geheimhaltung des Autornamens für gut befinden würde, so müßte er dies dem Bischofe des Verlagsortes unter Angabe der Gründe anzeigen, der die Gründe würdigen und nach Möglichkeit dem Wunsche des Bischofs oder des Verfassers entsprechen wird. Die frühere Bestimmung, daß in einem solchen Falle der Name des Censors beigedruckt werde, ist jetzt aufgehoben (s. S. 153 n. 1 Abs. 2).

Artikel 44.

„Die Drucker und Verleger von Büchern sollen wissen, daß neue Auflagen desselben approbirten Werkes eine neue Approbation erfordern, daß außerdem die dem Originaltext ertheilte Approbation für eine Uebersetzung desselben in eine andere Sprache nicht genügt."

Dieser ganz neue Artikel bestimmt ein Doppeltes: neue Auflagen eines approbirten Buches bedürfen gleichfalls der Approbation, alsdann die dem Original ertheilte Approbation genügt nicht für die Uebersetzung desselben in eine andere Sprache: m. a. W. die Uebersetzung eines approbirten Buches muß gleichfalls approbirt werden. Der Grund für die erste Bestimmung liegt darin, weil in die neue Auflage Aenderungen oder Zusätze aufgenommen sein können, welche den Charakter des Buches ändern und verschlechtern. Eine Entscheidung der S. C. Ind. vom 23. Mai 1898 erklärt, daß sogenannte Separatabzüge aus Zeitschriften nicht als neue Ausgaben zu betrachten sind und darum keiner neuen Approbation bedürfen [1]). Die zweite Bestimmung will eine Sicherheit für getreue und korrekte Uebersetzung geben und befiehlt eine Approbation der Uebersetzung; denn eine schlechte oder gefälschte Uebersetzung kann Irrthümer bringen; auch ist wohl zu beachten, daß ein Buch, welches an dem einen Ort und in der Ursprache ohne Nachtheil gelesen wird, an einem andern Ort und in einer andern Sprache schädlich wirken kann; darüber muß die kirchliche Autorität urtheilen. Natürlich handelt es sich hier nur um Bücher, welche nach Artikel 41 der bischöflichen Approbation unterstehen, um Bücher in Glaubens- und Sittensachen, dagegen nicht um Bücher von

---

1) S. oben S. 30 n. 2 ad 3um. Wir glauben nicht, daß durch diese Entscheidung unsere Ausführungen zu Art. 41 über die Censur von theologischen Zeitschriften (S. 146) hinfällig werden.

rein weltlichen Wissenschaften. Der Artikel 44 wendet sich zunächst an die Buchdrucker und Verleger, nicht an die Verfasser, weil nach den Gesetzen des Buchhandels die Druckwerke in das Eigenthum des Verlegers übergehen und bei späteren Auflagen, wenn der Verfasser oft nicht mehr am Leben ist, nur der Verleger verantwortlich erscheint. Ebenso werden Uebersetzungen oft blos von Verlegern besorgt, ohne daß der Uebersetzer selbst genannt wird.

Artikel 45.

„Die vom apostolischen Stuhl verurtheilten Bücher sollen überall und in welche Sprache immer sie übersetzt werden, als verboten gelten."

Dieser Artikel ist zum Theil dem frühern Rechte und zwar der Instructio Clemens' VIII.[1]) entlehnt, welche bestimmte, daß ein vom apostolischen Stuhl verurtheiltes Buch auch in allen Uebersetzungen als verboten zu gelten hat. Ein Monitum der S. Congr. Indicis[2]) hat diese Bestimmung eingeschärft. Leo XIII. hat dieselbe etwas präciser gefaßt und zur Wahrung der Autorität des apostolischen Stuhles und seiner Kongregationen durch Versetzung der Worte ubique gentium ausgesprochen, daß ein vom apostolischen Stuhl verurtheiltes Buch als solches auf dem ganzen Erdkreis verboten sei und ebenso jede Uebersetzung desselben. Leo XIII. hat damit nur die Bestimmung Paul's IV. und Sixtus V. wiederholt[3]), welche den Entscheidungen

1) Pars I *de prohibitionc librorum* § VI: »In universum autem de malis et perniciosis libris id declaratur atque statuitur, ut qui certa aliqua lingua initio editi et deinde prohibiti ac damnati a Sede Apostolica sunt: iidem quoque, in quamcumque postea vertantur linguam, censeantur ab eadem Sede, ubique gentium, sub iisdem poenis interdicti et damnati.«

2) *Monitum S. Congreg. editum die IV. Martii 1828:* »S. Congregatio in mentem revocat omnibus Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis, Ordinariis et Inquisitoribus locorum id quod praescribitur in Regula, inter editas jussu S. Conc. Trid. nr. II., his verbis: »Haereticorum libri qui de religione ex professo tractant omnino vetantur.« Et ea quae mandavit s. m. Clemens VIII. in Instructione de prohibendis libris sequentibus verbis: »§ VI. In universum . . . . et damnati.« (s. vor. Note.)

3) Schon Paul III. hat durch Bulle *Licet ab initio* vom 21. Juli 1542 die Cardinalscongregation der Inquisition super negotio fidei eingesetzt und ihren Entscheidungen in omnibus et singulis Reipublicae Christianae

der S. Congr. Inquisitionis und der S. Congr. Indicis allgemeine Geltung vindizirten. Mit dieser Fassung »ubique gentium« ist somit auch die Verpflichtung des Index für alle Länder ausgesprochen. Darin liegt der Unterschied zwischen einem vom apostolischen Stuhl und einem vom Bischof verbotenen Buche. Während das letztere zunächst nur für die Diözese des Bischofs verboten ist, muß ein vom apostolischen Stuhl verurtheiltes Buch überall auf dem ganzen Erdkreise sowohl im Original wie in Uebersetzungen als verboten gelten.

Artikel 46.

„Alle Verkäufer von Büchern, vorzüglich jene, die sich des katholischen Namens rühmen, sollen Bücher, welche speziell von obscönen Dingen handeln, weder verkaufen, noch ausleihen, noch auf Lager halten. Die übrigen verbotenen Bücher sollen sie nicht zum Verkaufe haben, außer wenn sie von der heiligen Indexkongregation durch den Ordinarius die Erlaubniß erhalten haben, und sollen sie Niemanden verkaufen, wenn sie nicht vernünftiger Weise annehmen können, daß vom Käufer eine berechtigte Bitte gestellt werde.“

Dieser Artikel hat das alte strenge Recht der X. Indexregel[1]), welches überhaupt von den Bischöfen nur als Landesherren oder mit

civitatibus, oppidis, terris et locis Rechtskraft zugesprochen. Sixtus V. hat in seiner berühmten Bulle *Immensa* vom 23. März 1588 zur Neueinrichtung und Errichtung der päpstlichen Congregationen dies bestätigt und speziell für die Herausgabe des Index und die Censur der Bücher, überhaupt ad hoc omne negocium reipublicae christianae, für das ganze Büchergeschäft in der Christenheit die S. Congr. Indicis geschaffen. Schon Paul IV. 1557 hat seinem Index den Titel gegeben: »Index auctorum et librorum, qui tamquam haeretici aut suspecti aut perniciosi ab Officio S. R. Inquisitionis reprobantur et in universa christiana republica interdicuntur« (s. *Arndt* l. c. p. 72). Ebenso sagt Clemens VIII. in der Bulle Sacrosanctum v. 17. Oktober 1595 bei Herausgabe seines Index: »ab omnibus tam universitatibus quam singularibus personis ubique locorum existentibus observari praecipimus«.

1) Regula X. (Abs. 6—8): Praeterea in singulis civitatibus ac dioecesibus domus vel loci, ubi ars impressoria exercetur, et bibliothecae librorum venalium saepius visitentur a personis ad id deputandis ab Episcopo sive ejus Vicario atque etiam ab Inquisitore haereticae pra-

Zuhülfenahme der weltlichen Macht aufrecht erhalten werden konnte, in zweckmäßiger Weise umgestaltet. Die frühere Ueberwachung und Controlirung des Buchhandels durch die bischöfliche Behörde und ebenso der Eid der Drucker und Buchhändler[1]) ist selbstverständlich im neuen Gesetze vollständig beseitigt und die ganze Angelegenheit, der Verkauf der verbotenen Bücher, mehr als Gewissenssache behandelt; jedoch ist und bleibt der Bischof berechtigt, gegen gewissenlose Buchhändler mit kirchlichen Verboten oder Strafen nach Artikel 49 einzuschreiten. Der Papst unterscheidet bezüglich des Verkaufs verbotener Bücher zwei Arten: einmal Bücher, welche ex professo, ihrem Inhalte und ihrer Tendenz nach obscöne, unsittliche Dinge behandeln und die übrigen verbotenen Bücher. Die ersteren, unsittlichen Bücher dürfen die Buchhändler absolut weder verkaufen noch ausleihen, noch auf Lager halten; auch die übrigen verbotenen Bücher sollen sie nicht verkäuflich haben, jedoch ist deren Verkauf nicht absolut verboten. Der Verkauf verbotener Bücher ist unter zwei Bedingungen den katholischen Buchhändlern gestattet: sie bedürfen zum Verkauf derselben der Erlaubniß

---

vitatis, ut nihil eorum, quae prohibentur, aut imprimatur aut vendatur aut habeatur.

Omnes vero librarii et quicunque librorum venditores habeant in suis bibliothecis Indicem librorum venalium, quos habent, cum subscriptione dictarum personarum; nec alios libros habeant, aut vendant, aut quacunque ratione tradant, sine licentia eorundem Deputatorum, sub poena amissionis librorum et aliis arbitrio Episcoporum vel Inquisitorum imponendis; emptores vero, lectores vel impressores eorundem arbitrio puniantur.

Quod si aliqui libros quoscunque in aliquam civitatem introducant, teneantur iisdem personis deputandis renuntiare; vel si locus publicus mercibus ejusmodi constitutus sit, ministri publici ejus loci praedictis personis significent, libros esse adductos.«

1) Instr. Clementis VIII. p. III *de impressione librorum* § VI: »Typographi et Bibliopolae coram Episcopo aut Inquisitore et Romae coram Magistro S. Palatii, jurejurando spondeant, se munus suum catholice, sincere ac fideliter executuros hujusque Indicis decretis ac regulis Episcoporumque et Inquisitorum edictis, quatenus eorum artes attingunt, obtemperaturos; neque ad suae artis ministerium quemquam scienter admissuros, qui haeretica labe sit inquinatus.

Quod si inter illos insignes ac eruditi nonnulli reperiantur, fidem etiam catholicam, juxta formam a Pix IV fel. rec. praescriptam, eorundem Superiorum arbitrio, profiteri teneantur.«

der Indexkongregation, welche durch den Bischof zu erholen ist, und der Verkauf darf nur an solche Personen geschehen, von denen sie vernünftiger Weise glauben können, daß ihre Bitte rechtmäßig und erlaubt sei, d. h. daß dieselben diese Bücher lesen dürfen. In diesem Falle sind die Buchhändler nicht verpflichtet, vom Käufer die spezielle Leseerlaubniß des Bischofs sich vorzeigen zu lassen, sondern es genügt die Eigenschaft, die Stellung und Glaubwürdigkeit der Person, z. B. wenn ein Professor, ein Gelehrter, sei er Laie oder Geistlicher, ein solches Buch wünscht. Diese verbotenen Bücher sind vor Allem die mit der Exkommunikation bedrohten, aber auch andere Bücher, die nach den allgemeinen Regeln oder durch den Index verboten sind. Es ist also der Verkauf dieser verbotenen Bücher — ausgenommen die ex professo obscönen Bücher — nicht absolut verboten, sondern unter den beiden Voraussetzungen erlaubt, daß der Buchhändler die Erlaubniß von der S. C. Indicis besitzt und der Käufer zum Lesen berechtigt ist. Die Verbote des Artikel 46 sind allgemein gehalten und an alle Buchdrucker und Buchhändler gerichtet. Einzelne Autoren[1]) wollen nun unter »quicunque librorum venditores« alle, auch die nicht katholischen Drucker und Buchhändler verstehen. Wenn auch das erste Verbot bezüglich der obscönen Bücher auf dem Naturrechte beruht und somit alle Buchhändler angeht, so glauben wir doch mit *Pennacchi* (l. c. 30,522), daß der Papst sich an die katholischen Buchhändler wendet und zwar vorzüglich an jene, welche sich des katholischen Namens als eines Ehrennamens rühmen. Es ist strenge Pflicht der Buchhändler, diese Verbote zu beachten und sie würden schwer sündigen, wenn sie dagegen fehlten; es entschuldigt hier, besonders bei unzüchtigen Büchern, auch nicht die Ausrede, daß ein anderer Buchhändler das Buch verkauft und ihm ein Gewinn entgeht, wenn er solche Bücher und setzen wir hinzu, solche unzüchtige Bilder nicht verkauft; denn schlechte Bücher oder Bilder verkaufen, heißt immer zum sittlichen Ruin Anderer mitwirken und bleibt immer eine schwere Sünde. Andere Bestimmungen der X. Indexregel[2]) über neue von Außen eingeführte Bücher oder über hinterlassene Bibliotheken sind als unpraktisch beseitigt.

1) *Pèries* l. c. p. 215.

2) Regula X (Abs. 9—12): »Nemo vero audeat librum, quem ipse vel alius in civitatem introduxit, alicui legendum tradere vel aliqua ratione alienare, aut commodare, nisi ostenso prius libro et habita licentia a

V. Kapitel.

Von den gegen die Uebertreter der allgemeinen Dekrete festgesetzten Strafen.

Artikel 47.

„Alle und jede, welche wissentlich ohne Ermächtigung des apostolischen Stuhles die eine Häresie vertheidigenden Bücher von Apostaten und Häretikern, oder auch die durch ein apostolisches Schreiben namentlich verbotenen Bücher irgend eines beliebigen Verfassers lesen, und jene, welche eben diese Bücher behalten, drucken und wie immer vertheidigen, verfallen ipso facto (durch die That selbst) der dem römischen Papst speziell vorbehaltenen Exkommunikation."

Dieses Kapitel enthält die kirchlichen Strafen, welche zur Sanktion der Büchergesetze auf die Uebertretung derselben gesetzt sind. Die beiden Artikel 47 und 48 sind aus der Censurenbulle Pius' IX. Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869 (wörtlich) herübergenommen und statuiren zwei Censuren l. s., die somit von selbst, ipso facto, durch die betreffende Handlung inkurrirt werden. Alle früheren Strafen l. s., namentlich alle zeitlichen oder Geldstrafen sind aufgehoben, jedoch kann der Bischof arbiträre Strafen verhängen; ebenso ist die Censur, welche nach der X. Indexregel[1]) auf die Uebertretung des

---

personis deputandis, aut nisi notorie constet, librum jam esse omnibus permissum.

Idem quoque servetur ab haeredibus et executoribus ultimarum voluntatum, ut libros a defuncto relictos sive eorum Indicem, illis personis deputandis afferant, et ab iis licentiam obtineant, priusquam eis utantur, aut in alias personas quacunque ratione eos transferant.

In his autem omnibus et singulis poena statuatur vel amissionis librorum, vel alia arbitrio eorundem Episcoporum vel Inquisitorum pro qualitate contumaciae vel delicti.

Circa vero libros, quos patres deputati aut examinarunt aut expurgarunt, aut expurgandos tradiderunt, aut certis conditionibus, ut rursus excuderenter, concesserunt, quicquid illos statuisse constiterit, tam bibliopolae quam ceteri observent.«

1) Regula X. Indicis (Abs. 15—17): »Ad extremum vero omnibus fidelibus praecipitur, ne quis audeat contra harum Regularum prae-

Indexverbotes gesetzt war, durch das gegenwärtige Gesetz beseitigt. Während bisher diese Censur des Index nach dem Wortlaute der Bulle Apostolicae Sedis[1]) und einer Erklärung der S. C. Ind. vom 21. April 1880[2]) indirekt aufgehoben war, ist dieselbe jetzt durch Aufhebung der Indexregeln (s. oben S. 27) direkt beseitigt und es gelten nur mehr diese zwei Censuren l. s. bezüglich der Verletzung der Büchergesetze.

Der Artikel 47 bedroht Alle, welche wissentlich und ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles ein den Irrthum vertheidigendes Buch eines Apostaten oder Häretikers oder auch ein durch apostolisches Schreiben namentlich verbotenes Buch eines beliebigen Autors lesen oder behalten oder drucken oder irgendwie vertheidigen, ipso facto mit der dem Papste speziell vorbehaltenen Exkommunikation. Zur Erklärung dieses Artikels könnten wir einfach auf die Commentare zur Censurenbulle[3]) verweisen, weil derselbe wörtlich daher entnommen ist, allein der Vollständigkeit halber müssen wir eine kurze Erklärung desselben geben. Die Bulle Apost. Sedis hatte zum Zwecke, eine klare Fassung und Milderung der bestehenden Censuren l. s., besonders jener der Bulle Coenae zu geben und so hat sie auch die Kirchenstrafen bezüglich des Lesens verbotener Bücher wesentlich gemildert,

---

scriptum, aut hujus Indicis prohibitionem, libros aliquos legere aut habere.

Quod si quis libros haereticorum vel cujusvis auctoris scripta, ob haeresim vel ob falsi dogmatis suspicionem damnata atque prohibita legerit sive habuerit, statim in excommunicationis sententiam incurrat.

Qui vero libros alio nomine interdictos legerit aut habuerit, praeter peccati mortalis reatum, quo afficitur, judicio Episcoporum severe puniatur.«

1) S. die Bulle bei *Schneider,* fontes p. 52 und besonders ebenda nota 1.

2) S. diese Entscheidung bei *Schneider* l. c. p. 55 n. 1.

3) Die vorzüglichsten Commentare sind: *Heiner,* die kirchlichen Censuren, Paderborn 1884; *Avancini,* De constitutione Apostolicae Sedis, Romae 1874; ein Commentar, auf Befehl des Bischofs *Manfredini* herausgegeben: »In Constitutionem *Apost. Sedis* Quaestiones, Patavii 1877; ein Commentar, auf Befehl des Bischofs von Reate herausgegeben: Commentaria in const. *Apost. Sedis,* Reatinae 3 Aufl.; *Pennacchi,* Commentaria in Const. *Apost. Sedis* Romae 1883 2 tomi; *Januarii Bucceroni,* Comment. de const. *Apost. Sedis;* ed. altera, Romae 1888; *Hilarius a Sexten,* tractatus de censuris ecclesiasticis, Maguntiae 1898.

namentlich wie schon bemerkt, die Exkommunikation der X. Indexregel indirekt aufgehoben. Bei Erklärung dieses Artikels 47 sind drei Punkte zu beachten: die Bücher, welche unter Censur verboten sind, die Handlungen, durch welche die Censur inkurrirt wird und endlich die Strafe der Censur selbst.

a) Welche Bücher fallen unter Artikel 47 oder m. a. W., welche Bücher sind unter Strafe der Exkommunikation verboten? Vor Allem ist der Begriff „Buch" festzustellen, denn es handelt sich hier um eine Censur, eine Kirchenstrafe, und dabei sind nach der 15. Rechtsregel: »odiosa sunt restringenda«, alle Begriffe nur im strengsten Sinne zu nehmen und zu erklären. Das Gesetz spricht von „Büchern, libri"; es fallen somit nur die eigentlichen Bücher unter das Gesetz, d. h. das, was man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Buch versteht, nämlich eine zu einem Ganzen vereinigte Anzahl von Blättern eines literarischen Erzeugnisses von größerem oder geringerem Umfang, dagegen nicht einzelne Blätter, Zeitungen, Tages- oder andere periodische Blätter[1]); jedoch gehören nach einer Erklärung der S. C. Inquis. vom 13. Januar 1892[2]) periodische Blätter, welche in „Fascikel" gebunden sind und somit ein Buch darstellen, hierher. Heutzutage versteht man unter Buch in der Regel ein durch Typen oder auf andere künstliche mechanische Weise (durch Lithographie, Stereotypie, Galvanoplastik u. s. w.) hergestelltes Werk; jedoch müssen unter Umständen auch geschriebene Werke (Manuskripte) hieher gerechnet werden, da sie vor der Erfindung der Buchdruckerkunst die einzigen Bücher waren und auch heute noch Bücher genannt werden[3]). Welche Bücher nun sind unter Strafe der Exkommunikation verboten? Das Gesetz nennt zwei Arten von Büchern: »libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes« und »libros cujusvis auctoris

1) Die S. C. Inq. hat unterm 21. April 1880 entschieden, daß jene, welche »ephemerides haeresim propugnantes« lesen, die Exkommunikation nicht inkurriren. S. *Schneider* l. c. p. 55 n. 1.

2) Vgl. oben S. 146 n. 3.

3) *Lugo* l. c. n. 39 p. 61 weist auf den Sprachgebrauch hin, wonach »liber manuscriptus vere est liber«. Die älteren Autoren erörtern die Frage, wie viel Blätter zu einem Buche gehören. Sie sagen, daß man hier moralisch, nach dem Sprachgebrauch urtheilen müsse, und meinen, daß »decem folia papyri integrae« hinreichend seien; *De Lugo* l. c. n. 38. Sicher müssen sonach Hefte, Broschüren von einigem Umfang als Bücher bezeichnet werden.

per Apostolicas Literas nominatim prohibitos.« α) Zur ersten Klasse gehören die Bücher der Apostaten und Häretiker, welche die Häresie vertheidigen. Hier sind wieder zwei Momente zu beachten, welche nothwendig sind, damit ein Buch unter Strafe der reservirten Exkommunikation verboten ist: das Buch muß einen offenkundigen Apostaten oder Häretiker zum Autor haben und zugleich die Häresie vertheidigen. Es wird also 1) erfordert, daß das Buch von einem offenkundigen Apostaten und Häretiker geschrieben ist. Ein Apostat ist derjenige, welcher vom christlichen Glauben abgefallen ist, mag er nun faktisch zum Judenthum, Muhamedanismus oder Heidenthum übergegangen sein oder auch zum vollständigen Unglauben, zum Atheismus, Rationalismus, Materialismus u. s. w. sich offen bekennen. Unter den Häretikern sind nicht blos die eigentlichen formalen Häretiker zu verstehen, welche sich faktisch von der katholischen Kirche getrennt und einer Sekte angeschlossen haben (ex secta), sondern auch jene, welche offen und frei eine Häresie lehren und vertheidigen, (ex doctrina) und somit als Häretiker bekannt sind, wenn sie sich auch von der katholischen Kirche noch nicht förmlich losgetrennt haben oder als Häretiker verurtheilt sind[1]). Es muß also das Buch einen offenkundigen Apostaten oder Häretiker zum Verfasser haben; darum fallen die Bücher der Juden, Muhamedaner, Heiden nicht unter das Gesetz; ebenso das Buch eines Katholiken, der bisher als Katholik galt und dessen Apostasie oder Häresie noch nicht bekannt ist[2]). 2) Die andere Forderung ist, daß das Buch „die Häresie vertheidigt". Diese Fassung der Bulle Apostolicae Sedis und des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnet eine bedeutende Milderung gegenüber dem früheren Texte

1) *De Lugo* l. c. nr. 40 sagt: »Excommunicatio autem illa (nämlich die auf das Lesen von Büchern gesetzte Exkommunikation der Bulle Coenae) comprehendit certissime omnes haereticos, etiam non denuntiatos nec declaratos, ergo eorum etiam libri ibi sub excommunicatione prohibentur, si tamen lectori constet, auctorem esse haereticum.«

2) Darum kann Einer das Buch eines als gläubig bekannten Autors, obschon es die Häresie vertheidigt, lesen ohne die Exkommunikation zu inkurriren; anders dagegen, wenn das Buch allgemein als häretisch und zur Vertheidigung der Häresie geschrieben bekannt und dadurch die Häresie des Autors selbst offenkundig geworden ist. Das Buch aber, welches ein Autor vor seinem Abfall zur Häresie oder nach seiner Rückkehr zur Kirche geschrieben hat, ist nicht ein verbotenes, weil es nicht das Buch eines Häretikers ist; vgl. de Lugo l. c. n. 44 (II. 62).

der Bulle Coenae, wonach die Bücher der Apostaten und Häretiker, welche „eine Häresie enthalten oder von der Religion handeln“, unter Strafe der reservirten Exkommunikation verboten waren[1]). Jetzt sind es nur mehr Bücher von Apostaten und Häretikern, welche die Häresie vertheidigen, d. h. welche mit Gründen eine Häresie ausführlich zu erhärten und zu rechtfertigen suchen und zwar nach dem Inhalte und der Tendenz des Buches oder eines größern Theiles desselben, nicht blos oberflächlich und vorübergehend. Denn wenn auch in einem Buche eine und die andere Häresie enthalten ist oder nebenbei eine solche vorgetragen und mit ein paar Sätzen oder Beweisen begründet wird, so kann man noch nicht sagen, daß das Buch die Häresie vertheidigt.

Es ist dann wohl zu beachten, daß beide Momente vereinigt sein müssen: das Buch muß von einem offenkundigen Apostaten oder Häretiker stammen und die Häresie vertheidigen. Wenn ein Moment fehlt, inkurrirt der Leser noch nicht die Censur, z. B. wenn der Autor ein Jude oder Heide ist. Aus dem Dargelegten folgt weiter, daß der Artikel 47 nicht mit Artikel 2 und noch weniger mit den Artikeln 3 und 4 zusammenfällt; nicht jedes Buch, welches nach Artikel 2 verboten ist, zieht beim Lesen die Exkommunikation nach sich, sondern stets nur die Bücher von Apostaten und Häretikern, welche die Häresie vertheidigen, dagegen nicht die Bücher der Juden, Heiden oder Schismatiker, wenn sie auch höchst gefährlich sind und geeignet, den katholischen Glauben und die Fundamente der Religion zu untergraben; aber solche Bücher sind und bleiben sowohl nach dem Naturrechte wie nach dem Kirchengesetze (Artikel 2) stets unter schwerer Sünde verboten.

β) Eine zweite Klasse dieser mit der Exkommunikation belegten Bücher sind die „Bücher eines jeden Autors, welche durch ein apostolisches Schreiben namentlich verboten sind“. Es dürften dieß gerade solche Bücher sein, die zwar dem Wortlaute nach sich nicht unter die erste Klasse zählen lassen, die aber wegen ihrer besondern Verwerflichkeit und Gefährlichkeit vom apostolischen Stuhl speziell verboten werden. Bei dieser Klasse von Büchern ist es ganz gleich, wer der Autor ist, ob Katholik oder Häretiker oder Jude, denn es heißt »cujusvis auctoris«, jedes beliebigen Autors. Zur Inkurrirung der Censur ist nothwendig,

---

1) Siehe die Bulle Coenae § 1 oben S. 53 n. 1.

daß das Buch „durch ein apostolisches Schreiben namentlich verboten ist". Es muß also das Verbot im Namen des Papstes durch ein eigenes, päpstliches Schreiben erfolgt sein, entweder durch eine Bulle oder ein Breve oder eine Encyklika. Nur päpstliche Erlasse in dieser Form, die unmittelbar vom Papste selbst ausgehen und auctoritate apostolica erlassen werden, sind literae apostolicae; namentlich fallen die durch den Index verbotenen Bücher nicht unter diesen Artikel und zieht deren Lesung, wie oben S. 161 bemerkt, nicht die Exkommunikation nach sich; aber sie bleiben unter schwerer Sünde verboten. Es muß dann das Buch nominatim, d. h. mit Angabe des Titels speziell verboten sein, so daß das Buch bestimmt von jedem andern zu unterscheiden ist und kein Zweifel mehr über dasselbe obwalten kann. Der Ausdruck »nominatim« bezeichnet seit der Bulle Martins V. *Ad evitanda scandala* über den Verkehr mit den Exkommunizirten soviel als »specialiter et expresse« d. h. es darf in diesem Falle ein Buch nicht blos generell oder allgemein, also nicht blos eine bestimmte Klasse von Büchern verboten sein, sondern das Buch muß speziell und zwar »expresse«, ausdrücklich, mit dem eigenen Titel genannt sein. Darum würden gewisse allgemeine Ausdrücke, wie z. B. „Alle Bücher, welche diese oder jene Lehre vortragen, welche diesem oder jenem Dekrete widersprechen, oder auch alle Bücher dieses oder jenes Autors sind verboten", solche allgemeine Ausdrücke würden nicht genügen, sondern es muß der Autor und das bestimmte Buch oder wenigstens das Buch ausdrücklich genannt sein. Endlich muß aus dem Tenor des apostolischen Schreibens klar hervorgehen, daß der Papst ein Buch unter Strafe der reservirten Exkommunikation verbieten will.

Die Bulle Apostolicae Sedis nnd der Artikel 47 des gegenwärtigen Gesetzes sagen allgemein »libros nominatim prohibitos« und umfassen somit alle Bücher, sowohl die bereits verbotenen als die in Zukunft zu verbietenden Bücher. Die Bestimmung in ihrer gegenwärtigen Fassung ist gegenüber der Bulle Coenae und der X. Indexregel[1]) neu und gilt unserer Ansicht nach hauptsächlich für die Zeit nach der Bulle Apostolicae Sedis oder für die Zukunft, indem der apostolische Stuhl, weil die Censur des Index aufgehoben ist und nur „die eine Häresie vertheidigenden Bücher der Apostaten und

1) Vgl. den Text der Bulle Coenae S. 53 n. 1 und jenen der X. Indexregel S. 160 n. 1.

Häretiker“ unter Strafe der reservirten Exkommunikation verboten sind, sich ausdrücklich das Recht vorbehalten hat, auch andere, besonders gefährliche Bücher unter dieser Strafe zu verbieten. Die Frage, ob diese Bestimmung auch für die vor der Bulle *Apostolicae Sedis* verbotenen Bücher gelte, wird von allen Autoren bejaht, da das Gesetz allgemein sagt „die namentlich verbotenen Bücher“; jedoch müssen die bezeichneten Voraussetzungen gegeben sein, nämlich die Bücher müssen durch ein apostolisches Schreiben unter Strafe der reservirten Exkommunikation namentlich verboten sein, denn das gegenwärtige Gesetz soll nicht rückwärts ein Verbot verschärfen. In mehrfacher Weise haben die Päpste einzelne Bücher durch apostolische Schreiben verboten, theils unter Strafe der reservirten Exkommunikation[1]), theils unter Strafe der reservirten Suspension für Kleriker und der reservirten Exkommunikation für Laien[2]) theils unter Strafe der nicht reservirten Exkommunikation oder der Strafe des Index[3]). Es ist klar, daß nur die

1) So hat Innocenz XI. durch die Bulle Coelestis Pastor vom 20. November 1687 sechsundachtzig quietistische Sätze des Michael Molinos als häretisch und gegen das christliche Sittengesetz verstoßend verurtheilt und dessen Bücher und Manuskripte unter Strafe der reservirten Exkommunikation verboten. Ebenso hat Clemens XI. (1700—21) mehrere Bücher unter der gleichen Strafe namentlich verboten, vgl. *Bullarium Taurinum*, vol. 21 p. 307, 319, 327, 365, 366, 379, 380, 381, 390; dagegen andere Bücher unter Strafe der nicht reservirten Exkommunikation, z. B. durch Breve vom 28. Januar 1704 das Büchlein »Véritable tradition de l' Eglise sur la prédestination et la grâce«. S. *Arndt* l. c. p. 224.

2) Pius IX. hat durch Breve vom 22. August 1851 zwei Bücher des Turiner Professors Joh. Nuytz „Juris ecclesiastici institutiones“ und „In jus ecclesiasticum universum tractationes“, wegen der darin enthaltenen propositiones et doctrinae falsae, temerariae, scandalosae, erroneae, in S. Sedem injuriosae ejusque juribus derogantes, Ecclesiae regimen et divinam ejus constitutionem subvertentes, schismaticae, haereticae, protestantismo ejusque propagationi faventes verurtheilt und das Lesen und Behalten derselben verboten „sub poenis suspensionis a divinis quoad Clericos et quoad laicos excommunicationis majoris ipso facto incurrendis, absolutionem et relaxationem nobis et successoribus Nostris Romanis Pontificibus reservamus.“

3) Durch Breve vom 11. Dezember 1862 an den Erzbischof von München-Freising hat Pius IX. einige philosophische Werke von Frohschammer (Einleitung in die Philosophie 1858, Ueber die Freiheit der Wissenschaft 1861, Athenäum 1862) wegen der darin enthaltenen doctrinae falsae, erroneae,

unter Strafe der reservirten Exkommunikation ausdrücklich verbotenen Bücher unter den Artikel 47 fallen, daß dagegen die übrigen Censuren (Suspension, nicht reservirte Exkommunikation) keine Geltung mehr haben; jedoch sind und bleiben diese Bücher verboten und können nur mit päpstlicher Erlaubniß gelesen werden. Ferner ist zu bemerken, daß Alexander VII. durch die Konstitution *Speculatores* vom 5. März 1664 bei der Neuausgabe des Index alle durch frühere apostolische Schreiben verurtheilten Bücher dem gemeinen Rechte d. h. den Censuren der Bulle Coenae oder des Index unterstellt hat, welche aber durch die Bulle Apostolicae Sedis aufgehoben sind. Darum gehören zu diesen namentlich verbotenen Büchern nur jene, welche seit 1664 durch apostolisches Schreiben unter der reservirten Exkommunikation ausdrücklich verboten sind. Diese Bücher sind, wie *Lehmkuhl*, theol. mor. II, 656 n. 923 bemerkt, wenige, und es ist darum nicht nothwendig, ein Verzeichniß derselben anzuführen. Auch weisen die Autoren[1]) darauf hin, daß diese vor langer Zeit verurtheilten Bücher vielfach in Vergessenheit gerathen sind und darum ihre aktuelle Gefährlichkeit und Schädlichkeit eingebüßt haben, gleich den häretischen Schriften aus den früheren Jahrhunderten. Allein, wenn auch beim Lesen solcher verbotener Bücher vielfach die Unkenntniß von Inkurrirung der Censur entschuldigt, so bleiben dieselben immer verboten und es ist nicht gestattet, sie ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles zu lesen.

b) Welche Handlungen nun sind durch Artikel 47 verboten oder vielmehr, wer verfällt der angedrohten Censur? Es sind die »scienter, sine auctoritate Sedis Apostolicae legentes, retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes,« also jene, welche wissentlich, ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles diese verbotenen Bücher lesen, behalten, drucken und wie immer vertheidigen. Es verfallen somit der angedrohten Censur: α) die Leser eines solchen Buches d. h. jene, welche wissentlich, ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles ein solches Buch lesen. Unter »legentes« versteht man jene, welche ein Buch mit den Augen durchgehen und dessen Inhalt in sich aufnehmen und verstehen. Es ist also hier nicht das blos physische Lesen ohne intellektuelles Verständniß gemeint, sondern ein derartiges Lesen, daß man den Inhalt des Gelesenen versteht; darum würde das materielle

---

Ecclesiae ejusque auctoritati ac juribus injuriosae verurtheilt mit dem Befehl an die Indexkongregation, sie auf den Index zu setzen.

1) Vgl. *Pennacchi*, comment. I. 132 und *Arndt*, l. c. p. 229.

Lesen eines Buches, dessen Sprache man nicht versteht, die Censur nicht nach sich ziehen. Die Autoren erörtern hier, da es sich bei Censuren um strikte Erklärung handelt, die Frage, ob man auch dadurch, daß man sich ein Buch vorlesen läßt, durch Anhörung der Vorlesung die Exkommunikation inkurrirt. Manche Moralisten wollen jenen, der blos zuhört, von der Censur freisprechen, wenn er nur nicht den Befehl oder die Anleitung zum Lesen des Buches gegeben hat; einige wollen sogar in diesem Falle noch den Zuhörer freisprechen[1]). Allein mit Suarez muß man wohl aus der Intention des Gesetzes schließen, daß auch das Anhören eines unter Censur verbotenen Buches die Censur nach sich zieht, weil dieses ein moralisches Lesen ist und die nämliche Gefahr mit sich bringt, wie das wirkliche Lesen[2]). Eine andere Frage, die ebenfalls von den Kanonisten und Moralisten weitläufig erörtert wird, ist die, wie viel muß Einer in einem verbotenen Buche lesen, um die Censur zu inkurriren. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß Einer einen beträchtlichen Theil (partem notabilem) desselben lesen muß, denn bei einer Censur, einer so schweren Kirchenstrafe, muß eine wichtige Sache (materia gravis) vorhanden sein[3]). Die älteren Autoren schwanken bei ihren Angaben zwischen einigen Zeilen bis zu mehreren Seiten; die meisten Autoren aber kommen darin überein, daß das Lesen einer Seite eines verbotenen Buches eine wichtige Sache und darum hinreichend sei zur Inkurrirung der Censur. Hierbei ist es gleich, ob man eine häretische Stelle oder jene, um deren willen das Buch verboten ist, oder auch eine ungefährliche Stelle liest, ferner ob man das Buch im Originaltext oder in einer Uebersetzung liest, wenn man das Buch nur versteht, endlich ob man es liest in böser Absicht oder aus bloser Neugierde, denn in allen

---

1) Besonders *De Lugo,* l. c. n. 75—79 (II. 72); *d'Annibale,* summa theologiae moralis 3,133 n. 142; vgl. S. *Alphonsus,* de prohib. librorum. c. V. n. 9. *Hollweck* a. a. O. S. 24 n. 1 ereifert sich „gegen einen solchen auf die Spitze getriebenen Formalismus, welcher dem Sinne des Gesetzgebers nicht zu entsprechen scheint und zu absonderlichen Consequenzen führt." Gewiß wenn auch die auditores im Gesetze nicht eigens genannt werden, so muß man doch sagen, daß Lesen und Anhören nicht eigentlich zwei verschiedene Handlungen sind, sondern der Hörer wird mit dem Leser eine moralische Person.

2) *Suarez,* disp. XX. S. II. n. 19 (XII. 504).

3) *Suarez,* l. c. n. 20; *de Lugo* l. c. n. 83 (II. 75).

diesen Fällen ist das freiwillige Lesen eine Uebertretung des kirchlichen Verbotes und zieht die Kirchenstrafe nach sich. Es ist jedoch bei Beurtheilung dieser Frage nicht immer die Menge (Quantität), sondern auch die Qualität des Gelesenen entscheidend; darum kann das absichtliche, bewußte Lesen einer gefährlichen Stelle, welche eine krasse Häresie oder Gotteslästerung enthält und geeignet ist, schwere Zweifel und Versuchungen gegen den Glauben hervorzurufen, nach Umständen als schwere Sünde erklärt werden müssen [1]).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist zur Inkurrirung der Censur nothwendig, daß das Lesen wissentlich und ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles geschieht. 1) Das Lesen muß »scienter« geschehen, d. h. mit vollem Wissen und freiem Willen. Es handelt sich hier um eine Censur, die schwerste Kirchenstrafe, und hier ist volle Erkenntniß und volle Freiheit die Bedingung des Eintritts. Es entschuldigt darum von der Censur die ignorantia juris et facti. Der Leser muß das Gesetz, das Recht vollständig kennen, d. h. er muß wissen, daß auf das Lesen eines solchen Buches die Exkommunikation gesetzt ist. Wenn er dies nicht wüßte, wenn er z. B. glaubte, daß ein Buch blos verboten sei, aber nicht unter Strafe der Exkommunikation, so würde er wohl schwer sündigen, aber die Censur nicht inkurriren. Ebenso muß er den Thatbestand kennen, d. h. wissen, daß das Buch von einem Apostaten oder Häretiker stammt und die Häresie vertheidigt, oder daß das Buch durch apostolisches Schreiben unter Strafe der reservirten Exkommunikation namentlich verboten ist. In allen diesen Fällen entschuldigt von der Exkommunikation die Unkenntniß und zwar nicht blos die unüberwindliche, sondern sogar die überwindliche, schuldbare Unwissenheit, ja sogar die krasse, selbstverschuldete Unwissenheit, wenn der Betreffende nach Stand und

---

1) Der heilige Alphonsus (theol. mor. lib. VII. n. 284) sagt: »Si aperiendo librum haereticum incidas in doctrinam, quae directe est contra fidem, poteris excommunicationem incurrere, etiam si legas paucas lineas, quia in ipsis postet esse periculum perversionis.« Nachdem die Bücher der Häretiker, auch wenn sie eine Häresie enthalten, nicht mehr absolut verboten sind, läßt sich diese Strenge nicht mehr aufrecht erhalten. Wenn wir auch den Ausführungen der älteren Autoren nicht mehr das Wort reden wollen, weil die Zahl der (unter Censur) verbotenen Bücher wesentlich beschränkt und so zu sagen auf die absolut gefährlichen Bücher reducirt ist, so ist die Uebertretung dieses Verbotes, wenn sie bewußt geschieht, um so strafbarer.

Beruf das Kirchengesetz wissen könnte und sollte[1]). Ebenso muß das Lesen freiwillig sein, darum kann der Diener, welcher aus schwerer Furcht vor dem Zorn seines Herrn ein Buch vorliest, von der Exkommunikation entschuldigt sein[2]). Weiter ist zur Inkurrirung der Censur gefordert, daß das Lesen ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhls geschieht. Diese apostolische Erlaubniß kann sich der Einzelne vom apostolischen Stuhle direkt bei einer der zuständigen Kongregationen oder indirekt bei seinem bevollmächtigten Bischof erholen; vgl. über diese apostolische Erlaubniß oben Artikel 24 und 25 S. 99 u. ff. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die beiden Bedingungen scienter et sine licentia apostolicae Sedis soweit möglich, auch für die folgenden Handlungen, namentlich für das retinere gelten; selbstverständlich kann beim Drucken oder Vertheidigen verbotener Bücher von einer apostolischen Erlaubniß keine Rede sein, wohl aber müssen diese Handlungen scienter geschehen, wenn sie die Exkommunikation nach sich ziehen sollen.

β) Der vorbehaltenen Censur verfallen ferner die »retinentes«, d. h. jene, welche die bezeichneten Bücher behalten oder aufbewahren. Es inkurrirt somit die vorbehaltene Censur, wer wissentlich und ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles ein solches Buch, sei es als Eigenthum oder auch leihweise zu zeitweiligem Besitz oder auch als Depositum für Andere im eigenen Hause oder auch an einem fremden Orte bewahrt[3]); auch hier kommt es nicht auf die Intention des Behaltens an, ob in gleichgültiger oder schlimmer Absicht, ja nicht einmal das Lesen ist nothwendig, nicht einmal das Verstehen, vorausgesetzt, daß der Betreffende weiß, daß das Buch unter der reservirten Censur verboten ist. Schmalzgrueber (V. tit. 7 n. 42) bemerkt jedoch, daß das Aufbewahren an sich eine geringere Uebertretung als das Lesen verbotener Bücher ist. Es entschuldigt darum von der Censur eine kurze Zeit (2—3 Tage, nach einigen 8 Tage), namentlich wenn der Wille besteht, das verbotene Buch auszuliefern oder zu vernichten.

1) Manche Moralisten wollen auch die ignorantia affectata, die vorsätzliche, selbstgewollte Unwissenheit, die absichtlich nicht beseitigt wird, als Entschuldigung gelten lassen, weil es heißt »scienter« legentes. Vgl. hierzu *Heiner*, Censuren S. 11 und 64; *Lehmkuhl*, theol. mor. II. n. 924.

2) De Lugo, l. c. n. 79 (II. 73).

3) *Bucceroni*, Comment. in Const. Apost. Sedis p. 11: „Retinere is dicitur, qui apud se librum habeat commodatum sive depositum, sive alienum, sive ligandum, sive ad vendendum, sive ad bibliothecam ornandam, sive in propria sive in aliena domo, adeo ut quovis modo et ubivis librum habeat, censuram contra retinentes latam incurrat."

und dieß aus Nachlässigkeit oder bis zu einer günstigen Gelegenheit verschoben oder die Erlaubniß zum Lesen erbeten wird und somit eine eigentliche contumacia nicht vorhanden ist[1]). Nach dem früheren Rechte[2]) war die Auslieferung eines neuen nicht approbirten und noch mehr eines verbotenen Buches an den Ordinarius oder Inquisitor geboten und es genügte nicht, dasselbe zu vernichten oder zu verbrennen[3]). Das neue Recht hat diese Bestimmung zeitgemäß geändert und bezüglich der Anzeige gefährlicher oder verbotener Bücher an den Ordinarius im Artikel 27 das Erforderliche bestimmt. Dagegen wird die Auslieferung solcher verbotener Bücher an den Bischof nicht mehr urgirt, da ja der Hauptzweck der Auslieferung, ein solches Buch zur Kenntniß der geistlichen Behörde zu bringen, jetzt nicht mehr vorhanden st, und es ist somit erlaubt, ein solches Buch zu vernichten oder zu verbrennen[4]). Aber niemals ist es gestattet, ein solches Buch an einen Anderen zu verschenken oder zu verkaufen, außer an jene, welche die Erlaubniß zum Lesen oder Behalten verbotener Bücher besitzen; für solche gilt aber stets, auch wenn sie nicht ausdrücklich beigesetzt ist, die Klausel, daß sie diese Bücher unter sicherem Verwahr behalten, damit sie nicht jedem zugänglich sind. Ebenso ist es eigentlich nicht gestattet, ein geliehenes Buch seinem Herrn zurückzugeben, wenn er die Erlaubniß zum Lesen verbotener Bücher nicht hat; jedoch würde ein großer Schaden, z. B. eine entstehende Feindschaft u. s. w. die Rückgabe entschuldigen[5]). Bezüglich des offiziellen Versteigerers oder Auktio-

---

1) *Suarez* l. c. n. 22 (XII, 506). Suarez unterscheidet hier: Wenn das Behalten ex voluntate *absolute* retinendi librum hervorgeht, dann ist dieser Willensakt schwere Sünde; anders aber, wenn Einer den Vorsatz hat, ein Buch auszuliefern und nur aus Nachlässigkeit dieses verschiebt, dann ist eine geringe Schuld. *De Lugo* l. n. c. 87—89 sagt, daß im ersten Falle beim absoluten Willen, das Buch zu behalten, auch in kurzer Zeit durch diesen Willensakt die Censur inkurrirt wird.

2) Regula X. Abs. 8 und 9 s. oben S. 157 u. 159 in den Noten.

3) Vgl. *Suarez* l. c. n. 23, wonach Julius III. und Pius IV. die Auslieferung der verbotenen Bücher geboten. Alexander VII. hat den Satz ververurtheilt: »Libri prohibiti donec expurgentur possunt retineri.«

4) *Arndt*, l. c. p. 239; *Vermeersch* l. c. p. 29 (47) n. 2; *Scavini*, theol. moralis 1,775 n. 962 unterscheidet zwischen neuen, seltenen, unbekannten Büchern und solchen, die allgemein, also auch dem Bischof bekannt sind. Die ersteren, sagt er, sind dem Bischof zu übergeben, die letzteren können verbrannt werden.

5) *Arndt*, l. c. p. 239 und *Vermeersch*, l. c. p. 29 (47).

nators hat die S. Congr. de Prop. Fide vom 26. VI. 1820 entschieden[1]), er sei nicht verpflichtet zu untersuchen, ob unter den zu versteigernden Gegenständen verbotene oder obscöne Bücher seien. Wenn er es zufällig erfahren habe und es verhindern könne, daß schlechte Bücher nicht in die Hände von Steigerern kommen, die sie mißbrauchen würden, solle er es thun. Für allgemeine, wissenschaftliche Bibliotheken lassen sich natürlich diese Vorschriften über die verbotenen Bücher und deren Aufbewahrung nicht aufrecht erhalten, soweit es sich um wissenschaftliche Zwecke handelt, denn absolut unsittliche Bücher müssen auch von einer wissenschaftlichen Bibliothek ausgeschlossen sein. Der Bibliothekar oder Kustos verfällt darum nicht der Censur, da er die Bücher nicht im eigenen Hause bewahrt[2]). Für das Ausleihen der Bücher durch den Bibliothekar darf man analog die Grundsätze gelten lassen, welche oben (Artikel 46 S. 157) für den Buchhändler bezüglich des Verkaufs verbotener Bücher gegeben sind; anders dagegen der Besitzer einer Leihbibliothek; dieser erscheint als retinens und verfällt durch den Besitz eines solchen Buches der Censur. In den alten Klosterbibliotheken waren besondere abgeschlossene Räume oder Schränke, in denen die verbotenen Bücher aufbewahrt und gegen Mißbrauch Unberufener geschützt waren. Bezüglich der Buchhändler ist oben in den Artikeln 43—46 schon das Nöthige gesagt; hier ist nur zu ergänzen, daß sie, wenn sie wissentlich und ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles solche unter Censur verbotenen Bücher auf Lager halten oder verkaufen, der Exkommunikation verfallen. Der Buchbinder inkurrirt durch seine Arbeit nicht die Exkommunikation, da diese nicht direkt das Zustandekommen des Buches bewirkt oder das Lesen desselben ermöglicht und seine Mitwirkung nur eine entfernte ist[3]); auch als »retinens« (bis zur Fertigung der Arbeit) wird er in der Regel durch die Kürze der Zeit oder etwaigen Schaden und noch häufiger durch Nichtwissen entschuldigt[4]).

---

1) *Collectanea* S. C. dePropag. Fide n. 1874.

2) *Vermeersch,* l. c. p. 27 (45) sagt: „Non autem videtur retinere, qui mere custos est bibliothecae, in qua hujusmodi continentur libri, nisi in propriis domo vel cubiculo eos asservat.“

3) *D'Annibale*, Summula I. § 174 und II § 207 vgl. III. § 142.

4) *Arndt*, l. c. p. 235: „Bibliopega non peccat libros haereticos etc compingendo, modo ne retineat apud se etsi alieno nomine per hebdomadas.“

γ) Die Exkommunikation trifft ferner die »Imprimentes«, d. h. jene, welche wissentlich ein solches Buch drucken. Zu den Druckern gehören Alle, welche moralisch oder physisch zur Herstellung eines Buches, zum Drucke desselben mitwirken. Zu den ersteren, den moralischen Urhebebern eines Buches, gehört der Besitzer der Druckerei, aber auch der Verleger, der den Druck veranstalten läßt und endlich der Autor, der, abgesehen von seiner Autorschaft, das Buch dem Druck übergibt und damit an die Oeffentlichkeit tritt. Zu den Letzteren, den physisch Mitwirkenden gehören alle jene, welche unmittelbar den Druck besorgen, vor Allem die Setzer, welche die Typen zusammenstellen, dann jene, welche die Maschine bedienen, die Einleger, der Maschinenmeister, auch der Korrektor, welcher schon als Leser in Betracht kommt. Allein in der Regel werden alle diese untergeordneten Mitarbeiter des Druckes, die Setzer, Korrektoren, Maschinisten, der Censur nicht verfallen, da sie in der Regel durch gewichtige Gründe (Noth) entschuldigt sind und häufig ihre Arbeit nur mechanisch verrichten, ohne vom Inhalt des Buches Kenntniß zu haben oder zu nehmen[1]).

Endlich δ) verfallen die »Defendentes« der reservirten Censur, d. h. alle jene, welche wissentlich ein solches Buch irgendwie vertheidigen.

---

1) Nach dem deutschen Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 § 20 bestimmt sich „die Verantwortlichkeit für eine durch eine Druckschrift begangene strafbare Handlung nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen" (d. h. der Thäter ist strafbar nach seiner Mitwirkung); bei einer periodischen Druckschrift ist „der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird". Nach § 21 sind, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet, „der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu 1 Jahr zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben." Durch Entscheidungen der Gerichte bis zum Reichsgericht hat der Rechtsgrundsatz Bestätigung gefunden, daß für den Inhalt einer Zeitung neben dem Redakteur auch Verleger und Schriftsetzer unter bestimmten Umständen verantwortlich gemacht werden können. (Entscheidung des Reichsgerichts 1898 in einem Tilsiter Prozeß, weil der Setzer die Korrekturen gelesen hatte).

Das Gesetz verbietet jedwede (quomodolibet) Vertheidigung, mag sie physisch oder moralisch, heimlich (durch Lüge oder Betrug) oder öffentlich, durch Wort oder Schrift geschehen. Es verfallen darum jene der Censur, welche entweder die Anzeige oder Auslieferung und Vernichtung eines solchen Buches hindern oder auch das Buch und dessen Inhalt loben und empfehlen oder dessen Verbot tadeln, ebenso wer die Gelehrsamkeit und Wissenschaft eines Buches derart lobt, daß dieses Lob eine Anerkennung des Buches selbst ist, nicht aber, wer dem Stil und der Eleganz der Darstellung oder dem Geist und Scharfsinn des Verfassers oder einer ungefährlichen Stelle ein gewisses Lob spendet, ohne an der Verwerflichkeit des Buches einen Zweifel zu lassen[1]).

c) Die Strafe, welche auf alle diese Handlungen des Lesens, Bewahrens, Druckens und Vertheidigens eines solchen Buches gesetzt ist, ist die Exkommunikation und zwar l. s. Papae speciali modo reservata. Diese Censur tritt somit ipso facto, durch die Handlung von selbst ein, sofern diese Handlung eine schwer sündhafte ist und nicht die Unkenntniß des Gesetzes oder der Strafe oder die päpstliche Erlaubniß von der Strafe entschuldigt. Die Lossprechung von dieser Censur ist dem apostolischen Stuhle in besonderer Weise vorbehalten, d. h. es genügt nicht die allgemeine Vollmacht, von päpstlichen Censuren zu absolviren, sondern es bedarf hiezu einer besondern Vollmacht, außer in „dringenden Fällen, in welchen die Absolution wegen Gefahr des Aergernisses oder der Infamie (Ehrverlustes) nicht verschoben werden kann“ und natürlich in articulo mortis; in diesen Fällen kann der Beichtvater absolviren, aber stets nur sub poena reincidentiae, unter Strafe des Rückfalls in die Censur, wenn nicht der Pönitent entweder selbst oder durch den Beichtvater binnen Monatsfrist sich an den apostolischen Stuhl wendet[2]). Die deutschen Bischöfe erhalten in den S. 103 genannten Quinquennalfakultäten der Propaganda unter N. 1 Odie Vollmacht, von allen Censuren, auch den speciali modo dem apostolischen Stuhl reservirten, pro foro externo und interno zu absolviren, somit auch von dieser Exkommuni-

---

1) Suarez, l. c. n. 25 (XII. 507); *De Lugo*, l. c. n. 94—100 (II. 77). Der Letztere beantwortet die Frage, ob Derjenige der Censur verfällt, welcher die Verurtheilung eines häretischen Buches beim apostolischen Stuhle aus wichtigen Gründen zu verhindern sucht, mit Nein, weil dies beim Urheber des Gesetzes selbst geschieht und diesem stets das Urtheil zusteht.

2) Vgl. hiezu die Entscheidungen der S. C. Inquis. vom 30. Juni 1886, 17. Juni 1891 und 19. August 1891 bei *Schneider*, fontes p. 75.

kation[1]); außerdem erhalten die deutschen Bischöfe in den Quinquennalfakultäten der heiligen Pönitentiarie noch die besondere Vollmacht, im heiligen Bußgerichte von dieser Censur wegen der verbotenen Bücher zu absolviren[2]).

Artikel 48.

„Jene, welche ohne Gutheißung des Ordinarius Bücher der heiligen Schrift oder Anmerkungen und Erklärungen derselben drucken oder drucken lassen, verfallen durch die That selbst in die Niemanden reservirte Exkommunikation."

Das Tridentinum Sess. IV. (s. das Dekret S. 127 n. 1) hatte über jene, welche Bücher über heilige Dinge ohne Namen des Autors oder ohne Approbation des Bischofs drucken oder drucken lassen, und jene, welche solche Bücher verkaufen oder bei sich behalten, ehe sie approbirt sind, oder sie andern mittheilen oder verbreiten, die Exkommunikation verhängt. In der Bulle Apostolicae Sedis am Schlusse der Exkommunikationen hat Pius IX. die Censuren des Tridentinums aufrecht erhalten und dabei diese Censur ausdrücklich auf jene beschränkt, welche libros de rebus sacris ohne Approbation des Bischofs drucken oder drucken lassen[3]). Auf eine Anfrage, welche Bücher unter libri de rebus sacris zu verstehen seien, ob die Bücher der heiligen Schrift und Erläuterungen dazu oder überhaupt Bücher über

1) *Facultates S. Congr. de Prop. Fide* n. 10: »Absolvendi ab omnibus censuris, etiam speciali modo in Bulla Apostolicae Sedis diei 12. Oct. 1869 Romano Pontifici reservatis, excepta absolutione complicis in peccato turpi, in locis tamen ubi impune grassantur haereses.« (*Schneider*, fontes p. 88).

2) *Facultates S. Poenitentiariae* n. V.: Absolvendi a Censuris ob retentionem et lectionem librorum prohibitorum incursis, injuncta congrua poenitentia salutari, nec non firma obligatione tradendi prout de jure, sive per se sive per alium absque ulla mora et quantum fieri potest ante absolutionem, libros prohibitos, quos poenitens in sua potestate retineat. (*Schneider*, l. c. p. 94.) Wenn in der Klausel die obligatio tradendi prout de jure noch betont ist, so genügt jetzt das Vernichten, weil das neue Recht die Auslieferung nicht mehr fordert, s. S. 171.

3) S. die Bulle bei *Schneider*, fontes p. 69: „Excepta anathematis poena in Decreto S. IV. *De editione et usu Sacrorum Librorum* constituta, cui illos tantum subjacere volumus, qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt."

heilige, d. h. religiöse Dinge, hat die S. C. Inq. am 22. Dezember 1880 geantwortet, daß blos die ersten Bücher gemeint seien[1]). Leo. XIII. hat nun diese Censur des Tridentinums oder vielmehr der Bulle *Apost. Sedis* aufgenommen und zwar in der Fassung der cit. Kongregationsentscheidung. Danach trifft die nicht reservirte Exkommunikation jene, welche ohne Approbation des Bischofs die Bücher der heiligen Schrift oder auch Anmerkungen und Erklärungen zu denselben drucken oder drucken lassen, also den Drucker, Verleger und Autor; dagegen trifft den Leser, Käufer und Besitzer die Exkommunikation nicht, wenn gleich ein solches Buch zu den verbotenen gehört. Die exegetischen Werke machen somit eine Ausnahme gegenüber den andern theologischen Werken; während für diese nach Artikel 41 die bischöfliche Approbation (unter Sünde) geboten ist, ist sie für den Druck exegetischer Werke unter Strafe der nicht reservirten Exkommunikation gegefordert, von welcher jeder Beichtvater absolviren kann.

Artikel 49.

„Jene aber, welche die übrigen in diesen allgemeinen Dekreten gegebenen Vorschriften überschreiten werden, sollen nach der verschiedenen Schwere ihrer Schuld ernstlich vom Bischof gemahnt und wenn es angemessen erscheint, auch mit kanonischen Strafen belegt werden.

Dieser letzte Artikel räumt den Bischöfen gegenüber den Verletzern der kirchlichen Büchergesetze eine arbiträre Strafgewalt ein; damit sind die Bischöfe als Hüter und Wächter der Büchergesetze bestellt und befugt, nicht blos einzelne Bücher zu verbieten (Artikel 29), sondern auch die Uebertreter der Büchergesetze, der allgemeinen, wie der besondern bischöflichen Verbote zu strafen. Diese Strafen sind, im Gegenhalt zu den Censuren der Artikel 47 und 48, ferendae sententiae, d. h. der Bischof ist berechtigt, gegen die Uebertreter der Bücherverbote disciplinär vorzugehen. Allgemeine Strafgesetze, die über das jus commune hinausgehen, kann der Bischof nicht erlassen; er kann z. B. nicht die Bücher des Index allgemein unter Strafe der Censur verbieten; wohl aber kann er gegen die hartnäckigen Verletzer des Indexverbotes disziplinär einschreiten. Der Artikel 49 gibt

1) S. die Entscheidung bei *Schneider*, l. c. p. 69 n. 2.

zugleich die Form an, wie die Bischöfe vorgehen sollen; zuerst per modum correctionis, durch väterliche Zurechtweisung, Rüge, Mahnung, Warnung; bei fortgesetzter Hartnäckigkeit, wenn diese Mahnungen u. s. w. nichts fruchten und die Büchergesetze hartnäckig mißachtet werden, können sie nach der Schwere der Schuld auch kanonische Strafen d. h. kirchliche Censuren verhängen.

Nachtrag.

Zu S. 91 Artikel 19 ist zu bemerken: Durch Dekret der Ritenkongregation vom 2. April 1899 (s. *Acta S. S.* 31,701) hat Leo XIII. die durch Dekret vom 27. Juni 1898 für die Diözesen Marseille und Autun approbirte Litanei vom heiligsten Herzen Jesu allgemein für die ganze Kirche zum privaten und öffentlichen Gebrauche approbirt und in der Encyklika Annum sacrum vom 25. Mai 1899 über die Weihe der ganzen Menschheit an das heiligste Herz Jesu (s. *Acta S. S.* 31,646) den liturgischen Gebrauch derselben bei den zu dieser Feier anzuordnenden Andachten vorgeschrieben.

Benedicti Papae XIV.

Constitutio

qua methodus praescribitur in examine et proscriptione librorum servanda.

BENEDICTUS EPISCOPUS, servus servorum Dei

Ad perpetuam rei memoriam.

Sollicita ac provida Romanorum Pontificum praedecessorum nostrorum vigilantia in eam semper curam incubuit, ut christifideles ab eorum librorum lectione averteret, ex quibus incauti ac simplices detrimenti quidpiam capere possent, imbuique opinionibus ac doctrinis, quae vel morum integritati vel catholicae religionis dogmatibus adversantur. Nam, ut vetustissimum mittamus sancti Gelasii I, decretum, quaeque jampridem a Gregorio IX aliisque pontificibus hac de re statuta fuerunt; ignorare neminem arbitramur, quae fuerint a praedecessoribus nostris Pio IV, sancto Pio V, et Clemente VIII, diligentissime praestita, ut saluberrimum opus a sacrosanctae Tridentinae synodi patribus susceptum, mature discussum, ac pene ad exitum perductum, de vetitae lectionis librorum Indice conficiendo, atque vulgando, non absolverent solum, atque perficerent, sed sapientissimis etiam decretis ac regulis communirent. Quod quidem negotium Apostolica Sedes continenter urget, ac promovet; ad id deputatis duabus sanctae romanae Ecclesiae Cardinalium Congregationibus, quibus onus inquirendi in pravos noxiosque libros impositum est, cognoscendique, quibus emendatio, et quibus proscriptio debeatur. Id muneri Congregationi quidem romanae universalis Inquisitionis a Paulo IV commissum perhibent, idque adhuc ab ea exerceri pergit, ubi de libris ad certa rerum genera pertinentibus judicandum occurrit. Certum est autem, sanctum Pium V primum fuisse Congregationis Indicis institutorem, quam subsequentes deinde Pontifices Gregorius XIII, Sixtus V et Clemens VIII, confirmarunt variisque privilegiis et facultatibus auxerunt: ejusque proprium ac fere unicum officium est in examen libros vocare, de quorum proscriptione, emendatione, vel permissione capienda est deliberatio.

§ 1. Qua maturitate, consilio ac prudentia in Congregatione universalis Inquisitionis de proscribendis, vel dimittendis libris deliberetur cum neminem latere putamus, tum nos ipsi plane perspectum, ac diuturna experientia compertum habemus; nam in minoribus constituti,

de libris nonnullis in ea censuram tulimus, et consultoris ejusdem Congregationis munere diu perfuncti sumus; postremo inter sanctae romanae Ecclesiae Cardinales cooptati, Inquisitoris generalis locum in ea obtinuimus; ac demum ad Apostolicam Sedem, meritis licet imparibus, evecti, non modo censorum animadversiones in libros nonnullos aliquando legere, ac ponderare, sed etiam in Congregationibus, quae singulis feriis quintis coram nobis habentur, Cardinalium sententias, atque suffragia, antequam de iisdem libris quid decernatur, audire, et excipere consuevimus. Haud minoris diligentiae testimonium ferre possumus, adeoque debemus, pro altera Congregatione Indicis, cui generaliter incumbit, ut supra diximus, de quorumvis librorum proscriptione decernere. Dum enim in minoribus versaremur, cum primi, tum secundi censoris, seu relatoris officium in ea Congregatione non semel obivimus; ex quo autem supremum Pontificatum gerimus, nullius libri proscriptionem ratam habuimus, nisi audito Congregationis secretario, qui libri materiam, revisorum censuras, Cardinalium judicia, et suffragia accurate nobis exponeret.

§ 2. Sed quoniam compertum est nobis, atque exploratum multas librorum proscriptiones, praesertim quorum auctores catholici sunt, publicis aliquando injustisque querelis in reprehensionem adduci, tamquam si temere, ac perfunctorie in tribunalibus nostris ea res ageretur; operae pretium duximus, hac nostra perpetuo valitura Constitutione, certas firmasque regulas proponere, juxta quas deinceps librorum examen judiciumque peragatur; tametsi plane affirmari possit, idipsum jampridem vel eadem prorsus ratione, vel alia aequipollenti, constanter actum fuisse.

§ 3. Porro romanae universalis Inquisitionis Congregatio ex pluribus constat sanctae romanae Ecclesiae Cardinalibus a summo Pontifice delectis, quorum alii sacrae theologiae, alii canonici juris doctrina, alii ecclesiasticarum rerum peritia, munerumque romanae curiae exercitatione, prudentiae demum, ac probitatis laude, conspicui habentur. His adjungitur unus ex romanae curiae praesulibus, quem Assessorem vocant, unus etiam ex Ordine Praedicatorum sacrae theologiae magister, quem Commissarium appellant; certus praeterea consultorum numerus, qui ex utroque clero saeculari ac regulari assumuntur; alii demum praestantes doctrina viri qui a congregatione jussi, de libris censuram instaurant, iisque qualificatorum nomen tributum est. De variis in praefata Congregatione, iisque gravissimis rebus agitur, in primis autem de causis fidei, ac de personis violatae religionis reis. At quum librum aliquem ad eam, tamquam proscriptione dignum, deferri contigerit; nisi ad Indicis Congregationem, ut fieri plerumque solet, judicandum remittat, sed pro rerum temporumque ratione, sibi de illo cognoscendum esse arbitretur; nos, inhaerentes decreto lato ab eadem Congregatione feria quarta kalendis Julii anni millesimi septingentesimi quinquagesimi, atque a nobis

confirmato feria quinta insequente, hac ratione, et methodo judicium instituì mandamus.

§ 4. Primo nimirum uni ex qualificatoribus, aut consultoribus a Congregatione designando, liber tradatur, quem is attento animo legat, ac diligenter expendat; tum censuram suam scripto consignet, locis indicatis, et paginis, in quibus notati errores continentur. Mox liber cum animadversionibus revisoris ad singulos consultores mittatur, qui in congregatione pro more habenda singulis feriis secundis in aedibus sancti Officii, de libro et censura sententiam dicant: ipsa deinde censura, cum libro, et consultorum suffragiis ad Cardinales transmittatur, ut hi in congregatione, quae feria quarta haberi solet in Fratrum Praedicatorum coenobio sanctae Mariae, supra Minervam nuncupato, de tota re definitive pronunciet. Postea ab assessore sancti Officii acta omnia ad Pontificem referantur, cujus arbitrio judicium omne absolvetur.

§ 5. Cum autem sit veteri institutione receptum, ut auctoris catholici liber non unius tantum relatoris perspecta censura illico proscribatur: ad normam praefati decreti mensis Julii anni millesimi septingentesimi quinquagesimi, volumus eam consuetudinem omnino servari; ita ut si primus censor librum proscribendum esse judicet, quamvis consultores in eamdem sententiam conveniant, nihilominus, alteri revisori ab eadem Congregatione electo, liber et censura tradantur, suppresso primi censoris nomine, quo alter judicium suum liberius exponat. Si autem secundus revisor primo assentiatur tunc utriusque animadversiones ad Cardinales mittantur, ut iis expensis de libro decernant, ad si secundus a primo dissentiat, ac librum dimittendum existimet, tertius eligatur censor, cui suppresso priorum nomine, utraque censura communicetur. Hujus autem relatio si a priore consultorum sententia non abludat, Cardinalibus immediate communicetur, ut ipsi, quod opportunum fuerit decernant. Sin minus, iterum consultores perspecta tertia censura suffragium ferant; idque una cum omnibus praefatis relationibus Cardinalibus exhibeatur, qui, re ita mature perpensa, de controversia denique pronunciare debebunt. Quotiescumque autem Pontifex, vel ob rei de qua in libro agitur, gravitatem, vel quia id auctoris merito, aliisque circumstantiis tribuendum censeat, libri judicium coram se ipso in congregatione feriae quintae habendum decreverit quod saepe a nobis factum fuit, et quoties ita expedire judicabimus, in posterum quoque fiet; tunc satis fuerit exhibere Pontifici et Cardinalibus libri censuras, et consultorum suffragia, omisso examine Congregationis feriae quartae, ejusque relatione, quam per Assessorem Pontifici faciendam diximus: nam Cardinalium suffragiis coram ipso Pontifice ferendis atque hujus definitiva sententia, vel alio opportuno consilio in eadem Congregatione capiendo, res absolvetur.

§ 6. Altera quoque Indicis Congregatio plures complectitur Cardinales ipsi a Pontifice adscriptos, iisdem dotibus praeditos, quibus sancti Officii Cardinales pollere solent; quum etiam eorum aliquos in utraque Congregatione locum habere contingat. Ex iis unus ejusdem Congregationis Praefectus existit; Assistens vero perpetuus est Magister sacri palatii; Secretarius autem a prima Congregationis institutione usque in praesentem diem, ex Ordine Fratrum Praedicatorum a Summo Pontifice pro tempore eligi consuevit. Sunt praeterea ex utroque clero seculari et regulari ejusdem Congregationis Consultores et relatores selecti; et quidem, ubi aliquis librorum relationes coram congregatione semel, bis, tertio laudabiliter peregerit, tum ipsa Congregatio Pontificem rogare solet, ut ejus auctoritate in consultorum numerum referatur.

§ 7. Sub ipsa Pontificatus nostri primordia, ea nos subiit cogitatio, ut certam aliquam, et immutabilem methodum pro examine judicioque librorum in hac Indicis Congregatione servandam statueremus. Qua de re non modo consilium exquisivimus dilecti filii nostri Angeli Mariae, sanctae romanae Ecclesiae cardinalis, Quirini nuncupati, ejusdem sanctae romanae Ecclesiae Bibliothecarii, et dictae Congregationis Praefecti, qui pari prudentia et doctrina suum nobis sensum scripto declaravit, verum etiam antiquiores aliquot ejusdem Congregationis consultores coram dilecto filio Josepho Augustino Orsi, Ordinis Praedicatorum, tunc ipsius Congregationis secretario, nunc autem palatii Apostolici Magistro, convenire jussimus suamque sententiam aperire, quae pariter scripto concepta, nobis jam tunc exhibita fuit. Cumque haec omnia diligenter apud nos asservata fuerint, nunc demum veterem deliberationem nostram resumentes, quemadmodum ea, quae ad librorum examen atque judicium in primo dicta Congregatione Sancti Officii peragendum pertinet, auctoritate nostra constabilivimus; ita etiam ea quae ad Congregationem Indicis, et ejusdem generis negotia apud eam tractanda facere possunt opportunis decretis constituere volentes, praelaudati Cardinalis Praefecti consiliis, dictorumque consultorum votis inhaerendo, haec deinceps servanda decernimus.

§ 8. Cum Congregatio Indicis ad librorum censuram unice, ut dictum est, instituta, non ita crebro convocari soleat, ut altera Sancti Officii congregatio, quae ob causarum, et negotiorum multitudinem singulis hebdomadis ter haberi consuevit, illius propterea secretario peculiare munus, et officium recipiendi librorum denuntiationes, ut fieri jam ante consuevit, committimus, et demandamus. Is autem a libri delatore percunctabitur diligenter, quas ob causas illum prohiberi postulet, tum librum ipsum haud perfunctorie pervolvet; ut de propositae accusationis subsistentia cognoscat, duobus etiam in eam rem adhibitis consultoribus ab ipso, praevia summi Pontificis, aut Cardinalis Praefecti, vel ejus qui

Praefecti vices supplet, approbatione eligendis: quorum collato consilio, si liber censura, et nota dignus videatur, unus aliquis relator ad ferendum de eo judicium idoneus illius nempe facultatis, de qua in libro agitur, peritus, eadem quam nuper innuimus, ratione eligendus erit, qui scripto referat animadversiones suas adnotatis paginis quibus singula ab ipso reprehensa continetur. Sed antequam ejus censura ad Cardinalium congregationem feratur, haberi volumus privatam consultorum congregationem, quam olim *parvam* dixerunt, nos autem *praeparatoriam* vocabimus, ut relatoris animadversionibus ad librum collatis, de earum pondere judicium fiat. Hujusmodi congregatio semel omnino singulis mensibus, aut etiam saepius, si opportuerit, ab ipso congregationis secretario convocanda erit, vel in suis cubiculis, vel opportuniore, ut ipsi videbitur, loco, intra praedicti coenobii aedes, ubi is commoratur. Eique semper intererit magister Sacri Palatii pro tempore existens, una cum sex aliis e numero consultorum singulis vicibus, pro qualitate argumenti, et materiae, de qua disputandum erit, ut supra de primis duobus Consultoribus, et de relatore constitutum est a secretario eligendis; praeter secretarium ipsum, cujus partes erunt in tabulas referre consultorum sententias, quas deinde ad Congregationem Cardinalium mittet, cum relatoris censura. In generali demum Congregatione omnia illa servari debebunt, quae superius statuta sunt pro congregatione Sancti Officii circa librorum examen. Ac quemadmodum ad assessorem Sancti Officii pertinet de actis in Congregatione summum Pontificem certum reddere; ita ad secretarium Congregationis Indicis spectabit, quoties haec librum aliquem proscribendum, aut emendandum censuerit, ejusdem Pontificis assensum, praevia diligenti actorum omnium relatione, exquirere.

§ 9. Quoniam vero in Congregatione Indicis de sola librorum prohibitione agitur, nonnulla hoc loco adjungenda judicavimus, eidem Congregationi potissimum usui futura, quae tamen ab altera etiam Congregatione Sancti Officii, dum in hujus quoque generis causis se immiscet, ubi similes rerum circumstantiae se offerant, aeque observanda erunt. Quotiescumque agatur de libro auctoris catholici, qui sit integrae famae, et clari nominis, vel ob alios editos libros, vel forte ob eum ipsum, qui in examen adducitur, et hunc quidem proscribi oporteat; prae oculis habeatur, usu jamdiu recepta consuetudo prohibendi librum, adjecta clausula *donec corrigatur,* seu *donec expurgetur*, si locum habere possit, nec grave quidpiam obstet, quominus in casu de quo agitur, adhiberi valeat. Hac autem conditione proscriptioni adjecta, non statim edatur decretum, sed suspensa illius publicatione, res antea cum auctore, vel quovis altero pro eo agente et rogante communicetur, atque ei quid delendum, mutandum, corrigendumve fuerit, indicetur. Quod si nemo auctoris nomine compareat, vel ipse, aut alter pro eo agens, injunctam

correctionem libri detrectet, congruo definito tempore decretum edatur. Si vero idem auctor, ejusve procurator, Congregationis jussa fecerit, hoc est novam instituerit libri editionem cum opportunis castigationibus ac mutationibus, tunc supprimatur proscriptionis decretum; nisi forte prioris editionis exemplaria magno numero distracta fuerint; tunc enim ita decretum publicandum erit, ut omnes intelligant, primae editionis exemplaria dumtaxat interdicta fore, secundae vero jam emendatae permissa.

§ 10. Conquestos scimus aliquando nonnullos, quod librorumjudicia, et proscriptiones, inauditis auctoribus fiant, nullo ipsis loco ad defensionem concesso. Huic autem querelae responsum fuisse novimus, nihil opus esse auctores in judicium vocare, ubi non quidem de eorum personis notandis, aut condemnandis agitur, sed de consulendo fidelium indemnitati, atque avertendo ab ipsis periculo, quod ex nocua librorum lectione facile incurritur; si qua vero ignominiae labe auctoris nomen ex eo aspergi contingat, id non directe, sed oblique ex libri damnatione consequi. Qua sane ratione minime improbandas censemus hujusmodi librorum prohibitiones, inauditis auctoribus factas; quum praesertim credendum sit, quidquid pro seipso, aut pro doctrinae suae defensione potuisset auctor afferre, id minime a censoribus atque judicibus ignoratum, neglectumve fuisse. Nihilo tamen minus, quod saepe alias, summa aequitatis, et prudentiae ratione, ab eadem Congregatione factum fuisse constat, hoc etiam in posterum ab ea servari magnopere optamus, ut quando res sit de auctore catholico, aliqua nominis et meritorum fama illustri, ejusque opus, demptis demendis, in publicum prodesse posse dignoscatur, vel auctorem ipsum suam causam tueri volentem audiat, vel unum ex consultoribus designet, qui ex officio operis patrocinium defensionemque suscipiat.

§ 11. Quemadmodum vero ubi de Congregatione Sancti Officii agebamus, eidem nos semper interfuturos recepimus, quotiescumque de libro cujus materia gravioris momenti sit, judicium agatur; quod erit nocis facillimum, quum eadem Congregatio qualibet feria quinta coram nobis habeatur; sic et Indicis Congregationi praesentiam nostram impendere parati sumus, quoties rei gravitas id promereri videbitur. Neque enim id opus esse dicendum est, quum vel haeretici hominis liber denuntiatur, in quo auctor errores catholico dogmati adversantes consulto tradit, aut tuetur; vel opus aliquod in examen adducitur, quo rectae morum regulae labefactantur, ac vitiis, et corruptelis fomenta praebentur. In his enim casibus ne illas quidem, quas supra scripsimus, accuratiores cautelas adhibere necesse erit; sed haeretico dogmate, vel pravo moris incitamento semel comperto, proscriptionis decretum illico sanciendum erit, juxta primam, secundam et septimam Indicis Regulas sacrosancti Tridentini concilii jussu editas, atque vulgatas.

§ 12. Cum in praelaudata Congregatione Sancti Officii severissimis legibus cautum sit, ne de rebus ejusdem Congregationis quisquam cum alio extra illam loquatur; nos hanc eamdem silentii legem a relatoribus, consultoribus et Cardinalibus Congregationis Indicis religiose custodiendam praecipimus. Illius tamen secretario postestatem facimus, ut animadversiones in libros censurae subjectos, eorum auctoribus, vel aliis illorum nomine agentibus, et postulantibus, sub eadem secreti lege communicare queat; suppressis semper denuntiatoris censorisque nominibus.

§ 13. Examinandis corrigendisque libris peropportuna sunt, quae decem Regulis Indicis a Patribus Tridentinae synodi confectis, atque editis continentur. In instructione autem felicis recordationis Clementis papae VIII, eisdem Regulis adjecta, *Tit. de correctione librorum* c. v, Episcopis et Inquisitoribus cura committitur, ut ad librorum edendorum examen spectatae *pietatis et doctrinae viros adhibeant, de quorum fide et integritate sibi polliceri queant, nihil eos gratiae daturos, nihil odio, sed omni humano affectu posthabito, Dei dumtaxat gloriam spectaturos, et fidelis populi utilitatem.* His porro virtutibus, animique dotibus, si non majori, at pari certe de causa, praestare opportet hujus nostrae Congregationis revisores et consultores.. Cumque eos omnes, qui nunc hujusmodi munera obtinent, tales esse non ignoremus; optandum, sperandumque est, non absimiles deinceps futuros, qui ad id eligentur; homines nimirum vitae integros, probatae doctrinae, maturo judicio, incorrupto affectu, ab omni partium studio, personarumque acceptione alienos; qui aequitatem, libertatemque judicandi, cum prudentia et veritatis zelo conjungant. Cum autem eorum numerus nunc certus at constitutus non sit; ab ejusdem Congregationis Cardinalibus consilium expectabimus, atque capiemus, num eum pro futuris temporibus definire opporteat, vel expediat: hoc tamen jam nunc decernentes, quatenus eorum numerus definiatur, ut tam relatores, quam consultores, ex utroque clero, saeculari nempe et regulari, assumentur, alii quidem theologi, alii utriusque juris periti, alii sacra et profana eruditione praestantes, ut ex eorum coetu, pro varietate librorum, qui ad Congregationem deferuntur, idonei viri non desint ad ferendum de unoquoque judicium.

§ 14. Ipsos autem relatores consultoresque, tam nunc existentes, quam in posterum quandocumque futuros, monemus, ac vehementer hortamur, ut in examine judicioque librorum, sequentes regulas diligenter inspiciant, accurateque custodiant.

§ 15. I. Meminerint, non id sibi muneris onerisque impositum, ut libri ad examinandum sibi traditi proscriptionem modis omnibus curent, atque urgeant; sed ut diligenti studio, ac sedato animo ipsum expendentes, fideles observationes suas, verasque rationes Congregationi suppe-

ditent, ex quibus rectum judicium de illo ferre, ejusque proscriptionem, emendationem, aut dimissionem pro merito decernere valeat.

§ 16. II. Tametsi hactenus cautum sit, cavendumque deinceps non dubitemus, ut ad referendum et consulendum in praedicta Congregatione, ii solum admittantur, qui scientiam rerum, quas libri delati respective continent, diuturno studio acquisitam possideant; decet enim de artibus solos artifices judicare; nihilominus si forte eveniat, ut alicui per errorem materia aliqua discutienda committatur, ab illius peculiaribus studiis aliena, idque a censore, aut consultore electo, ex ipsa libri lectione deprehendatur; noverit is, se neque apud Deum, neque apud homines culpa vacaturum, nisi quamprimum id Congregationi, aut secretario aperiat, seque ad ferendam de hujusmodi libro censuram minus aptum professus, alium magis idoneum ad id muneris subrogari curet: quo tantum abest, ut existimationis suae dispendium apud Pontificem, et Cardinales passurus sit, magnam potius probitatis, et candoris opinionem, et laudem sibi sit conciliaturus.

§ 17. III. De variis opinionibus, atque sententiis in unoquoque libro contentis, animo a praejudiciis omnibus vacuo, judicandum sibi esse sciant. Itaque nationis, familiae, scholae, instituti affectum excutiant, studia partium seponant, Ecclesiae sanctae dogmata, et communem catholicorum doctrinam, quae conciliorum generalium decretis, romanorum Pontificum constitutionibus, et orthodoxorum Patrum, atque doctorum consensu continetur, unice prae oculis habeant, hoc de caetero cogitantes, non paucas esse opiniones, quae uni scholae, instituto, aut nationi certo certiores videntur, et nihilominus, sine ullo fidei aut religionis detrimento, ab aliis catholicis viris rejiciuntur, atque impugnantur oppositaeque defenduntur, sciente, ac permittente Apostolica Sede, quae unamquamque opinionem hujusmodi in suo probabilitatis gradu relinquit.

§ 18. IV. Hoc quoque diligenter animadvertendum monemus haud rectum judicium de vero auctoris sensu fieri posse, nisi omni ex parte illius liber legatur; quaeque diversis in locis posita, et collocata sunt, inter se comparentur, universum praeterea auctoris consilium, et institutum attente dispiciatur; neque vero ex una, vel altera propositione a suo contextu divulsa, vel seorsim ac aliis, quae in eodem libro continentur, considerata, et expensa, de eo pronunciandum esse, saepe enim accidit, ut quod ab auctore in aliquo operis loco perfunctorie, aut subobscure traditum est, ita alio in loco distincte, copiose, ac dilucide explicetur, ut offusae priori sententiae tenebrae, quibus involuta pravi sensus speciem exhibebat, penitus dispellantur, omnisque labis expers propositio dignoscatur.

§ 19. V. Quod si ambigua quaedam exciderint auctori, qui alioquin

catholicus sit, et integra religionis doctrinaeque fama, aequitas ipsa postulare videtur, ut ejus dicta benigne, quantum licuerit, explicata, in bonam partem accipiantur.

§ 20. Has porro, similesque regulas quae apud optimos scriptores de his agentes facile occurrent, semper animo propositas habeant censores et consultores, quo valeant, in hoc gravissimo judicii genere, conscientiae suae, auctorum famae, Ecclesiae bono, et fidelium utilitati consulere. Duo autem reliqua sunt in eum finem plane opportuna, quae hoc loco adjungenda omnino esse judicamus.

§ 21. Prodeunt aliquando libri, in quibus falsa et reprobata dogmata, aut systemata, religioni, vel moribus exitiosa, tamquam aliorum inventa, et cogitata, exponuntur et referuntur, absque eo quod auctor, qui opus suum pravis hujusmodi mercibus onerare sategit, ea refutandi curam in se recipiat. Putant vero, qui talia agunt, nulli sese reprehensioni, aut censurae obnoxios esse, propterea quod de alienis, ut aiunt, opinionibus nihil ipsi affirment, sed historice agant. At quidquid sit de eorum animo et consilio, deque personali in eos animadversione, de qua viderint, qui in tribunalibus ad coercenda crimina institutis jus dicunt, dubitari certe non potest, magnam ejusmodi libris in christianam rempublicam labem, ac perniciem inferri, quum incautis lectoribus venena propinent nullo exhibito, vel parato, quo praeserventur, antidoto. Subtilissimum hoc humanae malitiae inventum, ac novum seductionis genus, quo simplicium mentes facile implicantur, quam diligentissime revisores advertant, ac censurae subjiciant; ut vel hujusmodi libri, si aliqua ex ipsis capi possit utilitas, emendentur vel in vetitorum Indicem omnino referantur.

§ 22. In ea, quam superius laudavimus, praedecessoris nostri Clementis papae VIII Instructione, *Tit. de correct. lib. 2,* sapientissime cautum legitur, *ut quae famae proximorum, et praesertim ecclesiasticorum, et principum, detrahunt, bonisque moribus et christianae disciplinae sunt contraria, expungantur.* Et paulo post: *facetiae etiam, aut dicteria, in perniciem, aut praejudicium famae, existimationis aliorum jactata, repudientur.* Utinam vero in aspectum, lucemque hominum libri ejusmodi in hac temporum licentia et pravitate non efferantur, in quibus dissidentes auctores mutuis se jurgiis conviciisque proscindunt; aliorum opiniones nondum ab Ecclesia damnatas censura perstringunt, adversarios eorumque scholas, ac caetus sugillant et pro ridiculis ducunt, magno equidem bonorum scandalo, haereticorum vero contemptu, qui digladiantibus inter se catholicis, seque mutuo lacerantibus, plane triumphant. Et si vero fieri non posse intelligamus, ut disputationes omnes e mundo tollantur, praesertim cum librorum numerus con-

tinenter augeatur: *faciendi enim plures libros nullus est finis*, ut est apud Ecclesiastem, *cap.* 12; compertum praeterea nobis sit magnam aliquando utilitatem ex iis capi posse; modum tamen in defendendis opinionibus, et christianam in scribendo moderationem servari merito volumus. *Non inutiliter* (inquit Augustinus in Enchirid., cap. 59 prope finem) *exercentur ingenia, si adhibeatur disceptatio moderata, et absit error opinantium se scire quod nesciunt.* Qui veritatis studium, et purioris doctrinae zelum, quo suarum scriptionum mordacitatem excusent, obtendere solent, ii primum intelligant, non minorem habendam veritatis, quam evangelicae mansuetudinis et christianae charitatis rationem. Charitas autem de corde puro, patiens est, benigna est, non irritatur, non aemulatur, non agit perperam (utque addit idem Augustinus, lib. contra litteras Petiliani, cap. 29, n. 31), *sine superbia de veritate praesumit, sine sævitia pro veritate certat.* Haec magnus ille non veritatis minus, quam charitatis doctor, et scripto et opere praemonstravit. Nam in suis adversus manichaeos, pelagianos, donatistas, aliosque tam sibi, quam Ecclesiae adversantes, assiduis conflictationibus, id semper diligentissime cavit, ne quempiam eorum injuriis, aut conviciis laederet, atque exasperaret. Qui secus scribendo vel disputando fecerit, is profecto nec veritatem sibi praecipue cordi esse, nec charitatem sectari se ostendit.

§ 23. Ii quoque non satis idoneam, justamque excusationem afferre videntur, qui ob singulare, quod profitentur, erga veteres doctores studium, eam sibi scribendi rationem licere arbitrantur; nam si capere novos audeant, forte ab laedendis veteribus sibi minime temperassent, si in eorum tempora incidissent; quod praeclare animadversum est ab auctore Operis imperfecti in Matthaeum, hom. 42. — *Cum audieris,* inquit, *aliquem beatificantem antiquos doctores, proba, qualis sit circa suos doctores. Si enim illos, cum quibus vivit, sustinet, et honorat, sine dubio illos, si cum illis vixisset, honorasset; si autem suos contemnit, si cum illis vixisset et illos contempsisset.* Quamobrem firmum ratumque sit omnibus, qui adversus aliorum sententias scribunt ac disputant, id quod graviter ac sapienter a ven. Servo Dei praedecessore nostro Innocentio papa XI praescriptum est in decreto edito die secunda martii anni millesimi sexcentesimi septuagesimi noni. — *Tandem,* inquit, *ut ab injuriosis contentionibus doctores, seu scholastici, aut alii quicumque in posterum abstineant, ut paci, et charitati consulatur, idem Sanctissimus in virtute sanctae obedientiae eis praecipit, ut tam in libris imprimendis, ac manuscriptis, quam in thesibus, ac praedicationibus, caveant ab omni censura, et nota, necnon a quibuscumque conviciis contra eas propositiones, quae adhuc inter catholicos controvertuntur, donec a Sancta Sede recognitae sint, et super eis judicium proferatur.* — Cohibeatur itaque ea scriptorum licentia; qui ut aiebat Augustinus, lib. 12 Conf.,

cap. 23, num. 34, *sententiam suam amantes, non quia vera est, sed quia suà est,* aliorum opiniones non modo improbant, sed illiberaliter etiam notant, atque traducunt. Non feratur omnino, privatas sententias veluti certa ac definita Ecclesiae dogmata, a quopiam in libris obtrudi, opposita vero erroris insimulari, quo turbae in Ecclesia excitantur, dissidia inter doctores aut seruntur, aut foventur, et christianae charitatis vincula persaepe abrumpuntur.

§ 24. Angelicus scholarum princeps, Ecclesiaeque doctor S. Thomas Aquinas, dum tot conscripsit numquam satis laudata volumina, varias necessario offendit philosophorum theologorumque opiniones, quam veritate impellente referre debuit. Caeteras vero tanti doctoris laudes id mirabiliter cumulat, quod adversariorum neminem parvipendere, vellicare, aut traducere visus sit, sed omnes officiose ac perhumaniter demereri; nam si quid durius, ambiguum, obscurumve eorum dictis subesset, id leniter, benigneque interpretando, emolliebat, atque explicabat. Si autem religionis, ac fidei causa postulabat, ut eorum sententiam exploderet, ac refutaret, tanta id praestabat modestia, ut non minorem ab iis dissentiendo, quam catholicam veritatem asserendo, laudem mereretur. Qui tam eximio uti solent, ac gloriari magistro (quos magno numero esse, pro singulari nostro erga ipsum cultu, studioque gaudemus) ii sibi ad aemulandum proponant tanti doctoris in scribendo moderationem, honestissimamque cum adversariis agendi, disputandique rationem. Ad hanc caeteri quoque sese componere studeant, qui ab ejus schola, doctrinaque recedunt, Sanctorum enim virtutes omnibns in exemplum ab Ecclesia propositae sunt. Cumque Angelicus doctor sanctorum albo adscriptus sit, quamquam diversa ab eo sentire liceat, ei tamen contrariam in agendo, ac disputando rationem inire omnino non licet. Nimium interest publicae tranquillitatis, proximorum aedificationis et charitatis, ut e catholicorum scriptis absit livor, acerbitas, atque scurrilitas, a christiana institutione ac disciplina, et ab omni honestate prorsus aliena. Quamobrem in hujusmodi scriptorum licentiam graviter pro munere suo censuram intendant revisores librorum, eamque congregationis Cardinalibus cognoscendam subjiciant, ut eam pro zelo suo et potestate coerceant.

§ 25. Quae hactenus a nobis proposita ac constituta sunt, praedecessorum nostrorum decretis plane consona, Congregationum quoque nostrarum legibus et consuetudinibus comprobata, in librorum examine ac judicio instituendo, apostolica auctoritate deinceps servari decernimus: mandantes universis et singulis, qui in praefatis Congregationibus locum obtinent, seu illis quomodolibet operam suam praestant, ut adversus praemissa sic a nobis statuta nihil edicere, innovare, decernere, aut intentare praesumant absque nostra vel successorum nostrorum pro tempore existentium Romanorum Pontificum expressa facultate.

§ 26. Non obstantibus contrariis quibusvis, etiam Apostolicis Constitutionibus et Ordinationibus, necnon earumdem Congregationum, etiam apostolica auctoritate, seu quavis firmitate alia roboratis decretis, usibus, stylis, et consuetudinibus, etiam immemoralibus, caeterisque in contrarium facientibus quibuscumque.

§ 27. Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc nostrorum decretorum, mandatorum, statutorum, voluntatum, ac derogationum infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem, anno Incarnationis Dominicae millesimo septingentesimo quinquagesimo tertio, septimo Idus Julii, Pontificatus Nostri anno tertio decimo.

D. Card. PASSIONEUS.

I.-B., *Datarius.*

Register.

(Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Noten.)







